
Digitized by Google


Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.



Jahrgang **1842.**

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Regißer 20 Sgr.)

Magdeburg, 1842.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei. (G. Hubbe.)



Alphabetisches Namen- und Sach-Register zum Jahrgange 1842 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Ass. Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukondukteur; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **Hlb.** Halberstadt; **Just. K.** Justizkommissarius; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr.** Kreis; **L. u. Stg.** Land- und Stadtgericht; **Med.** Medizinal; **Mgdb.** Magdeburg; **Oblg.** Oberlandesgericht; **Oek.** Oekonomie; **Pr.** Prediger; **Quedl.** Quedlinburg; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schak.** Schulamtskandidat; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; † gestorben

Sach-Register.

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1842 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
	I. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.		
1841 Dez. 29.	Verhütung unbegründeter Immediatbeschwerden.	2	5
1842 Febr. 10.	Herausgabe eines neuen geogr. statist. topogr. Handbuchs vom Reg. Bezirke Magdeburg.	8	45
März 29.	Allerhöchstes Anerkenntniß der guten Aufnahme der Truppen bei den vorjährigen Herbstübungen.	15	140
April 20.	Landesvermessungen in einem Theile des Reg. Bezirks. . .	18	177
Mai 14.	Instruktion über das Verfahren bei den Landrathswahlen. . .	21	206
Juni 27.	Benennung des K. Ministeriums des Innern.	27	267
Sept. 3.	Gebührentaxe für die Auktionskommissarien.	39	355
	II. Bausachen.		
—	Statut der Quedlinburger Chausseebaugesellschaft . . .	11	79
April 1.	Erhebung eines Wegegeldes auf der Wernigerödischen Chaussee. .	16	145
„ 17.	Ertheilung von Baukonsensen auf dem Lande.	18	174
Aug. 16.	Beaufsichtigung der Meliorationsanlagen im Oschersleber Bruche. .	35	333
Okt. 18.	Eröffnung der Quedlinburger Chaussee.	42	383
„ 26.	Anweisung an die Baukondukteure u. Feldmesser. . . .	45	413
Nov. 22.	Verbot des Gebrauchs der Pflugschleppen auf den Chausseen. .	49	431
	III. Bergwerkssachen.		
April 28.	Ertheilung von Schurfscheinen u. Bearbeitung der Muthungssachen	19	186
	IV. Domänen- und Forstsachen.		
Jan. 18.	Schluß der Jagd.	4	21
März 19.	Instanzenzug in Domänenangelegenheiten.	14	133
April 11.	Gültigkeit der von den Domänen-Rent- und Pachtämtern über gezahlte Domänen-Ablösungsgelder ausgestellte Quittungen. . .	20	203

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 1. Januar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 21sten d. M. zu Berlin ausgegebenen 22sten und 23sten Stücke der Gesetzsammlung enthalten, und zwar das 22ste unter:

Nro. 2207. die Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee; vom 21. Oktober d. J.,

= 2208. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten d. M., betreffend die Kompetenzverhältnisse zwischen den Senaten des Kammergerichts und bei den Obergerichten der Provinz Preußen, in Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes, und

= 2109. die Allerhöchste Kabinesorder vom 10ten d. M., die Aufhebung der Lohnfuhrabgabe betreffend;

so wie das 23ste Stück die Verträge unter:

= 2210. zwischen Preußen und sämmtlichen Zollvereinsstaaten einerseits, und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das bestehende Zollsystem betreffend,

= 2211. zwischen Preußen und Lippe, wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe,

= 2212. zwischen Preußen und Lippe, den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippeschen Gebietstheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen an das Preußische Zoll- und indirekte Steuersystem betreffend; sämmtlich vom 18ten Oktober und ratifizirt den 14ten Dezember d. J., ferner:

= 2213. zwischen Preußen und sämmtlichen Zollvereinsstaaten einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammtzollverein,

= 2214. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse; und die Verträge unter:

Nro. 2215. zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg, nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde; ingleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen; und

" 2216. zwischen den genannten beiden Regierungen, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, ingleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen; sämmtlich vom 19ten Oktober und ratifizirt den 16ten Dezember d. J.

Magdeburg, den 30sten Dezember 1841.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 1. Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militairdienst, so wie den wirklichen Antritt desselben. I. 246. Okt.

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen,

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht,

daß für die Folge auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste keine Rücksicht genommen werden wird, jeder Militärpflichtige es sich daher lediglich selbst beizumessen hat, wenn er bei versäumtem Meldungstermine ohne alle Nachsicht zum dreijährigen Dienste eingestellt wird.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und ein Attest über dessen Aufführung beigefügt seyn müssen. Meldungen, welche

nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden. Magdeburg, den 29sten Dezember 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Belohnung auf die Entdeckung eines verübten Baumfrevels. I. 412. Dez.

Nach einer uns zugegangenen Anzeige sind in der Nacht vom 1sten zum 2ten Dezember d. J. von der Aepfelbaumpflanzung auf der Genthin Kletzker Chaussee, auf der Strecke von Jerichow bis Fischbeck in den Arbeitsstationen von 2,06 bis 2,11, überhaupt 23 Stück gesunde Bäume, theils stark beschädigt, theils abgeschnitten worden, letzteres ist auch in der Nacht vom 25sten auf den 26sten November d. J. an einem kräftigen Ebereschenbaum auf derselben Straße zwischen Redekin und Jerichow verübt worden, ohne daß es bisjetzt gelungen ist, die Frevler zu entdecken.

Es wird daher von Seiten der unterzeichneten Regierung auf die Entdeckung dieses Baumfrevels eine Belohnung von Zehn Thalern hiermit ausgesetzt und demjenigen zugesichert, welcher die Frevler dergestalt nachzuweisen vermag, daß selbige zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.

Magdeburg, den 19ten Dezember 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Dem Königlichen Würtembergischen Rittmeister a. D. von Zieten zu Berlin ist unterm 21sten November 1841 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Wasserhebe-Maschine,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Samuel Dobbs zu Hörde bei Dortmund ist unter dem 21sten November 1841 ein Patent:

auf eine durch Elementarkräfte zu betreibende Strumpfmaschine, nebst dazu gehörigen Vorrichtungen, so weit die ganze Zusammensetzung dieser Maschine, nach den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet werden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Carl Zink zu Elberfeld ist unterm 24sten November 1841 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Zwirnmühle für zwei-, drei- und mehrfaches Garn,

auf fünf Jahre, von dem gedachtem Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 24sten November 1841 ein Einführungspatent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stecknadeln und Tapezierpinnen, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Friedrich Wilhelm Derz ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Julius Albert Harig und Theodor Herrmann Harig, beide aus Magdeburg, sind nach bestandener Prüfung unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Schulamtskandidat Joh. Heinrich Sander ist zum 6ten Lehrer an der Bürgerschule zu Gr. Salze provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Fordon ist zum Küster und Schullehrer in Trüstedt, Diözes Gardelegen, provisorisch bestellt worden.

Der Kantor und Schullehrer Stäcker in Lindhorst, Diözes Wolmirstedt, ist zum 2ten Schullehrer in Gr. Rosenburg, Diözes Kalbe a. S., ernannt worden. Die erledigte Schulstelle in Lindhorst ist landesherrlichen Patronats.

Der zweite Lehrer Behrens in der Bernburger Vorstadt Kalbe a. S., ist zum Kantor und ersten Lehrer daselbst befördert worden.

Der provisorische zweite Schullehrer David Georg Peter Höffe in Loitsche, Diözes Wolmirstedt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der evangelische Prediger Mehne in Abbenrode, Diözes Veltheim, und der Lehrer Hastorff in Magdeburgerforth, Diözes Ziesar, sind gestorben. Die erledigten Stellen sind landesherrlichen Patronats.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat November 1841.

Die Referendarien:

Friedrich Morin und

Friedrich Wilhelm Fügemann,

sind zu Assessoren bei dem hiesigen Oberlandesgericht ernannt.

Der Auskultator Friedrich Wilhelm Gottlieb Seubert ist an dasselbe versetzt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 8. Januar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 27sten v. M. u. J. zu Berlin ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2217. das Patent über die Publikation des Bundestagesbeschlusses vom 22sten April 1841 wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes; vom 6ten November d. J.; so wie die Verträge

" **2218.** zwischen Preußen und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, einerseits, und Kurhessen, andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend, und

" **2219.** zwischen Preußen und Kurhessen wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Kurhessenschen Grafschaft Schaumburg; beide vom 13ten November und ratifizirt den 24. Dezember 1841.

Magdeburg, den 6ten Januar 1842.

Bekanntmachung.

Betrifft die Verhütung unbegründeter Immediatgesuche.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Einnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14ten Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediatentscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-Provinzial-, und Ministerialbehörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt, und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediateingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten. Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufaktursachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 29sten Dezember 1841.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Messen zu Braunschweig und Lüneburg.

In Folge des Beitritts der Herzoglich Braunschweigschen Hauptlande zum Zollverein treten mit dem ersten dieses Monats die

bezüglich der Zurückführung aus dem Zollvereinsgebiete zu den Messen in Braunschweig eingeführter Waaren in dasselbe durch die Käufer der Waaren

bisher giltig gewesenen Bestimmungen, als entbehrlich, außer Kraft, wogegen dieselben Bestimmungen rücksichtlich der in Lüneburg stattfindenden Messen fernerhin Anwendung finden und zwar mit der Maaßgabe, daß der steuerfreie Eingang solcher Waaren in das Zollvereinsgebiet auch über das Hauptzollamt zu Braunschweig zulässig ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 1sten Januar 1842.

Königliche Provinzial-Steuerdirektion.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer erschienenen Schrift. I. 869. Dez.

Die in Breslau bei August Schulz & Comp. 1841 unter dem Titel:

»Gesundheit und Geld gewonnen durch richtige Luftbenutzung in Gebäuden, ein
»Beitrag zur Baukunst von Herrmann Baron von Lyncker, mit 16 Tafeln zur
»Erläuterung ꝛc.

erschienene Schrift, ist von Seiten der Königlich technischen Gewerbedeputation durchaus günstig beurtheilt worden.

In Folge höheren Auftrags machen wir auf diese Schrift hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam:

daß man darin nützliche Belehrung über die Anlage von Schornsteinen, Stuben- und Kochöfen, über Ventilation in Zimmern, Arbeits- und Krankensälen und Abtritten, so wie Angaben findet, die Feuchtigkeit der Wände, Schwamm und Mau-

erfraß zu verhüten und zu vertilgen; daß auch die dem Werke beigegebenen Abbildungen deutlich, und einige derselben doppelt geliefert sind, damit man aus einem Exemplare derselben, nach einer besonders gegebenen Anleitung, Modellbilder zur Veranschaulichung der Konstruktion der Oefen machen kann, wodurch der Werth des Buches noch erhöhet wird. Magdeburg, den 23sten Dezember 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.
II. 776. Dez.
II. 849. Dez.

Die Gemeinde Elbenau, Diözes Gommern, hat aus freiem Antriebe die Summe von 10 Thaler zur Anschaffung zweckmäßiger Lehrmittel für ihre Schule aufgebracht.

Der katholischen Kirche in Huysburg ist von einem Ungenannten ein neues rothseidenes, mit silbernen Franzen besetztes, $5\frac{1}{2}$ Elle langes Velum und ein neues battistenes Rochett geschenkt worden. Magdeburg, den 30sten Dezember 1841.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Wahl eines Schiedsmanns.

Für den 7ten Bezirk des 2ten Jerichowschen Kreises ist auf die Periode vom 20sten Dezember 1841 bis dahin 1844 der Amtmann Koch zu Brandenstein zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 24sten Dezember 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Guterglück, Diözes Gommern, ist dem Kandidaten des Predigtamts, Rektor Müller zu Derenburg, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen 2ten Predigerstelle in Aken, Diözes Kalbe a. S., ist der bisherige dasige Hülfsprediger und Rektor Kühne präsentirt, erwählt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Philipp Schmidt aus Kloster-Neuendorf, ist zum Schullehrer in Magdeburgerforth, Diözes Ziesar, provisorisch bestellt worden.

Der Schullehrer Wilhelm Stottmeister zu Magdeburg, ist zum Küster und 1sten Mädchenlehrer zu Oebisfelde, Diözes Weferlingen, ernannt worden.

Der provisorische 2te Elementarlehrer Carl Klein zu Wanzleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1. der Kandidat der Theologie Alvin Ernst Ludwig Ferdinand Laue aus Bodendorf,
2. der Schulamtskandidat 2ter Klasse Joachim Heinrich Wilhelm Banse aus Bodendorf, und
3. der Kandidat der Theologie Ernst Gottlieb Eduard Bock aus Groß-Ente.

Die Stelle des in den Ruhestand versetzten Schichtmeisters Nordhausen bei dem jetzt Landesherrlichen Braunkohlenwerke zu Altenweddingen, ist vom 1sten Januar 1842 ab dem Schichtmeister Uhde verliehen worden.

Halle, den 22. Dezember 1841. Königl. Niedersächsisch-Thüringsches Oberbergamt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 15. Januar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 27sten v. M. zu Berlin ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält die Verträge unter

Nro 2220. zwischen Preußen und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, und

" 2221. zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthum Pyrmont; beide vom 16ten Dezember v. J.

Das am 26sten v. M. zu Berlin ausgegebene 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2222. das Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausschluß der ausgebaueten Staats- und Bezirksstraßen, vom 17ten November v. J.,

" 2223. die Berichtigung eines Druckfehlers, bezüglich auf die unter Nr. 463. (Seite 20. Jahrgang 1818) abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 16. März 1818, vom 30sten November v. J; ferner die Verträge

" 2224. zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — und Braunschweig einerseits, und Hanover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigscher Landestheile, vom 16ten v. M. und J.,

" 2225. zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder

des Zoll- und Handelsvereins — Hanover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unterm 1sten November 1837 abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, vom 17ten v. M. und J., und

Nro. 2226. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hanover, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft vom 1sten November 1837 wegen der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hanoverschen Landestheile, vom 17ten v. M. und J.

Magdeburg, den 10ten Januar 1842.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Beschreibung der Binnenlinie in den Haupt-Zollamtsbezirken Halberstadt und Salzwedel.

Nach dem im 23sten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung publizirten, zwischen den Regierungen von Preußen und Braunschweig unterm 19. Oktober 1841 abgeschlossenen Staatsvertrage, ist der Zutritt des östlichen Theils des Herzogthums Braunschweig zum deutschen Zollvereine mit dem 1sten Januar 1842 erfolgt. Derselbe hat es zulässig gemacht, daß die Binnenlinie in den Bezirken der Haupt-Zollämter zu Halberstadt und Salzwedel theilweise anderweit und namentlich dahin bestimmt werde, daß

1) im Haupt-Zollamts-Bezirke Halberstadt

die Binnenlinie von Derenburg an, diesen Ort östlich einschließend, fortläuft und dann auf der alten Poststraße über Danstedt zwischen den Etablissements Oberzoll- und Vorwerk Sonnenburg durchgehet, Ersteres aus dem Grenzbezirke, Letzteres hingegen in demselben schließend, bis zu dem Punkte, wo diese Straße zwischen Athenstedt und Dardesheim in die Halberstadt-Braunschweigsche Chaussee mündet, und von hier den Lauf dieser Chaussee verfolgend, über Dardesheim bis zu dem zwischen der Chaussee-Barriere und dem Braunschweigschen Vorwerke Hessen oder „Neubau" auf der Landesgrenze stehenden Preußischen Hoheitspfahle sich hinzieht; von dort in gerader Linie auf den in westlicher Richtung befindlichen Grenzstein, bis zu dem nach Zilly führenden Kommunikationswege, diesem südlich bis zum Grenzsteine folgend, fortläuft; dann in südwestlicher Richtung auf die Weiden-Aller und dieser auf der Amtsschäfer-Wiese nördlich folgend bis zum Graben geht; ferner in westlicher Richtung die

Weiden-Allee weiter verfolgend bis zum Auebache, welchem sie nördlich bis zur Einmündung des Grenzgrabens folgt, und auf letzteren in westlicher Richtung nach dem Fallsteine bis zu dem dort befindlichen Grenzsteine läuft. Von hier ab zieht sie der in kurzen Entfernungen mit Grenzsteinen bezeichneten Landesgrenze in nordwestlicher Richtung in das Gehölz, circa ¼ Stunde weit bis zum äußersten Grenzsteine und von hier in nördlicher Richtung den Grenzsteinen bis zum Hasenwinkel nach. Hierauf folgt sie östlich den Grenzsteinen bis zum Schmeidenanger und über denselben in östlicher Richtung neben der Veltheimer Feldmark bis zu dem von Hessen nach Veltheim führenden Kommunikationswege; dann auf diesem bis zum Dorfe Veltheim. Von hier folgt die Binnenlinie dem durch das Bruch ziehenden Weg bis zu dem über den Schiffgraben führenden Stege, überschreitet solchen und folgt dem auf Roclum weiter gehenden Wege bis kurz vor diesem Orte, wo derselbe in die Halberstadt-Braunschweiger Chaussee beim ¼ Meilensteine einmündet. Von hier ab bildet diese Chaussee, welche über Roclum in der Richtung auf Semmenstedt geht, bis zu dem zwischen beiden Orten befindlichen Preußischen Grenzpfahle die Binnenlinie und tritt hier in das Braunschweigsche Gebiet über.

2) im Haupt-Zollamts-Bezirke Salzwedel.

Die Binnenlinie, welche im Braunschweigschen über das Dorf Wahrstedt und das Rittergut Büstedt bis zur ersten Brücke über die Aller läuft und von dort dem Laufe der Aller bis Göhrendorf folgt, verläßt bei Göhrendorf die Aller und wird von dort durch den auf Rätzlingen führenden Kommunikationsweg gebildet, von wo ab sie den in nordöstlicher Richtung durch den Drömling führenden Damm auf Miesterhorst und von hier die große Frachtstraße nach Gardelegen bis Mieste folgt, von diesem Orte aber auf dem Wege fortläuft, welcher die Miestesche Windmühle hart links liegen läßt und in nördlicher Richtung über Jeggau und durch die Königliche Clötzer Forst bis Clötze führt.

Von der Stadt Clötze ab — welche mit den obengenannten Orten Rätzlingen, Miesterhorst, Mieste und Jeggau im Grenzbezirke verbleibt — läuft die schon bestehende Binnenlinie in unveränderter Richtung nach Salzwedel bis zur Elbe fort.

Indem dieser Lauf der Binnenlinie hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, bemerke ich zugleich, daß durch den Eingangs erwähnten Staatsvertrag auch die, durch Herzoglich Braunschweigsche Landestheile enklavirten Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Heslingen und Hehlingen, desgleichen der Preußische Ort Roclum zum deutschen Zollvereine — die drei erstgenannten unter Herzoglich Braunschweigscher Verwaltung — übergehen, und im Grenzbezirke liegen. Magdeburg, den 7ten Januar 1842.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath Göring.

Betrifft die Schärfung der Zollkontrolle im Binnenlande des Herzogthums Braunschweig während des ersten Semesters 1842.

Die nachfolgende Bekanntmachung der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Zoll- und Steuer-Direktion vom 1sten d. Mts., wegen Schärfung der Zollkontrole im Binnenlande während der ersten Hälfte des Jahres 1842

Zur Verhinderung der Defraude mit der Nachsteuer unterworfenen Waaren ist bestimmt worden, daß die Zollkontrole im Binnenlande (§. 92. — 98. der Zollordnung vom 21sten v. Mts.) vom 1sten Januar bis zum 30sten Juni d. J. in folgender Art geschärft werde, weshalb Wir Nachstehendes unter Autorisation des Herzoglich. Staatsministeriums hiermit verfügen.

1) Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:
   a) baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge;
   b) Zucker aller Art;
   c) Kaffee;
   d) Tabacks-Fabrikate;
   e) Wein, und
   f) Branntwein aller Art,

versendet, muß solche, wenn deren Menge 25 Pfund Zollgewicht netto übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen. Die hiervon nicht abweichenden Bestimmungen der Zollordnung, §. 93. — 97., finden auch auf diese Frachtbriefe, und auf den Transport der vorgedachten Waaren-Artikel in Mengen unter einem halben, beziehungsweise ei-

nem ganzen Centner, jedoch über 25 Pfund Zollgewicht netto, Anwendung.

2) Die Vorschriften der Zollordnung, §. 92. — 98., über die Kontrole im Binnenlande und die vorstehende Bestimmung, finden auch auf die Versendungen mit den Fahrposten Anwendung.

3) Wer im Binnenlande baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge in Mengen über 25 Pfund Zollgewicht netto versendet, muß solche in dem oben unter Nr. 1. erwähnten Frachtbriefe mit einer speziellen Angabe der Art der Waaren nach deren gewerblichen — handelsgebräuchlichen — Waaren-Bezeichnung versehen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich Alle, die es angeht, bei Vermeidung der im Zoll-Strafgesetze §. 18. angedroheten Ordnungsstrafe zu achten.

Braunschweig, den 1sten Januar 1842.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgsche Zoll- und Steuer-Direktion.

wird in Folge Erlasses des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 4ten d. Mts. III. 29931. und unter Bezugnahme auf den §. 98. der Zollordnung vom 23sten Januar 1838 mit dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß auf die aus dem Herzogthum Braunschweig nach Preußen übergehenden, nach Inhalt obiger Bekanntmachung der Kontrole im Binnenlande unterworfenen Waaaren auch diesseits die Vorschriften der Zollordnung in den §§. 94. bis einschließlich 97. zur Anwendung kommen sollen.

Magdeburg, den 7ten Januar 1842.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath Göring.

Bekanntmachung.

Jahresbericht der Magdeburgischen Bibelgesellschaft pro 1841.

Da die unterzeichnete Direktion auch für dies Jahr durch den Mangel geeigneter Fonds behindert worden ist, einen besonders gedruckten Jahresbericht auszugeben, indem dieselbe geglaubt hat, die Kosten, welche damit unausweichlich verbunden

sind, lieber auf die Bestreitung des Ankaufs von Bibeln zu verwenden: so wählt dieselbe wiederum diesen Weg der Veröffentlichung ihres Rechenschaftsberichtes in der Hoffnung, daß die verehrlichen Mitglieder und Wohlthäter der Gesellschaft es genehmigen werden, zumal der Haupttheil des fraglichen Berichts in nichts anderem würde bestehen können, als in der Verzeichnung der einzelnen Beiträge und Geschenke, welche uns zugeflossen sind, und weil die Herren Ephoren gewiß anderweit die Ueberzeugung gewonnen haben, daß wir ihren Anforderungen mit Bereitwilligkeit, soweit unsere Kräfte reichten, entsprochen haben, ohne auf die Höhe der eingesandten Mittel zu sehen.

Die Einnahme der Gesellschaftskasse war im Laufe des Jahres 1841 folgende:

a) der vorjährige Kassenbestand und zwar			
aa) 600 Thlr. Staatsschuldscheine . .	600 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
bb) 300 Thlr. in 6 Stück Prämienscheine der Seehandlung à 50 Thlr. . .	300 =	— =	— =
b) An Zinsen von den 600 Thlr.	24 =	— =	— =
c) An Jahresbeiträgen und Geschenken der Mitglieder und Wohlthäter der Gesellschaft	928 =	12 =	2 =
d) An Einnahme aus dem Bibel-Verkauf .	327 =	16 =	— =
Summa	2179 Thlr.	28 Sgr.	2 Pf.

Davon bestritten wir:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) den Ankauf von Bibeln mit	632	27	—
b) den Einband derselben mit	464	22	6
c) die Botenlöhne mit	24	—	—
d) die sonst unvermeidlichen Verwaltungsunkosten mit nur .	9	8	6

(wobei uns die Herren Zeitungs-Redacteur **Faber** und Hofbuchdrucker **Hänel** durch unentgeldliche Druckereien un-

terstützt haben, und unsererseits die nicht unbedeutenden Kosten für Papier, Emballage, Kisten 2c. übernommen worden, ohne daß der Gesellschaftskasse dafür irgend etwas zur Last fällt)

Summa 1130 Thlr. 28 Sgr. — Pf.

bleibt ein Bestand einschließlich der oben sub a. der Einnahme angeführten Activa von . . . . 1049 Thlr. — Sgr. 2 Pf. und nach dessen Abzug nur 149 Thlr. — Sgr. 2 Pf., von welcher Summe die gleich beim Beginn des Jahres wiederum eintretenden starken Bedürfnisse bestritten werden müssen, die wir aber im Vertrauen auf Gott und in der Hoffnung, daß die verehrlichen Mitglieder und seitherigen Wohlthäter der Gesellschaft uns auch in dem künftigen Jahre mit ihren Unterstützungen entgegen kommen werden, gern zu decken bereit sind.

Was die Verwendung der heiligen Schriften betrifft, so blieb

	Bibeln	neue Testam.
1) nach dem vorigen Rechnungsschlusse ein Bestand von	155 Bibeln	27 neue Testam.
2) angekauft sind . . . . incl. 25 Exemplare des letzteren für katholische Christen.	1500 ₌	82 ₌
3) Von der Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin gingen uns zu	260 ₌	— ₌
4) von einer ungenannten Wohlthäterin sind geschenkt	24 ₌	— ₌
Summa	1939 Bibeln	109 neue Testam.
Die Ausgabe betrug . . . . . . incl. 20 Exemplare des letzteren für katholische Christen.	1938 ₌	31 ₌
Es blieb mithin nur ein Bestand von	1 Bibel	78 neuen Testam.

Außerdem erlauben wir uns noch ganz ergebenst zu bemerken, daß an der

prinzipienmäßigen Wirksamkeit der Gesellschaft keine Aenderung eingetreten ist. — Das jährliche Bibelfest wurde am 26sten August c. in der hiesigen Domkirche gefeiert, doch war die Theilnahme des Publikums eine mittelmäßige und der Ertrag der Kollekte demnach ungünstig.

Aus den Jahresberichten der mit der Gesellschaft verbundenen Herren Ephoren haben wir fortdauernd die Wahrnehmung machen müssen, daß außer den Individual-Beiträgen einzelner Geistlichen und Lehrer, bestimmte Beiträge nur in geringem Maaße uns zufließen, und daß bei den sonst gehaltenen Sammlungen, einige Städte ausgenommen, die Gemeinden selbst für das Bedürfniß wenig thun, obschon dasselbe in ununterbrochener Folge sich vermehrt. In der Voraussetzung, daß es einem kräftigern Zusammenwirken der Ortsobrigkeiten mit den Herren Geistlichen gelingen werde, die Gemeinden, denen die heilige Sache bisher nicht rechte Herzenssache gewesen ist, mehr anzuregen und sie zu kleinen Opfern willig zu machen, hat sich die Direktion in einer besondern Ansprache an die Wohllöblichen Magistrate und die Herren Ortsvorsteher gewendet mit der Bitte, sich für ein wünschenswerthes, segensreiches Gedeihen der künftig zu veranstaltenden Sammlungen zu interessiren, wie denn die Direktion auch nicht unterlassen hat, die Herren Geistlichen um ihre Vermittelung zu ersuchen und ihnen besonders eine sachgemäße gründliche Ermittelung des Bibelbedürfnisses zu empfehlen, damit wir endlich dahin gelangen, Einnahme und Ausgabe unseres Haushaltes in ein günstigeres Verhältniß zu setzen.

Aus dem Direktorio schied wegen seiner veränderten Dienststellung aus, der Wirkliche Geheimerath, Herr Graf zu Stolberg-Wernigerode Exzellenz, und es hatte der Wirkliche Geheimerath, Herr Oberpräsident Flottwell, Exzellenz, die Güte, auf unsere Bitte das Präsidium zu übernehmen. Sodann verließ uns der Herr Bürgermeister Oppermann und in seine Stelle trat der Herr Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor Landmann.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1841.

Die Direktion der Magdeburgischen Bibelgesellschaft.

(gez.) Flottwell. D. Dräseke. D. Zerrenner. D. Mänß. D. Funk. Dr. Berger. Ribbeck. Burchardt. Dr. Jentzsch. Landmann.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Pferdezucht betreffend. I. 1179. Dez.

Durch 28 Stück Landbeschäler des Friedrich Wilhelms Gestüts bei Neustadt an der Dosse sind im Jahre 1840 in unserem Verwaltungsbezirke 1433 Stück Stuten gedeckt, von denen 465 güst geblieben, 923 aber tragend geworden, 45 verkauft, gestorben und nicht näher nachzuweisen gewesen sind und 59 verworfen haben.

Nach den Listen sind im Jahre 1841 von den 923 tragend gewordenen Stuten 864 lebende Fohlen geboren und davon 436 Stück mit dem Gestütbrande gezeichnet.

Vorstehende Resultate werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28sten Dezember 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. II. 71. Jan.

Die Gemeinde Langenstein, Diözes Derenburg, hat durch freiwillige Beiträge eine neue Bekleidung von karmoisinrothem Sammt mit silbernen Franzen besetzt für die Kanzel und den Altar nebst Pult und eine grüntuchene Fußdecke vor den Altar in der Kirche zu Langenstein angeschafft. Magdeburg, den 4ten Januar 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigung von Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften. I. 426. Jan.

Im Laufe des vierten Quartals 1841 sind nachstehend verzeichnete Agenten von Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften, nämlich:

I. Für die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft:
der Wollenwaaren-Fabrikant August Grunow zu Calbe a. S.,

II. Für die vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft:
der Brauer und Brennereibesitzer Wilhelm Gottschalk zu Möckern,

III Für den Adriatischen Versicherungsverein zu Triest:
der Kaufmann Alexander Haseloff zu Burg,
der Kaufmann Carl Weibezahl zu Magdeburg,

mit unserer Bestätigung versehen worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 8ten Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Brandenburgisches Landgestüt.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler, ist während der Beschälzeit im Jahre 1841 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Magdeburger Regierungsbezirk:

1) zu Sandau im 2ten Jerichower Kreise . . .	55	Stück,
2) zu Jerichow im 2ten Jerichower Kreise . . .	168	=
3) zu Burg im 1sten Jerichower Kreise	115	=
4) zu Gommern im 1sten Jerichower Kreise. . .	195	=
5) zu Hundisburg im Neuhaldenslebener Kreise . .	145	=
6) zu Tangermünde im Stendaler Kreise . . .	109	=
7) zu Miesterhorst im Gardelegener Kreise . . .	187	=
8) zu Salzwedel im Salzwedeler Kreise	88	=

9) zu Altmersleben im Salzwedeler Kreise . . . 142 Stück
10) zu Osterburg im Osterburger Kreise . . . . 235 "
11) zu Pollitz im Osterburger Kreise . . . . . 101 "

Summa 1540 Stück.

Friedrich Wilhelms Gestüt, den 10ten Dezember 1841.

Der Landstallmeister Strubberg.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungsassessor von Kamptz ist zum Regierungsrath bei der hiesigen K. Regierung von des Königs Majestät ernannt worden.

Wahl eines Schiedsmanns.

Für die Stadt Aken ist auf die Periode de 1sten Januar 1842 bis ultimo Dezember 1844 der Kaufmann Gottlieb Petri daselbst zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 30sten Dezember 1841.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Königl. Landrath von Münchhausen ist auf seinen Antrag von dem Amte eines ersten Mitgliedes der Ihle-Schaukommission entbunden und an seine Stelle der Königl. Kammerherr, Freiherr v. Plotho zu Lüttgenziatz, zum ersten Mitgliede und Direktor der Ihle-Schaukommission ernannt worden.

Magdeburg, den 4ten Januar 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Feldjäger im reitenden Korps Alexander Friedrich Gustav Fickert aus Emden und die Kandidaten der Feldmeßkunst August Ferdinand Liebig aus Schwedt, August Carl Heinrich Stocken aus Nordhausen, und Friedrich Borggreve aus Magdeburg, sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Zu der erledigten evangelischen 2ten Predigerstelle in Schönebeck ist der Pastor Dr. Scheele in Eickendorf berufen und landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle in Eickendorf, Diözes Atzendorf, gehört zum Patronate des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Dingelstedt, Diözes Schlanstedt, ist dem Pastor Dr. Wohlfarth in Süd-Gröningen verliehen worden. Die Pfarrstelle in Süd-Gröningen ist landesherrlichen Patronats.

Bei der höheren Gewerbe- und Handlungsschule zu Magdeburg ist der bisherige 6te Lehrer Prediger Dr. Weber zum fünften, der bisherige 7te Lehrer Richter zum sechsten und der bisherige Hülfslehrer Häseler zum siebenten Lehrer ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Ferdinand Dünnhaupt in Aschersleben ist zum Organisten und Mädchenlehrer in Dardesheim ernannt worden.

Der emeritirte Prediger Schwechten zu Neuendorf am Speck, Diözes Stendal, und der emeritirte Kantor und Schullehrer Vorbrodt in Angern, Diözes Wolmirstedt, sind gestorben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 22. Januar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 14ten d. M. zu Berlin ausgegebene 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2227. die Ministerialerklärung über die zwischen der K. Preußischen und der Herzoglich Braunschweigschen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege; vom 4ten und 9ten Dezember v. J.,

„ 2228. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten v. M. und J., betreffend den Zahlungstermin der Kaufgelder im Subhastationsverfahren in der Rheinprovinz,

„ 2229. die Verordnung wegen näherer Bestimmung der im §. 5. der Kreisordnung für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 17ten August 1825 enthaltenen Vorschriften über die Vertretungen im Stande der Ritterschaft, vom 13ten v. M. und J., und

„ 2230. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten v. M. und J., betreffend die Auslegung der Deklaration vom 6ten April 1839 in Ansehung der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse über Bagatell-Objekte.

Magdeburg, den 20sten Januar 1842.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Uebernahme von Lieferungen für die Armee.

Bei dem Kriegsministerium gehen fortwährend so viele Gesuche von Kaufleuten, Handwerkern und Lieferanten um Ertheilung von Aufträgen zu Arbeiten und Lieferungen für die Armee ein, daß sich dasselbe veranlaßt findet, hierdurch öffent-

sich bekannt zu machen, daß Aufträge gedachter Art von dem Kriegsministerium in der Regel nicht ertheilt werden, vielmehr, so weit die Beschaffung der Bekleidungsgegenstände nicht den Truppen überlassen ist, von den Provinzial-Militair-Administrationsbehörden — den Intendanturen — ausgehen, welche die abzuhaltenden Submissions- und Lizitationstermine durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen, wodurch Jeder, der an dergleichen Lieferungen Theil zu nehmen wünscht, Gelegenheit dazu erhält.

Die Lieferung des zur Bekleidung der Armee erforderlichen Tuches wird zwar von dem Militair-Oekonomie-Departement veranlaßt, es werden jedoch bereits so viele, seit langer Zeit als zuverlässig bekannte Fabriken in allen Provinzen hiermit beschäftigt, daß die Annahme noch mehrerer unzulässig ist.

Das gewerbtreibende Publikum wird hieraus entnehmen, daß es von keinem Erfolge seyn kann, Gesuche der Art an das Kriegsministerium direkt zu richten, daß es ihm vielmehr nur überlassen bleiben muß, sich mit seinen Anträgen an jene genannte Behörden oder Truppentheile zu wenden.

Berlin, den 16ten Dezember 1841.

Kriegsministerium. (gez.) **von Cosel.**

Militair-Oekonomie-Departement. **von Döring.**

Censur der philosophischen und belletristischen Schriften.

Die Censur der philosophischen und belletristischen Schriften ist nach dem erfolgten Tode des Stadtraths Gerloff dem bisherigen Stellvertreter desselben im Censuramte von Heydenreich, Lehrer an der höheren Gewerbs- und Handlungsschule hierselbst, provisorisch übertragen worden.

Es sind demnach die von dem ꝛc. Gerloff zeither censirten Schriften bis auf Weiteres an den ꝛc. von Heydenreich zur Censur einzusenden, wovon das betreffende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Magdeburg, den 18ten Januar 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 2.
Schluß der Jagd.

Mit dem 15ten Februar d. J. wird die Jagd geschlossen.

Magdeburg, den 18ten Januar 1842.

Königliche Regierung.

Nro. 3.
Betrifft die dem Abdeckern hinsichtlich des Abledeerns von Vieh rc. zustehenden Befugnisse.
I. 1456.
Nov.

Auf Antrag des Scharfrichters Schlegel zu Burg werden folgende Bestimmungen des Publikandi vom 29sten April 1772 und der darauf bezüglichen Deklaration vom 28sten Mai 1787 wegen des den Abdeckern anzusagenden Viehes rc. wiederholt hiermit in Erinnerung gebracht:

daß alles außer der Viehseuche abgestandene, oder krankheitshalber zu tödtende; auch das beim Schlachten unrein befundene, zum menschlichen Genuß untaugliche Vieh (Schaafe ausgenommen), dem Abdecker des Distrikts sofort, gegen Erlegung eines Trinkgeldes an den Boten, von 2 Sgr. 6 Pf. für die Meile, bei Vermeidung der in jenen Gesetzen angedroheten Strafen, angesagt werden muß; imgleichen, daß erweislich rotzige und ganz inkurable, so wie die zu fernerer Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, noch an fremde Scharfrichter außerhalb des zwangspflichtigen Distrikts verhandelt, sondern an den betreffenden Scharfrichter gegen eine billigmäßige Vergütung für dergleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde abgeliefert werden dürfen und müssen.

Magdeburg, den 6ten Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 4.
Betrifft die Einsendung der Prämien bei den sogenannten Königsschießen.
I. 316.
Jan.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 13ten Dezember v. J. zu bestimmen geruht haben, daß Seitens der Schützengesellschaften die Einsendung der Prämien, welche bei dem sogenannten Königsschießen derjenige, welcher im Namen Sr. Majestät den besten Schuß thut, gewinnt, künftig immer unterbleiben soll, so machen wir diese Allerhöchste Bestimmung den Schützengesellschaften unseres Verwaltungsbezirks hierdurch zur Nachachtung

bekannt und haben die Magisträte den Vorsteher der Schützengesellschaften hiernach gemessenst mit Anweisung zu versehen.

Magdeburg, den 11ten Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Veränderungen in den Steuerstellen.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß höherer Bestimmung zufolge die in der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 12. Dezember 1841 (Amtsblatt Nr. 52. pro 1841) unter 2. 2. a. genannte Steuerstelle Buttlar aus der Zahl derjenigen Aemter, welche zur Abfertigung von Branntwein befugt sind, der gegen Steuervergütigung nach Vereinsstaaten übergeführt wird, ausscheiden soll, daß dagegen aber über die Steuerstellen zu Geisa und Vacha, und zwar über erstere nach Bayern und Kurhessen, über letztere nach Kurhessen Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütigung ausgeführt werden darf.

Magdeburg, den 11ten Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath Göring.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.
II. 473. Jan.
und
II. 474. Jan.

Die Einwohner zu Dreileben, Diözes Barleben, haben der dasigen Kirche eine Altar- und Kanzelbekleidung von scharlachrothem Tuche mit goldenen Franzen besetzt und mit in Gold und Seide ausgeführter Stickerei, so wie Vorhänge von scharlachrothem Merino vor den Fenstern in den neben dem Altare befindlichen Thüren und vor dem Eingange zur Kanzel, geschenkt.

Der Kirche in Könnigde, Diözes Stendal, sind von 2 Ungenannten 1 Thlr. 15 Sgr. geschenkt, und die Gemeinde Neuendorf am Speck, Diözes Stendal, hat die dasige Kirche mit einer schwarzen wollenen Altardecke beschenkt, auch den Abendmahlskelch inwendig vergolden lassen.

Magdeburg, den 14ten Januar 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ver-

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Dezember 1841.

A. Beim Oberlandesgericht. Räthe:

Nach der Allerhöchst vollzogenen Bestallung vom 6ten Dezember 1841 ist der Stadtgerichtsrath Gustav Adolph Theodor Schaller zu Berlin zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

Assessoren:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Scheller ist nach dem Ministerialreskript vom 10ten Dezember 1841 auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst mit Gestattung des Rücktritts entlassen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ludwig Ernst Dittfurth ist nach dem Ministerialreskript vom 10ten Dezember 1841 zum Oberlandesgerichts-Assessor mit der Anciennetät vom 30sten November 1841 ernannt worden.

Auskultatoren:

Die früher im Departement resp. des Kammergerichts zu Berlin und des Oberlandesgerichts zu Paderborn beschäftigt gewesenen Auskultatoren Otto Ehrenberg und Heinrich Friedrich Gustav Stahlknecht sind nach den Verfügungen vom 3ten und 14ten Dezember 1841 in gleicher Qualität in hiesiges Departement eingetreten.

Der Auskultator Otto Räbel zu Burg ist den 20sten Dezember 1841 gestorben.

B. Bei den Untergerichtsbehörden. Assessoren:

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kagel zu Gardelegen ist den 16ten Dezember 1841 gestorben. Subalternen:

Nach den ministeriellen Bestallungen vom 3ten Dezember 1841 sind

der bisherige interimistische Land- und Stadtgerichtssekretair August Tobias Phillpp Carl Paul zu Burg,

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Kanzleisekretair August Joseph Franz Raab daselbst, und

der bisherige interimistische Depositalrendant und Ingrossator Johann Gottfried Krüger daselbst,

zu Land- und Stadtgerichts-Sekretairen, und

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Registrator und SalarienkassenRendant Johann Friedrich Freytag zu Burg zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Burg ernannt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Dezember 1841.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Ferdinand Groeschner ist zum Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte zu Worbis und

die Registratoren Hundertmark und Borrmann sind zu Sekretairen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Quedlinburg ernannt.

Die Rechtskandidaten Theodor Plate und August Ziegler sind zu Auskultatoren angenommen.

Die Auskultatoren Carl Hugo Wilhelm Christoph von Hagen und Otto Moritz Wettich sind an das Oberlandesgericht versetzt. Halberstadt, den 8ten Januar 1842.

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Dezember 1841.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen. Sgr	Roggen. Sgr	Gerste. Sgr	Hafer. Sgr	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen. Sgr	Bohnen. Sgr	Linsen. Sgr	Kartoffeln, der Berliner Scheffel. Sgr	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch. Sgr	₰	Kalbfleisch. Sgr	₰	Hammelfleisch. Sgr	₰	Schweinefleisch. Sgr	₰	Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier. ₰	Brantwein. Sgr	₰	Rauhfutter. Heu, der Centn. Sgr	Stroh, das Schock Rtl.	Sgr
Magdeburg.	64 5/12	44 8/12	28 5/12	18 2/12	62 8/12	87 6/12	87 6/12	10 5/12	3	3	2	6	3	—	3	6	12	5	—	27 6/12	7	15
Halberstadt.	66 11/12	44 5/12	27 10/12	16 7/12	70	70	86	10	3	2	1	10	2	11	3	9	13	4	9	19 6/12	5	20
Quedlinburg.	65	44 8/12	27 1/12	17 5/12	66 8/12	75	73 4/12	10	3	4	1	10	2	10	3	5	7	5	—	23 11/12	6	25 4/12
Aschersleben.	62 8/12	43 9/12	25	17 8/12	80 2/12	80	60	10	—	—	1	8	3	—	3	9	11	5	3	15	4	20
Wernigerode.	78 4/12	47 5/12	30 4/12	17 11/12	50	80	60	8	3	1	1	8	2	4	2	10	6	6	—	20	4	—
Stendal.	82 8/12	45 6/12	27 6/12	19 8/12	50	80	60	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	32 6/12	7	22 6/12
Salzwedel.	78 4/12	44 1/12	26 2/12	21 7/12	73 5/12	100	80	6 10/12	2	11	2	1	2	6	3	—	12	5	—	20	5	22 6/12
Burg.	77 6/12	45 5/12	30 8/12	20 4/12	67 6/12	80	80	10	3	—	2	—	2	6	3	—	12	6	—	20	6	—
Aken.	70	45	26 8/12	17 6/12	45	—	—	7 6/12	2	6	1	8	2	6	3	4	9	4	—	20	4	15
Gardelegen.	81 10/12	41 10/12	27 7/12	20	—	—	—	6 8/12	3	—	2	—	2	6	3	9	12	3	9	22 6/12	5	15
Schönebeck.	66 8/12	43 9/12	26 8/12	16 10/12	64	80	64	8	2	6	1	6	2	6	3	—	10	4	—	20	6	25
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	72 1/12	44 7/12	27 5/12	18 8/12	62 11/12	81 5/12	72 4/12	8 8/12	2	11	1	11	2	8	3	4	10	4	11	21 11/12	5	27 [illegible]

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 29. Januar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Zur Vervollständigung der Seite 257. des vorjährigen Amtsblattes publizirten Inhaltsanzeige des 15ten Stückes der Gesetzsammlung de 1841, wird nachträglich bemerkt, daß in diesem Stücke der Gesetzsammlung auch unter

Nr. 2189. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Juli 1841, über das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern, so wie zu den Empfängern der Ladungen

enthalten ist.

Das am 18ten d. M. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nr. 2231. vom 18ten v. M. u. J., die Gültigkeit und exekutivische Kraft der von den Generalkommissionen und übrigen Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezesse betreffend;

" 2232. vom 31sten v. M. u. J., den Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schifffahrtsabgaben betreffend, nebst dem Tarif selbst, und

" 2233. vom 11ten d. M., wegen Abänderung der in dem Zolltarif vom 24sten Oktober 1839, zweite Abtheilung, 25. pos. x. vorgeschriebenen Zollsätze vom eingehenden Zucker. Magdeburg, den 27. Januar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 5. Betrifft die von den Geist-

Es sind Zweifel darüber erhoben worden, ob und in welchem Maaße die ihres persönlichen Standes wegen von der Klassensteuer befreiten Geistlichen

lichen und Lehrern zu entrichtende Klassensteuer.

und Schullehrer, wenn sie außer dem Einkommen aus ihren geistlichen und Schulämtern, sonstiges Einkommen beziehen, zu dieser Steuer heranzuziehen sind.

Die betreffenden Königl. Ministerien haben daher dieserhalb Folgendes verordnet:

1) Der Bestimmung des §. 2. d. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 analog, wird die Befreiung von der Klassensteuer der ihres persönlichen Standes wegen dieser Steuer nicht unterliegenden Geistlichen und Schullehrer nur dann aufgehoben, wenn sie selbst, oder die in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen, auf anderen als den Dotalgrundstücken, Landwirthschaft oder aber Gewerbe betreiben.

2) Der Besitzer von Häusern und Gärten außer den Dienstgrundstücken, von Kapital- oder beweglichem Vermögen, der Genuß von Renten, Geld- und Naturalprästationen, von Einkommen aus anderen Aemtern, verpflichtet Geistliche und Schullehrer nicht zur Klassensteuer.

3) Der Besitz von Grundstücken, (ohne Rücksicht auf deren Größe,) welche von den Geistlichen und Schullehrern, oder von den in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen nicht selbst bewirthschaftet, also z. B. durch Zeitverpachtung benutzt werden, hebt die Klassensteuerfreiheit gleichfalls nicht auf.

4) Die Steuerpflichtigkeit tritt auch dann nicht ein, wenn die selbstbewirthschafteten Grundstücke unerheblich oder deren Benutzung von der Art ist, daß der Begriff einer selbstständigen Landwirthschaft darauf nicht Anwendung findet. Ob eine selbstständige Landwirthschaft vorhanden ist, muß in den einzelnen vorkommenden Fällen, wo darüber Zweifel Statt finden, nach den obwaltenden Verhältnissen von den Veranlagungsbehörden näher geprüft und festgestellt werden.

5) Als Gewerbe, deren Betrieb Geistlichen und Schullehrern die Klassensteuerfreiheit entzieht, sind nur diejenigen anzusehen, von welchen Gewerbesteuer zu entrichten ist.

6) Steht hiernach die Klassensteuerpflichtigkeit eines Geistlichen und Schullehrers fest, so bestimmt sich das Maaß der Steuer nach den allgemeinen gesetzlichen Veranlagungs-Grundsätzen. Unvereinbar hiermit würde es sein, wenn bei

der Bemessung des Klassensteuersatzes steuerpflichtiger Geistlichen und Schullehrer, das Einkommen aus dem Geistlichen- oder Schulamte bei der Besteuerung unberücksichtigt bliebe.

Hiernach haben sich sämmtliche Klassensteuer-Veranlagungsbehörden unseres Verwaltungsbezirks künftig genau zu achten.

Magdeburg, den 16ten Januar 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 6. Kündigung der in der 1sten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen. III. 1757. Jan.

Unserer Bekanntmachung vom 30sten v. Mts. gemäß, sind die zur Tilgung für das erste Semester d. J. bestimmten 66,950 Thlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen und 16,400 Thlr. Neumärksche Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgehabten 1sten Verloosung gezogen worden, und werden in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Mai und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Juli d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Kontrole der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, namentlich der Kurmärkschen, vom 1sten Mai d. J. ab, und der Neumärkschen vom 1sten Juli d. J. ab, aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzs. Nr. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit ersteren die zu denselben gehörigen drei Zinskoupons Ser. I. Nr. 6. 7. und 8., welche die Zinsen vom 1sten Mai 1842 bis 1sten November 1843 umfassen, und mit letzteren die zu denselben gehörigen zwei Zinskoupons Ser. I. Nr. 7. und 8. über die Zinsen vom 1sten Juli 1842 bis dahin 1843 unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Koupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Koupons reservirt zu werden.

Ueber den Kapitalwerth der betreffenden Kur- und Neumärkschen Schuld-

verschreibungen muß für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte quittirt werden und sind in die diesfälligen Quittungen die Schuldverschreibungen einzeln mit Litter, Nummer und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich abzuliefernden Zinskoupons aufzunehmen.

Da übrigens wir so wenig, als die Kontrole der Staatspapiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben, in Korrespondenz treten können, so müssen wir denselben überlassen, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 6ten Januar 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch unter Beifügung eines Verzeichnisses *) der ausgelooseten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß wenn Inhaber solcher Papiere dieselben durch Vermittelung unserer Hauptkasse zur Realisation an die Kontrole der Staatspapiere gelangen zu lassen wünschen, diesen Inhabern überlassen bleibt, die fraglichen Effekten, nebst der doppelt auszufertigenden Nachweisung derselben, worin jede Schuldverschreibung einzeln nach Litter, Nummer und Geldbetrag, so wie die Anzahl der Zinskoupons genau anzugeben ist, gedachter Hauptkasse portofrei zu übersenden, worauf den Einsendern ein Exemplar jener Nachweisung mit der Empfangsbescheinigung unserer Hauptkasse versehen zurückgegeben und demnächst von letzterer die baare Valuta gezahlt werden wird.

Magdeburg, den 22sten Januar 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

*) Dieses Verzeichniß wird als eine besondere Beilage mit diesem Stücke des Amtsblattes ausgegeben.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Magdeburg-Lüneburger Chaussee bei Zienau.

Auf der Magdeburg-Lüneburger Kunststraße wird bei Zienau eine Chausseegeldhebestelle vom 1sten Februar d. J. ab errichtet und dort das Chausseegeld für 1¼ Meile entrichtet werden, wovon ich das Publikum hierdurch in Kenntniß setze. Magdeburg, den 22sten Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.
In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath Göring.

Bekanntmachung.

105tes Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuersozietät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuersozietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 105te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Sozietätsausgaben seit dem 1sten Juli d. J., der Beitrag auf 5 Silbergroschen 8 Pfennige pro 100 Thlr. Versicherungssumme festgesetzt worden ist.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pf. pro 1 Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte rc. aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren, wird von der betreffenden Kreisdirektion repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der desfalsigen Bekanntmachung, an die Recepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion, in Preuß. Kour. abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietätshauptkasse, welche ihnen wie bisher nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten Dezember 1841.

Der Generaldirektor der Magdeburger Land-Feuersozietät Graf v. d. Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Hup-Reinstedt, Diözes Schlanstedt, hat der dasigen Kirche ein 3 Fuß hohes gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Körper geschenkt. (II. 605. Jan.)

Die beiden Töchter des Hofraths Knorr zu Westerhüsen, Diözes Groß-Ottersleben, haben der dasigen Kirche, zum Andenken an ihre Konfirmation eine aus englischem Zinn gefertigte Kanne, zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl geschenkt, (II. 712. Jan.) und der Hofrath Knorr hat den Altar und die Kanzel der Kirche in Westerhüsen mit einer schwarzen Decke, und die Kanzel und den Predigerstuhl mit rothen Vorhängen auf seine Kosten bekleiden lassen. (II. 520. Jan.)

Der Prediger Franz an der St. Laurentiikirche zu Groß-Quenstedt, Diözes Derenburg, und die Predigerwittwe Kramer daselbst, haben dieser Kirche die Nutzung des der Pfarre und dem Pfarrwitthume bei der Separation ausgewiesenen 18 Quadrat-Ruthen Landes, auf die Dauer ihres Nießbrauchs, überlassen, und der Ortsschulze zu Groß-Quenstedt hat gedachter Kirche die Gebühren für den Verkauf von Pfarrbäumen mit 1 Thaler geschenkt. Magdeburg, den 20sten Januar 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

I. Baukondukteure.

Verzeichniß der bei der unterzeichneten Regierung vereidigten Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmesser.

1) Bischoff, derzeit zu Burg.
2) Bode, derzeit zu Halberstadt.
3) Crüsemann, derzeit zu Croppenstedt.
4) Detto, derzeit zu Dolle.
5) Donner, derzeit zu Schönhausen.
6) Flügel, derzeit zu Tangermünde.
7) Gericke derzeit zu Magdeburg.
8) Giesecke, derzeit zu Barby.
9) v. Gropp jun., derzeit zu Bergedorf.
10) Grubitz, derzeit zu Magdeburg.
11) Heß, derzeit zu Magdeburg.
12) Hille, derzeit zu Magdeburg.
13) Junker, derzeit zu Magdeburg.
14) Klüver, derzeit zu Genthin.
15) Lange, derzeit zu Buckau bei Magdeburg.
16) Lesse, derzeit zu Halberstadt.
17) L'hermet derzeit zu Magdeburg.
18) Lohse, derzeit zu Magdeburg.
19) Mons, derzeit zu Cöthen.
20) Rätzel, derzeit zu Duisburg.
21) Roch, derzeit zu Magdeburg.
22) Schultz I. G. D. H. M., derzeit zu Salzwedel, (zugleich Vermessungs-Revisor.)
23) Schulze II. C. G. A., derzeit zu Laterberg, (zugleich Ober-Graben-inspektor.)
24) Schulze III. Carl, derzeit zu Paderborn.
25) Schwarz, derzeit zu Magdeburg.
26) Siegfried, derzeit zu Magdeburg, mit dem Charakter Landgräfl. Hessen-Homburgscher Baurath.)
27) Steudener, derzeit zu Magdeburg.
28) Targé, derzeit zu Schönebeck.
29) Treuding, derzeit zu Parey.
30) Voigtel F. A., derzeit zu Magdeburg.

II. Bauzöglinge,

a) welche die Vorprüfung zum Bauinspektor bestanden haben.

1) Wagener, derzeit zu Berlin.
2) Weißhaupt I. F. W. H., derzeit zu Berlin.
3) Weißhaupt II. J. A. F., derzeit zu Gardelegen.

b) welche die Vorprüfung zum Baumeister bestanden haben.

1) Knorr, derzeit zu Magdeburg.

III. Feldmesser.

1) Andree, derzeit zu Magdeburg.
2) Becker, derzeit zu Neustadt-Magdeburg (zugleich Vermessungs-Revisor.)
3) Benecke, derzeit zu Salzwedel.
4) Bergmann, derzeit zu Burgstall.
5) Berger, derzeit zu Quedlinburg.
6) von Borzym derzeit zu Barby.
7) Brinkmann derzeit zu Aschersleben.
8) Dagener, derzeit zu Ziesar.
9) Delius, derzeit zu Gr.-Oschersleben.
10) Denecke, derzeit zu Burg.
11) Derz, derzeit zu Osterburg.
12) Döbbel, derzeit zu Gardelegen.
13) Eckert, derzeit zu Röschenrode.
14) Fickert, derzeit zu Emden bei Erxleben.
15) v. Froideville derzeit zu Magdeburg.
16) Gerlach derzeit zu Halberstadt.
17) von Gropp sen., derzeit in Magdeburg, Hauptmann a. D.
18) Günther derzeit zu Halberstadt.
19) Büßow, derzeit zu Barby.
20) Hahnzog, derzeit zu Oebisfelde.
21) Heitefuß, derzeit zu Halberstadt.
22) Hering, derzeit zu Calbe a. S.
23) Holz I., C. F. H. A., derzeit zu Mahlpfuhl.
24) Holz II., E., derzeit zu Mahlpfuhl.
25) Kolbe, derzeit zu Halberstadt.
26) Kotschedorff, derzeit zu Stendal.
27) Krause, derzeit zu Salzwedel.
28) Lange, derzeit zu Magdeburg, zugleich Zimmermeister.
29) von Lettow, derzeit zu Sargstedt.
30) Liebig, derzeit zu Aschersleben.
31) Liedemann, derzeit zu Barby.
32) Lüdecke, derzeit zu Salzwedel.
33) Mänß, derzeit zu Magdeburg.
34) Mechow, derzeit zu Jävenitz.
35) Möbes, derzeit zu Ziesar
36) Müller, derzeit zu Stendal, (zugleich Vermessungsrevisor.)
37) Neumann, derzeit zu Stendal.
38) Oesterreich, derzeit zu Schönebeck.
39) Ohlemann, derzeit zu Halberstadt.
40) Parreé, derzeit zu Osterburg.
41) Pelz, derzeit zu Halberstadt.
42) Perlitz, derzeit zu Leitzkau, (zugleich Maurermeister.)
43) Pieper, derzeit zu Halberstadt, (zugleich Zimmermeister.)
44) Reichenbach, derzeit zu Barby.
45) Reiff, derzeit zu Hasserode.
46) Reuter, derzeit zu Genthin.
47) Richter, derzeit zu Tangermünde.
48) Röhle, derzeit zu Halberstadt, (zugleich Vermessungsrevisor.)
49) d'Rouin, derzeit zu Groß-Oschersleben.
50) Scheele, derzeit zu Calbe a. S.
51) Scheidemantel derzeit zu Genthin.
52) Schierborn, derzeit zu Gardelegen.
53) Schönner, derzeit zu Schönebeck, (zugleich Zimmermeister.)
54) Schröder, derzeit zu Nauha des leben.
55) Schubert, derzeit zu Barby.
56) Schulze, derzeit zu Gr. Oschersleben.
57) Schumann, derzeit zu Magdeburg.
58) Siemssen, derzeit zu Arendsee.
59) Sombart, derzeit zu Genthin.
60) Stolze, derzeit zu Oebisfelde, (zugleich Vermessungsrevisor.)
61) Strube, derzeit zu Stendal,
62) Thiele, derzeit zu Stendal,
63) Tietz, derzeit zu Halberstadt, (zugleich Vermessungsrevisor und Hofrath.)
64) Treuding, derzeit zu Groß-Salze.
65) Vogler, derzeit zu Halberstadt.
66) Wagener, derzeit zu Freiburg a. U.
67) Wendeborn, derzeit zu Burg.
68) Wiese I. G. E., derzeit zu Schweinitz.

69) Wiese II. L. F. F., derzeit zu Schweinitz.
70) Winterstein, derzeit zu Magdeburg.
71) Witzenhausen, derzeit zu Magdeburg.
72) Wolff, derzeit zu Berlin.
73) Zähle, derzeit zu Neuhaldensleben.

Magdeburg, den 13ten Januar 1842.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Kanzleigehülfe Bosold ist zum Kanzlisten bei dem K. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium hieselbst ernannt worden.

Der Schullehrer Banse in Breitenrode, Diözes Weferlingen, ist gestorben. Die Stelle ist Landgräflich-Hessenhomburgschen Patronats.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:
der Schulamtskandidat Karl Friedrich Genèt aus Berlin,
" " " Wilhelm Bünger aus Kletz,
" " " Joachim Carl August Betenstiel aus Kloster-Neuendorf,
" " " Georg Lichtenberg aus Gardelegen,
als Privatlehrer der Musiklehrer Georg Hey zu Quedlinburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 5. Februar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 7. Betrifft die Selbstentzündung der Steinkohlen. I. 307. Dez.

Die von mehreren Seiten über das Vorkommen einer Selbstentzündung der Steinkohlen und die möglichen Vorbeugungsmittel dagegen stattgehabten Ermittelungen haben in ersterer Beziehung ergeben, daß die Selbstentzündung der Steinkohlen zu den seltenen Erscheinungen gehört; sie fand nur dann statt, wenn die Kohlen frisch gefördert worden und erst eine kurze Zeit an der Luft gelegen hatten, ehe sie zu großen Haufen zusammengebracht wurden, aber auch dann nur in dem Falle, wenn die Kohlen nicht aus großen Stücken, sondern aus sogenanntem Gruß (klaren Kohlen, Staubkohlen) bestanden, wenn sie dabei zugleich starke Beimengungen von Schwefelkies enthielten und wenn dem Kohlenhaufen eine Höhe von mindestens 6 Fuß und darüber gegeben wurde. Ein zuverlässiges Mittel, die Selbstentzündung selbst bei den am mehrsten dazu geneigten kleinen Kohlen zu verhüten, besteht nun darin, daß in den aufzustürzenden Haufen horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden, dadurch wird der Luft der Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit sparen, welche zu der Einrichtung solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken.

und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temparatur an, so müssen alsdann die Haufen durchbrochen oder auch wohl auseinander geworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vollständig vorgebeugt wird.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23sten November v. J. werden daher die betreffenden Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, strenge darauf zu halten, daß Steinkohlenhalden in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nicht anders als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaaßregeln aufgeschüttet werden. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtsmaaßregeln ist gegen den Kontravenienten mit einer Polizeistrafe von 5 Thlr. zu ahnden und machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß dieselbe bei wirklich entstehendem Unglück nach §. 1107. A. L. R. II. 20. kriminelle Bestrafung zur Folge hat.

Magdeburg, den 26sten Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 8. Betrifft die Beschwerden und Anträge der Stadtverordneten. I. 1331. Jan.

Es ist zeither in mehreren Fällen bemerkt worden, daß die Stadtverordneten in Angelegenheiten, in welchen sie sich mit ihren Beschwerden und Anträgen an den Magistrat hätten wenden sollen, sich an das Königliche Ministerium oder auch unmittelbar an Seine Majestät den König gewandt haben. Es ist daher nothwendig, die Stadtverordneten über die Grenzen ihres Ressorts aufzuklären, und wird zu dem Ende in Gemäßheit besonderer Anweisung des Königlichen Ministeriums Folgendes bemerkt.

Nach den beiden Städteordnungen ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde. Beschließen daher die Stadtverordneten irgend einen Gegenstand, welcher ihrer Wirksamkeit gesetzlich angehört, zum Gegenstande einer Beschwerde bei den Staatsbehörden und bei Seiner Majestät dem Könige allerhöchst selbst zu machen, so steht es ihnen nicht zu, diesen Beschluß selbst auszuführen, vielmehr müssen sie sich mit dem Antrage, sich des Interesses der Stadt anzunehmen, an den Magistrat wenden. Dieser hat sodann entweder ihrem Beschlusse, wenn er solchen wohlbegründet findet, Folge zu geben, oder sie motivirt zu bescheiden, aus welchen

Gründen er ihren Antrag oder ihre Beschwerde höhern Orts nicht befürworten kann.

Es versteht sich von selbst, daß eine Ausnahme von dieser Regel dann stattfindet, wenn die Stadtverordneten sich über den Magistrat selbst zu beschweren haben, in welchem Falle die Verwendung an die höhere Behörde nach §. 188. der Städteordnung vom 19ten November 1808 ausdrücklich nachgelassen ist, in Orten, wo die revidirte Städteordnung gilt, aber der Natur der Sache nach eben so unbedenklich erfolgen kann.

Diese Verwendung ist daher auch dann zulässig, wenn der Magistrat einem von den Stadtverordneten im Interesse der Stadtgemeine gemachten Antrage Folge zu geben sich weigert.

Sollten sich die Stadtverordneten in andern Fällen unmittelbar und mit Umgehung des Magistrats an uns wenden, so werden wir, wenn nicht etwa besondere Gründe ein schleuniges Einschreiten nothwendig machen, die Vorstellungen derselben lediglich an die Magisträte abgeben und die Stadtverordneten durch Kanzleinotiz davon benachrichtigen.

Magdeburg, den 26sten Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 9. Abermalige Prüfung der im Halberstädter Seminar gebildeten Lehrer. II. 36. Febr.

Zur abermaligen Prüfung der in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Halberstadt gebildeten, provisorisch angestellten Lehrer, haben wir einen Termin auf den

28sten Februar d. J.

zu Halberstadt angesetzt, zu welchem Termin sich zu melden haben:

1) diejenigen, welche mit dem Zeugnisse Nr. II. versehen, bereits 2 Jahr lang an einer öffentlichen oder Privatschule fungirt haben;
2) diejenigen, welche das Zeugniß Nr. III. erhalten und schon 2 Jahr hindurch provisorisch als Lehrer fungirt haben; und
3) diejenigen, welche in keinem Seminar gebildet sind, aber 2 Jahr als Lehrer gearbeitet und das Wahlfähigkeitszeugniß Nr. II. oder III. für für Schulen erster Klasse erhalten haben.

Jeder der zu Prüfenden hat ein Zeugniß der ihm vorgesetzten Diözesanbe-

hörde über seine sittliche Führung und seine bewiesene Tüchtigkeit im Lehrfache beizubringen und solches vor der Prüfung in Halberstadt unserm Kommissarius, dem Herrn Konsistorialrath Propst D. Zerrenner, persönlich zu überreichen.

Magdeburg, den 1sten Februar 1842.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 10. Abermalige Prüfung der im Seminar zu Magdeburg gebildeten Lehrer. II. 37. Febr.

Zur abermaligen Prüfung der im hiesigen Seminar gebildeten, oder hier für die Wahlfähigkeit zu Schulstellen I. Klasse geprüften provisorisch angestellten Lehrer haben wir einen Termin auf den

7ten April d. J.

und folgende Tage hierselbst angesetzt, zu welchem Termine sich nach den Bestimmungen sub 1 — 3. der vorstehenden Bekanntmachung die betreffenden, im hiesigen Seminar gebildeten Lehrer einzufinden und die daselbst vorgeschriebenen Zeugnisse vor der Prüfung unserem Kommissarius, dem Herrn Regierungs- und Schulrath Hahn, persönlich zu überreichen haben.

Magdeburg, den 1sten Februar 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 11. Prüfung der Schulamtsbewerber um Schulstellen I. Klasse. II. 38. Febr.

Zur Prüfung derjenigen, welche in einem Seminar nicht gebildet sind, das 20ste Jahr zurückgelegt haben und sich ein Wahlfähigkeitszeugniß für Schulstellen I. Klasse erwerben wollen, haben wir einen Termin auf den

14ten April d. J.

hierselbst angesetzt. Diejenigen Lehrer und Schulamtsbeflissenen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, weisen wir an, unter Beibringung folgender Zeugnisse, als:

1) ihres Geburtsscheines;
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand;
3) eines Militairattestes;
4) der Zeugnisse des betreffenden Ortspredigers und der Diözesanbehörde,

daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers in dessen Schule sich mindestens 1 Jahr lang vielseitig im Unterrichten und Schulhalten geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden erworben haben. (Die bereits fungirenden Lehrer haben über ihre erlangte Tüchtigkeit amtliche Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beizubringen.);

5) eines Zeugnisses ihrer Ortsbehörde und ihres Pfarrers über ihren Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte, und

6) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes,

sich zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung, bei dem betreffenden Superintendenten zu melden. Letztere haben uns diese Zeugnisse spätestens bis zum 7ten April d. J. einzureichen. Ohne vorgeladen zu seyn, wird kein Bewerber zur Prüfung zugelassen. Von den beizubringenden Attesten ist nur der ad 1. gedachte Geburtsschein stempelpflichtig.

Magdeburg, den 1sten Februar 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 12. Prüfung der Schulamtsbewerber um Schulstellen II. Klasse. II. 39. Febr.

Zur Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber zu Schulstellen II. Klasse haben wir einen Termin auf den

21sten April d. J.

hierselbst angesetzt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und zugleich die Herren Superintendenten beauftragen, die in ihren Diözesen sich aufhaltenden, für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute, welche jener Prüfung sich unterwerfen wollen, und das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, anzuweisen, daß sie unter Beibringung

1) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand;

2) der nöthigen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Schullehrers, in dessen Schule sich wenigstens 1 Jahr lang im Unter-

richten und Schulhalten geübt, und sich sowohl Lehrfertigkeit, als auch genaue Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethoden verschafft, oder daß sie in nicht fundirten Gemeindeschulen wenigstens 2 Jahr lang selbstständig den Lehrdienst versehen haben;

3) der Zeugniße der Ortsbehörde und des Pfarrers, über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte;

4) des Geburtsscheins;

5) des Militairattestes, und

6) eines von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslaufes,

sich zeitig, behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulassung zur Prüfung, bei dem betreffenden Superintendenten zu melden haben. Ohne von uns besonders vorgeladen zu sein, wird Niemand zur Prüfung zugelassen. Von den Attesten ist nur der ad 4. erwähnte Geburtsschein stempelpflichtig.

Magdeburg, den 1sten Februar 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die aus den gerichtlichen Depositorien in Golde auszuleihenden Kapitalien.

Den bei der Verwaltung der gerichtlichen Depositorien interessirten Gerichtseingesessenen, so wie den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Oberlandesgerichts-Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der von dem Herrn Justizminister Mühler mittelst Reskripts vom 4ten d. M. dem unterzeichneten Oberlandesgericht mitgetheilten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 18. Dezember v. J. von den zu den gerichtlichen Depositorien Behufs der Ausleihung anzunehmenden Goldmünzen, die in den §§. 15. und 33. Titel 2. der Depositalordnung erwähnten Carls- und Louisd'or ausgeschlossen bleiben und mithin nur Preußische Friedrichsd'or bei den Depositorien Behufs des Ausleihens angenommen werden dürfen.

Magdeburg, den 22sten Januar 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

In dem Werke „die jüdischen Gauner in Deutschland“ dessen erster Band vor Kurzem im Druck erschienen, hat der Kriminalgerichts-Aktuarius Thiele zu Berlin versucht, eine vollständige Darstellung des jüdischen Gaunerwesens zu geben, dieselbe durch die Resultate einer in Berlin geführten bedeutenden Untersuchung belegt und durch die Beifügung eines neuen Wörterbuchs der Gaunersprache noch gemeinnütziger gemacht. Die interessanten Ergebnisse versprechen erheblichen Nutzen für die Sicherheits-Polizeibehörden, wenn sie denselben bekannt werden. Auf höhere Veranlassung werden daher die Polizeibehörden unseres Departements auf das Erscheinen des gedachten Werks hierdurch aufmerksam gemacht.

Empfehlung einer Druckschrift. I. 704. Jan.

Magdeburg, den 19ten Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In Folge höherer Anordnung machen wir sämmtliche untergeordnete Behörden auf das von dem Oberlandesgerichtsrath Fürstenthal zu Königsberg unter dem Titel

„Dreifaches Hauptregister zur Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten von 1806 — 1841, in chronologischer, systematischer und alphabetischer Ordnung“

herausgegebene Handbuch aufmerksam und empfehlen denselben dies Werk bei seiner Brauchbarkeit zur Anschaffung an.

Ankündigung des Hauptregisters zur Gesetzsammlung. I. 706. Jan.

Magdeburg, den 27sten Januar 1842

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Gemeinde Klein-Germersleben, Diözes Seehausen im Magdeburgschen, hat zur Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins in der dasigen Kirche die Summe von 15 Thlr unter sich aufgebracht und ein Ungenannter hat gedachter Kirche ein vergoldetes eisernes Kruzifix geschenkt.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. II. 823. Jan.

Die Gemeinde Göttlin, Diözes Sandau, hat der dasigen Kirche den Erlös für einen verkauften Eichbaum mit 12 Thlr 15 Sgr. geschenkt.

II. 1020. Jan.

Die Ehefrau des Kossathschulzen Wichmann in Baars, Diözes Beetzendorf, hat der dasigen Kirche 2 Altarkerzen geschenkt.

II. 1204. Jan. und II. 1205. Jan.

Die der Kirche in Dreileben, Diözes Barleben, geschenkte Altar- und Kanzelbekleidung ist nicht von sämmtlichen Einwohnern, wie in der Bekanntmachung vom 14ten v. Mts. S. 27. des Amtsblatts gesagt worden, sondern von einem nicht genannt sein wollenden Einwohner gegeben.

Magdeburg, den 1sten Februar 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Oberpredigerstelle in Staßfurth, so wie zum Rektor dasiger Bürgerschule, ist der Kandidat des Predigtamts Dr. Friedrich Wilhelm Schild berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Kroebes ist zum Schullehrer in Drewitz, Diözes Loburg, bestellt worden.

Der evangelische Oberprediger Sickel in Hornburg ist gestorben. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Der Kantor und Schullehrer Hasenkrug in Elbenau, Diözes Gommern, ist gestorben. Die Stelle wird von der K. Regierung besetzt.

Erwählte und bestätigte Kreisverordnete.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 18ten Februar und 12ten November 1835, 14ten Januar und 14ten Juni 1836, 26sten Juli 1837, 5ten Februar 1838, 19ten Januar 1839 und 20sten Januar 1840 wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß für die Kreise:

1. Gardelegen:
   a) der Oberamtmann Wahnschaffe zu Weferlingen,
   b) der Amtmann Wagenknecht zu Neuendorf und
   c) der Bürgermeister Fahrenholtz zu Walbeck,
      ad a. für den, einen andern Kreis bezogenen Rittmeister von Alvensleben zu Zichtau,
      ad b. für den verstorbenen Amtmann Crig zu Clötze und
      ad c. für den verstorbenen Bürgermeister Brinkmann zu Walbeck;
2. Jerichow I.
   der Amtmann Butzke zu Trippehna,
      für den abgegangenen Gutsbesitzer Lieutenant von Schlicht zu Stegelitz,

zu Kreisverordneten erwählt und bestätigt worden sind.

Stendal, den 17ten Januar 1842.

Königliche Generalkommission der Provinz Sachsen.

Bestätigte Schiedsmänner.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Stadt Quedlinburg auf die Periode vom 1sten Januar 1842 bis dahin 1844 zu Schiedsmännern:

1) für den ersten Altstädter Bezirk der Gastwirth Georg Vogler,
2) für den zweiten Altstädter Bezirk der Kaufmann Ferdinand Hanewald,
3) für den dritten Altstädter Bezirk der Privatgelehrte Albert Lohnau,
4) für den ersten Neustädter Bezirk der Kaufmann Eduard Lerche,
5) für den zweiten Neustädter Bezirk der Bäcker Heinrich Klewitz,
6) für den Westendorfer oder Vorstädter Bezirk der Partikulier Gottlieb Rögner,

theils neu, theils wieder gewählt, vereidet und von uns bestätigt worden sind.

Halberstadt, den 25sten Januar 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 12. Februar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro 2234. die Genehmigungsurkunde der Zusatzartikel XIV. und XV. zur Rheinschifffahrtsakte vom 31sten März 1831, d. d. den 8ten Oktober 1841,

„ 2235 die Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19ten November 1808 beliehenen Städten der Provinz Preußen, d. d. den 18ten Dezember 1841; und die Allerhöchsten Kabinetsorders

„ 2236. vom 4ten v. Mts., die Erhöhung der Salzpreise in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück betreffend, und

„ 2237. vom 5ten v. Mts., betreffend die Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der älteren Kur- und Neumärkischen Zinskoupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Aufnahme mehrerer deutschen Länder in den Gesammtzollverein.

In Gemäßheit der in den Nummern 23. 24. 25. und 26. der vorjährigen Gesetzsammlung publizirten Staatsverträge vom 18ten und 19ten Oktober, 13ten November und 11ten, 16ten und 17ten Dezember v. J., sind vom 1sten d. M. ab

1) das Herzogthum Braunschweig, jedoch vorerst mit Ausnahme des Harz-

und Weserdistrikts, so wie einiger im Hannoverschen Gebiete belegenen Exklaven,

2) das Fürstenthum Lippe,

3) das Fürstenthum Pyrmont,

4) die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg, und

5) der südliche Theil des Königlich Hannoverschen Amtes Fallersleben

in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden und es tritt, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in den gedachten Ländern und Gebietstheilen jetzt beendigt ist, der vertragsmäßige freie Verkehr mit denselben nunmehr in seinem ganzen Umfange ein.

Auch in Absicht der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost und Wein und Taback) findet zwischen Preußen und den oben genannten Ländern und Gebietstheilen eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs, mit der alleinigen Ausnahme statt, daß in Preußen von dem aus der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg eingehenden Bier eine Uebergangsabgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Centner erhoben wird.

Gleichzeitig mit dem Anschlusse der vorerwähnten Länder und Gebietstheile an den Zollverein sind auch folgende von dem letztern bisher ausgeschlossen gewesene Preußische Gebietstheile, nämlich

1) die zum Regierungsbezirke Magdeburg gehörigen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Rocklum, und

2) das zum Regierungsbezirke Minden gehörige Amt Lügde

in den Zollverein aufgenommen worden und es tritt demnach zwischen diesen und den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Die in der Bekanntmachung vom 25sten Januar 1838 näher bezeichneten, zum Regierungsbezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften bleiben in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 17ten Dezember v. J. dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine angeschlossen und sind daher für die Dauer jenes Vertrages, in Bezug auf Zoll- und Verkehrsverhältnisse dem Auslande ferner gleich zu achten. Berlin, den 29sten Januar 1842.

Der Finanzminister. Graf **von Alvensleben.**

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß die Königliche Schäfer-Unterrichtsanstalt zu Frankenfelde in der bisherigen Art auch fernerhin fortbestehen und in der zweiten Hälfte des Monats Mai d. J. ein neuer Lehrkursus beginnen wird, zu welchem sich etwanige Kompetenten spätestens bis den 1sten April zur Annahme bei der Administration der Stammschäferei in Frankenfelde zu melden haben.

Betrifft die K. Schäfer-Unterrichtsanstalt zu Frankenfelde.

Magdeburg, den 7ten Februar 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Personalchronik.

Im Laufe des IV. Quartals v. J. sind von uns nachfolgende Kandidaten des Predigtamts:

Wahlfähige Kandidaten des Predigtamts.

1) Karl Herrmann Hildebrandt aus Eilsdorf,
2) August Ferdinand Kläber „ Bochow,
3) Albrecht Moritz Gustav Rinäcker „ Halle,
4) Karl Wilhelm Georg Sadewasser „ Salzwedel,
5) Gustav Wilhelm Scheele „ Magdeburg,
6) Adolph Wilhelm Ferdinand Schmidt „ Berlin,
7) Christian Wilhelm Sieboldt „ Ober-Wiederstedt,
8) Friedrich Wilhelm Sonderhoff „ Groß-Werther,
9) Friedrich Wilhelm Braun „ Groß-Oschersleben,
10) Herrmann Franz Theodor Burkhart „ Groß-Korbethe,
11) Johann Christoph Eyle „ Mühlhausen,
12) Friedrich August Ferdinand Gerlach „ Niemberg,
13) Karl Gustav Wilhelm Hofmann „ Magdeburg,
14) Rudolph Julius Märker „ Wurzen im Königr. Sachsen,
15) Karl Friedrich Gabriel Weise „ Wossleben,
16) Bernhard Leopold Friedrich Ludwig Wöpke „ Dessau,
17) Franz Wilhelm Göttschke „ Eisleben,
18) Friedrich Wilhelm Haase „ Halle,
19) Hugo Kämmerer „ Hohlstedt,
20) Johann Christian Karl Knappe „ Wettin,
21) Franz Wilhelm Liebe „ Wildenau,
22) Ernst Albert Julius Mellin „ Magdeburg,
23) Karl Heinrich Müller „ Welsleben,
24) Friedrich Karl Voigt „ Eisleben

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg, den 4ten Februar 1842.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Die Rendantur der Domgymnasialkasse in Halberstadt ist mit dem 19ten d. M. dem Oberlehrer Dr. Grimm übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 27sten Januar 1842.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Der Premierlieutenant und Rittergutsbesitzer v. Trotha auf Bittkau ist zum Kreistaxator für den Kreis Stendal ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Ströbeck, Diözes Derenburg, ist dem Prediger Fritze in Staffelde, Diözes Tangermünde verliehen worden. Die Pfarrstelle zu Staffelde wird von der Königl. Regierung besetzt.

An der höheren Töchterschule zu Magdeburg ist die bisherige 6te Lehrerin, Demoiselle Marie Hecht, zur 4ten Lehrerin befördert.

Der Literat Andreas Wilhelm Wilcke ist zum 4ten Lehrer an der Bürgerknabenschule in Aschersleben ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedr. Wilhelm Meyer ist zum Küster und Schullehrer in Klein-Mangelsdorf, Diözes Sandau, provisorisch bestellt worden.

Der Pastor Heimbach in Micheln, Diözes Kalbe, wird auf sein Ansuchen in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle in Micheln ist landesherrlichen Patronats.

Der evangelische Prediger Täncher in Glinde, Diözes Kalbe a. S. ist gestorben. Die erledigte Pfarrstelle ist landesherrlichen Patronats.

Der Küster und Mädchenlehrer Behnke in Dittfurth, Diözes Quedlinburg, ist gestorben. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Der emeritirte Küster und Schullehrer Philippi in Immekath, Diözes Salzwedel, ist gestorben.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichtes zu Halberstadt pro Monat Januar 1842.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Ferdinand Thilo ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gr. Oschersleben und dem Oberlandesgerichts-Assessor Gustav Albert Eichel eine gleichfalls etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Osterwieck verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Heinrich Wilhelm Dietlein ist zum Referendarius ernannt. Halberstadt, den 2ten Februar 1842.

Das Oberlandesgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 19. Februar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 11ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro 2238. die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Oberlausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten; vom 7ten v. M.

" 2239. die Ministerialerklärung wegen Erneuerung der mit der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung unterm 8ten, 22sten Oktober 1829 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention; vom 10ten v. M., und

" 2240. die Verordnung wegen Aufnahme des Orts Neustadt, im Kreise Gummersbach, in den Stand der Städte; vom 15ten v. M.

Magdeburg, den 17ten Februar 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 13. Herausgabe eines neuen historisch-geographisch-statistisch-topo-

Um einem schon seit längerer Zeit gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, hat, auf unsere Veranlassung, der Hofrath Hermes hierselbst es unternommen: ein

neues historisch-geographisch-statistisch-topographisches Handbuch vom Regierungsbezirke Magdeburg

graphischen Handbuches vom Regierungsbezirke Magdeburg.
I. 380.
Febr.

herauszugeben, und ist gegenwärtig mit dieser Arbeit, wobei größentheils amtliche Quellen benutzt sind, so weit vorgeschritten, daß der Druck beginnen kann.

Das ganze Werk wird in 2 Theilen in Groß-Quart erscheinen, wovon der erste in etwa 40 Druckbogen die geographisch-statistische Beschreibung des ganzen Regierungsbezirkes, mit einer geschichtlichen Einleitung hinsichts der einzelnen Landestheile, woraus derselbe gegenwärtig bestehet, und eine historische Entwickelung einzelner Staatseinrichtungen, der zweite aber in circa 65 Druckbogen die Beschreibung der einzelnen Kreise und die Topographie der einzelnen Städte und Ortschaften, mit einem alphabetischen Ortschafts-Verzeichnisse, enthalten wird. Da sich indeß das Bedürfniß einer neuen topographischen Ortschafts-Beschreibung, nach der jetzigen Begrenzung der landräthlichen Kreise geordnet, am fühlbarsten herausstellt, so wird der zweite oder spezielle Theil zunächst im Druck erscheinen und der erste oder allgemeine Theil später nachfolgen.

Damit der Herausgeber wegen der mit diesem Unternehmen verbundenen sehr bedeutenden Kosten einigermaßen sicher gestellt werde, hat derselbe den Weg der Subskription eingeschlagen, und liegen die gedruckten Subskriptionslisten und die damit verbundenen Ankündigungen des Werkes, woraus der demselben zum Grunde liegende Plan vollständig zu ersehen ist, bei den Herren Landräthen und den Magisträten unseres Verwaltungsbezirkes, so wie beim Herausgeber zur Einsicht und Zeichnung aus. Sowohl nach diesem Plane, als nach der uns zur Einsicht vorgelegten Beschreibung mehrerer einzelner Kreise, zeichnet sich das Werk durch eine zweckmäßige Anordnung, durch Vollständigkeit und Genauigkeit aus, und eignet sich daher ganz besonders zum praktischen Gebrauch, dürfte aber auch der Reichhaltigkeit des Stoffes wegen, ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen. Wir können dasselbe deshalb allen Behörden, Beamten und Geschäftsmännern, so wie allen denjenigen, welche den vaterländischen Verhältnissen eine nähere Theilnahme widmen, empfehlen, und wünschen, daß die eingeleitete Subskription einen guten Erfolg haben möge.

Magdeburg, den 10ten Februar 1842.

Königliche Regierung.

Nro. 14. Betrifft die Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens. I. 904. Jan.

In Folge der auf den Antrag des 6ten westphälischen Provinzial-Landtags wegen Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens in dem Landtags-Abschiede vom 6ten August 1841 ertheilten Allerhöchsten Genehmigung, bringen wir nach der Bestimmung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Erzellenz vom 24sten Dezember v. J. hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

1) daß diejenigen Schankwirthe, welche einem von der Ortspolizeibehörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Individuum Branntwein zu verabreichen fortfahren, oder demselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube verstatten, in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. genommen, und bei wiederholt bewiesener Nachlässigkeit gegen die in dieser Beziehung auferlegten Pflichten mit Entziehung der Gewerbs-Konzession bestraft werden sollen.
2) Daß da, wo ein Bedürfniß guten Biers bemerkbar wird und ein solches im Bereiche ist, den Schankwirthen von der Polizeibehörde die Verpflichtung auferlegt werden mag, solches jederzeit zum Ausschank bereit zu halten, widrigenfalls sie, wenn darüber, daß dies von ihnen nicht geschehen, wiederholentlich Beschwerde geführt würde, die Versagung der Konzessions-Verlängerung zu gewärtigen haben.

Magdeburg, den 1sten Februar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 15. Ausbringung eines Präklusivtermins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822. III. 808. Febr.

In Gemäßheit der wegen Ausbringung eines Präklusivtermins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822. an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nr. 2237. abgedruckten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5ten Januar d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zinskoupons und Zinsscheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos seyn werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, so wie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachun-



gen vom 25sten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine vor Ablauf der Präklusivfrist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speziellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Kontrolle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interimsscheine hintereinander aufgeführt enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zinskoupons und Zinsscheine aufführen und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Kontrolle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Kontrolle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen. Berlin, den 4ten Februar 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß wenn Inhaber solcher Papiere dieselben durch Vermittelung unserer Hauptkasse zur Realisation an die Königliche Kontrolle der Staatspapiere einzusenden wünschen, diesen Inhabern überlassen bleibt, die fraglichen Papiere nebst den doppelt auszufertigenden vorschriftsmäßigen Verzeichnissen gedachter Hauptkasse portofrei zu übersenden, worauf demnächst von letzterer die baare Valuta gezahlt werden wird.

Magdeburg, den 14ten Februar 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf

Die Gemeinden der Pfarrei Ziesar haben zur Herstellung und Verschönerung des Altars, der Kanzel und der Orgel in der Stadtkirche zu Ziesar die Summe von 139 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Der

Der Prediger Fräsdorf in Ziesar hat den Reinertrag einer von ihm gehaltenen und in Druck gegebenen Predigt mit 17 Thlr. 2 Sgr. zu gleichem Zweck der Kirche geschenkt, und der Gensd'arm Klimkeit in Ziesar hat das Kruzifix auf dem Altare in der dasigen Schloßkirche auf seine Kosten vergolden lassen.

Kirchen und Schulen. II. 1206. Jan.

Magdeburg, den 1sten Februar 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Januar 1842.

A. Oberlandesgericht. Referendarien:

Zu Referendarien sind ernannt
der bisherige Auskultator Friedrich Georg Casimir von Voß, nach dem Ministerialreskript vom 23sten Dezember 1841,
der bisherige Auskultator Gustav Werner Nagel, nach dem Ministerialreskript vom 19ten Januar 1842,
und ist ersterer jedoch seinem Wunsche gemäß an das Kammergericht versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Stambke ist nach der Verfügung vom 30sten Dezember 1841 auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen worden, und der Kammergerichts-Referendarius Julius Herrmann Lentz zu Berlin nach der Verfügung vom 28sten Januar 1842 in hiesiges Departement eingetreten.

B. Bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg.

Der Kriminal-Aktuarius Scholz ist nach dem Ministerialreskript vom 21sten Januar 1842 in gleicher Qualität an das Kriminalgericht zu Berlin versetzt worden.

C. Untersuchungsrichter bei den Hauptzollämtern.

Bei dem erfolgten Einziehen des Königl. Hauptzollamts zu Morsleben ist der Justizrath von Heeringen zu Groß-Bartensleben von der Funktion eines Untersuchungsrichters bei demselben entbunden worden.

D. Bei den Untergerichtsbehörden. Richter überhaupt.

Die Verwaltung des Gräflich von Königsmarkschen Patrimonialgerichts über das im 2ten Jerichowschen Kreise belegene Dorf Nitzahne ist nach dem Abgange des Stadtgerichts-Assessors Schweer zu Rathenow dem Kammergerichts-Assessor Eduard Naumann zu Brandenburg mittelst des am 10ten Januar 1842 bestätigten Vertrags vom 18ten Oktober 1841 übertragen worden.

Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Depositalrendant Planck zu Wanzleben ist nach dem Ministerialreskript vom 31sten Dezember 1841 zum Sekretair beim Oberlandesgericht zu Frankfurt ernannt worden.

Der Kanzlist Dieudonné beim Land- und Stadtgericht zu Salzwedel ist den 27sten Dezember 1841 gestorben.

Der Hülfsbote Winkelmann beim Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg ist den 1sten Januar 1842 gestorben, für denselben ist nach der Verfügung vom 29sten Januar 1842 der ehemalige Freiwillige Andreas August Gebhardt als Hülfsbote angestellt worden.

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Januar 1842.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock	
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Rthl	Sgr
Magdeburg.	71 9/12	44 9/12	27 10/12	18 2/12	60	82 6/12	82 6/12	10 5/12	3	8	2	6	3	—	3	9	12	5	—	27 6/12	7	15
Halberstadt.	72 2/12	44 8/12	28 2/12	17 2/12	63 9/12	68 9/12	66 8/12	11	3	2	1	8	2	11	3	9	13	5	9	17 6/12	6	—
Quedlinburg.	66 9/12	46 1/12	27 1/12	18	66 8/12	78 4/12	80	10	3	4	1	5	2	10	3	4	9	5	—	22 6/12	7	—
Aschersleben.	64 1/12	43 9/12	25 8/12	17 2/12	80	80	60	10	3	—	1	8	3	—	3	9	11	5	—	15	5	3 9/12
Wernigerode.	77 5/12	47 4/12	31 10/12	18 11/12	50	80	60	7 6/12	3	1	1	6	2	1	3	—	6	6	—	20	4	15
Stendal.	76	44 9/12	27	19 9/12	50	—	60	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	32 6/12	8	—
Salzwedel.	76 8/12	43 11/12	25 7/12	22 1/12	70	90	80	6 8/12	2	10	2	—	2	6	3	—	12	5	—	20	5	20 3/12
Burg.	86 8/12	45	30	20	65	90	80	10	3	—	2	—	2	6	3	—	12	6	—	20	6	15
Aken.	70	41	27 6/12	17 6/12	45	—	—	8 8/12	2	6	1	4	2	6	3	4	9	4	—	20	4	15
Gardelegen.	83 10/12	42 1/12	27 6/12	20	—	—	—	6 8/12	2	6	1	3	2	6	3	9	12	3	9	20	5	15
Schönebeck.	67 6/12	43 9/12	26 8/12	16 10/12	60	80	64	8	2	6	1	6	2	6	3	—	10	4	—	20	6	20
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	73 9/12	44 3/12	27 8/12	18 8/12	61 1/12	81 7/12	70 4/12	8 10/12	3	—	1	10	2	7	3	4	11	4	11	21 4/12	6	2 8/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 26. Februar 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 18ten d. M. zu Berlin ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2241. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten v. M., die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig betreffend;

" 2242. den Staatsvertrag zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig, Hannover nach Minden; vom 10ten April 1841,

" 2243. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig; vom 10ten April 1841,

" 2244. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 14ten Januar d. J. für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, so wie des Statuts der letzteren vom 23sten September v. J.; und

" 2245. die Verordnung vom 16ten Januar d. J., betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften.

Magdeburg, den 24sten Februar 1842.

Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

General-Versammlung der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Geschehen
Magdeburg, am 15. Dezbr. 1841 im Saale
des Gesellschafts-Administrationsgebäudes.

Nachdem das Direktorium der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft dem Ausschusse seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der ganzen oder wenigstens theilweisen Legung eines zweiten Fahrgeleises auf der Bahn ausgesprochen und durch Ausführung der Gründe gerechtfertigt hatte, war von dem Letzteren auf den Grund der §. 23. und 28. des Gesellschaftsstatuts die Zusammenberufung einer Generalversammlung, um diesen Gegenstand vollständig zu erledigen, beschlossen und die Aufforderung dazu unterm 18ten November c. für heute Vormittag 10 Uhr durch die hiesige, die Preußische Staatszeitung, die beiden Leipziger Zeitungen und die Hamburger Börsenhalle wiederholt erlassen worden. Das Namensverzeichniß der anwesenden legitimirten Aktionaire und Bevollmächtigten ist dieser Verhandlung angefügt.

Die Generalversammlung wurde um 10¼ Uhr von dem Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Major von Lamprecht, durch einen Vortrag eröffnet, in welchem derselbe als Gründe für Legung eines 2ten Geleises zunächst den durch den Ausschuß der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn vermehrten Verkehr und Gewinn, sodann die Nachtheile, welche dem Publikum und dem wahren Interesse der Gesellschaft bei einem zunehmenden Betriebe durch das Vorhandensein nur einen Geleises erwüchsen, und endlich den Umstand anführte, daß, wenn das 2te Geleise nicht gelegt werde, mindestens noch vier neue Lokomotiven mehr, als im entgegengesetzten Falle, angeschafft werden müssen, wozu allein eine Summe von 62,000 Thlr. erforderlich sein würde. Er machte überdies darauf aufmerksam, daß das in Antrag gebrachte 2te Geleis, wenn sein Bau nicht jetzt schon beschlossen werde, sich doch in Kurzem als unentbehrlich herausstellen und von der Staats-

Regierung gefordert werden dürfte, wie denn jetzt schon des Herrn Finanzministers Excellenz dem Direktorium diesen Gegenstand dringend empfohlen habe. Nach reiflicher Erwägung der angedeuteten Umstände habe der Ausschuß in seiner letzten Versammlung in Gemäßheit der Nr. 5. des §. 39. des Statuts beschlossen, die Genehmigung zur sofortigen Ausführung des 2ten Bahngeleises zu ertheilen. Da aber zur Ausführung dieses Beschlusses die Vermehrung des Gesellschaftsfonds nöthig sei, so bedarf es nach Nr. 3. und 4. des §. 28. des Statuts für diesen Zweck eines besonderen Beschlusses der Generalversammlung.

Der Herr Vorsitzende erörterte ferner, daß außer den zum Bau des 2ten Geleises nach dem Anschlage erforderlichen . . . . 887,000 Thlr.
sich auch noch das Bedürfniß einiger Bauten und eine Vermehrung der Transportmittel und des Betriebskapitals herausstelle, und nach dem Anschlage . . . . . . 213,000 „
betrage, welche Summe im Falle der Nichtbewilligung des Baukapitals für ein zweites Geleise sich, wie bereits bemerkt, noch um 62,000 Thlr., also auf 275,000 Thlr. erhöhen würde; fände aber die Bewilligung für beide Zwecke Statt, so werde nach dem Gesagten, das ganze erforderliche Kapital nur . . . . 1,100,000 Thlr.
betragen.

Auf die Art der Aufbringung dieses Kapitals, Falls es bewilligt werde, übergehend, bemerkte der Herr Vorsitzende, daß dies entweder durch Aufnahme eines neuen Darlehns, mithin Vermehrung der Prioritätsaktien, oder durch Emission neuer Aktien geschehen könne. Er machte gegen die erstere Art die Schwierigkeiten geltend, welche bei Ausgabe neuer Prioritätsaktien der Mangel einer zweiten Hypothek und deshalb vorher nöthigen Kündigung der jetzigen Prioritätsaktien hervortreten würden, ebenso den bedeutend zu erhöhenden Tilgungsfonds und den dadurch sich vermindernden Ertrag der Stammaktien, und theilte den in Folge dessen gefaßten Beschluß des Ausschusses mit, der Ansicht des Direktoriums gemäß, die fragliche Summe durch Emission neuer Aktien aufzubringen, wenn nicht der Staat genehmigen sollte, daß bei Ausgabe von Prioritäts-

aktien der Tilgungsfond auf ½ % für sämmtliche Prioritätsaktien herabgesetzt werde.

Nach diesem Vortrage ergriff der Vorsitzende des Direktorii, Herr Stadtrath Cunny, das Wort, und entwickelte noch näher das Wünschenswerthe, Nützliche, ja Nothwendige der mehrbezeichneten Anlage, indem er zugleich speziell auf viele Nachtheile hinwieß, welche jetzt und künftig aus dem Mangel des 2ten Geleises hervorgehen müßten.

Zu seiner Widerlegung trat Herr Buchhändler Nuland aus Merseburg auf und erklärte sich gegen die Bewilligung, indem er die Behauptung aufstellte, daß das Direktorium in seiner Verwaltung und in seinen Anträgen mehr das Interesse des reisenden Publikums, als das der Aktionaire im Auge habe und daher nicht das unbedingte Vertrauen der Generalversammlung, worauf es Ansprurch mache, verdienen dürfte. Er ging näher auf den bisherigen Gang der Verwaltung ein, tadelte die unzweckmäßige Anlage der Bahn, welche bereits in diesem Jahre kostspielige Neubauten und Reparaturen zur Folge gehabt habe, und bezeichnete die wahrscheinliche Dividende für das laufende Jahr als ungenügend, weshalb er die Ansicht geltend zu machen suchte, daß erst nach den Erfahrungen des Jahres 1842 man zur Erörterung der Frage, ob ein 2tes Geleis gelegt werden sollte, schreiten dürfe.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden im Direktorio, Herr Kaufmann Defon, entgegnete hierauf, daß bei dem Betriebe auf einem Geleise die Fahrzüge nicht vervielfacht, der Zwischenverkehr nicht gesteigert, mithin der Ertrag zu seiner möglichen Höhe nicht gebracht werden könne; dazu komme, daß die sich stets ergebende Nothwendigkeit von Reparaturen bei einem Geleise das größte Hinderniß finde. Uebrigens versagte er sich, auf die persönlichen Angriffe gegen die Mitglieder des Direktorii etwas zu erwiedern, weil dies nur dem wahren Interesse der Gesellschaft nachtheilig werden könne.

Herr Geheime Finanzrath von Behr nahm hierauf das Wort und machte darauf aufmerksam, daß der dem Direktorio widerfahrene Angriff sichtlich ganz gegen die Ansichten der anwesenden Aktonaire geschehen sei. Nicht das Interesse der Einzelnen unter ihnen, welches bei der beantragten Bewilligung ge-

fährdet sei, sondern das allgemeine Interesse der Gesellschaft und des Publikums sei zu berücksichtigen, und wenn das heute nicht von der Generalversammlung geschehe, so würde es bald vom Staate geschehen, und dann möchte schon eine Zeit eingetreten sein, wo die Anlage bei weitem größere Kosten erfordere.

Herr Kirchheim aus Berlin betrachtete in seinem hierauf folgenden Vortrage das 2te Geleis als den Schlußstein des Ganzen. Auch er hielt sich überzeugt, daß die Anlegung des zweiten Geleises, wenn nicht jetzt, doch gewiß sehr bald nöthig sein werde, und daß die wahren und bleibenden Aktionaire solche sehnlich wünschen, weil sie nicht den augenblicklichen Verlust, sondern die Zukunft im Auge haben. Daher erklärte er sich für die Bewilligung und zwar durch Emission von Stammaktien.

Herr Benda aus Berlin erörterte demnächst, daß eigentlich nur eine mit zwei Geleisen versehene Bahn als vollendet zu betrachten sei, mithin auch nur nach dieser Vollendung erst statutengemäß an den Reservefonds zu denken sei. Er schlage daher vor, beim Schlusse dieses Jahres aus dem Reinertrage noch nichts zum Reservefonds zurückzubehalten und eine Dividende von mindestens 5 Prozent zu vertheilen, das 2te Geleis aber zu bauen und die Mittel dazu durch Emission neuer Actien aufzubringen.

Ihm wurde vom Herrn Vorsitzenden erwiedert, daß die Bahn im Allgemeinen dann als fertig betrachtet werden müsse, wenn sie ganz befahren werde. Dies sei hier der Fall und der projektirte Bau betreffe nur die Verbesserung der Bahn, dennoch hielt er es für angemessen, die Ansicht des Ausschusses über jenen Vorschlag entgegen zu nehmen; die Ausschußmitglieder beriethen sich in ihrem Conferenzzimmer und der Herr Vorsitzende erklärte hierauf, daß der Ausschuß beschlossen habe, für das laufende Jahr den Reservefonds nur auf ½ Prozent des Reinertrages festzusetzen und bemerkte dabei, daß, da die Aussicht auf 5½ % Reinertrag gegeben sei, sich auch eine Dividende von 5 % hoffen lasse. Er ersuchte hierauf die Anwesenden, ihre Stimmzettel über die Frage abzugeben: ob zur Anlegung eines 2ten Fahrgeleises und zur Vermehrung der Betriebsmittel auf der Bahn, das Anlagekapital um die anschlagsmäßige Summe von 1,100,000 Thlr. erhöhet werden soll oder nicht?

Die Zählung der eingesammelten Stimmen ergab, daß für den Antrag 360 — gegen den Antrag 172 Stimmen abgegeben sind, daß mithin derselbe bewilligt ist.

Der Herr Vorsitzende eröffnete hierauf die Diskussion über die Modalitäten, unter welchen die bewilligte Summe aufzubringen sein dürfte.

Herr ꝛc. Benda sprach für die Emission von Prioritätsaktien, indem er nachzuweisen suchte, daß der Staat die Ermäßigung des Tilgungsfonds auf ½ % gewiß bewilligen, und daß in diesem Falle das Geschäft sich sehr leicht machen werde.

Herr Geheimer Finanzrath von Behr bemerkte, daß die Genehmigung des Staats wohl zu erwarten sei, da ihm für den möglichen Fall die Uebernahme der Bahn an den Staat, daran liegen müsse, die Bahn wohlfeiler zu machen, was durch Ausgabe tilgungsfähiger Prioritätsaktien, nicht aber durch Stammaktien geschehe.

Herr Ruland wollte, Falls der Staat die Genehmigung der Herabsetzung des Tilgungsfonds auf ½ % versagt, die weitere Beschlußnahme der ordentlichen Generalversammlung anheim gegeben wissen, wogegen Herr Desoy bemerkte, daß diese erst im Mai k. J. Statt habe, bis wohin der Geldbedarf schon eingetreten sein, daß mithin der lange Aufschub sehr nachtheilig werden müsse.

Herr Kaufmann Hasenkamp machte von Neuem auf die Gefahr der Tilgung mit 1½ % der Prioritätsaktien aufmerksam und drang darauf, wenn der Tilgungsfonds nicht auf ½ % reduzirt werde, Stammaktien auszugeben.

Herr Geheime Finanzrath von Behr erläuterte noch einmal das Interesse des Staats bei Erwerbung der Bahn, und wieß nach, daß derselbe dabei die Entschädigung nach der Rentabilität der Bahn abmesse.

Herr Hartung nahm dagegen das gegenwärtige Interesse der Aktionaire in Schutz. Die ganze noch eine Zeit lang fortgesetzte Diskussion aber erwieß, daß selbst die mit dem Geldmarkte vertrautesten Männer die allerentgegengesetztesten Ansichten von dem Nachtheile der einen oder anderen Art, das erforderliche Kapital aufzubringen, hegten.

Der Herr Vorsitzende stellte endlich die alternative Frage:

sollen, Falls der Staat den Tilgungsfonds auf ½ % der Prioritätsaktien genehmigt, die alten Prioritätsaktien gekündigt und dagegen neue zum Betrage von 1,800,000 Thlr. ausgegeben,

oder

sollen unter dieser Voraussetzung dennoch Stammaktien zum Betrage von 1,100,000 Thlr. emittirt werden?

Die Stimmenzählung ergab, daß für die Prioritätsaktien sich 364 und für Stammaktien 151 Stimmen ausgesprochen haben, mithin die Prioritätsaktien mit ½ % Tilgung beschlossen worden sind.

Da die Möglichkeit aber vorliegt, daß der Staat die mehrerwähnte Reduktion des Tilgungsfonds nicht genehmige, so wurde eine Abstimmung über die alternative Frage für nöthig gehalten und zur Ausführung gebracht:

Sollen, wenn der Staat die Ermäßigung des Tilgungsfonds auf ½ % nicht genehmigt, dennoch Prioritätsaktien,

oder

sollen in diesem Falle Stammaktien ausgegeben werden?

Die Stimmenzählung ergab für Stammaktien 285 Stimmen, für Prioritätsaktien 229 Stimmen.

Da nun die so eben gefaßten Beschlüsse einen Nachtrag des Statuts nöthig machten, so wurde der Herr Justizrath Kette, juristisches Mitglied des Direktorii, um dessen Entwerfung ersucht. Er trug diesen Entwurf, der hier im Originale beigefügt wird, vor, und ertheilte die Generalversammlung demselben einstimmig ihre Genehmigung.

Der Kaufmann Herr C. Kramer hatte unterm 4ten d. Mts. mehrere Vorträge angemeldet, welche er in der Generalversammlung halten wollte, da er aber die durch das Statut vorgeschriebene Mittheilung der Motive zu seinen Anträgen unterlassen hatte, so machte der Herr Vorsitzende ihm bemerklich, daß unter diesen Umständen ihm der Vortrag nicht gestattet, und nur anheim gegeben werden könne, solchen unter den vom Statut vorgeschriebenen Bedingungen, zur nächsten ordentlichen Generalversammlung anzumelden, oder seine Vorschläge an den Ausschuß zur Berathung und Beschlußnahme einzureichen.

Ebenso hatte der Kaufmann Herr F. Philipp in Berlin einen Vortrag unterm 6ten d. Mts. angekündigt, ohne die Motive näher auszuführen. Er hat aber heute stillschweigend auf den Vortrag verzichtet.

v. g. u. u.

v. Lamprecht. Treuer. Carl Hartung. Schuchard.
Ribbeck, als Protokollführer.

Mit dem Originale gleichlautend.

v. Lamprecht, Vorsitzender im Ausschusse.

Nachtrag zum Statut
der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

Plan und Bedingungen zur Vermehrung des Gesellschaftskapitals von 1,100,000 Thaler.

§. 1. Das Gesellschaftskapital soll durch Ausgabe von 11,000 Stück Aktien jede zu 100 Thlr. unter den Bedingungen der nachfolgenden Paragraphen um noch Eine Million Einmal Hundert Tausend Thaler vermehrt werden.

§. 2. Außerdem werden die bereits früher kreirten 7000 Aktien zum Betrage von Siebenmal Hundert Tausend Thaler, so weit sie nicht bereits amortisirt sind, beibehalten.

§. 3. Diese Aktien sollen aber den neu zu kreirenden in jeder Beziehung gleich gestellt werden, namentlich auch in Beziehung auf Priorität und Amortisation.

Zu diesem Zwecke sollen diese Aktien gekündigt und zurückgezahlt werden, es sey denn, daß sie binnen einer zu bestimmenden Frist präsentirt würden, um mit folgender Abstempelung versehen zu werden:

> „Diese Aktie ist den durch den Beschluß vom 15ten Dezember 1841 kreirten neuen Prioritätsaktien überall und namentlich rücksichtlich der Priorität und Amortisation völlig gleich gestellt."

§. 4. Diejenigen Aktien, welche nicht Behufs dieser Abstempelung präsentirt

tirt werden, sollen zurückgezahlt und nachdem sie auf diese Weise eingelöset sind, ebenfalls abgestempelt und von Neuem ausgegeben werden.

§. 5. Die neuen Prioritätsaktien werden in laufenden Nummern von Sieben Tausend Eins bis Achtzehn Tausend gegen sofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerthbetrages, nach dem unter A. anliegenden Schema auf farbigem Papier ausgegeben und erhalten Zinskoupons nach dem beigefügten Muster B. zu je 4 und 4 Jahren.

Auf der Rückseite der Aktien wird der gegenwärtige Nachtrag des Statuts abgedruckt.

§. 6. Diese Prioritätsaktien werden mit 4 pro Cent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 2ten Januar und 1sten Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen diese Prioritätsaktien keinen Theil. Dagegen erhalten sie für die ihnen zugesicherten Vier pro Cent Zinsen das Vorrecht vor allen urspringlichen Aktien, dergestalt, daß die Zinsen der ersteren bei der jährlichen Einnahme vor der Dividende der ursprünglichen Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien dieser neu kreirten Prioritätsaktien stehet das Vorzugsrecht vor den Kapitalien der ursprünglichen Aktien zu. Mit den früher kreirten und nach §. 3. beibehaltenen abgestempelten Prioritätsaktien erhalten sie, so wie diese mit ihnen, gleiche Rechte und gleiche Priorität.

§. 7. Die sämmtlichen Prioritätsaktien unterliegen einer gemeinsamen Amortisation und es wird für diese alljährlich die Summe von Neun Tausend Thalern Kourant unter Zuschlag der durch die eingelieferten Aktien ersparten Zinsen und etwanigen Zinseszinsen aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens verwendet. Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am 1sten Juli jeden Jahres. Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staatsverwaltung den Amortisationsfonds zu verstärken, und so die Tilgung der Prioritätsaktien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahngesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens unter Genehmigung der Staatsverwaltung sämmtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die Amortisation muß dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 8. Obgleich die Inhaber der Prioritätsaktien, als solche, Mitglieder der Eisenbahngesellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien, unter Ausscheidung aus der Gesellschaft, von derselben zurückzufordern berechtigt seyn,

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen länger als 6 Monat ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird,
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen,
e) wenn die im §. 7. festgesetzte Amortisation der Prioritätsaktien nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskoupons; zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportsbetriebes; zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution; zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgesehenen Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritätsaktie von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts treten die Aktieninhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft und ist ihnen in dieser Beziehung das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet.

§. 9. So lange nicht die sämmtlichen Prioritätsaktien eingelöst, oder der Einlösungs-Geldbetrag doch gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft mit Ausnahme

a) der längs der Bahnlinie neben der Bahn belegenen, zum Betrieb nicht benutzbaren, bei der Expropriation und resp. dem Bau erworbenen kleinen Ackerstücke,

b) der entbehrlichen Theile der Bahnhöfe bei Buckau, Schönebeck, Cöthen und Halle,

keines ihrer Grundstücke veräußeren, auch eine weitere Aktien-Emittirung so wenig, als ein Anlehngeschäft unternehmen, es müßte seyn, daß den Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder auszustellenden Schuldscheinen reservirt und gesichert wird.

§. 10. Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 7. zu amortisirenden Aktien werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 11. Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare, in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der gegenwärtigen Aktien der Zutritt gestattet ist.

§. 12. Die Auszahlung der ausgeloosten Aktien erfolgt an dem dazu bestimmten Tage in Magdeburg von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Aktien auf. Mit letzterem sind zugleich die ausgereichten noch nicht fälligen Zinskoupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Koupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Aktien sollen in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortisation eingelöst worden, kann die Gesellschaft sogleich wieder verausgaben.

§. 13. Rücksichtlich der Aktien, welche ausgeloost sind, und, der Bekanntmachung ungeachtet durch die öffentlichen Blätter, nicht binnen Sechs Monaten

nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt werden, tritt das gerichtliche Depositionsverfahren ein. Es sollen übrigens bei jeder neuen Amortisation sämmtliche schon früher ausgelooste und nicht abgehobene Aktien zu gleicher Zeit mit bekannt gemacht werden.

§. 14. Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg, durch die Magdeburgische Zeitung, durch die Preußische Staatszeitung, Leipziger Zeitung und die Hamburger Börsenhallenliste.

§. 15. Die Inhaber der Prioritätsaktien sind zwar berechtigt an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, sind aber weder stimm- noch wahlfähig.

§. 16. Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Bestimmungen des Gesellschafts-Statuts vom 13ten November 1837 finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritätsaktien Anwendung.

§. 17. Die Bestimmungen des früheren Nachtrages zum Statute werden, so weit sie mit diesem gegenwärtigen Nachtrage nicht übereinstimmen, aufgehoben.

Nachdem die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 15ten Dezember v. J. die Vermehrung des Gesellschaftskapitals um 1,100,000 Thlr. durch Ausgabe anderweiter sogenannter Prioritätsaktien beschlossen hat, will Ich diese Vermehrung des nach der Order vom 28sten März 1840 auf 3,000,000 Thlr. erhöheten Aktienkapitals nach Ihrem Antrage vom 7ten d. Mts. hiermit genehmigen und den von der Generalversammlung der Aktionaire angenommenen, hier angeschlossenen ferneren Nachtrag zu dem unterm 13ten November 1837 konfirmirten Statute, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, hierdurch bestätigen. Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg und Merseburg bekannt zu machen.

Berlin, den 15ten Januar 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 16. Betrifft den Tarif für die Erhebung des Dammgeldes zu Leitzkau. I. 162. Febr.

Des Königs Majestät haben unterm 27sten Dezember pr. den nachstehenden Tarif für die Erhebung des Dammgeldes zu Leitzkau Allerhöchst zu genehmigen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9ten Februar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Tarif,
nach welchem das Dammgeld zu Leitzkau zu erheben ist.

Es wird entrichtet
für jedes eingespannte Pferd . . . . 4 Pfennige.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das Dammgeld wird nur für Pferde entrichtet, welche vor Frachtwagen oder Karren gespannt sind. Salzfuhren werden zu den Frachtfuhren gerechnet.
2) Das Erhebungsrecht ist jederzeit wiederruflich.

Befreiungen.

1) Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats sind von der Abgabe befreit.
2) Auf besondere Rechtstitel beruhende Befreiungen bleiben vorbehalten.

Charlottenburg, den 27sten Dezember 1841.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Graf von Alvensleben.

Nro. 17. Ausbringung eines Präklusivtermins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822. III. 808. Febr.

In Gemäßheit der wegen Ausbringung eines Präklusivtermins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822. an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nr. 2237. abgedruckten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5ten Januar d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zinskoupons und Zinsscheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos seyn werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, so wie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-

koupons und Zinsscheine vor Ablauf der Präklusivfrist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speziellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Kontrolle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interimsscheine hintereinander aufgeführt enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zinskoupons und Zinsscheine aufführen und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Kontrolle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Kontrolle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen. Berlin, den 4ten Februar 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß wenn Inhaber solcher Papiere dieselben durch Vermittelung unserer Hauptkasse zur Realisation an die Königliche Kontrolle der Staatspapiere einzusenden wünschen, diesen Inhabern überlassen bleibt, die fraglichen Papiere nebst den doppelt auszufertigenden vorschriftsmäßigen Verzeichnissen gedachter Hauptkasse portofrei zu übersenden, worauf demnächst von letzterer die baare Valuta gezahlt werden wird.

Magdeburg, den 14ten Februar 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 18. Ausfertigung der Pässe im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin. I. 398 Febr.

Die Großherzoglich Meklenburg-Schwerinsche Regierung hat den Magisträten der Grenzstädte Rostock, Ribnitz, Marlow, Sülz, Gnoien, Neukalden, Malchin, Stavenhagen, Penzlin, Waren, Roebel, Malchow, Plaue, Lübz, Parchem, Grabow, Neustadt und Domitz die Ermächtigung ertheilt, jenseitigen Unterthanen Pässe für die Königlich Preußischen Staaten vom 1sten März d. J. ab auszufertigen.

Da Se. Exzellenz der Herr Minister des Innern und der Polizei nach dem uns zugegangenen Reskripte vom 27sten v. Mts. sich damit einverstanden erklärt haben, so sind die Pässe, welche die gedachten Magisträte vom 1sten März d. J. an für Meklenburgsche Unterthanen zu Reisen in die Königlichen Staaten ausstellen werden, in der ganzen Monarchie ebenso als gültige Reise-Legitimationsdokumente anzuerkennen, als wenn dieselben in Gemäßheit des §. 3. des Paßedikts vom 22sten Juni 1817 von einer Meklenburgschen Provinzial-Regierungsbehörde ausgefertigt worden wären.

Wir machen solches den uns untergeordneten Polizeibehörden zur Beachtung hierdurch bekannt. Magdeburg, den 18ten Februar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Errichtung eines Nebenzollamts II. Kl. zu Schimmerwalde.

2508.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß im Hauptzollamtsbezirke Halberstadt an der Zollgrenze zwischen dem diesseitigen und dem Herzoglich Braunschweigschen, nicht zum Zollverein gehörenden Gebiete, und zwar hart an der Grenze, jedoch noch auf Herzoglich Braunschweigschen Territorio gelegen, zu Schimmerwalde ein Nebenzollamt II. Klasse errichtet worden ist.

Magdeburg, den 16ten Februar 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Landbeschälung im Jahre 1842.

Den Pferdezüchtern des Magdeburger Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburgischen Landbeschälern besetzt werden und der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten daselbst beginnt. Die Hengste selbst treffen 8 Tage zuvor auf den Stationen ein. Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige, daß vom 1sten März c. ab auf dem Königl. Friedrich Wilhelms Gestüt wiederum einheimische Privatstuten durch Hauptbeschäler à 15 und à 6 Thlr. bedeckt werden können, und geschieht die Anmeldung von dergleichen Stuten, so wie deren Aufnahme zur Verpflegung und Weidegang in der gewöhnlichen Art, an den Königl. Gestüt-Roßarzt hierselbst.

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Stutenbedeckung daselbst.
1	Stadt Sandau	den 6ten März.
2	Amt Jerichow	» 7ten »
3	Stadt Gommern	» 2ten »
4	Stadt Burg	» 8ten »
5	Kreisstadt Stendal statt Tangermünde . . .	» 7ten »
6	Dorf Hundisburg, Neuhaldenslebener Kreis . . .	» 9ten »
7	» Miesterhorst, Gardelegener »	» 3ten »
8	» Altmersleben, Salzwedeler »	» 2ten »
9	Stadt Salzwedel	» 3ten »
10	» Osterburg } Osterburger Kreis	» 7ten »
11	» Seehausen } statt Pollitz	» 25sten »

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 4ten Februar 1842.
Der Landstallmeister Strubberg.

Personalchronik.

Wahl eines Schiedsmanns.

Für die Stadt Oebisfelde ist auf die Periode vom 1sten Januar 1842 bis dahin 1844 der bisherige Schiedsmann Kaufmann Gottfried List abermals zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 2ten Februar 1842.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das landräthliche Amt Gardelegener Kreises wird während der dreimonatlichen Abwesenheit des Landesdirektors von Kröcher vom Regierungs-Referendarius von Kröcher vom 7ten d. Mts. ab verwaltet.

Magdeburg, den 12ten Februar 1842.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Pastor Hermes in Bregenstedt, Diözes Erxleben, ist, nachdem er 50 Jahre hindurch sein Pfarramt treu verwaltet, von des Königs Majestät der rothe Adlerorden 4ter Klasse verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Ferdinand Wilhelm Adolph Steinig ist zum Schullehrer in Schelldorf, Diözes Tangermünde, bestellt worden.

Der provisorische Kantor und Elementarlehrer Ludwig Hahn in Osterwieck, und der provisorische Küster- und Schullehreradjunkt Heinr. Christoph Gottlieb Reinecke in Solpke, Diözes Gardelegen, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Gestorben sind:

1) der Kantor und Schullehrer Reichardt in Parchen, Diözes Alteplathow. Die Stelle wird von dem dasigen Rittergutsbesitz v. Byern besetzt
2) der emeritirte Küster und Schullehrer Blume in Badingen, Diözes Stendal.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 5. März 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 19. Betrifft die Verwarnung wegen Beraubung der Salzfrachten bei den Wassertransporten. I. 715. Febr.

Zur Verhütung von Beraubungen der Salztransporte und des Ankaufes von Salz von den Schiffsleuten, machen wir die Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1809, in soweit sie in der gedachten Beziehung von Interesse für das Publikum ist, hierdurch erneuert warnend bekannt.

Sie lautet:

„Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprot, verkaufen können, so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§. 2. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprot, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

§. 3. Wer den Schiffern oder Schiffsknechten **von der Ladung** der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich bestraft. (Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 20. §. 1238.)

§. 4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden."

Den Polizeibehörden der Gegenden, welche durch Salztransporte berührt werden, wird eine geschärfte Aufmerksamkeit zur Verhütung eines Verkehrs der Schiffsleute mit Salz, event. zur Bestrafung derselben und derer, welche ihnen Salz abkaufen, zur besondern Pflicht gemacht.

Magdeburg, den 12ten Februar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 20. Schauordnung für die Mechauer Fluß- oder Mühlengraben im Kreise Osterburg. I. 358. Febr.

Die nachstehende, von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei genehmigte und bestätigte Schauordnung für den im landräthlichen Kreise Osterburg belegenen sogenannten Mechauer Fluß- oder Mühlengraben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 13ten Februar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Schaureglement
für den Mechauer Fluß- oder Mühlengraben im Kreise Osterburg.

Nachdem unter Zuziehung der betheiligten Grundbesitzer die Verbindlichkeit zur Räumung und Unterhaltung des Mechauer Flußgrabens festgestellt, auch die Abhaltung regelmäßig wiederkehrender Schau daselbst angeordnet worden, ist zu diesem Zwecke die nachstehende Schauordnung für den Mechauer Graben entworfen.

§. 1. Der Mechauer Fluß- und Mühlengraben, so weit er unter Schau im diesseitigen Landestheile gestellt ist, beginnt an der Brücke zwischen Thielbeer und Kerkuhn, berührt die Feldmarken der Dörfer Kläden, Sanne, Kraatz, Schernikau und Binde, sämmtlich im Kreise Osterburg, Ritzleben im Salzwedler Kreise,

Mechau, zum Osterburger Kreise gehörend, und endet an der Grenze des Königreichs Hannover.

Diese Schau steht überall unter Direktion des Landraths Osterburger Kreises, auch da, wo sie die Feldmark des Dorfes Ritzleben berührt.

Mit dieser Schau in Verbindung steht die Schau eines Grabens, der das Feldwasser der Dörfer Kl. Garz, Wissum und Cassuhn dem Mechauer Graben auf der Feldmark Ritzleben zuführt.

Diese Oerter gehören, mit Ausnahme des Dorfes Cassuhn, das im Osterburger Kreise liegt, zum Kreise Salzwedel, und die Schau dieses Grabens steht daher überall unter der Direktion des Landraths letztgenannten Kreises, auch auf der Feldmark Cassuhn nicht ausgenommen.

§. 2. Die Berechtigung der Interessenten zur Entwässerung ihrer Grundstücke mittelst des Mechauer Schaugrabens, ist seit längster Zeit ausgeübt, steht nicht in Zweifel und wird durch die anliegende Verhandlung hierdurch wieder anerkannt.

§. 3. Es sollen Namenverzeichnisse der bei dem Mechauer Fluß und seinem Nebengraben interessirten Grundbesitzern aufgenommen und zugleich die Grabenstrecken und Flächen angegeben werden, deren Instandsetzung, Räumung und Unterhaltung den betheiligten Ortschaften und Interessenten obliegt. Zu diesem Zwecke haben bei der Gemeinheitstheilung der in der Schaubetheiligten im §. 1. genannten Ortschaften die Dorfschulzen die desfallsigen Anträge bei den Separationskommissarien und dem Landrathe ihres Kreises zu formiren. Bis dahin, und in so fern nicht ein Anderes bewiesen werden kann, wird angenommen, daß den Besitzern der an den Graben grenzenden Grundstücke die Räumungs- und Unterhaltungsverpflichtung desselben bis zur Mitte der Sohle obliegt und werden an dieselben die Anbote ertheilt.

Nur für Pfarr- und Schulländereien gilt die Vermuthung, daß die Gemeinde die Verpflichtung hat, die denselben zustehenden Grabenantheile in Schaulob zu erhalten, wenn nicht eine andere Verpflichtung nachgewiesen werden kann.

§. 4. Die Leitung der Schau führen zwei von den Landräthen des Salzwedeler und Osterburger Kreises zu ernennende und zu verpflichtende Schauer,

von denen der Eine im Kreise Salzwedel, der Andere im Kreise Osterburg ansässig, ein Jeder von ihnen aber Interessent der unter Schau gestellten Gräben sein muß. Die beiden genannten Schauer halten die Schau gemeinschaftlich alle Jahre an den bestimmten Tagen ab, wechseln aber dergestalt in ihrer Geschäftsführung ein Jahr um das andere, daß, wenn der Eine von ihnen die Leitung der Schau und die Rechnung führt, der Andere dagegen die schriftliche Verhandlung über die Schau (das Schauprotokoll) aufnimmt.

Sollte durch Krankheiten oder durch nothwendige Hindernisse einer der Schauer von der Ausübung seiner Funktionen abgehalten werden, so hat derselbe dem Landrath seines Kreises hiervon Anzeige zu machen, der dann für den einzelnen Fall einen Stellvertreter ernennt, und von dieser Ernennung dem Landrathe des mitbetheiligten Kreises zeitgemäß Nachricht zukommen läßt.

§. 5. Die Aufsicht über die Schau des Mechauer Fluß- und Mühlengrabens steht nach §. 1. dem Landrathe des Osterburger Kreises, die über den Garzer Nebengraben dem Landrathe Salzwedeler Kreises auf ihrer ganzen Länge auch da zu, wo genannte Gräben den jenseitigen Kreis berühren.

§. 6. Die Interessenten konkurriren in folgender Weise bei der Schau:

Die Grundeigenthümer der Dörfer

1) Thielbeer,
2) Kerkuhn,
3) Kläden,
4) Sanne,
5) Kraatz,
6) Schernikau,
7) Binde,
8) Ritzleben,
9) Vissuhn,
10) Kl. Garz,
11) Cassuhn,
12) Mechau,

senden jeder einen Deputirten, welche von den 11 zuerst genannten Dörfern die Namen „Heimreiter", von Mechau aber den Titel „Mitschauer" führen.

Zu den Deputirten können nur dispositionsfähige, in den vertretenden Gemeinden mit Grundeigenthum angesessene Personen gewählt werden.

Die Heimreiter wechseln zwar alle Jahre nach der in jedem Dorfe herkömmlichen Weise, doch bleiben diejenigen, welche der Frühjahrsschau beigewohnt haben, bis zum Ablauf desselben Jahres in ihren Funktionen. Die Schauer und Mitschauer behalten dagegen ihr Amt in der Regel auf Lebenszeit und wohnen jeder Schau bei.

Die Schau findet alljährlich zweimal statt, am 24sten Junius und am 5ten September. In sofern diese Tage auf einen Sonntag fallen, wird die Schau an dem darauf folgenden Tage abgehalten. Wenn besondere Umstände eine Verlegung der Schautage des Mechauer Grabens nöthig machen sollten, so kann dies nur mit Genehmigung des Landraths des Kreises Osterburg geschehen, und muß den Interessenten unter Mittheilung der Gründe wenigstens 8 Tage vor dem alten und von dem anderweitig anzusetzenden Schautage Nachricht von dem neuen Schautermine gegeben werden. Schauer und Deputirte sind bei Vermeidung der §. 14. festgesetzten Strafe gehalten, sich an den Schautagen zur rechten Zeit zu gestellen, ohne daß ihnen dieselben jedesmal besonders angezeigt werden.

§. 7. Die Schau beginnt an den dazu festgesetzten Tagen, 9 Uhr Morgens, bei der Brücke zwischen Thielbeer und Kerkuhn.

Die Schau des im §. 1. genannten, bei Ritzleben in den Mechauer Mühlengraben mündenden Nebengrabens wird am gleichen Tage, jedoch nur von dem Schauer aus dem Salzwedeler Kreise, aber so früh abgehalten, daß derselbe zum Beginn der gemeinschaftlichen Schau sich an der bezeichneten Brücke zwischen Thielbeer und Kerkuhn einfinden kann.

Sollte durch den Landrath Salzwedeler Kreises die Schau des Garzer Nebengrabens auf einen andern Tag verlegt seyn, so sind der Schauer des Salzwedeler Kreises und die Heimreiter aus Vissum, Kl. Garz, Ritzleben und Cassuhn dennoch verpflichtet, der Schau des Mechauer Grabens beizuwohnen und den Be-

stimmungen des Reglements Folge zu leisten, da sie bei dem Mechauer Graben wegen des ihnen zu gewährenden Vorflusses in hohem Grade interessirt sind.

Die Deputirten erwarten die Schau an der oberen Grenze der Feldmark ihrer Dörfer, begleiten die Schau bis zur Hannöverschen Grenze und nehmen an der Versammlung am Gasthofe zu Mechau Antheil. Der Mitschauer und die Heimreiter sind die Deputirten ihrer Gemeinden in Angelegenheiten dieser Schau, sie haben in dieser Beziehung für ihre Gemeinden Rede und Antwort zu geben, Aufträge zu empfangen und auszuführen, sie haben eine berathende und da eine entscheidende Stimme, wo der Schaudirigent eine von seiner alleinigen Entscheidung abhängende Angelegenheit ihnen zur Beschlußnahme überläßt, und wo das Reglement ihnen dieselbe ausdrücklich beilegt.

§. 8. Nach jeder abgehaltenen Schau versammelt sich das gesammte Schaupersonal im Kruge oder an einem sonst passenden, von dem leitenden Schauer zu bestimmenden Orte in Mechau.

Hier wird unter Zuziehung der Schaudeputirten von dem Schauer oder bei der Anwesenheit des Landraths von diesem eine Verhandlung über die stattgefundene Schau aufgenommen und vollzogen. Demnächst werden die nöthigen Anbote ausgefertigt und an die Schulzen der betreffenden Dörfer gegen Bescheinigung zur Mittheilung an die zur Erfüllung des Anbots verpflichteten Interessenten auf deren Kosten gesendet. Der leitende Schauer kann aus den Heimreitern einen Protokollführer wählen, den er dazu geeignet hält, und der sich diesem Geschäfte nicht entziehen darf.

§. 9. Der Schaukommission liegt es ob, in der Regel in der Frühjahrsschau, nöthigenfalls aber auch in der Herbstschau, alles Erforderliche zur Erhaltung und Beförderung eines ungehinderten Abflusses des Wassers in den Gräben anzubieten.

Dazu gehören namentlich:

> Verbreitung und Vertiefung des Grabens bis zu dem festzustellenden Profile, Durchstiche, Erweiterung zu enger Brücken, Wegräumung der den Abfluß hindernden Bäume u. s. w.

§. 10. Die Graben-Interessenten sind verpflichtet, auch ohne vorhergegan-

gene Anbote zu jedem Schautage den Graben von Gras, Kraut, Schlamm und Strauchwerk zu räumen und die etwa verfallenen Dossirungen herzustellen.

§. 11. Die Dossirung der Gräben muß mindestens einfüßig erhalten werden. Da, wo eine größere Dossirung erforderlich ist, soll dieselbe wie die Normal-Sohlenbreite des Schaugrabens in der ersten oder Frühjahrsschau nach Erlaß dieser Schauordnung von den Schauern und Heimreitern festgestellt, in streitigen Fällen von dem Landrathe des Kreises, erforderlichen Falls nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Wasserbauinspektors, entschieden werden.

§. 12. Da, wo die Verbreitung des Grabens in der Sohle und an den Dossirungen der Grabenborde nach dem im vorstehenden Paragraphen noch zu bestimmenden Profile nöthig wird, sollen diese auf beiden Seiten des Grabens gleichmäßig hergestellt werden, damit der Graben seine Richtung nicht verliert und die Uferadjacenten nicht ungleichmäßig an Ufereigenthum einbüßen.

§. 13. Bei der Grabenschau gelten nachfolgende Grundsätze:

Grabenborde dürfen nur mit Genehmigung der ganzen Schau, Schauer und Heimreiter und mit Zustimmung des betreffenden Landraths bepflanzt werden.

Fahrten, Durchtriften und Viehtränken, können nur auf Antrag der Schauer und mit Genehmigung des betreffenden Landraths angelegt werden und nur unter Vorkehrungen und Beschränkungen, wodurch sie dem Abflusse des Wassers nicht hinderlich werden.

Die aus den Gräben geworfene Erde muß wenigstens 3 Fuß vom Borde desselben entfernt werden.

§. 14. Die Schau ist berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer, auf dieser Schauordnung beruhenden Anordnungen gegen die Säumigen und Kontravenienten folgende Strafen festzusetzen:

1) Derjenige Grabenschauer, welcher sich nicht zur bestimmten Zeit bei der Schau einfindet, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr., bleibt er ganz aus, in 1 Thlr.; der Heimreiter in eine Strafe von 5 Sgr., wenn er zu spät kommt, bleibt er ganz aus, in 10 Sgr.

Diese Strafe kann erlassen werden, wenn der Grabenschauer bei dem

betreffenden Landrathe, der Heimreiter bei dem Schauer sich vor der Schau schriftlich und genügend entschuldigt hat.

2) Derjenige Deputirte, welcher sich während der Schau und so lange dieselbe noch beisammen ist, ungebührlich beträgt, in eine Strafe von 10 Sgr.

3) Derjenige Interessent, welcher zur Schau seinen Grabenantheil nicht vorschriftsmäßig geräumt hat, verfällt in eine Strafe von 1 Sgr. für jede vernachlässigte Ruthe, die jedoch auch bei der kleinsten Ruthenzahl nicht unter 5 Sgr. betragen darf.

4) Derjenige Interessent, welcher zur bestimmten Zeit das an ihn ergangene Anbot nicht erfüllt hat, zahlt nach Größe desselben 10 Sgr. bis 1 Thlr. Strafe, oder wenn dasselbe auf laufende Ruthen lautet, für jede nicht vollendete Ruthe 5 Sgr., doch auch bei der geringsten Ruthenzahl nicht unter 1 Thlr.

5) Für jedes Haupt-Großvieh und für jedes Schwein, welches bei der Schau in dem Graben oder auf dessen Dossirungen betroffen wird, verfällt der Eigenthümer des Viehes in eine Strafe von 10 Sgr., ohne daß dadurch dem Pfändungsrechte zu jeder andern Zeit Eintrag geschehen soll.

6) Jede Gemeinde, die nicht vor der Schau zu der vom Schauer bestimmten Zeit eine Leiter quer über den Graben gelegt und das sich dort sammelnde Kraut herausgeschafft hat, verfällt in eine Strafe von 1 Thlr.

§. 15. Der betreffende Landrath ist der nächste Vorgesetzte des Schauers, zu ihm gelangen zunächst die Berichte des Schauers und die Beschwerden in Angelegenheiten der Schau und der Schaukommission.

Die nach §. 8. nach jeder Schau aufzunehmende Verhandlung wird dem betreffenden Landrathe zur Genehmigung übergeben, der die reglementsmäßigen Strafen feststellt, dem es aber freisteht, den Schauer mit der Einziehung derselben in seinem Namen zu beauftragen.

§. 16. Werden die Strafen nicht binnen 4 Wochen, nachdem sie vom Landrathe festgestellt und den Interessenten bekannt gemacht sind, eingezahlt, so kann die Exekution nachgesucht und von dem betreffenden Landrathe verfügt werden, ohne daß es einer nochmaligen Zahlungsaufforderung bedarf.

§. 17. Im Wiederholungsfalle werden die Strafen verdoppelt oder nach Ermessen des Landraths, wenn in der angebotenen Frist den gerügten Mängeln nicht abgeholfen ist und aus der Vernachlässigung für das Grabenwesen Nachtheil zu befürchten ist, die Arbeiten durch angenommene Arbeiter oder durch den Mindestfordernden ausgeführt, die Kosten dafür durch Exekution von den Säumigen eingezogen.

§. 18. Rendant der Schaukasse ist derjenige Schauer, der das Protokoll nicht führt, und wechseln diese Funktionen jährlich unter den beiden Schauern.

Der Rendant legt die Rechnung darüber bei der Frühjahrsschau den Deputirten zur Durchsicht vor, die Kontrole der Rechnungsführung des Rendanten liegt dem betreffenden Landrathe ob, welcher dieselbe von Zeit zu Zeit zu revidiren hat.

§. 19. Aus der Schaukasse werden bestritten:

1) die baaren Auslagen der Schauer für Anschaffung des Protokollbuchs und dergleichen.

2) die Remunerirung der beiden Schauer und zwar mit 2 Thlr. jährlich für einen Jeden.

In sofern bedeutende Ueberschüsse in der Kasse vorhanden sind, sollen sie nach dem Beschlusse der bei der Frühjahrsschau versammelten Deputirten und Schauer, jedoch nur mit Genehmigung des Landraths, zu, mit dem Grabenwesen in Verbindung stehenden Zwecken verwendet werden. Sind dagegen Zuschüsse zu den ad 1. und 2. bestimmten Ausgaben erforderlich, so sollen solche von sämmtlichen Dörfern, welche dabei interessirt sind, mit Ausschluß des Dorfes Mechau, welches seinen Mitschauer allein bezahlt, in gleichen Theilen aufgebracht werden.

Magdeburg, den 13ten Februar 1842.

Nro. 21. Ausbringung eines Präklusivtermins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zins-

In Gemäßheit der wegen Ausbringung eines Präklusivtermins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822. an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nr. 2237. abgedruckten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5ten Januar d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31sten August d. J. die

scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.
III. 808.
Febr.

Einlösung dieser Zinskoupons und Zinsscheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos seyn werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, so wie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25sten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine vor Ablauf der Präklusivfrist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speziellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Kontrolle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interimsscheine hintereinander aufgeführt enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zinskoupons und Zinsscheine aufführen und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Kontrolle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Kontrolle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4ten Februar 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß wenn Inhaber solcher Papiere dieselben durch Vermittelung unserer Hauptkasse zur Realisation an die Königliche Kontrolle der Staatspapiere einzusenden wünschen, diesen Inhabern überlassen bleibt, die fraglichen Papiere nebst den doppelt auszufertigenden vorschriftsmäßigen

Verzeichnissen gedachter Hauptkasse portofrei zu übersenden, worauf demnächst von letzterer die baare Valuta gezahlt werden wird.

Magdeburg, den 14ten Februar 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der zu Berlin verstorbene Rittmeister a. D., Beckenstedt, hat der evangelischen Schuljugend in Hedersleben, Diözes Quedlinburg, ein Kapital von 200 Thlr. legirt, dessen Zinsen unter die ärmsten und fleißigsten Schulkinder daselbst werden vertheilt werden. (II. 1068. Jan.)

Eine Ungenannte hat der Kirche in Gommern zu einem kirchlichen Zweck 5 Thlr. Gold, und die Gemeinde Dannigkow, Diözes Gommern, hat ihrer Kirche zur Abtragung einer Schuld, die Summe von 27 Thlr. geschenkt. (II. 208. Febr.)

In der Diözes Veltheim sind der Kirche zu Abbenrode eine Altarpultbekleidung von Lilla-Sammt mit Goldfranzen und 1 Thlr., und der Kirche in Rimbeck eine Bekleidung des Altarpults von schwarzem Sammt mit gelbwollenen Franzen und eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammt mit Goldfranzen, von unbekannter Hand geschenkt worden. (II. 462. Febr.) (II. 485. Febr.)

In der Diözes Möckern ist

1) die Kirche zu Menz von einem Gemeindegliede mit einer Altardecke von weißem Bastard mit Spitzen,
2) die Kirche zu Wahlitz von einem Ungenannten mit einem weißen baumwollenen Taufsteinbehange, und
3) die Kirche zu Stresau von der Gemeinde mit einem schwarzen Taufsteinbehange und von dem Patron mit einer schwarztuchenen Kanzelbekleidung

beschenkt worden. Auch hat der Kirchenpatron von Stresau die dasige Kirche aus eigenen Mitteln repariren lassen. (II. 565. Febr. und II. 670. Febr.)

Zu dem Ausbau der Kirche in Bühne, Diözes Klötze, haben mehrere dasige Einwohner, so wie der Prediger Güssow in Güssefeld und der Küster Rost in Bühne, zusammen 9 Thlr. 24 Sgr. freiwillig beigetragen.

In Groß-Wanzleben haben einige Einwohner zur Anschaffung einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung die Summe von 8 Thlr. aufgebracht, wozu die Wittwe Kulig allein die Summe von 5 Thlr. 6 Sgr. beigetragen hat.

In Hohendodeleben Diözes Wanzleben, haben:

1. die 96jährige Wittwe Fritze zur Vergoldung des Altars und der Kanzel der dasigen Kirche 60 Thlr. geschenkt,
2) mehrere Frauen der Gemeinde zur Bekleidung des Altars und der Kanzel mit himmelblauem Kaisertuche und zur Anschaffung von Vorhängen die Summe von 29 Thlr. 8 Sgr. aufgebracht,



3) der Schulze Buhtz und der Schöppe Felgentreff haben auf ihre Kosten den Christus am gußeisernen Kruzifix vergolden lassen,
4) die Kaufmann Rudolphischen Eheleute haben 2 große Altar-Wachskerzen geschenkt,
5) der Kirchenrendant Brose hat der Orgel einen freundlichen Farbenschmuck geben lassen,
6) vier ungenannte Gemeindeglieder haben die Kommunionbänke mit himmelblauem Tuche neu überziehen lassen, und
7) ein ungenanntes Gemeindeglied hat der Kirche 5 Thlr. Gold geschenkt.

Magdeburg, den 20sten Februar 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Wahl eines Schiedsmanns.

Für den aus den Gemeinden Schwarz, Trabitz, Gottesgnaden und Vorwerk Pazey, im Kreise Calbe a. S. gebildeten Schiedsmannsbezirk ist der Oberamtmann Reißner zu Gottesgnaden de 1841 bis 1844 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 2ten Februar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Chirurgie Georg Gottfried Fritsch, ist als Wundarzt 2ter Klasse approbirt worden und hat sich in der Neustadt-Magdeburg niedergelassen.

Die evangelische Pfarrstelle in Gr.-Wulkow, Klein-Wulkow und Briest, Diözes Sandau, ist dem Pastor Hertling in Jeetze, Diözes Klötze, verliehen worden. Die Pfarrstelle in Jeetze wird von den Gutskäufern zu Jeetze und von den Besitzer des Ritterguts Hohenwulsch besetzt.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1. der Kandidat der Theologie Albert Heinrich Wilhelm Körner aus Häcklingen,
2. " " " " Rudolph Volkmar aus Braunschweig.
3) " Kandidat des Predigtamts Friedrich Karl Voigt aus Eisleben,
4) " Schulamtskandidat Friedrich Adolph Küsel aus Neuermark,
5) " " Friedrich Wilhelm Bonneß aus Gardelegen,

Bestellte Kreis-Boniteurs.

Es sind die Oekonomen:

1) Wilhelm Wiepking zu Gardelegen,
2) Johann Friedrich Langnese zu Rathsleben,
3) Hans Ruppin zu Stendal,
4) Andreas Heinrich Förster zu Fermersleben,
5) Ortsvorsteher Andreas Mittag zu Salbke,
6) Ortsvorsteher Johann Andreas Meyer zu Unseburg,

zu Kreis-Boniteurs bestellt und als solche generaliter vereidigt worden.

Stendal, den 23sten Februar 1842.

Königliche General-Kommission der Provinz Sachsen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 12. März 1842.

Statut der Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft.

Unter dem Namen

Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft

ist in Quedlinburg eine Gesellschaft von Aktionairen zu dem Zwecke zusammengetreten, eine Chaussee von der Herzoglich Anhaltischen Grenze am Leththurme bei Gernrode über Quedlinburg, Wedderstedt, Hedersleben, bis zur Ausmündung des Hackebornschen Weges in den von Heteborn nach Croppenstedt führenden Weg auf der Nordseite des Dorfes Heteborn zu erbauen, und diese Chaussee, sowie die als eine Fortsetzung derselben zu betrachtende, vom Königl. Fiskus auszubauende Chausseestrecke von dem bezeichneten Punkte an bis zur Magdeburg-Halberstädter Kunststraße östlich von Croppenstedt nach ihrer Vollendung zu unterhalten; Beides nach Maaßgabe des mit dem Königlichen Fiskus dieserhalb abzuschließenden Vertrages und gegen Beziehung der tarifmäßigen Chausseegelder auf beiden Chausseestrecken.

Die Bedingungen, unter welchen dieses gemeinschaftliche Unternehmen ausgeführt werden soll, sind nachstehend festgesetzt und bilden das von den Gesellschaftsgliedern angenommene Statut.

Tit. I. Fonds der Gesellschaft. Allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1. Der Fonds der Gesellschaft besteht:

a) aus den bereits gezeichneten und ferner noch zu zeichnenden Aktienbeiträgen;

b) aus den zugesicherten Zuschüssen und Prämien der Staatskassen, wofür der Staat keinen Antheil an den Einkünften verlangt;

c) hiernächst aus den aufkommenden Chausseegeldern und etwanigen sonstigen Einnahmen.

§. 2. Die Einzeichnung von Aktienbeiträgen ist nur bis zum Belauf von Sechzig Tausend Thalern in Kourant zulässig; sie soll also geschlossen werden, sobald diese Summe erreicht ist.

Eine Vermehrung dieses Aktienkapitals kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats durch eine Generalversammlung sämmtlicher Aktionaire gültig beschlossen werden. (§. 24. Nr. 3.)

§. 3. Jede Aktie wird auf den Betrag von Funfzig Thalern Preuß. Kourt. ausgestellt; die Ausfertigung der Aktien bleibt indessen bis zur vollständigen Einzahlung aller Aktienbeiträge ausgesetzt. Dagegen soll für jeden Aktionair ein mit dessen Namen versehener Quittungsbogen über die ganze von ihm gezeichnete Summe ausgegeben und darauf über die wirklich eingezahlten Beiträge quittirt werden.

§. 4. Die Aktienbeiträge sind in Raten von Zehn Procent und in den vom Chausseebau-Comité (§. 19.) nach Maaßgabe des Geldbedürfnisses zu bestimmenden, wenigstens Vier Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Fristen an die Gesellschaftskasse gegen Quittung auf den ausgegebenen Quittungsbogen (§. 3) einzuzahlen.

Jedoch soll jedem Aktionair nachgelassen sein, auch spätere, noch nicht fällig gewordene Partialzahlungen von je 10 Procent der eingezeichneten Summe oder den Totalbetrag auf Einmal zu entrichten. Ein Anspruch auf Zinsen oder auf frühere Aushändigung der Aktien wird aber dadurch nicht erlangt.

Wer der Aktien-Gesellschaft nur unter der Bedingung beigetreten ist, daß er den von ihm gezeichneten Aktienbeitrag nicht in baarem Gelde, sondern durch Fuhrenleistung oder Lieferung von Bedürfnissen zum Chausseebau prästire, bleibt zwar der Aktiengesellschaft zur Erfüllung dieses Versprechens verpflichtet, nimmt aber

nicht eher an den Rechten ihrer Mitglieder Theil, als bis die Gesellschaft von seinem Anerbieten Gebrauch gemacht und ihm über die gezeichnete, durch Lieferungen oder Leistungen prästirte Summe Quittung ausgestellt hat. Auf den Grund dieser Quittung werden demselben hiernächst, jedoch nicht eher, als es in §. 3. dieses Statuts bestimmt ist, die der quittirten Summe entsprechenden Aktien ausgefertigt.

§. 5. Wenn auf eine Aktie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben vom Direktor des Ausschusses (§. 19.) schriftlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung und außerdem eine vom Restanten in solchem Falle verwirkte Konventionalstrafe von einem Zehntel der restirenden Theilzahlung spätestens 14 Tage nach dem ersten Verfalltage an die Gesellschaftskasse zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich genügt, hat zu gewärtigen, daß dann der ganze von ihm gezeichnete Aktienbeitrag, so weit er nicht schon durch frühere Partialzahlungen abgeführt ist, mit Einschluß der verwirkten Konventionalstrafe, im Wege des Prozesses von ihm eingezogen wird.

§. 6. Das Anrecht auf eine Aktie kann von den Aktienzeichnern an Andere übertragen werden, jedoch bleiben die ursprünglichen Zeichner, dieser Uebertragung ihres Rechts ungeachtet, für die vollständige Einzahlung des gezeichneten Betrages verhaftet. Soll der Cedent von seiner Zahlungsverbindlichkeit entbunden werden, so ist dazu die ausdrückliche Genehmigung des Chausseebau-Comité's (§. 19.) erforderlich. Eben so bleiben bei eintretenden Todesfällen sämmtliche Erben für die Zahlung des von ihrem Erblasser gezeichneten Aktienbeitrags solidarisch verhaftet, so lange nicht das Chausseebau-Comité in die Uebertragung der Verpflichtung auf einen der Erben ausdrücklich eingewilligt hat.

Uebrigens muß eine solche Uebertragung auf rechtsverbindliche Weise geschehen.

§. 7. Die Aktien selbst werden nach dem Schema A stempelfrei auf die ursprünglichen Zeichner und im Falle des §. 6. auf die legitimirten rechtmäßigen Eigenthümer ausgefertigt, und wenn von allen Aktionairen die letzte Theilzahlung geleistet worden ist, gegen Rückgabe der Quittungsbogen (§. 3.) ausgehändigt.

Sollte die Totalsumme der gezeichneten Aktien zu den Kosten der Erbauung der Chaussee nicht erforderlich sein, so muß dennoch der volle Betrag jeder Aktie in die Gesellschaftskasse eingezahlt werden, indem alsdann die überschießende Summe zur Bildung des im folgenden §. 10. erwähnten Reservefonds verwendet wird.

§. 8. Jeder Aktionair hat, als solcher, nach Verhältniß der von ihm zum Gesellschaftsfonds eingezahlten Aktienbeiträge gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinne und Verlust der Gesellschaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Zuschusses verbunden zu sein.

§. 9. Eine Verzinsung der Aktienkapitale findet bis zur gänzlichen Vollendung des Chausseebaues nicht statt.

§. 10. Dagegen soll von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo sowohl die Aktiengesellschaft den Bau der Chausseestrecke von Gernrode bis Hetebom, als auch der Staat den Bau der Chausseestrecke von Hetebom bis Croppenstedt vollendet haben werden und die ganze zu erbauende Chaussee von Gernrode bis Croppenstedt zollbar gemacht sein wird, eine Verzinsung der Aktien anheben und in der Weise eintreten, daß die auf dem ganzen zuletzt bezeichneten Chausseetraktus nach dem Tarif erhobenen Chausseegelder, nach Abzug der Unterhaltungs- und Erhebungskosten, welche vorzugsweise von der Einnahme zu bestreiten sind, als Dividende unter die Aktionairs vertheilt werden. (§. 11.) Von dem solchergestalt zur Vertheilung disponibeln Reinertrage soll indessen eine, vom Chausseebau-Comité (§. 35. Nr. 8.) näher zu bestimmende Summe vorweg genommen und zu einem Reservefonds gesammelt werden, so daß also nur das Uebrige, jedoch mit Vermeidung unangenehmer Bruchtheile, zur Vertheilung kommt.

Dieser Reservefonds, welcher zur Sicherung einer dauernden, guten Unterhaltung der ganzen Chaussee von Gernrode bis Croppenstedt resp. deren Herstellung dient, soll aber nur bis auf Zehn Tausend Thaler gebracht und dessen Bestand zinsbar angelegt werden. Die Zinsen wachsen bis zur Erreichung des gedachten Betrags diesem Fonds selbst, dann aber den laufenden Einnahmen der Gesellschaftskasse zu.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, die statutenmäßige Ansammlung dieses Reservefonds bis zu dem angegebenen Belauf durch die Königliche Regie-

rung zu Magdeburg kontroliren zu lassen, eventualiter die zur Ausführung der Bestimmung des §. 35. Nr. 8. geeigneten Maaßregeln zu treffen.

§. 11. Die Vertheilung der Dividende unter die Aktionairs geschieht alljährlich in den drei ersten Monaten rücksichtlich des Reinertrags für das vorhergehende Jahr. Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung soll öffentlich bekannt gemacht werden. Die erste Dividendenzahlung tritt erst dann ein, wenn die ganze Chaussee nach ihrer Vollendung etwa ein Jahr lang benutzt sein wird. Sollte schon während des Baues auf einzelnen fertig gewordenen Meilen Chausseegeld erhoben worden sein, so wird dasselbe nicht früher, als bei jener ersten Dividendenzahlung mit vertheilt und bis dahin gesammelt.

§. 12. Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach dem Schema B ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividende alljährlich bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann. Sind diese Dividendenscheine eingelöset, so sind den Aktionairen neue zuzustellen, und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

§. 13. Durch Einlösung der Dividendenscheine wird die Gesellschaft von jedem diesfälligen Anspruche befreit.

§. 14. Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben worden sind, so fallen sie der Gesellschaftskasse anheim.

§. 15. Sollte in Folge außerordentlicher Ereignisse die Chausseegeld-Einnahme zur Bestreitung der Chausseeunterhaltungs- und Administrationskosten nicht zureichen, und die Aktiengesellschaft demnach genöthigt sein, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in diesen Beziehungen nicht nur den gesammten Reservefonds (§. 10.) zu verwenden, sondern außerdem noch ein Darlehn zu kontrahiren, — zu welcher letztern Maßregel dieselbe jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Staats berechtigt ist, — so müssen die Aktionaire sich gefallen lassen, wenn sie in solchen Zeiten gar keine Dividende erhalten und die hiernächst wieder disponibel werdenden Dividendengelder so lange inne behalten und zur Tilgung des aufgenommenen Darlehns verwendet werden, bis letzteres vollständig abgetragen sein wird. Auch muß in dem vorausgesetzten Falle die Ansammlung eines neuen Reservefonds nach den Bestimmungen des §. 10. geschehen.

§. 16. Verlorene, vernichtete, oder sonst abhanden gekommene Aktien und Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und amortisirt werden.

§. 17. Ist eine Aktie oder ein Dividendenschein auf diese Art rechtskräftig amortisirt, so wird dem legitimirten Eigenthümer eine andere Aktie oder ein anderer Dividendenschein unter einer neuen Nummer ertheilt.

§. 18. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft gegen den Staat sind durch den hiernächst zwischen der Staatsbehörde und dem Chausseebau-Comité, Namens der Gesellschaft abzuschließenden Kontrakt näher festzustellen, dessen Bestimmungen sich jeder Aktionair unterwirft.

Tit. II. Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten derselben.

§. 19. Die Gesellschaft behält sich vor, über besonders wichtige Angelegenheiten in Generalversammlungen ihrer Mitglieder zu beschließen. Außerdem wird sie durch einen Ausschuß unter der Firma:

Comité der Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft

vertreten. Die Stadt Quedlinburg ist das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung.

A. Generalversammlungen.

§. 20. In jedem Jahre wird, der Regel nach im Monat Mai, eine Generalversammlung der Aktionaire gehalten. Außerdem finden auch außerordentliche Generalversammlungen in besonderen dazu geeigneten Fällen statt.

§. 21. An den Generalversammlungen können alle dispositionsfähige Aktionaire Theil nehmen. In denselben haben die Eigenthümer

von	1	bis	5	Aktien	1	Stimme,
=	6	=	10	=	2	=
=	11	=	20	=	3	=
=	21	=	40	=	4	=
=	41	=	80	=	5	=
=	81	=	160	=	6	=
mehr als			160	=	7	Stimmen.

Bevollmächtigte, zu welchen jedoch lediglich Aktionaire erwählt werden dürfen, werden nur auf den Grund gerichtlich oder notariell beglaubigter Vollmach-

ten in den Generalversammlungen zugelassen. Uebrigens haben die verfassungsmäßigen Beschlüsse der letztern, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Aktionaire verbindliche Kraft.

§. 22. Die Aktionaire werden zu den Generalversammlungen durch eine mindestens acht Tage vor dem Termine zu erlassende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, welche eine kurze Andeutung der zum Vortrag in der Versammlung bestimmten wichtigern Gegenstände enthalten muß. (§. 57.)

Jeder Aktionair, welcher an einer Generalversammlung Theil nehmen will, muß sich nöthigen Falls als solcher durch Vorzeigung seines Quittungsbogens resp. seiner Aktien legitimiren.

§. 23. Die Generalversammlungen werden von einem, von der Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf drei Jahre zu wählenden Vorsitzenden geleitet, welcher dieselben aus eigener Bewegung konvociren kann, solche aber auch auf den Antrag des Chausseebau-Comitè's oder des Direktors desselben, oder auf Anordnung der vorgesetzten Staatsbehörde (§. 26.) zusammen zu berufen berechtigt und verpflichtet ist.

Für etwanige Verhinderungsfälle des Vorsitzenden wird ein Stellvertreter gleichfalls auf drei Jahre durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Nach Ablauf des dreijährigen Zeitraumes können sowohl der Vorsitzende als dessen Stellvertreter wieder gewählt werden.

Die Annahme des Amtes eines Vorsitzenden der Generalversammlung und dessen Stellvertreters ist von der freien Entschließung des Gewählten abhängig. Beide können nicht Mitglieder des Chausseebau-Comitè's sein.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen und dasselbe von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer, außerdem von drei Aktionairen, die weder zum Comitè noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl dieser drei Aktionaire bleibt der Generalversammlung überlassen.

§. 24. Die Geschäfte und Befugnisse der Generalversammlungen sind folgende:

1) Die Wahl ihres Vorsitzenden, des Direktors und der übrigen Mitglieder des Ausschusses, sowie der Stellvertreter für alle diese Personen, mit Ausnahme derjenigen beiden Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter, welche beziehungsweise der Staat und der Magistrat zu Quedlinburg zu ernennen berechtigt sind. (§. 27.)

2) Die Festsetzung der Remunerationen für die Gesellschaftsbeamten. (§§ 52 — 55.)

Ferner bleibt den Generalversammlungen die Beschlußnahme vorbehalten:

3) Ueber die Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Ausgabe neuer Aktien unter Genehmigung des Staats. (§. 2.)

4) Ueber jede Verwendung, wodurch der Reservefonds §. 10. angegriffen oder vermindert wird und im Betreff der Maaßregeln, welche geeignet erscheinen, den Reservefonds wieder anzusammeln. (§. 15.)

5) Ueber die Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates. (§. 15.)

6) Ueber Ergänzung oder Abänderung des Statuts unter gleichem Vorbehalt.

7) Ueber die Auflösung der Gesellschaft, welche aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats geschehen darf. (§. 59.)

8) Ueber alle diejenigen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Ausschuß oder dem Direktor desselben vorgetragen, oder auf Ansuchen von Aktionairen, welche sich deßhalb an den Vorsitzenden der Generalversammlung vorher schriftlich zu wenden haben (§. 26.), durch den letztern zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch haben dieselben

9) in den regelmäßigen jährlichen Generalversammlungen die ihnen vom Comité mit dessen darüber aufzunehmenden Revisionsverhandlungen (§. 35. Nr. 10.) vorzulegende Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr nebst Belägen zu prüfen und darüber Decharge zu ertheilen, durch welche zugleich das Comité über seine Verwaltung dechargirt wird. Hält die Generalversammlung die gegen die abgelegte Rechnung vom Comité formirten Erinnerungen und deren Beantwortung für erschöpfend, so ertheilt sie darauf gleich die Entscheidungen und, mit Vorbehalt etwaniger Defekte, die Dechar-

Decharge. Hat dieselbe aber noch anderweite Erinnerungen gegen die Rechnungen zu machen, so sind dieselben zu vermerken, dem Comité zur Beantwortung und Erledigung mitzutheilen, und die Entscheidung auf sämmtliche Erinnerungen, so wie die Ertheilung der Decharge erfolgt sodann in der nächsten Generalversammlung. Behufs obiger Prüfung sollen Rechnung und Beläge wenigstens 14 Tage hindurch zur Einsicht jedes Aktionairs vor dem eigentlichen Rechnungs-Abnahmetermine ausgelegt werden.

Außerdem steht der Generalversammlung frei, zur Prüfung dieser Rechnungen und zur Begutachtung anderer Angelegenheiten einen Ausschuß von 3 — 7 Mitgliedern zu ernennen. Endlich müssen

10) in den regelmäßigen jährlichen Generalversammlungen der vom Comité nach §. 44. zu erstattende Jahresbericht vorgetragen werden und die Verhandlungen des Comité zur Einsicht der Aktionaire bereit liegen.

§. 25. In den vorstehend (§. 24.) Nr. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10. bezeichneten Fällen entscheidet in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, und im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, wogegen in den Fällen Nr. 1. und 8. die Bestimmungen der §§. 28. und 59. Anwendung finden. Uebrigens bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, das bei den Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

§. 26. Wenn Aktionaire, welche aber zusammengenommen mindestens zur Abgabe von sieben Stimmen (§. 21.) berechtigt sein müssen, einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrage bringen wollen (§. 24. Nr. 8.,) so müssen dieselben ihr Vorhaben unter ausführlicher Angabe der Beweggründe mindestens 14 Tage vor der im Monat Mai stattfindenden ordentlichen Generalversammlung dem Vorsitzenden schriftlich anzeigen. Ob derselbe außer dieser Zeit auf Veranlassung einer solchen schriftlichen Anzeige eine außerordentliche Versammlung zusammenberufen will, hängt von seinem Ermessen ab.

Dahingegen soll der Staat unbedingt berechtigt sein, Gegenstände zur Berathung der Generalversammlung zu verweisen und die Berufung der letztern anzuordnen. (§. 23.)

B. Chausseebau-Comité, dessen Direktor, Gesellschafts- und andere Beamte.

§. 27. Das Comité der Gesellschaft wird bestehen:

1) aus einem Direktor;
2) aus dessen Stellvertreter;
3) aus neun von der Generalversammlung der Aktionaire zu erwählenden Mitgliedern (§. 24. Nr. 1. §. 28.;)
4) aus einem von dem Magistrate der Stadt Quedlinburg aus seiner Mitte abzuordnenden Mitgliede;
5) aus einem von der Staatsbehörde zu ernennenden Mitgliede, sofern dieselbe von dieser Befugniß Gebrauch zu machen für gut findet.

Der Direktor und dessen Stellvertreter müssen unbedingt, von den übrigen Mitgliedern müssen wenigstens 7 in Quedlinburg wohnen.

Für die von der Generalversammlung zu wählenden neun Mitglieder werden von derselben auch neun Stellvertreter erwählt und für das von dem hiesigen Magistrate zu deputirende Mitglied von derselben Behörde ein Stellvertreter ernannt. Von diesen 10 Stellvertretern müssen ebenfalls 7 ihren Wohnsitz in Quedlinburg haben. Insofern die Staatsbehörde von ihrer Befugniß, ein Mitglied des Comités zu ernennen, Gebrauch zu machen für gut findet, wird von ihr auch ein Stellvertreter für dasselbe ernannt werden. Es muß jedoch entweder das vom Staate ernannte Mitglied oder wenigstens dessen Stellvertreter seinen Wohnsitz in Quedlinburg haben. Dagegen hängt es lediglich von dem Gutbefinden der Staatsbehörde ab, auf wie lange sie das von ihr zu ernennende Mitglied in dieser Funktion belassen will; sie ist daher berechtigt, den dazu ertheilten Auftrag zurückzunehmen oder fortdauern zu lassen, wann und so lange sie es dem Staatsinteresse für angemessen erachtet, sowie sie denn auch bei der Wahl nicht auf Mitglieder der Aktiengesellschaft beschränkt ist.

Das vom Staate ernannte Mitglied des Comité hat mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

Die Stellvertreter werden in Behinderungsfällen der Mitglieder zu den Versammlungen des Comité einberufen, wobei in Absicht der von der Generalversamm-

lung erwählten, die Reihefolge durch ihre Stimmenmehrheit bei den Wahlen bedingt wird, während für die vom Staat und vom Magistrat zu ernennenden Mitglieder, im Fall der Behinderung nur die für diese ernannten Stellvertreter einberufen werden können.

§. 28. Die Wahlen des Direktors, dessen Stellvertreters, der Mitglieder des Ausschusses und der Stellvertreter für dieselben, mit Ausnahme der beiden Mitglieder und deren Stellvertreter, welche der Staat und der hiesige Magistrat nach §. 27. zu ernennen haben, geschehen von der Generalversammlung (§. 24. Nr. 1.) auf drei Jahre. Die vom Staate und vom Magistrate zu deputirenden Comité-Mitglieder und deren Stellvertreter bleiben so lange in dieser Funktion, als der ihnen ertheilte Auftrag nicht zurückgenommen wird.

Wird eines der letzterwähnten Mitglieder oder dessen Stellvertreter zum Direktor des Comité oder dessen Stellvertreter erwählt, so hat, beziehungsweise, der Staat oder der Magistrat nicht das Recht, noch ein anderes Comitémitglied abzuordnen.

Bloß Mitglieder der Aktiengesellschaft können von der Generalversammlung zu Mitgliedern des Comité erwählt werden; diese Beschränkung findet dagegen rücksichtlich der von dem Staate und dem hiesigen Magistrate zu ernennenden Comitémitglieder nicht statt. Zur Wahl des Direktors und seines Stellvertreters ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, zur Wahl der übrigen Mitglieder relative Stimmenmehrheit genügend. Im Fall einer Stimmengleichheit hat derjenige Gewählte, welcher das größte Aktienkapital eingezeichnet, den Vorzug. Wäre auch das Aktienkapital bei den mit gleicher Stimmenmehrzahl bedachten Aktionairen gleich, so ist immer zunächst der Aelteste als gewählt zu betrachten. Jeder Aktionair ist schuldig, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede des Comités und zum Stellvertreter anzunehmen, sofern er nicht solche Gründe anzuführen hat, welche gesetzlich von der Uebernahme einer Vormundschaft entbinden. Die Annahme des Amtes eines Direktors des Comités und dessen Stellvertreters ist von der freien Entschließung des Gewählten abhängig. Auch ist kein Aktionair verpflichtet, eine wiederholte Wahl anzunehmen, wenn er schon einmal die Funktionen eines Comitémitgliedes versehen hat. Diese Befreiung kommt jedoch den Stellvertretern

nur dann zu gute, wenn sie als wirkliche Comité-Mitglieder einberufen sind (§. 33.) und als solche mindestens ein Jahr lang fungirt haben.

§. 29. Die ersten Wahlen sind sofort nach Vollziehung des Statuts, die künftigen Wahlen mindestens sechs Wochen vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums vorzunehmen. Die ausscheidenden Comitémitglieder und Stellvertreter mit Einschluß des Direktors und seines Stellvertreters können wieder gewählt werden.

§. 30. Zum Vorsitzenden der Generalversammlung, zum Direktor und zu Mitgliedern des Ausschusses, oder zu Stellvertretern können nicht erwählt werden:

a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen;
b) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen oder nicht frei über sich verfügen können;
c) die außer dem Direktor noch vorhandenen Gesellschaftsbeamten.

§. 31. Wenn eins der vorstehend (§. 30.) erwähnten Hindernisse erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Individuum verbunden, seine Funktionen sofort niederzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn der Gewählte durch Veräußerung seiner Aktien aufhört, Mitglied der Aktiengesellschaft zu sein, oder wenn er seinen Wohnsitz in eine Entfernung von mehr als drei Meilen von Quedlinburg verlegt. Im Weigerungsfalle hat das Chausseebau-Comité diese Bestimmung in Vollzug zu setzen.

§. 32. Der Direktor und die Mitglieder des Ausschusses, desgleichen der Vorsitzende der Generalversammlung und deren Stellvertreter, dürfen ihre Funktionen auch vor Ablauf der dreijährigen Periode niederlegen; sie müssen aber mindestens ein Jahr hindurch ihr Amt verwaltet haben und ihren Entschluß drei Monate zuvor dem Ausschusse anzeigen. Von der Bedingung der einjährigen Verwaltung des Amtes entbindet nur Unfähigkeit in Folge von Krankheit und Verlegung des Wohnsitzes von Quedlinburg.

§. 33. Für einzelne, durch Tod oder Niederlegung des Amtes ausscheidende Comitémitglieder rücken die erwählten Stellvertreter in der bestimmten Reihefolge (§. 27.) ein und bleiben so lange wirkliche Comitémitglieder, als die ausgeschiedenen selbst es gewesen sein würden.

Legt hingegen der Direktor sein Amt nieder, so gehen dessen Befugnisse und Verpflichtungen nur bis zur nächsten Generalversammlung auf den Stellvertreter über, für welchen sodann auf diesen Zeitraum eines der anderen Ausschußmitglieder durch den Ausschuß selbst als Stellvertreter gewählt wird.

Das Mitglied des Comité's, auf welches diese Wahl fällt, wird durch Einberufung eines Stellvertreters ersetzt.

Die nächste Generalversammlung aber hat die Stelle des Direktors und, insofern die Wahl auf den bisherigen interimistischen Direktor fällt, auch die Stelle eines Stellvertreters desselben durch neue Wahl zu ersetzen.

§. 34. Das Comité ist die verwaltende und ausführende Behörde der Gesellschaft und erhält durch seine Wahl die Vollmacht, dieselbe nach Maaßgabe des Statuts vollständig zu vertreten und, mit Ausnahme der den Generalversammlungen der Aktionaire vorbehaltenen Fälle (§. 24.), in allen innern und äußern Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen und auszuführen. Dasselbe hat daher auch alle Verhandlungen mit Behörden oder Privatpersonen zu führen, und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Löschungskonsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen, oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse andern Personen zu übertragen. Sind Namens der Gesellschaft Verträge vor Gericht oder vor Notar und Zeugen abzuschließen, so können solche von dem Direktor oder dessen Stellvertreter allein, unter Vorlegung einer mit dem Siegel der Gesellschaft versehenen Ausfertigung des Comitébeschlusses, abgeschlossen und vollzogen werden. Andere Personen bedürfen hierzu einer ausdrücklichen, von dem Comité ausgestellten Vollmacht.

§. 35. Namentlich aber hat das Comité

1) die Wahl und Anstellung der Chausseebaumeister und Aufseher auf die Zeit des Baues zu besorgen und sich mit ihnen wegen ihrer Remuneration zu einigen;

2) die Verpflichtung für die Ausführung des Chausseebaues nach Maaßgabe der festgestellten Baupläne und Kostenanschläge, sowie des mit dem Fiskus abzuschließenden Vertrags zu sorgen und in dieser Beziehung zu beschließen, ob die veranschlagten Arbeiten und Baumaterialien entweder auf Rechnung, in Tagelohn oder im Wege des mündlichen oder schriftlichen Akkords, oder der öffentlichen Verdingung an den Mindestfordernden ausgeführt, resp. beschafft werden sollen, wobei es jedoch Regel sein muß, alle diejenigen für den Chausseebau erforderlichen Materialien, Lieferungen und Arbeiten, welche sich irgend zur Verdingung an den Mindestfordernden eignen, in dieser Weise in Verding zu geben, von welcher Regel aber in einzelnen Fällen aus bewegenden Gründen auch abgewichen werden darf;
3) die nach §. 53. erforderlichen Gesellschaftsbeamten zu ernennen;
4) die jährlichen Verwaltungsetats anzufertigen und festzustellen;
5) Beschluß zu fassen, ob die Erhebung des Chausseegeldes für Rechnung der Gesellschaft durch anzustellende Einnehmer geschehen oder plus licitando verpachtet werden soll, wobei jedoch zugleich bestimmt wird, daß wenigstens in den ersten drei Jahren nach Vollendung des Chausseebaues die Verpachtung der Chausseegeld-Einnahme nicht stattfinden darf;
6) die Chausseegeld-Einnehmer zu ernennen, deren Remuneration festzusetzen, die von selbigen zu leistende Dienstkaution zu bestimmen und solche hierauf realisiren zu lassen;
7) alle Maaßregeln, welche auf die künftige, vorschriftsmäßige Unterhaltung der Chaussee Bezug haben, zu beschließen und auszuführen, wozu auch die Anstellung der Chausseewärter, und die Bestimmung ihres Lohnes gehört. Die Anstellung der Chausseegeld-Einnehmer, der Chausseewärter und aller in gleicher Kategorie stehenden Unterbedienten soll jedoch stets nur auf dreimonatliche Kündigung geschehen;
8) die jährlich zum Reserve-Fonds vom Reinertrage der Chaussee vorweg zu nehmende Summe und die unter die Aktionairs zu vertheilende Dividende zu bestimmen; (§. 10.)
9) die Jahresrechnungen der Gesellschaftskasse abzunehmen, sie zu prüfen, da-

gegen vorkommende Erinnerungen zu machen, solche von dem Rendanten beantworten zu lassen und hiernächst Rechnung und Belege, so wie Abnahme und Revisionsverhandlungen dem Vorsitzenden der Generalversammlung zu gleichem Zwecke zu übersenden, welcher solche mindestens **14** Tage hindurch zu jedes Aktionairs Einsicht auszulegen hat. (§. **24.** Nr. **9.**) Endlich sind

10) die Mitglieder des Ausschusses so berechtigt als verpflichtet, die Arbeiten beim Chausseebau und bei der künftigen Unterhaltung der Chaussee zu beaufsichtigen, so oft ihre Verhältnisse ihnen solches gestatten, und dabei bemerkte Unregelmäßigkeiten u. s. w. dem Comité zur weiteren Beschlußnahme sofort anzuzeigen. Jedoch soll und kann ein einzelnes Mitglied des Ausschusses entdeckte Unregelmäßigkeiten weder gegen die Schuldigen rügen, noch zur Abhülfe derselben auf der Stelle Anweisungen ertheilen, vielmehr darf Beides nur durch den Direktor und im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter oder durch ein dazu vom Comité besonders beauftragtes Mitglied desselben geschehen.

§. **36.** Auch in den, in den §§. **34.** und **35.** nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Comité berechtigt und verpflichtet, innerhalb der Grenzen des Statuts alle Maaßregeln, die, seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Chaussee nothwendig oder erforderlich sind, zu beschließen und auszuführen, insofern solche Fälle nur nicht nach §. **24.** den Beschlüssen der Generalversammlung vorbehalten worden.

§. **37.** Das Comité ernennt aus seinen Mitgliedern zwei Kassenkuratoren, welche gemeinschaftlich mit dem Direktor das Kassenwesen und die Buchführung speziell zu beaufsichtigen, den gewöhnlichen und extraordinairen Revisionen der Gesellschafskasse beizuwohnen und die Einnahmeordres und Zahlungsanweisungen für gedachte Kasse ohne Ausnahme mit zu unterschreiben haben.

§. **38.** Das Comité versammelt sich, so oft dasselbe vom Direktor oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dieses muß allemal geschehen, wenn mindestens drei Ausschuß-Mitglieder darauf antragen.

§. **39.** Der Direktor ladet die Mitglieder des Ausschusses schriftlich zu den

Versammlungen ein, sofern nicht etwa ein für allemal bestimmte Tage zu diesen Versammlungen festgesetzt werden sollten, und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigern Gegenstände. Wer zu erscheinen behindert ist, muß dies dem Direktor zeitig vor der Versammlung unter Angabe der Hinderungsgründe anzeigen, damit für ihn noch ein Stellvertreter einberufen werden könne.

§. 40. Die Beschlüsse des Comité's sind nur dann gültig, wenn mindestens 8 Mitglieder mit Einschluß des Direktors anwesend waren. Sie werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. Sollte indessen im letztern Falle die der Meinung des Direktors entgegenstehende Halbschied der Comité-Mitglieder einstimmig darauf antragen, daß die Sache in einer anderweiten Versammlung nochmals zur Abstimmung gebracht werde, so hat der Direktor diesem Antrage zu entsprechen. Bei dem alsdann gefaßten Beschlusse, wenn solcher auch bei fortdauernder Stimmengleichheit durch die überwiegende Stimme des Direktors entschieden wird, behält es aber sein Bewenden.

§. 41. Auch zu den dem Comité obliegenden Wahlen (§. 35.) ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich diese nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen, welche zu einem Amte die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl zu bringen, und es ist dies Verfahren so lange fortzusetzen, bis sich für Einen die absolute Stimmenmehrheit ergiebt.

Die Festsetzung des Verfahrens bei den Abstimmungen des Ausschusses soll übrigens von dem Direktor abhängen.

§. 42. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal, entweder sofort in der Versammlung, oder unmittelbar nach Beendigung derselben ein Protokoll aufgenommen und solches von dem Direktor, mindestens vier andern Ausschuß-Mitgliedern und dem Protokollführer unterschrieben.

§. 43. Das Comité hat dahin zu sehen, daß alle irgend entbehrlichen Geldbestände bei der Gesellschaftskasse bis zu ihrer künftigen Verwendung oder Vertheilung zinsbar angelegt werden.

§. 44. Dasselbe läßt mit dem Schlusse des Kalenderjahrs die Bücher der Kasse abschließen, dann daraus die Jahresrechnung aufstellen, fertigt auf den

Grund

Grund derselben einen übersichtlichen summarischen Abschluß über Einnahme und Ausgabe an, und bringt letztern durch das hiesige Wochenblatt zur öffentlichen Kenntniß.

Außerdem hat das Comité über seine Verwaltung alljährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten, welcher in der ordentlichen Generalversammlung vorgetragen und zu dem Ende dem Vorsitzenden derselben vier Wochen zuvor zugestellt wird. (§. 24. Nr. 10.)

§. 45. Der Direktor und in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter leitet die Geschäftsführung des Comité's in formeller und materieller Hinsicht nach Maaßgabe der Bestimmungen des Statuts. Er veranlaßt namentlich die regelmäßigen und außerordentlichen Generalversammlungen durch deren Vorsitzenden (§. 22.,) die Versammlungen des Ausschusses (§. 38.,) leitet in den letztern die Vorträge, sorgt für die richtige und pünktliche Abfassung und Ausführung der Beschlüsse, führt genaue Aufsicht über die vorschrifts- und anschlagsmäßige Ausführung des Chausseebaues und über die künftige Unterhaltung der Chaussee, sorgt für prompte Ueberweisung und Einziehung der Aktienbeiträge (§. 4.,) der Zuschüsse aus den Staatskassen und der sonstigen Einnahmen der Gesellschaftskasse einerseits, und für pünktliche Zahlungsleistung aus dieser Kasse andrerseits, instruirt und beaufsichtigt die Gesellschaftsbeamten, Baumeister, Chaussee-Einnehmer rc. in ihrer Dienstführung, stellt von ihm selbst bemerkte, oder ihm zur Anzeige gebrachte Unregelmäßigkeiten ab (§. 35. Nr. 10.) und hat überhaupt alles wahrzunehmen, was den Zwecken und dem Interresse der Gesellschaft förderlich und nützlich sein kann.

§. 46. Derselbe handelt bei seiner Geschäftsführung in der Regel nach den Beschlüssen des Comité, an welche er gebunden ist, sofern sie nicht den Bestimmungen des Status oder des mit dem Staat abzuschließenden Vertrags zuwiderlaufen. Wäre letzteres aber der Fall, so soll der Direktor, oder beziehungsweise dessen Stellvertreter, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu suspendiren nicht allein befugt, sondern auch bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet und außerdem den Fall der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur Entscheidung vorzutragen gehalten sein.

Die Befugniß, einen von der Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses gegen seine (des Direktors) Meinung gefaßten Beschluß zu suspendiren, soll dem Direktor oder dessen Stellvertreter überhaupt in allen den Fällen zustehen, wo ein solcher Beschluß, ohne gerade einer Bestimmung des Statuts oder des mit dem Staate abzuschließenden Vertrags zuwider zu laufen, dennoch nach seinem pflichtmäßigen Dafürhalten, Nachtheil für das Interesse der Gesellschaft herbeiführen würde, und das Statut oder der Vertrag den Fall nicht unzweifelhaft erledigen. In dergleichen Fällen soll der Direktor oder dessen Stellvertreter das Comité anderweit zusammen zu berufen und ihm sein Bedenken gegen den Beschluß noch einmal zu entwickeln verbunden sein. Bleiben beide Theile dann noch bei ihrer Ansicht, so muß der Fall der Generalversammlung vorgetragen werden, bis zu deren Entscheidung die Ausführung des Beschlusses ausgesetzt bleibt.

§. 47. Auch soll dem Direktor nachgelassen sein, diejenigen Geschäftssachen, welche nach den Bestimmungen dieses Statuts §§. 34 — 36. einer Beschlußnahme des Comité nicht bedürfen, und ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zusammenkunft des ganzen Ausschusses aufgeschoben werden können, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen und auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit zu erledigen. In allen diesen Fällen ist jedoch der Ausschuß nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen, und derselbe kann solche sodann, dem Befinden nach, abändern.

§. 48. Dem Direktor und in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter liegt ob, unter Zuziehung der Kassenkuratoren (§. 37.) die Gesellschaftskasse allmonatlich an dem für andere öffentliche Kassen bestimmten Tage ordentlich zu revidiren, auch jährlich wenigstens eine extraordinaire Kassenrevision unvermuthet abzuhalten. Die darüber aufzunehmenden Protokolle sind von den Kassenkuratoren mit zu unterschreiben.

§. 49. Alle Erlasse und Ausfertigungen des Comité werden von dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Werden dadurch aber Rechte für die Gesellschaft erworben, oder Verbindlichkeiten für dieselbe übernommen, so müssen die Erlasse und Ausfertigungen noch von zwei Mitgliedern des Ausschusses außer dem Direktor oder dessen Stellvertreter mit unterschrieben werden. Zah-

lungsanweisungen für die Gesellschaftskasse sind von dem Direktor und den Kassenkuratoren zu unterzeichnen. (§. 37.)

§. 50. Der Direktor und die übrigen Mitglieder des Ausschusses sind der Aktiengesellschaft sowohl als auch dem Staate nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statut und dem mit dem Staate abzuschließenden Vertrage zuwiderlaufen, sowie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Mitglieder, die an dem Beschlusse oder der Handlung Theil genommen und nicht ihren Widerspruch ausdrücklich zu Protokoll erklärt haben, mit Einschluß des Direktors solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Mitgliedes oder des Direktors haften diese allein.

§. 51. Regreßansprüche gegen den Direktor und die Mitglieder des Comité's können nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 52. Der Direktor, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ausschusses verrichten ihre Funktionen unentgeldlich. Dagegen sollen dieselben für ihre Reisen und den ihnen durch die Geschäftsführung erwachsenden Kostenaufwand angemessen entschädigt werden. Demnach wird

a) dem Direktor ein jährliches Aversional-Quantum von Dreihundert Thaler für die Verpflichtung, zu den Versammlungen des Comité's und zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft das nöthige Lokal zu gewähren oder zu beschaffen, sowie zur Bestreitung der für die Geschäftsführung des Comite's erforderlichen Bureaubedürfnisse, Kopialien und Botenlöhne und endlich als Entschädigung für seine Reisekosten, sofern sich die Reisen nicht außerhalb der Provinz Sachsen erstrecken, bewilligt und in vierteljährlichen Raten aus der Gesellschaftskasse gezahlt, und

b) den übrigen Mitgliedern des Ausschusses die Erstattung ihrer baaren Auslagen an Reisekosten auf den Grund vierteljährlicher Liquidationen hiermit zugesichert. Gegen Empfangnahme des Aversional-Quantums sub a begiebt sich der Direktor jedes fernern diesfälligen Anspruchs an die Gesellschaftskasse.

Uebrigens hat er dafür Insertions-, Druck- und Buchbinderkosten, sowie das

Briefporto nicht zu tragen, vielmehr fallen diese der Kasse zur Last, insoweit sie nicht durch dritte Personen zu erstatten sind.

Die Erstattung von Reisekosten an Mitglieder des Comité's und an Gesellschaftsbeamte, sowie im Fall einer Reise außer der Provinz an den Direktor findet jedoch nur dann statt, wenn das Comité zu einer solchen Reise besonders schriftlichen Auftrag ertheilt hat, wodurch die Liquidation justifizirt werden muß.

§. 53. Als Beamte der Gesellschaft sind außerdem noch ein Sekretair und ein Rendant vorläufig auf drei Jahre anzustellen, deren Wahl und Bestätigung dem Comité zusteht. (§. 35. Nr. 4.) Beide können nach Ablauf dieses Zeitraumes von dem alsdann erwählten Comité wieder auf einen dreijährigen Zeitraum erwählt werden.

§. 54. Der Sekretair der Gesellschaft hat das Protokoll in den Versammlungen des Comité's, sowie die erforderlichen Geschäfts-Journale zu führen, die Expedition der gefaßten Beschlüsse und sonstigen Erlasse zu besorgen, die Geschäfts-Registratur in Ordnung zu halten, die Lizitations- und Verdingungs-Protokolle abzufassen, die abzuschließenden Kontrakte zu entwerfen, die zur Zahlung anzuweisenden Liquidationen, sowie die Jahresrechnungen und Beläge kalkulatorisch zu prüfen und überhaupt den Direktor des Ausschusses in der ihm obliegenden Verwaltung und Geschäftsführung zu unterstützen.

Das Comité hat demselben über seine Dienstführung eine spezielle Instruktion zu ertheilen. Er soll für diese seine Dienstleistungen eine jährliche Remuneration von Einhundert Funfzig Thalern in Quartalraten aus der Gesellschaftskasse gezahlt erhalten. Für die Abfassung und Ausfertigung der von der Gesellschaft abzuschließenden Kontrakte werden keine Gebühren genommen. Doch müssen die mit der Gesellschaft kontrahirenden Personen, sofern die Kontrakte gerichtlich oder vor Notar und Zeugen abgeschlossen werden, die dadurch erwachsenden Kosten übernehmen; außerdem aber haben sie nur die baaren Auslagen an Stempel-, Kopialien- und Bekanntmachungskosten, welche auf den Ausfertigungen notirt werden sollen, zu erstatten.

§. 55. Der Rendant der Gesellschaftskasse erhebt auf den Grund der ihm ertheilten Einnahme-Ordres die Aktienbeiträge, die Zuschüsse aus den Staatskassen

und alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, späterhin auch die von den Chaussee-Einnehmern abzuliefernden Chausseegelder, die Geldbußen wegen begangener Chausseekontraventionen u. s. w., und leistet sämmtliche Zahlungen für Rechnung der Gesellschaft, ohne Ausnahme, auf schriftliche Zahlungsanweisungen.

Er muß über Einnahme und Ausgabe der Gesellschaftskasse spezielle Bücher führen, auf den Grund derselben alljährlich mit dem Ablaufe des Kalenderjahres seine Rechnung anfertigen und solche nebst den Belägen am 1. Februar des folgenden Jahres dem Comité übergeben. Das Comité hat ihn über seine Buchführung und Kassenverwaltung mit näherer Instruktion zu versehen.

Zur Sicherheit der Gesellschaft hat der Rendant eine Kaution, deren Höhe von dem Chausseebau-Comité zu bestimmen ist, mit Grundstücken, sichern Staatspapieren oder in baarem Gelde zu bestellen.

Als Entschädigung für seine Dienstverwaltung, mit Einschluß aller Nebenkosten für Schreibmaterialien, Botelohn u. s. w., bezieht derselbe Ein Procent der Einnahme von den Aktienbeiträgen und ein halbes Procent der Einnahme von den Zuschüssen aus den Staatskassen, von den eingehenden Chausseegeldern und den sonstigen Einkünften der Gesellschaft. Das Porto für Briefe und Geldsendungen, sowie etwanige Verpackungskosten werden dem Rendanten auf gehörig belegte Liquidationen erstattet. Auch sollen ihm, wenn er im Auftrage des Comité's außerhalb seines Wohnortes Dienstgeschäfte zu verrichten hat, die Reisekosten nach billigen Sätzen vergütet werden.

§. 56. Die nach den §§. 52. 54. 55. für den Direktor, den Sekretair und den Rendanten ausgesetzten Entschädigungen und Gehalte sind vorläufig nur auf drei Jahre festgesetzt; ihre Zahlung hebt an, sobald die Gesellschaft sich durch Vollziehung ihres Statuts konstituirt hat. Nach Ablauf dieses dreijährigen Zeitraumes sind die Remunerationen durch die Generalversammlung anderweit zu bestimmen.

Tit. III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 57. Alle an die Aktionaire, an unbekannte Eigenthümer einzelner Aktien oder an andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen, Bekanntmachungen, oder Zahlungs-Aufforderungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in das Quedlinburger Wochenblatt eingerückt. Ist dies geschehen, so kann

sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei. Die Publikationswirkung tritt rücksichtlich aller solcher Erlasse drei Tage nach dem Erscheinen des betreffenden Stücks des Wochenblattes, also am Dienstage der nächstfolgenden Woche, und zwar mit der Mittagsstunde dieses Tages ein.

§. 58. Streitigkeiten, welche in den Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen einzelnen Aktionairen unter einander, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen ihrer Mitglieder entstehen, sollen, mit Ausnahme des im § 51. erwähnten Falles, nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren geschlichtet werden.

Der Direktor des Comité hat das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, sobald einer der streitenden Theile darauf anträgt. Von jeder Partei wird ein Schiedsmann erwählt, dessen Name dem Direktor anzuzeigen ist. Geschieht solches binnen der zu bestimmenden Frist nicht, so wird der Schiedsrichter vom Direktor ernannt. Beide Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann.

Die Schiedsrichter müssen sämmtlich in Quedlinburg wohnen. Die Parteien legen ihnen den streitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Dokumente schriftlich vor, und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Die Bestimmung der Mittel, durch welche sie sich Ueberzeugung von dem wahren Sachverhältniß verschaffen wollen, bleibt lediglich ihrem Ermessen überlassen. Ein Rechtsmittel findet gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, mit alleiniger Ausnahme der im §. 172. Tit. 2. Thl. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmten Fälle, nicht statt. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Weigert sich ein Aktionair, den Bestimmungen dieses §. Folge zu leisten, so werden alle thatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei für wahr angenommen, und es wird hiernach das schiedsrichterliche Urtheil gefällt.

§. 59. Insofern der Staat auf den Grund des mit demselben abzuschließenden Vertrages das Eigenthum der zu erbauenden Chaussee erwerben sollte, löset sich die Aktiengesellschaft auf. Außerdem kann die Auflösung der Aktiengesellschaft nur von der Generalversammlung der Aktionaire mit einer Mehrheit von Zwei

Drittheilen aller anwesenden Stimmen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staates gültig beschlossen werden. Jedoch soll durch diese vorbehaltene Genehmigung die Schlußbestimmung im §. 8.: „daß ein Aktionair niemals zur Entrichtung eines Zuschusses zu dem von ihm gezeichneten Aktienbeitrage verbunden sei," weder geändert noch aufgehoben werden.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft auf jene oder diese Weise stattfindet, hat das Comité alle dahin einschlagenden Angelegenheiten Namens der Gesellschaft nach seiner besten Ueberzeugung zu besorgen, das Eigenthum derselben möglichst vortheilhaft zu veräußern und den Erlös, nach Abzug aller vorher gehörig festzustellenden und zu bezahlenden Schulden, auf sämmtliche Aktionaire gleichmäßig zu vertheilen.

So geschehen Quedlinburg, am 31. März und 7. April 1841.

(Folgen die Unterschriften von 185 Aktionairen.)

Auf den Grund der an mich gerichteten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17ten d. Mts. bestätige ich hiermit das vorstehende

Statut

für die Aktiengesellschaft zur Erbauung einer Chaussee von der Herzoglich Anhaltischen Grenze am Leththurme bei Gernrode über Quedlinburg, Wedderstedt, Hedersleben bis zur Ausmündung des Hackebornschen Weges auf der Nordseite des Dorfes Heteborn, so wie zur Unterhaltung dieser und der als Fortsetzung derselben zu betrachtenden Chausseestrecke von Heteborn bis Croppenstedt mit der Bemerkung, daß des Königs Majestät der bezeichneten Gesellschaft Corporationsrechte beizulegen geruht haben. Berlin, den 28sten Juli 1841.

(L. S.) Der Finanzminister. Graf **von Alvensleben.**

(A.) (Schemata.) №

50 Thlr. in Preuß. Kourant

Aktie

der Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft

D

hat an die Kasse der Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussee

von der Herzoglich Anhaltischen Grenze am Leththurme bei Gernrode über Quedlinburg, Wedderstedt, Hedersleben bis Heteborn, Funfzig Thaler Preuß. Kourant nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des bestätigten Statuts vom verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Quedlinburg, den

(L. S.) Das Comité der Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft.

N. N. Direktor. *N. N.* *N. N.* Mitglieder.

(B.) Aktie No. Dividendenschein No. Verwaltungsjahr 18

D

erhält gegen Rückgabe dieses Dividendenscheines aus der Kasse der Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 auf die Aktie No. fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit von dem unterzeichneten Comité statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Quedlinburg, den

(L. S.) Das Comité der Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft.

N. N. Direktor. *N, N.* *N. N.* Mitglieder.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 14. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben worden.

Schema zum Quittungsbogen.

Quittungen

über Theilzahlungen auf gezeichnete Aktienbeiträge.

N. N. hat zur Erbauung einer Chaussee von der Herzoglich Anhaltischen Grenze am Leththurme bei Gernrode über Quedlinburg auf Egeln, die Summe von Thalern Preuß. Kourant auf Aktien eingezeichnet, worüber ihm nach erfolgter vollständiger Einzahlung aller Aktienkapitalien die Aktien No. gegen Zurückgabe dieses Quittungsbogens ausgehändigt werden sollen. Quedlinburg, den

(L. S.) Das Comité der Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft.

N. N. Direktor.

1) Auf obige Summe hat heute Thaler Kourant baar zur Gesellschaftskasse eingezahlt, worüber quittirt wird.

Quedlinburg, den *N. N.* Rendant.

2) Auf obige Summe sind heute ferner Thaler Kourant baar eingezahlt, worüber quittirt wird. Quedlinburg, den

N. N. Rendant.

u. s. w.

Vertrag

zwischen dem Königl. Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Magdeburg, und der Aktiengesellschaft zum Bau und resp. zur Unterhaltung einer Chaussee von der Herzoglich Anhaltischen Grenze bei Gernrode, bis zur Magdeburg-Halberstädter Kunststraße bei Croppenstedt, den Bau und die Unterhaltung der gedachten Straße betreffend.

Nachdem in der Stadt Quedlinburg eine Gesellschaft von Aktionairen zu dem Zwecke zusammengetreten ist, eine Chaussee von der Herzogl. Anhaltischen Grenze bei Gernrode über Quedlinburg auf Egeln und zwar bis zu der dorthin führenden Magdeburg-Halberstädter Kunststraße, östlich von Croppenstedt, auf Aktien zu einem bestimmten Antheile auszubauen und in der ganzen vorbezeichneten Ausdehnung zu unterhalten, so ist zur Feststellung der Rechte und Verbindlichkeiten der gedachten Gesellschaft, dem Fiskus gegenüber, zwischen beiden, nämlich dem Königl. Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Magdeburg, und der Quedlinburger Chausseebau-Gesellschaft nachstehender Vertrag geschlossen worden.

Verpflichtung der Aktiengesellschaft a. zum Bau der Chaussee von der Anhaltischen Grenze bei Gernrode bis Heteborn.

§. 1. Die gedachte Gesellschaft verpflichtet sich, eine Chaussee von der Herzogl. Anhalt. Grenze am Lehthurme bei Gernrode über Quedlinburg, Weddersiedt, Hedersleben und Heteborn bis dahin, wo nördlich von dem letztgenannten Orte die Landstraße nach Hackeborn abgeht, also nach dem von der Oberbaudeputation superrevidirten Anschlage bis Nr. 612. der II. Sektion der zweiten Bauabtheilung, auf ihre Kosten auszubauen, wogegen die Wegestrecke von dem vorbezeichneten Punkte (Nr. 612. Abth. II. Sektion II.) bis zur Einmündung in die Magdeburg-Halberstädter Kunststraße, östlich von Croppenstedt, auf alleinige Kosten und für Rechnung der Stadtskasse, ohne Mitwirkung der Gesellschaft, chausseemäßig ausgebauet werden soll.

b. zur Erwerbung des dazu erforderlichen Terrains.

§. 2. Die Aktiengesellschaft ist demnach verbunden, das zur Anlegung dieser Chaussee, einschließlich der Gräben und Böschungen, so wie der etwanigen Chausseegeld-Einnehmer- und Chaussee-Aufseherwohnungen, Gärten und Baumschulen, der Lagerplätze für Schlick und bedeutende Materialienvorräthe, außer der beim Bau zu benutzenden alten Straße, soweit dieselbe anschlagsmäßig mit

verwendet werden muß, auf der Strecke vom Leththurme bei Gernrode über Quedlinburg bis nördlich von Heteborn noch erforderliche Terrain, ferner sämmtliche nach den Anschlägen zum Bau dieser Chausseestrecke benöthigte Materialien, auf eigene Kosten zu erwerben und zu beschaffen, so wie auch alle Entschädigungen zu leisten, welche Korporationen oder Privatpersonen in Folge dieser Chausseeanlage für abzutretendes Eigenthum oder für sonst erlittenen Schaden zu fordern gesetzlich berechtigt sind.

c. zur anschlagsmäßigen Ausführung des Baues.

§. 3. Dieselbe verpflichtet sich nicht minder, den Ausbau der gedachten Kunststraße, nach Maaßgabe des von der Oberbaudeputation superrevidirten Anschlages, mit gutem Material und unter der Leitung eines Baumeisters, welcher seine Qualifikation in der Staatsprüfung nachgewiesen, tüchtig und anschlagsmäßig ausführen zu lassen.

Dem Comité der Gesellschaft bleibt jedoch sowohl die Auswahl und Anstellung des den Bau leitenden Baumeisters, unter der Voraussetzung gehöriger Qualifikation, als seiner Hülfsbeamten und aller Unterbedienten, so wie deren Remuneration lediglich überlassen.

Desgleichen bleibt seiner Beurtheilung und Entschließung anheim gegeben, ob es die zum fraglichen Chausseebau erforderlichen Lieferungen und Arbeiten entweder im Ganzen oder theilweise, oder die Erbauung ganzer Chausseestrecken in Verding geben, oder solche auf Rechnung ausführen lassen will, so wie es demselben auch gestattet ist, bei der Ausführung des Baues alle Ersparnisse gegen die veranschlagten Kosten und Preise zu machen, welche sich ohne Beeinträchtigung der durch die Anschläge vorgeschriebenen Dimensionen und Konstruktionen, so wie der Solidität und Dauerhaftigkeit des Baues bewirken lassen. Eine Abweichung von der in den genehmigten Anschlägen vorgeschriebenen Konstruktion kann dagegen nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung stattfinden.

d. zur Vollendung des Baues in einer bestimmten Frist.

§. 4. Ferner macht sich die Gesellschaft anheischig, den von ihr unternommenen Chausseebau von der Anhaltischen Grenze beim Leththurme bis hinter Heteborn (§. 1.) innerhalb zwei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieser Vertrag mit der höheren Bestätigung versehen, ihrem Comité zugegangen

sein wird, auszuführen und zu vollenden. Sollte sie jedoch durch unvermeidliche Umstände daran verhindert werden, so behält sich die Königl. Regierung vor, ihr billige Nachfristen zu gestatten.

Eine solche Nachfrist soll der Aktiengesellschaft insbesondere rücksichtlich der Bepflanzung der von ihr zu bauenden Chaussee mit Bäumen bewilligt werden, insofern es nicht thunlich sein sollte, dieselbe schon während des Baues entweder durch Kommunen oder Privatpersonen oder auf Kosten des Aktienfonds ausführen zu lassen. Diese Bepflanzung soll aber jedenfalls innerhalb Jahresfrist, von der Vollendung des eigentlichen Straßendammes an gerechnet, bewirkt werden.

Verpflichtung des Fiskus zur Erbauung der Chausseestrecke von dem nördlich von Heteborn belegenen Anschlußpunkte bis zur Magdeburg-Halberstädter Kunststraße unweit Croppenstedt, binnen einer bestimmten Frist.

§. 5. Dagegen verpflichtet sich der Fiskus, die Chausseestrecke von dem nördlich von Heteborn, da wo die Landstraße nach Hackeborn abgeht, belegenen Anschlußpunkte (§. 1.) bis zur Einmündung in die Magdeburg-Halberstädter Kunststraße, östlich von Croppenstedt, nach dem von der Oberbaudeputation superrevidirten Kostenanschlage ohne alle Konkurrenz der Aktiengesellschaft und ihres Comité solide und dauerhaft ausführen und diesen Bau beginnen zu lassen, sobald die Aktiengesellschaft die Hälfte der für den Bau von Gernrode über Quedlinburg bis hinter Heteborn veranschlagten Kosten als verwendet, die andere Hälfte aber event. auch den etwanigen Mehrbedarf, als völlig zur Verwendung bereit, nachgewiesen haben wird. Zugleich macht sich der Fiskus anheischig, diesen von ihm übernommenen Chausseebau bis zu demselben Zeitpunkte, bis zu welchem die von der Aktiengesellschaft zu bauende Chaussee nach vorstehendem Paragraph 4 ausgeführt sein soll, also innerhalb zwei Jahren, von der Bestätigung dieses Vertrages an gerechnet, zu vollenden.

Sollte die Aktiengesellschaft aber den vorgedachten Nachweis zu spät führen, daß die Frist, von Führung desselben bis zum Ablauf der gedachten zweijährigen Frist, nicht mehr volle achtzehn Monate beträgt, so kommt dem Fiskus die letztgedachte Frist zur Ausführung des von ihm übernommenen Baues zu Statten. Sollte aber die Aktiengesellschaft im Stande sein, die von ihr auszubauende Chausseestrecke von der Anhaltischen Grenze bis hinter Heteborn früher als im §. 4. dieses Vertrages bedungen worden, zu vollenden, so wird der Fiskus den Bau der Strecke nördlich von Heteborn bis zur Magdeburg-Halberstädter Kunst-

straße, östlich von Croppenstedt, dergestalt möglichst beschleunigen, daß die Benutzung der ersteren durch die Nichtvollendung der letzteren nicht beeinträchtigt, vielmehr diese, so weit es irgend thunlich, zu gleicher Zeit mit jener vollendet, und dem öffentlichen Gebrauche frei gegeben werde. Dagegen macht sich die Aktiengesellschaft verbindlich, die auf ihre Kosten gefertigten Anschläge, Zeichnungen und sonstigen Ausarbeitungen, welche sich auf die zu erbauende Chausseestrecke nördlich von Heteborn bis zur Magdeburg-Halberstädter Kunststraße, östlich von Croppenstedt, beziehen, nebst dem dazu gehörigen Situationsplan und den beiden Nivellementsplänen, der Königl. Regierung, sobald es von derselben verlangt wird, unentgeldlich zu überlassen und auszuhändigen.

Verpflichtung der Aktiengesellschaft zur Unterhaltung der ganzen Chaussee von der Anhaltischen Grenze bis zur Magdeburg-Halberstädter Kunststraße.

§. 6. Die Aktiengesellschaft übernimmt ferner die Unterhaltung nicht nur der von ihr auszubauenden Chausseestrecke, von der Anhaltischen Grenze bis hinter Heteborn, sondern auch der auf Kosten des Staats anzulegenden Chausseestrecke nördlich von Heteborn bis zur Magdeburg-Halberstädter Chaussee bei Croppenstedt, welche Strecke ihr nach vollendetem Ausbau überwiesen werden soll, und verpflichtet sich demnach, sowohl den eigentlichen Straßendamm, als die darin befindlichen Brücken und Durchlässe, die Chausseegräben und Baumpflanzungen, die etwa für Chausseegeld-Einnehmer und Chausseeaufseher bestimmten Gebäude, sowie alle sonstigen Zubehörungen der Chaussee in gutem Stande zu erhalten und dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren und verfahren zu lassen, welche jetzt bei der Unterhaltung der Staatschausseen mit höherer Genehmigung zur Anwendung kommen oder späterhin gebracht werden möchten.

Diese Vorschriften sollen auch bei Ausübung des dem Staate vorbehaltenen Aufsichtsrechts in Betreff der Erfüllung der Unterhaltungsverbindlichkeit Seitens der Gesellschaft maaßgebend sein.

Uebertragung der Verpflichtungen der Aktiengesellschaft auf Kommunen als Privatpersonen.

§. 7. Es ist der Aktiengesellschaft unbenommen, mit Korporationen oder Privatpersonen über die Unterhaltung der ganzen Chaussee oder einzelner Theile derselben, so wie über deren Bepflanzung, Verträge abzuschließen. Der Fiskus hält sich jedoch wegen der von der Aktiengesellschaft übernommenen Verpflichtungen lediglich an dieselbe und deren Fonds.

Ueberweisung der fiskalischen

§. 8. Behufs der Erfüllung vorstehender Verpflichtungen werden der Ak-

tiengesellschaft alle Befugnisse, Vorrechte und Privilegien zugestanden, welche die allgemeinen und provinziellen Gesetze dem Staate in Bezug auf die Anlage neuer Chausseen und die Unterhaltung der vorhandenen einräumen.

Gerechtsame in Bezug auf gezwungene Abtretung des Eigenthums, auf Gewinnung des Materials und auf die alte Straße.

Uebrigens bleibt es der Gesellschaft unbenommen, sich mit den betreffenden Kommunen, Korporationen oder Privatpersonen wegen der für abzutretendes Eigenthum oder geschehene Beschädigung zu leistenden Schadloshaltung im Wege der Güte zu einigen, auch die von ihr zu erfüllenden Verbindlichkeiten, unbeschadet der Rechte dritter Personen und des Fiskus, vertragsmäßig auf Andere zu übertragen. Auf die Leistung von Chausseebaudiensten und Baufuhren, von Seiten der Unterthanen, hat dieselbe jedoch keinen Anspruch zu machen. Endlich wird auch der Aktiengesellschaft das Eigenthum an der alten Straße, jedoch ohne alle Gewährleistung, in soweit überwiesen, als dieselbe zur Anlage der Chaussee oder zur Entschädigung der Grundbesitzer für abzutretendes Eigenthum verwendet wird. Ausgenommen hiervon ist jedoch derjenige Theil der alten Straße, welcher nach dem Ermessen der Königl. Regierung auch ferner für den öffentlichen Verkehr bestimmt bleiben muß. Wünscht die Gesellschaft über solche Theile der alten Straße, welche weder zum Chausseebau, noch zur Grundentschädigung verwendet werden, anderweitig zu ihrem Vortheil zu disponiren, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Königl. Regierung. Die Bestimmungen darüber, welche Grundstücke als zur alten Straße gehörig zu betrachten sind, bleibt der Königl. Regierung vorbehalten.

Zahlung der zugesicherten Prämie an die Aktiengesellschaft.

§. 9. Der Fiskus verpflichtet sich, für jede Meile der von der Aktiengesellschaft zu erbauenden Chaussee vom Leththurme bei Gernrode bis hinter Hetebom (§. 1.), mit Einschluß der durch die Stadt Quedlinburg führenden, 500 Ruthen langen Wegestrecke, nach erfolgter Prüfung des Baues durch den von der Königl. Regierung zu Magdeburg zu ernennenden Beamten, und wenn derselbe den Bau als anschlagsmäßig ausgeführt bescheinigt haben wird, spätestens innerhalb acht Wochen, nach Einreichung des betreffenden Attestes bei der Königl. Regierung, eine Prämie von Drei Tausend Thalern in Preuß. Kour. an die Kasse der Gesellschaft zahlen zu lassen. Der Umstand, daß die fertig gewordene Chausseemeile noch nicht mit Bäumen bepflanzt ist, soll die Zahlung der zugesicherten Prä-

mie nicht aufhalten; jedoch bleibt es der Königl. Regierung überlassen, von dem Totalbetrag der Prämie bei der letzten Zahlung eine zur Deckung der noch aufzuwenden Bepflanzungskosten hinreichende Summe zurück zu behalten, sofern sie solches für nothwendig erachten sollte.

Berechtigung zur Erhebung von Chausseegeld.

§. 10. Der Aktiengesellschaft wird das Recht zugestanden, für die Benutzung der von ihr zu erbauenden, resp. ihr zur Unterhaltung zu überweisenden Chaussee von Gernrode über Quedlinburg bis hinter Hetebern und von dort bis zur Einmündung in die Magdeburg-Halberstädter Kunststraße ein Chausseegeld nach dem jedesmaligen für die Staatschausseen gegebenen Tarif, für jetzt nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 zu erheben. Die Berechtigung zur Erhebung des Chausseegeldes beginnt, sobald eine Meile von der zu erbauenden Chausseestrecke anschlagsmäßig vollendet, und solches von dem ernannten Revisionskommissarius bescheinigt ist; diese Berechtigung beschränkt sich zunächst auf die fertig gewordene Meile und schreitet von Meile zu Meile weiter fort, je nachdem der Ausbau der Chaussee bis zu seiner gänzlichen Vollendung weiter fortschreitet. Die noch nicht geschehene Bepflanzung einer vollendeten Chausseestrecke soll der Erhebung des Chausseegeldes nicht entgegen stehen. Uebrigens soll es von dem Ermessen der Aktiengesellschaft abhangen, ob sie die Erhebung des ihr zustehenden Chausseegeldes durch von ihr anzunehmende Einnehmer bewirken lassen, oder diese Berechtigung durch Verpachtung nutzen will.

Sollten in der Folge die in dem Chausseegeldtarif vom 29sten Februar 1840 enthaltenen Hebesätze von Seiten des Staates ermäßigt werden, so verpflichtet sich Fiskus, das hierdurch herbeigeführte Minus in der Einnahme, der Aktiengesellschaft alljährlich zu erstatten, wenn und insoweit die Einnahme, in Folge der Ermäßigung des Tarifs unter derjenigen Summe bleibt, welche die vollständige Unterhaltung der Straße und die Verzinsung des auf ihren Neubau wirklich verwendeten Aktienkapitals mit 4 pCt. erfordert.

Etwanige Erhöhungen der in dem für die Staatschausseen geltenden Tarif bestimmten Hebesätze kommen der Aktiengesellschaft rücksichtlich der von ihr zu erbauenden und resp. zu unterhaltenden Straße ebenfalls zu Statten.

Hebestellen.

§. 11. Die zur Empfangnahme des Chausseegeldes erforderlichen Hebestel-

len werden an den, von der Königlichen Regierung zu Magdeburg unter Konkurrenz des Comité der Aktiengesellschaft zu bestimmenden Orten eingerichtet.

Der Gesellschaft bleibt es überlassen, die nöthigen Wohnungen für die von ihr anzustellenden Chausseegeldeinnehmer zu beschaffen. Auch ist dieselbe verpflichtet, den Chausseegeldtarif bei jeder Hebestelle in der Art aufzustellen, wie es bei den vom Staate ressortirenden Hebestellen vorgeschrieben ist.

Sicherung der Chausseegefälle, Conservation der Chaussee und Erhaltung einer ungehinderten Passage auf derselben.

§. 12. Die in dem jedesmaligen, für die Staatschausseen gültigen Tarife, für jetzt in dem Tarif vom 29sten Februar 1840 enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, desgl. die darin festgesetzten Befreiungen und Strafen sollen auf die von der Aktiengesellschaft zu erbauende und resp. zu unterhaltende Chaussee ebenfalls volle Anwendung finden. Ferner sollen die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, auf diese Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung angewandt werden.

Defrauden rücksichtlich des der Aktiengesellschaft gebührenden Chausseegeldes, und andere Uebertretungen der Chausseegesetze jeder Art, werden nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften untersucht und bestraft.

Die Königlichen Polizeibeamten und Gendarmen sind befugt und verpflichtet, wo sich die Gelegenheit dazu trifft, innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftskreises auf Chaussee-Polizeikontraventionen, welche auf der zu erbauenden Kunststraße begangen werden, zu vigiliren und selbige zur Anzeige zu bringen.

Berechtigung der Gesellschaft zur Anstellung der Chausseebeamten.

§. 13. Das Comité der Aktiengesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, das zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee und zur Erhebung des Chausseegeldes erforderliche Dienstpersonal, namentlich den die Aufsicht führenden Baumeister, welcher aber mindestens als Wegebaumeister qualifizirt sein muß, die Chausseegeldeinnehmer, Aufseher und Arbeiter anzunehmen und zu besolden.

Der nach Vollendung der Chaussee zur Aufsicht über dieselbe anzustellende qualifizirte Baumeister (§. 3.) soll von dem Comité der Gesellschaft mindestens auf drei Jahre erwählt, und seine Wahl der Königl. Regierung zur Genehmigung angezeigt werden.

Die Chausseegeldeinnehmer und Aufseher, so wie die in gleicher Kategorie stehenden Unterbedienten, denen die polizeiliche Aufsicht über die Chaussee übertra-

gen wird, werden zwar von der Gesellschaft angenommen, jedoch bedarf es dazu der Genehmigung der Königlichen Regierung, zu Magdeburg, von welcher letzteren hiernächst die Vereidigung der gedachten Beamten veranlaßt wird. Die Annahme derselben geschieht in der Regel mit dem Vorbehalt der dreimonatlichen Kündigung. Der Gesellschaft steht dies Kündigungsrecht ohne höhere Genehmigung zu, doch ist sie verpflichtet, auch auf Verlangen der Königlichen Regierung davon Gebrauch zu machen.

Rechte und Pflichten der von der Gesellschaft angestellten Chausseebeamten und Unterbedienten, Disziplin und Entlassung derselben.

§. 14. Die Rechte und Pflichten der von der Aktiengesellschaft angestellten Beamten und Unterbedienten sollen durch die von dem Comité mit ihnen abzuschließenden Dienstkontrakte und durch die ihnen auf den Grund derselben unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu ertheilende Dienstinstruktion näher bestimmt werden.

Die Chausseegeldeinnehmer und Aufseher, so wie die sonstigen, vereidigten Unterbeamten der Gesellschaft (§. 13.) haben die polizeiliche Aufsicht über die auszubauende Kunststraße und deren Zubehörungen.

Insbesondere sind dieselben verpflichtet, Uebertretungen der im §. 12. dieses Vertrages bezeichneten gegenwärtigen und künftigen gesetzlichen Bestimmungen zu verhüten und auf Kontraventionen dagegen zu vigiliren. Die Uebertreter derselben haben sie zu pfänden, oder wenn die Pfändung nicht anwendbar ist, zu arretiren und an die betreffende Polizeibehörde abzuliefern.

Diese mit polizeilichen Funktionen bekleideten Beamten der Gesellschaft müssen uniformirt sein und während ihres Dienstes stets in Uniform erscheinen.

Oberaufsicht des Staats über die Aktiengesellschaft, sowie über die Erbauung, Unterhaltung und Verwaltung der Chaussee.

§. 15. Dem Staate und in dessen Vertretung der Königl. Regierung steht nicht nur das Recht der Oberaufsicht über die Aktiengesellschaft selbst, sondern auch über die vorschriftsmäßige Erbauung, Unterhaltung und Verwaltung der anzulegenden Chaussee zu.

Die Königl. Regierung ist demnach berechtigt, darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Allerhöchst genehmigten Statuts der Aktiengesellschaft überal pünktlich befolgt und in Ausführung gebracht werden. Sie kann demzufolge di Geschäftsführung des von der Gesellschaft erwählten Comité, sofern es ihr erfor derlich erscheint, untersuchen und sich die von dem Rendanten der Gesellschaft al

zul

zulegenden Jahresrechnungen nebst den Belegen zur Einsicht vorlegen lassen. Nicht minder steht es der Königl. Regierung zu, sich nicht nur während des Chausseebaues auf jede ihr geeignet scheinende Weise die Ueberzeugung zu verschaffen, daß derselbe den genehmigten Anschlägen gemäß, tüchtig und dauerhaft ausgeführt werde, sondern auch nach dessen Vollendung darauf zu halten, daß die resp von der Chausseebaugesellschaft und dem Staate erbaute Chaussee unausgesetzt in gutem Stande erhalten und den bestehenden Vorschriften gemäß verwaltet werde.

Das Comité ist daher verbunden, den hierauf gerichteten, dem Statute der Gesellschaft und diesem Kontrakte entsprechenden Verfügungen der Königl. Regierung unweigerlich Folge zu leisten, sowie die letztere berechtigt ist, dasselbe nöthigenfalls im Verwaltungswege dazu anzuhalten.

Insbesondere ist die Königl. Regierung berechtigt zu verlangen, daß die einkommenden Chausseegefälle vorzugsweise zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Chaussee, sowie zu der durch das Statut der Gesellschaft näher bezeichneten Ansammlung eines Reservefonds verwendet und nur die verbleibenden Ueberschüsse als Dividenden unter die Aktionaire vertheilt werden. Insofern die Aktiengesellschaft den Anforderungen der Königl. Regierung wegen vorschriftsmäßiger Erbauung und Unterhaltung der Chaussee nicht genügen sollte, ist die Königl. Regierung nicht nur befugt, sämmtliche Chausseegefälle und sonstige Einnahmen der Gesellschaft im Verwaltungswege in Beschlag zu nehmen und mit Hülfe derselben die nöthigen Arbeiten auf Kosten der Gesellschaft ausführen zu lassen, sondern sie soll auch in diesem Falle berechtigt sein, ganz in die Stelle des Comité zu treten, die noch nicht gezahlten Aktienbeiträge von den Aktionairen, oder nach Maaßgabe des §. 6. des Statuts, von den ursprünglichen Zeichnern, sowie alle sonstigen Aktivforderungen der Gesellschaft ohne prozessualisches Verfahren einzuziehen und mittelst Verwendung derselben die Erfüllung der von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten sicher zu stellen.

Durch die von den Staatsbehörden zu führende Aufsicht über die Aktiengesellschaft selbst und über die Erfüllung der von ihr übernommenen Verbindlichkeit, in Bezug auf die Erbauung, Unterhaltung und Verwaltung der Chaussee, sollen

jedoch der Aktiengesellschaft keine Kosten an Gebühren, Diäten und Reisekosten der abgeordneten Kommissarien und dergleichen erwachsen.

Berechtigung des Fiskus zum Ankauf der Chaussee.

§. 16. Dem Fiskus bleibt das Recht vorbehalten, die von der Aktiengesellschaft ausgebaute Chaussee, also die Strecke von der Anhaltischen Grenze bei Gernrode bis hinter Heteborn (§. 1.), jedoch mit Ausnahme des durch die Stadt Quedlinburg führenden Theils derselben und der an dessen beiden Endpunkten belegenen Brücken, deren Eigenthum der Stadt Quedlinburg verbleibt, an sich zu kaufen. Will derselbe von dieser Befugniß Gebrauch machen, so muß er solches dem Comité der Gesellschaft spätestens 3 Monat vor dem Anfange eines neuen Verwaltungsjahres schriftlich eröffnen, und selbige das nächste Verwaltungsjahr hindurch noch im ungestörten Besitze der Chaussee belassen, so daß also die Abtretung der letztern an den Staat frühestens erst nach 15 Monaten von der geschehenen Bekanntmachung an gerechnet, und nur am Schlusse eines Verwaltungsjahres erfolgt.

Hierbei wird nach folgenden Grundsätzen verfahren:

1) Der Fiskus bezahlt den Aktionairen das Kapital, worüber die Aktien lauten, und gewährt ihnen zugleich einen Zinsengenuß von 5 pCt. jährlich unter Anrechnung der von ihnen bezogenen Dividenden.

2) Die Zeit, für welche dieser Zinsengenuß zu gewähren ist, wird von dem Tage ab, von welchem ab die erste Dividendenzahlung berechnet ist (§. 10. und 11. des Statuts) bis zum Termine der Abtretung der Chaussee berechnet, und außerdem für die von der Gesellschaft nach §. 9. des Statuts nicht zu verzinsenden Theilzahlungen, welche nach §. 4. desselben jedesmal mit zehn pCt. während des Baues der Chaussee zu leisten sind, und von denen die erste bereits im Jahre 1837 ausgeschrieben ist, ein einjähriger Zinsenbetrag von dem vollen Aktienbetrage hinzugerechnet. Wenn der Fiskus demnach das Eigenthum an der Chaussee von der Aktiengesellschaft nach Ablauf einer neunjährigen Besitzzeit erwerben wollte, so würde derselbe den Aktionairen für eine Aktie von 50 Thlrn. zuvörderst dieses Kapital, dann neunjährige Zinsen à 5 pCt. von der ersten Dividendenzahlung an gerechnet, mit 22 Thlr. 5 Sgr., und für die von diesem Zeitpunkte ab geleisteten Theilzahlungen

einjährige Zinsen mit 2 Thlr. 15 Sgr., zusammen also 50 Thlr. Kapital und 25 Thlr. an Zinsen zu gewähren haben, auf diesen letzteren Betrag aber alle Dividendenzahlungen, welche den Aktionairen innerhalb der neunjährigen Besitzzeit auf jede Aktie geleistet sind, in Anrechnung zu bringen, befugt sein.

3) Bleibt die Chaussee länger als 20 Jahre im Besitze der Gesellschaft, so hat der Staat den Zinsengenuß zu 5 pCt. nur auf die nächsten rückwärts liegenden 20 Jahre, unter Anrechnung sämmtlicher in diesem Zeitraume von den Aktionairen bezogenen Dividenden zu gewähren.

Die frühere Besitzzeit, sowie die Zinsen für die vor der Ausfertigung der Aktien geleisteten Theilzahlungen bleiben alsdann außer Berechnung.

4) Wenn jedoch die Dividenden während des bei Einlösung der Aktien in Berechnung kommenden Zeitraums im Durchschnitt jährlich mehr als 5 pCt. betragen haben, so hat der Fiskus die Aktionaire durch den zwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche dieselben während jenes Zeitraums im Durchschnitt bezogen haben, zu entschädigen, wogegen aller weitere Einspruch auf Kapital und Zinsengewähr hinwegfällt. Jedoch soll der Fiskus nie mehr als den zwanzigfachen Betrag einer Dividende von 8 pCt. für die Einlösung der Aktie zu zahlen verpflichtet sein, wenn sich auch der Durchschnittsbetrag der Dividenden während des hierbei in Berechnung kommenden Zeitraums höher belaufen haben sollte.

Dagegen findet

5) bei dem Ankauf der Chaussee ein Anspruch auf Rückerstattung oder Kompensation desjenigen, was die Aktionaire während ihrer Besitzzeit an jährlichen Dividenden über 5 pCt. bezogen haben sollten, niemals Statt.

6) Die Schulden und sonstigen von der Gesellschaft kontrahirten Verpflichtungen werden ebenfalls vom Fiskus übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktivforderungen auf die Staatskasse übergehen.

7) Gegen Erfüllung vorstehender Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Chaussee, jedoch mit Ausnahme des durch die Stadt Quedlinburg füh-

renden Theils derselben und der an dessen Endpunkten belegenen Brücken, nebst den darauf für Rechnung der Gesellschaft erbauten Gebäuden, dem vorhandenen Inventarium und allem sonstigen Zubehör, einschließlich der vorhandenen Materialien, Bestände und des Anspruchs der Gesellschaft aus bestehenden Lieferungsverträgen, auf den Fiskus über, sondern es wird auch demselben der von der Gesellschaft nach §. 10. des Statuts zu sammelnde Reservefonds mit übereignet.

8) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitz der Chaussee, mit Einschluß der von dem Fiskus erbauten Strecke zwischen Hetebörn und Croppenstedt, an welcher letzteren sich jedoch Fiskus das Eigenthum unter allen Umständen vorbehält.

Die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden muß spätestens binnen Jahresfrist vor dem festgesetzten Termine der Abtretung der Chaussee an gerechnet, bewirkt sein, widrigenfalls die Kündigung als nicht geschehen erachtet wird.

Stempel- und Gebührenfreiheit dieses Vertrages und sonstiger Kontrakte und Verhandlungen der Aktiengesellschaft.

§. 17. Gegenwärtiger Vertrag soll in zwei gleichlautenden Exemplaren stempel- und kostenfrei ausgefertigt werden. Auch sollen die Aktien und die Verhandlungen zur Erwerbung der der Expropriation unterworfenen Grundstücke stempelfrei, sowie alle sonstigen Verträge und Verhandlungen der Gesellschaft oder des Comité derselben, mit den Verwaltungsbehörden des Staats gebührenfrei sein.

Beide kontrahirende Theile entsagen hiermit allen diesem Vertrage entgegen zu stellenden Einwendungen und Einreden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, in bester Rechtsform, genehmigen solchen vielmehr überall und haben denselben in doppelter Ausfertigung eigenhändig vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Magdeburg, den 20. Juni 1841.

(L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) v. Wedell. Grüel. v. Kotze.

So geschehen Quedlinburg, am 31. März und 7. April 1841.

(Unterschriften der Aktionairs, wie unter dem vorgedruckten Statut.)

Auf den Grund der an mich gerichteten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. d. Mts. bestätige ich hiermit den vorstehenden

Vertrag

zwischen dem Fiskus, vertreten durch die Königl. Regierung zu Magdeburg, und der Aktiengesellschaft zur Erbauung einer Chaussee von der Herzoglich Anhaltischen Grenze am Leththurme bei Gernrode über Quedlinburg, Wedderstedt, Hedersleben bis zur Ausmündung des Hackebornschen Weges auf der Nordseite des Dorfes Heteborn, sowie zur Unterhaltung dieser und der als Fortsetzung derselben zu betrachtenden Chausseestrecke von Heteborn bis Croppenstedt unter nachstehenden Vorbehalten:

1) ad §. 8.
daß, bevor in den geeigneten Fällen zur Expropriation geschritten wird, es meiner Erwägung überlassen bleibe, ob sich jene nicht durch eine Abänderung der Richtungslinie beseitigen lasse, die Gesellschaft sich aber meiner Entscheidung zu fügen habe, wenn eine solche Abänderung der Richtungslinie zur Vermeidung einer Expropriation für zulässig erachtet werden sollte, anderen Falls aber dieselbe in jedem besonderen Falle nur auf den Grund Allerhöchster Genehmigung zu veranlassen.

2) ad §§. 10. und 11.
die Gesellschaft verpflichtet sei, denjenigen Vekturanten, welche, wenn sie eine Hebestelle passiren, nur einen Theil der Chausseelänge, für welche an der Hebestelle Chausseegeld zu entrichten ist, berühren, nach den in Beziehung auf die Staatsstraßen deßhalb zur Anwendung kommenden oder noch zu bringenden Grundsätzen eine Ermäßigung des Chausseegeldes oder eine sonstige Erleichterung im Wege des Abonnements zu gewähren und die Feststellung der in diesen Fällen zu entrichtenden Sätze und die Entscheidung der Frage, ob eine Ermäßigung stattfinden solle, nach Vernehmung des Vorstandes der Gesellschaft der Königl. Regierung zu Magdeburg, unter Vorbehalt meiner Genehmigung, zu überlassen.

Berlin, den 28. Juli 1841.

(L. S.) Der Finanzminister: **Graf von Alvensleben.**

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums der Provinz Sachsen.

Betrifft die schulwissenschaftliche Prüfung der auf einer Universität Chirurgie Studirenden.

Diejenigen Individuen, welche sich dem Studium der Chirurgie auf keiner medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, sondern auf einer Universität widmen wollen, aber mit keinem gehörigen Schulzeugnisse versehen sind, haben sich in den Monaten Februar und September jeden Jahres bei dem unterzeichneten Medizinalkollegio zu melden, damit dasselbe ihnen einen Termin zur Abhaltung der schulwissenschaftlichen Prüfung bestimmen kann.

Diejenigen, welche das Studium bereits begonnen haben, müssen dem Medizinalkollegio noch besonders von der Direktion des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums der betreffenden Universität überwiesen werden.

Magdeburg, den 5ten März 1842.

Königl. Medizinalkollegium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 22.
Betrifft die Expropriationen zur Anlage der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.
I. 89. Febr.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 14ten v. M. das Statut der zur Erbauung einer Eisenbahn zwischen Magdeburg und Halberstadt zusammengetretenen Aktiengesellschaft zu bestätigen geruht haben, hat diese Gesellschaft auf Grund der §. 8. und §. 9. des Gesetzes vom 3ten November 1838 das Recht, die für die Bahnanlage nöthigen Grundstücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation zu erwerben, und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Einrichtung von Interimswegen u. s. w.

Die Eisenbahn wird in den Kreisen Wanzleben, Oschersleben und Halberstadt die Fluren der Ortschaften Buckau, Fermersleben, Salbke, Beiendorf, Dodendorf, Osterweddingen, Langenweddingen, Wanzleben, Bottmersdorf, Klein- und Groß-Germersleben, Klein-Oschersleben, Groß-Oschersleben, Hordorf, Krottorf, Wienhagen, Emersleben, Quenstedt, Wehrstedt und Halberstadt durchschneiden, und wir haben den Herren Landräthen v. Alemann, Grafen v. d. Schulenburg und Grafen Kleist v. Nollendorf, jedem innerhalb der Grenzen des ihm anvertrauten Kreises, den Auftrag ertheilt, in unserem Namen die Abschätzungen zu leiten (§. 11. des Gesetzes vom 3ten November 1838.).

Zugleich bestimmen wir auf Grund des §. 15. des Gesetzes vom 3ten November 1838, und der, nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 18ten Oktober 1834 auch in der Provinz Sachsen geltenden Verordnung vom 8. August 1832 b. d. und e. hinsichts der Zahlung der Entschädigungen für unfreiwillig abgetretene Grundstücke Folgendes:

Die Herrn Landräthe werden die Abschätzungstermine für die einzelnen Gemeindefluren vorschriftsmäßig bekannt machen, und nach erfolgter Abschätzung liegt es den Grundbesitzern ob, sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 8ten August 1832 zum Empfange der Entschädigungssumme bei der Eisenbahn-Direktion zu legitimiren. Dazu wird ihnen eine 3 wöchentliche Frist vom Tage des Abschätzungstermins angerechnet, bewilligt, und ist nach deren Ablauf die Eisenbahn-Direktion befugt, die Entschädigungsgelder gerichtlich zu deponiren.

Magdeburg, den 4ten März 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

Dem Tischlermeister Ernst Ferdinand Schob hierselbst ist unterm 29sten Dezember 1841 ein Patent

auf eine durch Modell dargestellte neue Art eines Verschlusses für Fensterflügel,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem E. E. Th. Hoppe in Berlin ist unter dem 27sten Dezember 1841 ein sechs hinter einander folgende Jahre und für den Umfang des Staats gültiges Patent

auf eine für Locomotiven und Dampfmaschinen geeignete Expansionsvorrichtung in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Ausführung,

ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Karl Grawert zu Berlin ist unterm 20. Januar 1842 ein Patent

auf ein Echappement, so wie es durch Modell erläutert worden,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Gerber Julius Rocholl zu Kasbach im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz, ist unter dem 23. Januar 1842 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Zusatz zur Lohe beim Gerben des lohgahren Leders,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Kaufmann G. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 28. Januar 1842 ein Patent

1) auf eine mechanische Vorrichtung zum Zertheilen von Flachs, Hanf und anderen faserigen Materialien, so wie
2) auf eine mechanische Vorrichtung, um Baumwollengarn mit feinen Bändchen aus obigen Materialien zu überziehen,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Steinbach zu Gladbach ist unter dem 27. Januar 1842 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schnupftabacks-Rappiermaschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalchronik.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Joesting in Erxleben ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Friedrich Hildebrandt ist zum Rektor der Stadtschule zu Derenburg ernannt worden.

Der emeritirte Schullehrer Müller in Gehrendorf, Diözes Weferlingen, ist gestorben.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Februar 1842.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Conrad Staender ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Gustav Adolph Stubenrauch ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt, und

Der Rechtskandidat Ernst Albrecht Adolph Carl von Schütz ist zum Auskultator angenommen.

Halberstadt, den 2. März 1842.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 19. März 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 7ten d. M. zu Berlin ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2246. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Januar d. J., betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten Bern und Zürich, und

 „ 2247. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 18ten Februar d. J. nebst dem dazu gehörigen Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahngesellschaft in Betreff der Verausgabung von 500000 Thlr. Prioritätsaktien.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2248. den Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, nebst Genehmigungsurkunde vom 26sten v. M., und

 „ 2249. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten v. M. wegen Ernennung des Geheimen Oberrevisionsraths Dr. von Savigny zum Staats- und Justizminister.

Magdeburg, den 15ten März 1842.

Bekanntmachung.

Beförderung der Estafetten auf den Eisenbahnen.

Im Interesse der Absender und Empfänger von Estafetten, ist die Anordnung getroffen worden, daß, insofern der Absender nicht ausdrücklich das Gegen-

theil verlangt hat, die Estafetten-Depeschen in dem Falle auf den Eisenbahnen befördert werden sollen, wenn dadurch eine Beschleunigung zu erreichen ist.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für dergleichen Estafetten-Sendungen, außer der reglementsmäßigen Expeditionsgebühr und dem Bestellgelde, nur das tarifmäßige Porto für rekommandirte Briefe, nach Maaßgabe des Gewichts und mit Berücksichtigung des deklarirten Inhalts, für die Strecke, auf welcher die Eisenbahn benutzt wird, zu entrichten ist.

Uebrigens behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 28sten Februar 1842.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 23. Betrifft die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen und die Folgen des Mangels derselben. I. 460. März.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 Statt gehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands in den Artikeln 1. 2. und 4. beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden, müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation ange-

setzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

   Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

   Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. 2.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien, unter der im Art. 3. enthaltenen Beschränkung, noch eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern der Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In Gemäßheit des von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu erhaltenen Auftrags, machen wir die Einsassen unsers Departements auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate,

bei der Universität in Königsberg aber

am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini,

und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem 18ten Oktober eines jeden Jahres

vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Magdeburg, den 4ten März 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 24. Publikandum, die Kündigung von 974,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1842 betreffend. III. 513. März.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 4ten d. Mts. gemäß, heute Statt gehabten 18ten Verloosung, sind die in dem beigefügten Verzeichnisse, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden.

Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalbetrag derselben am 1sten Juli d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da von dem eben gedachten 1sten Juli d. J. ab, die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört, und die ferneren Zinsen nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzs. Nr. 577.) dem Tilgungsfonds zufallen. Es muß demnach mit den Staatsschuldscheinen auch ihr letzter Koupon Ser. VIII. Nr. 8. über die Zinsen vom 1sten Juli bis zum letzten December 1842 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für diesen fehlenden Koupon der Betrag von der Kapitalvaluta abgezogen werden wird, um für den spätern Präsentanten desselben reservirt zu werden.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, sowie mit der Stückzahl des unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons aufzunehmen.

Da übrigens weder wir, noch die Kontrole der Staatspapiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern, solcher am 1sten Juli d. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben, in Korrespondenz treten können; so muß denselben überlassen werden, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, zur weitern Beförderung an die Kontrole der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 15ten Februar 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Obiges Publikandum wird der an uns erlassenen Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15ten v. Mts. zu Folge, unter Beifügung eines Verzeichnisses *) der ausgeloosten Staatsschuldscheine, zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, mit dem Eröffnen, daß diejenigen Inhaber solcher Staatsschuldscheine, welche die Valuta durch unsere Hauptkasse einziehen lassen wollen, diese Staatsschuldscheine nebst dem letzten Zinskoupon Ser. VIII. Nr. 8. an genannte Kasse portofrei einzusenden, und ein doppelt auszufertigendes Verzeichniß beizufügen haben, worin Nummer, Litter, Geldbetrag und die Stückzahl des unentgeldlich eingelieferten Zinskoupons aufzunehmen ist, von welchem Verzeichniß dem Einsender ein Exemplar mit der Empfangsbescheinigung unserer Hauptkasse versehen, bis nach erfolgtem Richtigbefinden der eingereichten Staatsschuldscheine Seitens der Königl. Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zurückgegeben werden wird. Zu den über die baar zu empfangende Valuta auszustellenden Quittungen werden den Einsendern der Staatsschuldscheine die benöthigten Blankets von unserer Hauptkasse verabreicht werden.

Die außer Cours gesetzten Staatsschuldscheine müssen vor der Einsendung wieder in Cours gesetzt werden.

---

*) Dieses Verzeichniß wird als eine besondere Beilage mit diesem Stücke des Amtsblattes ausgegeben.

Da übrigens durch Inhaber verlooseter Staatspapiere besonders in den Städten mehrseitig der Wunsch geäußert ist, daß ein Exemplar der Verloosungsliste in der Regierungs-Hauptkasse, in den Kreissteuer-, Kämmerei- und andere Kommunalkassen, namentlich zur Zeit der Kouponsrealisirung ausgehängt werden möge, so haben wir die Aushängung der gedachten Liste im Lokale unserer Hauptkasse angeordnet, den Kreiskassen und Ortsbehörden aber wird hierdurch aufgegeben, die Verloosungsliste in den Kassenlokalen ebenfalls auszuhängen, resp. aushängen zu lassen, und dazu die bei den Amtsblättern befindlichen Listen zu verwenden. In den Dorfgemeinden sind Letztere im Kruge auszuhängen.

Hierdurch werden die häufigen Reklamationen von Personen, welche keine Kenntniß von den verlooseten Staatsschuldscheinen erlangt haben wollen, hoffentlich vermieden werden. Magdeburg, den 9ten März 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in **Bismark**, Diözes Stendal, ist der 2te Prediger **Delze** in Kalbe a. d. M. berufen und landesherrlich bestätigt worden. Die 2te Pfarrstelle in Kalbe a. d. M. wird von den Besitzern des dasigen ersten Ritterguts und von den Besitzern des Guts Gr. Engersen besetzt.

Der Schulamtskandidat Friedrich **Busse** ist zum Lehrer an der Bürgerschule zu **Stendal** provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Robert **Göhler** in Grünwalde ist zum provisorischen Küster und Schullehrer in **Trüstedt**, Diözes Gardelegen, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Mathias Christian **Wolff** ist zum Schullehrer in **Suderode**, Diözes Veltheim, provisorisch bestellt worden.

Bei der großen Volks-Mädchenschule zu **Magdeburg** ist der bisherige 10te Lehrer **Gose** zum neunten, der bisherige 11te Lehrer **Maréchal** zum zehnten und der Lehrer Friedrich **Benecke** in Stendal zum eilften Lehrer ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich **Kramer** ist zum 2ten Schullehrer in **Hedersleben**, Diözes Quedlinburg, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer **Cartheuser** an der Moritzknabenschule zu **Halberstadt** und der emeritirte Prediger **Albrecht** in **Groß-Schwechten**, Diözes Stendal, sind gestorben.

Die Schulstelle in **Wiesen**, Diözes Loburg, ist durch den Abgang des bisherigen Schullehrers **Günther** erledigt worden.

Nachweisung der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Februar 1842.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen. sgr.	Roggen. sgr.	Gerste. sgr.	Hafer. sgr.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen. sgr.	Bohnen. sgr.	Linsen. sgr.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel. sgr.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch. sgr.	pf.	Kalbfleisch. sgr.	pf.	Hammelfleisch. sgr.	pf.	Schweinefleisch. sgr.	pf.	Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier. pf.	Brantwein. sgr.	pf.	Rauhfutter. Heu, der Centn. sgr.	Stroh das Schock. rthl.	sgr.
Magdeburg	$66\frac{7}{12}$	$43\frac{2}{12}$	$27\frac{10}{12}$	$17\frac{10}{12}$	60	$82\frac{6}{12}$	$82\frac{6}{12}$	$10\frac{6}{12}$	3	3	2	6	3	—	3	9	12	5	—	$27\frac{6}{12}$	7	15
Halberstadt	$71\frac{11}{12}$	$44\frac{5}{12}$	$29\frac{1}{12}$	$17\frac{2}{12}$	$63\frac{9}{12}$	$71\frac{3}{12}$	$71\frac{9}{12}$	11	3	3	1	5	2	11	3	4	13	5	6	16	6	—
Quedlinburg	$65\frac{8}{12}$	$42\frac{4}{12}$	26	$17\frac{10}{12}$	$63\frac{4}{12}$	$76\frac{8}{12}$	$71\frac{8}{12}$	$11\frac{8}{12}$	3	3	1	8	2	10	3	5	9	5	—	$22\frac{6}{12}$	7	—
Aschersleben	$63\frac{6}{12}$	42	$25\frac{8}{12}$	$18\frac{2}{12}$	60	80	60	10	3	—	1	10	3	—	3	6	11	5	—	15	5	15
Wernigerode	$75\frac{7}{12}$	$46\frac{7}{12}$	$30\frac{8}{12}$	$18\frac{2}{12}$	50	80	60	$7\frac{6}{12}$	3	1	1	3	2	6	3	—	6	6	—	20	4	15
Stendal	80	44	27	$19\frac{6}{12}$	50	—	60	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	$32\frac{6}{12}$	8	—
Salzwedel	$78\frac{5}{12}$	$43\frac{7}{12}$	$25\frac{4}{12}$	$22\frac{6}{12}$	70	$94\frac{5}{12}$	80	$7\frac{11}{12}$	2	11	2	—	2	6	3	—	12	5	—	20	5	$11\frac{2}{12}$
Burg	$83\frac{1}{12}$	44	$29\frac{7}{12}$	$21\frac{4}{12}$	60	85	80	10	3	—	1	6	2	6	3	—	12	6	—	20	6	$7\frac{6}{12}$
Aken	70	40	$26\frac{8}{12}$	$17\frac{6}{12}$	45	—	—	—	2	6	1	4	2	6	3	4	9	4	—	20	4	15
Gardelegen	$83\frac{4}{12}$	$41\frac{3}{12}$	$27\frac{6}{12}$	20	—	—	—	—	2	6	1	3	2	6	3	9	—	—	—	20	5	15
Schönebeck	$58\frac{9}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$26\frac{3}{12}$	$17\frac{6}{12}$	60	80	64	8	2	6	1	6	2	6	3	—	10	4	—	20	6	20
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$72\frac{6}{12}$	$43\frac{2}{12}$	$27\frac{4}{12}$	$18\frac{10}{12}$	$58\frac{2}{12}$	$81\frac{3}{12}$	$69\frac{11}{12}$	$9\frac{2}{12}$	2	11	1	8	2	8	3	3	10	5	—	$21\frac{2}{12}$	6	$2\frac{2}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 26. März 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 13ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 2250. die Deklaration, betreffend die erfolgte Aufhebung der Bestimmungen im Th. II. Tit. 5. Buch 4. Artikel 9. §§. 4. und 5. des Preußischen Landrechts von 1721; vom 11ten Dezember 1841, und

" 2251. die Verordnung wegen Abänderung der Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsorders vom 6ten März 1821 und vom 2ten August 1834, über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und der Beamten im Bezirke des Apellationshofes zu Köln; vom 18ten Februar 1842.

Magdeburg, den 20sten März 1842.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen an der K. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Sommersemester 1842.

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreae wird Montags und Donnerstags von 10 — 11 Uhr und Sonnabends von 3 — 5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienstags von 4 — 6 Uhr und Freitags von 4 — 5 Uhr die gerichtliche Medizin vortragen, außerdem praktischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr die pathologische Anatomie und Dienstags von 9 — 10 Uhr und Sonnabends von 8 — 9 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 — 4 Uhr den zweiten Theil der speziellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Montags und Sonnabends von 5 — 7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Freitags von 5 — 7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und überdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Cadaver leiten.

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7 — 8 Uhr, über allgemeine Pathologie, und Mittwochs und Freitags von 7 — 8 Uhr über Naturwissenschaften Repetitionen halten.

Herr Medizinalrath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags früh von 6 — 7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten, und Sonnabends von 6 — 7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags und Mittwochs von 11 — 12 Uhr und Donnerstags von 3 — 4 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Kersten wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr, den zweiten Theil der speziellen Therapie, und Freitags von 4 — 5 Uhr die Lehre von den Kinderkrankheiten vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr die medizinisch-klinischen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Mittwochs und Donnerstags von 5 — 6 Uhr die Materia medica, Montags und Donnerstags früh von 7 — 8 Uhr die spezielle Therapie und Dienstags und Freitags von 3 — 4 Uhr die gerichtliche Medizin repetiren.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Medizinalassessor Dr. Schultze wird Montags und Donnerstags von 8 — 9 Uhr die pathologische Anatomie, und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr die Osteologie vortragen.

Herr Medizinalassessor Varges wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6 — 7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6 — 8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8 — 9 Uhr die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen und Dienstags und Donnerstags von 6 — 7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Kreisphysikus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und praktisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medizinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit dem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum [illegible]ten April d. J. bei dem Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreae zu melden.

Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr, nehmen mit dem 11ten April d. J. ihren Anfang.

Lobenswerthe Handlungen zum Besten

Der emeritirte Kantor Hohmann in Krottdorf — jetzt zu Halberstadt lebend — hat der Schuljugend zu Krottdorf seit 9 Jahren alljährlich zur Aufmunterung des Fleißes

und des sittlichen Betragens, Schreibebücher, jedes Mal 2 Thaler an Werth, und dieses Jahr der Schule 4 Thlr. zur Anschaffung des Kinderfreundes für arme Kinder, geschenkt.

Die Wittwe Schubbert geborene Mölle in Buckau, Diözes Gr. Ottersleben, hat der dasigen Kirche zwei Altarwachskerzen geschenkt.

Der Leinewebermeister Heinrich Harig in Sargstedt, Diözes Derenburg, hat der dasigen Kirche 20 Thlr. geschenkt. Magdeburg, den 17ten März 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

des Kirchen- und Schulwesens.
II. 830. Febr.
II. 476. März und
II. 552. März.

Im Jahre 1841 haben von den im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten Schiedsmännern, die Herren

Walther in Aschersleben	131
Märcker „ „	120
Pflaume „ „	188
Blume in Benneckenstein	94
Polstorf in Wolkramshausen	245
Brecht in Gröningen	109

von den bei ihnen angebrachten Streitigkeiten durch Vergleich beseitigt, welches als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit hierdurch belobend bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 6ten März 1842. Königl. Oberlandesgericht.

Belobung von Schiedsmännern.

Bei der am 16ten d. M. zu Burg stattgehabten Verloosung Jerichowscher Kreisschuldscheine Littr. B., wurden folgende Nummern, im Gesammtkapitalbetrage von
7226 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.
gezogen:

963. 995. 1000. 1023. 1033. 1061. 1154. 1177. 1204. 1224. 1259. 1389. 1433. 1536. 1540. 1612. 1642. 1693. 1712. 1788. 1858. 1859. 1938. 1998. 2020. 2021. 2073. 2103. 2144. 2169. 2186. 2219. 2227. 2236. 2247. 2256. 2284. 2307. 2319. 2323. 2356. 2387. 2429. 2460. 2468. 2512 2529. 2531. 2568. 2580. 2589.

Die Kriegesschulden-Tilgungskommission der beiden Jerichowschen Kreise bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß, und kündigt hiermit vorstehende nach ihren Nummern bezeichnete Kapitalien.

Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Juli und August d. J., gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente nebst dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinsen von der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg in Empfang zu nehmen, wobei bemerkt wird, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen versehen sein müssen.

Mit dem ersten Juli 1842 hört die Verzinsung der hier gekündigten Kapitalien auf, und haben diejenigen, welche ihre Gelder nicht erheben, es sich selbst beizumessen, wenn solche auf Gefahr und Kosten der Inhaber deponirt werden.

Redekin, den 19ten März 1842.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungskommission E. v. Alvensleben.

Verloosete Jerichowsche Kreisschuldscheine.

Personalchronik.

Dem Gymnasial-Lehrer Beelitz zu Stendal ist durch ein Reskript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 5ten d. Mts. das Prädikat als Oberlehrer beigelegt worden.

Magdeburg, den 18ten März 1842.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Bei der am 17ten, 18ten und 19ten v. Mts. im hiesigen Seminar statt gehabten Prüfung der Seminaristen, sind

1) Friedrich Wilhelm Ludwig Gittermann aus Neuhaldensleben,
2) Karl Wilhelm Heinrich Grothe . . . Magdeburg,
3) Elias David Ludwig Hobmann . . . Bisdorf,
4) Karl Eduard Theodor Jäckel . . . Magdeburg,
5) Karl Rohde . . . Neuhaldensleben,
6) Karl Scheele . . . Wendgräben bei Loburg,
7) Andreas Schierhorn . . . Osterweddingen,
8) Louis Friedrich Heyne . . . Salzwedel,
9) Gustav Adolph Rudolphi . . . Salzwedel,
10) Herrmann Rudolphi . . . Calln,
11) Karl Voigt . . . Diesdorf bei Salzwedel,
12) August Albert Schmidt . . . Köckte,
13) Wilhelm Schmidt . . . Burg,
14) Karl Constabel . . . Druxberge,
15) August Christian Friedrich König . . . Neuhaldensleben,
16) Friedrich Wilhelm Schröder . . . Rielebock,
17) August Schwarzlose . . . Cabe,
18) Konrad Schulze . . . Burgstall,
19) Karl Wesche . . . Barleben,
20) Jakob Wickmann . . . Brumby bei Kalbe,
21) Friedrich Wilhelm Adolph Ratzsch . . . Magdeburg,
22) Georg Steingröwer . . . Eichenbarleben,

für unbedingt wahlfähig zu Schulstellen an Volks- und niedern Bürgerschulen erklärt worden. Zugleich werden vorgenannte Schulamtskandidaten hierdurch aufgefordert, die für sie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugnisse, gegen Entrichtung von 1 Thlr. 15 Sgr. Stempel- und Ausfertigungsgebühren, in dem Bureau der Regierungs-Gebührenkasse, ehebaldigst in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin ihnen solche übersandt werden sollen. Die Herren Pfarrgeistlichen, in deren Parochien sich die obengenannten Schulamtskandidaten aufhalten, werden veranlaßt, dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 15ten März 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Domainen-Rentmeister Droenwolf zu Quedlinburg ist von des Königs Majestät der rothe Adlerorden 4ter Klasse verliehen worden.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Uhrsleben, Diözes Errleben, ist der Pastor Lademann in Eichenbarleben berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehreradjunkt Joh. Joach. Friedr. Andreas Stöwesand in Neukirchen, Diözes Werben; der provisorische Kantor und Schullehrer Gustav Albert Boelte in Klein-Bartensleben, Diözes Marienborn; und der provisorische Schullehrer Carl Friedrich Ludwig Winter in Heßlingen, Diözes Wolfsburg, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Organist und 2te Lehrer Müller in Langenstein, Diözes Derenburg, ist zum Kantor und ersten Lehrer daselbst befördert worden.

Gestorben sind:
1) der Kantor und Schullehrer Kranz in Jübar, Diözes Salzwedel. Patrone dieser Stelle sind die Herren v. d. Knesebeck auf Korvin, Kolborn und Woltersdorf im Hannöverschen,
2) der Schullehrer Schau in Grüningen, Diözes Ziesar. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:
1. der Kandiat der Theologie Eduard Gottlieb Alexander Winter aus Ackendorf,
2. der Schulamtskandidat Herrmann Rudolphi,
3. " " " Carl Friedrich Voigt,
4. " " " Ludwig Heyne und
5. " Predigtamtskandidat Christian Wilhelm Siebold.

Der bisher bei der unterzeichneten Generalkommission als Hülfsarbeiter beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Brenning ist als Spezialkommissarius nach Egeln deputirt.

An die Stelle des zu einer anderweiten Bestimmung berufenen diesseitigen Spezialkommissarius, des Oekonomiekommissarius Dr Schilling zu Halle, ist der Oekonomiekommissionsrath Wagener von Halberstadt nach Halle versetzt, und wird dort vom 1sten k. Mts. ab die bisher von dem rc. Schilling bearbeiteten Geschäfte übernehmen, welches hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die bei diesseitigen Regulirungen betheiligten Interessenten bekannt gemacht wird.

Der bisherige Oekonomie-Kommissionsgehülfe, Regierungsreferendarius Schreck, ist zum Oekonomiekommissarius ernannt, und ihm die Station Torgau angewiesen, in welcher derselbe vom nächsten Monate an in die Geschäfte des verstorbenen Oekonomiekommissarius Heinrich eintreten und solche fortsetzen wird, welches zur Nachachtung für die betreffenden Interessenten hierdurch bekannt gemacht wird.

Stendal, den 18ten März 1842.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Februar 1842.

A. Oberlandesgericht.

Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die bisherigen Auskultatoren Wilhelm Eugen Anton Koch, Carlomann Wilhelm Johann Mauve, Herrmann Ernst Friedrich Voigt und Carl Eduard Niehoff nach den Ministerialreskripten vom 4., 10. und 15. Februar d. J.

B. Bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg.

Der Kriminalprotokollführer und Kanzlist Meyerheine ist nach dem Ministerialreskript vom 11ten Februar 1842 zum Kriminalaktuarius, und

der Supernumerarius Friedrich Wilhelm Seiler nach der Verfügung vom 22sten Februar 1842 zum Kriminalprotokollführer und Kanzlist ernannt worden.

Die bisherigen Gefangenwärtergehülfen
Wilhelm Achilles,
Johann Wilhelm Heyer und
August Friedrich Paul Knochenbauer,
sind nach der Verfügung vom 10ten Februar 1842 als Gefangenwärter angestellt worden.

C. Bei den Untergerichtsbehörden.

Die interimistische Verwaltung der Salarienkassenkontroleur- und Sportelreviserstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg ist nach der Verfügung vom 3ten Februar 1842 dem Salarienkassen-Diätar bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg Carl Albert Ferdinand Kötschau übertragen worden.

Als Büreaugehülfen bei diesem Land- und Stadtgericht sind nach der Verfügung vom 19ten Februar 1842 angestellt worden:

der Auskultator Carl Leopold Benjamin Ernst Gillet,
der Supernumerarius Friedrich Ferdinand von Hartung,
der Auskultator Carl Joseph Breitenbach.

Der bisherige Gefangenwärter Philipp Ernst Ortfeld zu Ziesar ist nach der Verfügung vom 19ten Februar 1842 zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 2. April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 24. Betrifft den Instanzenzug in Domainenangelegenheiten. III. 1388. März.

Durch die Bekanntmachung vom 20sten Januar 1834 im Amtsblatte Nr. 7. des Jahrgangs 1834 haben wir die Domainenprästantiarien unsers Verwaltungsbezirks aufgefordert, sich mit ihren Anträgen wegen Ablösung von Domanialabgaben nicht unmittelbar an uns, sondern zur schnellern Beförderung der Sache an die betreffenden Domainen-Rent- und Pachtämter zu wenden, welche zur Regulirung der Ablösungen vorher die Abgabenverhältnisse zu prüfen und zu bescheinigen haben.

Wir finden uns veranlaßt, jene Aufforderung hierdurch zu erneuern und dieselbe auch auf alle sonstigen, an die Domainenverwaltung gerichteten Vorstellungen und Anträge der Eingesessenen auszudehnen. Ueberall müssen sich die Eingesessenen zunächst an die, die erste Instanz bildenden Domainen-Rent- und Pachtämter wenden, denen es alsdann obliegt, entweder, so weit sie dazu befugt, auf den Antrag selbst zu verfügen, oder darüber an uns nach erfolgter Ermittelung und Feststellung des Sachverhältnisses Bericht zu erstatten. Es ist diese Maaßregel zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen nothwendig, und es werden in Zukunft alle Anträge, welche nicht auf dem vorgeschriebenen Wege an uns gelangen, um diesen einzuschlagen, dem Bittsteller portopflichtig zurückge-

sandt werden. Nur Vorstellungen, welche gegen unsere Verfügungen gerichtet sind, und Beschwerden über das Verfahren der Rent- und Pachtbeamten, machen hiervon eine Ausnahme; sie können jederzeit bei uns unmittelbar angebracht werden, jedoch sind ihnen die veranlassenden Bescheide der Rent- und Pachtbeamten beizufügen.

Die Herren Landräthe, Domainen-Rent- und Pachtbeamten werden veranlaßt, bei jeder sich ihnen darbietenden Gelegenheit die Eingesessenen auf dieses Publikandum zu verweisen, und dafür zu sorgen, daß der Inhalt möglichst allgemein bekannt, und richtig aufgefaßt werde.

Magdeburg, den 19ten März 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 25. Betrifft die Zulassung jüdischer Handwerksgesellen aus Dänemark. I. 1069. März.

Da nach Ihrem Bericht vom 30sten v. Mts. in keinem Theile des Königreichs Dänemark fremde Handwerksgesellen aus dem Grunde, weil sie Juden sind, gesetzlich gehindert sind, in Arbeit zu treten, so will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerksgesellen aus Dänemark unter den in der Ordre vom 14ten Oktober 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19ten Februar 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister von Rochow und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Polizeibehörden zugleich auf unsere Bekanntmachung vom 14ten Januar 1839 (Amtsblatt Nr. 4. Jahrgang 1839) verwiesen.

Magdeburg, den 22sten März 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Rechnungsertrakt

über den Haushalt der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg pro 1841.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Einnahme.	1) Bestand aus dem Jahre 1840, baar	2843	20	5
	2) desgleichen in Banko-Obligationen	600	—	—
	3) An Steuern kamen überhaupt auf	18816	15	7
	4) Zinsen von ausgestandenen Kapitalien	8	29	—
	5) Eingezogene Banko-Kapitalien	600	—	—
	6) An Banko-Obligationen	2000	—	—
	7) Insgemein	—	22	6
	Summa	24870	1	6
B. Ausgabe.	1) An Kosten aus den Vorjahren	916	—	—
	2) Verwaltungskosten	1183	24	3
	3) Zinsen von den Kapitalien	3490	4	11
	4) Ausgeloosete Kapitalien	11494	15	—
	5) Bei der Bank sind belegt	2000	—	—
	6) Verausgabte Banko-Obligationen	600	—	—
	7) Insgemein	14	10	9
	Summa	19698	24	11

Die ganze Schuldenmasse der genannten Kreise betrug zu Ende des Jahres 1840 nach dem Extrakte vom 6ten Oktober 1841:

		zinsbar Rthlr.	Sgr.	Pf.	zinslos Rthlr.	Sgr.	Pf.
Lit. B.		97538	22	6	4993	11	6
Darauf sind im Jahre 1841 getilget		12358	15	—	583	15	—
Es bleiben also noch zu tilgen	a)	85180	7	6	4409	26	6
	b) Lit. C. zinslose Scheine				115221	29	10

Magdeburg, den 26sten März 1842.

Ankündigung einer Schrift über die Landkulturgesetzgebung Preußens. I. 544. März.

Binnen Kurzem wird im Bureau des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei die „Landkultur-Gesetzgebung Preußens" eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9ten Oktober 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Bodenkultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf die Ablösung von Reallasten und auf Gemeinheitstheilung, in höherem Auftrage, mit Benutzung amtlicher Quellen, entworfen und herausgegeben vom Geheimen Regierungsrath Dönniges zu Berlin erscheinen.

Indem wir die Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks auf dieses Werk hierdurch aufmerksam machen, bemerken wir, daß außer dem Hofrath Schäge hierselbst, die sämmtlichen Kreissecretaire, und im Geschäftsbereiche der Königlichen Generalkommission zu Stendal die sämmtlichen Spezialkommissarien mit der Sammlung von Subskribenten beauftragt sind. Magdeburg, den 19ten März 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zusammenstellung der Arbeiten der Schiedsmänner im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro 1841.

In dem zum Departement des unterzeichneten K. Oberlandesgerichts gehörenden Theile des Herzogthums Magdeburg, sind in dem verflossenen Jahre durch die angestellten 135 Schiedsmänner von 1697 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 1398 Fälle wirklich verglichen worden, und 9 sind am Schlusse des Jahres als unerledigt schweben geblieben, in nur 31 Fällen sind die Vergleichsbemühungen gescheitert und in den übrigen ist bei 106 die Klage zurückgenommen, und bei 153 sind die streitenden Theile an den Richter verwiesen worden. In der Altmark sind durch die angestellten 57 Schiedsmänner von 698 Streitfällen, 487 wirklich verglichen, 21 am Schlusse des Jahres schwebend geblieben, in nur einem Falle ist der Sühneversuch ganz ohne Erfolg gewesen, in 130 Fällen ist die Klage zurückgenommen worden, und in 59 Fällen sind die Partheien an den Richter verwiesen worden

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Funktionen haben sich vorzüglich ausgezeichnet:
der Posthalter Dannenberg in Gzein,
» Kaufmann Diedrich zu Burg,
» Maurermeister Lohse zu Magdeburg,
» Kämmerer Förster in der Neustadt,
» Kommissionsagent Mittelstraß zu Kalbe a. d. M.,
» Putz- und Modewaarenhändler Huldreich zu Tangermünde, und
» Bürgermeister Brandt zu Osterburg

Eine Vergleichung dieser Zusammenstellung mit der für das Jahr 1840 ergiebt, daß sich die Geschäfte der Schiedsmänner im abgewichenen Jahre auf eine sehr bedeutende Weise vermindert haben.

Wir wiederholen daher auch unsern bereits im vorigen Jahre ausgesprochenen Wunsch, daß die Schiedsmannwähler bei den zu treffenden Wahlen nur auf Personen Rücksicht nehmen, die das volle Vertrauen ihrer Mitbürger genießen, und zugleich die erforderliche Fähigkeit besitzen, die Erklärungen eines Andern aufzufassen, und auf eine verständliche Weise vollständig zu Protokoll zu nehmen. Magdeburg, den 19ten März 1842.

Königliches Preußisches Oberlandesgericht.

Personalchronik.

Durch ein Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 5ten März d. J., sind der Schulamtskandidat Dr Carl Rudolph Merckel und der bisherige Lehrer am Königl. Pädagogio zu Halle, Gustav Christoph Liebau zu Lehrern am Pädagogio des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg ernannt worden. Magdeburg, den 22sten März 1842.

Königl. Provinzial-Schulkollegium

Der Kandidat des Predigtamts Joh. Andr. Gottfried Ebeling ist zum 2ten Prediger an der Moritzkirche zu Halberstadt erwählt und bestätigt worden.

Der evangelische Prediger Richter in Hohendorf, Diözes Kalbe a. S, ist gestorben. Patron dieser Pfarrstelle ist der Rittergutsbesitzer von Alvensleben auf Neugattersleben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 15.

Magdeburg, den 9. April 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 29sten v. M. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2252. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Januar d. J., in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr;

„ 2253. den Vertrag zwischen Preußen und in Vertretung der Zollvereinsstaaten einer Seits, und dem Großherzogthume Luxemburg anderer Seits, wegen Anschlusses an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, d. d. Haag, den 8ten Februar d. J.;

„ 2254. die Ministerialerklärung über die mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck getroffene Uebereinkunft, wegen Ausdehnung der Freizügigkeit auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Preuß. Provinzen, d. d. den 3ten und publizirt den 19ten v. Mts.

Magdeburg, den 6ten April 1842.

Bekanntmachungen.

Betrifft die indirekten Abgaben-Verhältnisse in den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen.

In Gemäßheit der Verträge zwischen Preußen und Braunschweig vom 19. Oktober d. J., (Gesetzsammlung Seite 353. — 383.,) werden in den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen, die nach meiner Bekanntmachung vom 22sten Dezember 1837 daselbst zur Anwendung kommenden Gesetze, in Bezug auf die Entrichtung und Verwaltung der Ein-, Aus- und Durchgangs-

abgaben, so wie der Fabrikationsabgaben vom Branntwein und Bier, mit dem 1sten Januar k. J. außer Wirksamkeit gesetzt.

Von dem nämlichen Zeitpunkte ab treten daselbst die in den nachstehend genannten, für das Herzogthum Braunschweig erlassenen Gesetzen, nämlich:

1) dem Zollgesetze, der Zollordnung, und dem Zollstrafgesetze,
2) dem Zolltarife,
3) dem Gesetze wegen des Waffengebrauchs der Grenz-Aufsichtsbeamten,
4) dem Gesetze wegen Erhebung und Controllirung der Branntweinsteuer,
5) dem Gesetze wegen der Besteuerung des Braumalzes, und
6) dem Gesetze, die Steuer vom inländischen Taback betreffend,

welche sämmtlich unter dem 21sten d. M. emanirt sind, enthaltenen Vorschriften in Kraft, nach welchen sich die Unterthanen und Behörden in den gedachten Ortschaften genau zu achten haben. Berlin, den 29sten Dezember 1841.

Der Finanzminister. Graf **von Alvensleben.**

Betrifft die indirekten Abgabenverhältnisse in dem Dorfe Rotlum.

In Gemäßheit der Verträge zwischen Preußen und Braunschweig vom 19. Oktober d. Js. (Gesetzsammlung Seite 353 — 383.) werden in dem Dorfe Roklum die nach meiner Bekanntmachung vom 22. Dezember 1837 daselbst zur Anwendung kommenden Gesetze in Bezug auf die Einrichtung und Verwaltung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, so wie der Fabrikationsabgaben vom Branntwein und Bier mit dem 1sten Januar k. Js. außer Wirksamkeit gesetzt.

Von dem nämlichen Zeitpunkte ab treten daselbst

1) das Zollgesetz, die Zollordnung und das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23sten Januar 1838, ingleichen der jedesmalige Zolltarif, für jetzt der Zolltarif vom 24sten Oktober 1839, so wie
2) die Bestimmungen über die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und Tabacksbaues, wie solche in dem Gesetze und der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 enthalten und durch spätere, mit gesetzlicher Kraft erlassene Vorschriften erläutert und ergänzt sind,

gleichmäßig, wie in den andern Theilen der Monarchie in Kraft, wonach sich die Unterthanen und Behörden in dem gedachten Dorfe genau zu achten haben.

Berlin, den 29sten Dezember 1841.

Der Finanzminister: **Graf von Alvensleben.**

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

Betrifft den Remonteankauf pro 1842.

den 27. Juli in Wernigerode,		den 8. August in Stendal,	
= 28. = = Osterwieck,		= 9. = = Havelberg,	
= 30. = = Egeln,		= 10. = = Seehausen,	
= 1. August Burg,		= 12. = = Lenzen,	
= 2. = = Wolmirstedt,		= 13. = = Perleberg,	
= 4. = = Oebisfelde,		= 15. = = Wilsnack.	
= 6. = = Calbe a. M.,			

Die erkauften Pferde werden von der Militairkommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1sten März 1842.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

v. Stein. **Meutzel.** v. Schlemüller.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 16ten Januar d. J. haben des Königs Majestät, die bereits in dem jüngsten Landtagsabschiede für hiesige Provinz zugesicherte landwirthschaftliche Central-Behörde, unter dem Namen des

Betrifft die Errichtung eines Landes-Oekonomie-kollegii.

Landes-Oekonomiekollegii

zu errichten geruht.

Dies Kollegium steht unter dem Herrn Minister des Innern und der Polizei und wird bestehen, aus:

einem Direktor,

einigen Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören,

einem Mitgliede des statistischen Büreaus,

einem, in den Naturwissenschaften und in der Gewerbskunde wohl bewanderten Gelehrten,

mehreren erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern,

einem Generalsekretair,

einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder aus den Provinzen.

Das Landes-Oekonomiekollegium ist berufen, um die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln, dasselbe wird dem vorgeordneten Ministerium theils als technische Deputation, theils als Organ zur Ausführung ihr zu ertheilenden Aufträge dienen, und seine Wirksamkeit nach Außen hin, auf eine nähere Verbindung mit den bestehenden, und resp. noch zu errichtenden landwirthschaftlichen Vereinen richten.

Magdeburg, den 22sten März 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Allerhöchstes Anerkenntniß der guten Aufnahme der Truppen bei den vorjährigen Herbstübungen.

Das Generalkommando des vierten Armeekorps hat in seinem Berichte über die vorjährigen Herbstübungen der beiden Divisionen desselben Mir Anzeige von der guten Aufnahme gemacht, welche den Truppen der siebenten Division in den Kreisen Wolmirstedt, Oschersleben und Neuhaldensleben, und denen der 8ten Division im Sangerhäuser, Mansfelder-Gebirgs- und See-, Querfurter und Eckardsberger Kreise zu Theil geworden ist.

Ich trage Ihnen auf, den betheiligten Einwohnern jener Kreise dieserhalb Mein Wohlgefallen zu erkennen zu geben.

Berlin, den 10ten März 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister von Rochow.

Vorstehende mir durch des Herrn Ministers des Innern und der Polizei mitgetheilte Allerhöchste Kabinetsorder bringe ich mit der freudigsten Theilnahme zur Kenntniß der Kreiseingesessenen.

Magdeburg, den 29sten März 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Verwaltung der gerichtlichen Depositorien.

Da bei jedem Gerichte zur Verwaltung der Depositorien 3 Beamte, nämlich 2 Kuratoren und 1 Rendant angestellt sind, an welche nach den bestehenden Gesetzen nur gemeinschaftlich gegen eine von allen 3 Beamten gemeinschaftlich auszustellende Quittung, nie aber an einen einzelnen derselben gültiger Weise Zahlungen zum Depositorio geleistet werden können; so werden die Gerichtseingesessenen unseres Departements mit dem Bemerken, daß die Namen der 3 Depositalbeamten in dem öffentlichen Aushange jedes Gerichts bezeichnet seyn müssen, hierauf aufmerksam gemacht, und haben sich dieselben einen aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben.

Zugleich werden die Untergerichte unseres Departements hierdurch wiederholt angewiesen, die 3 mit der Depositalverwaltung beauftragten Personen in einem vor der äußern Thüre des Depositalgelasses, oder auf dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brett anzuheftenden Aushang namentlich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß eintretende Stellvertretungen jedes Mal an demselben Orte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, —

auch ihrer Seits darauf zu wachen, daß kein Richter oder einzelner Beamte allein irgend eine zum Depositorio gehörende Zahlung in Empfang nehme.

In Betreff der Depositalgeschäfte bei dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte und dem hiesigen Königl. Pupillenkollegio wird hiermit bekannt gemacht, daß der Mittwoch Vormittag jeder Woche hierzu bestimmt ist, daß Gelder und andere Gegenstände, welche zum Depositorio eingeliefert werden sollen, in der Regel vor der Einlieferung, Behufs des Erlasses des Annahmebefehls an die Depositalbeamten und der Benachrichtigung des Offerenten von dem hierzu anberaumten Termine, dem Kollegio offerirt werden müssen, und demnächst die Einlieferung in dem bezeichneten Termine gegen eine sofort von den aus dem vor der Thüre des Depositalgewölbes befindlichen Anschlag ersichtlichen 3 Depositalbeamten gemeinschaftlich auszustellende Quittung erfolgt, — daß aber, wenn ohne vorgängige Offerirung Gelder oder Sachen zur Verwahrung im Depositorio eingesendet oder abgeliefert werden, dieselben zwar, jedoch nur auf Gefahr des Deponenten, zur vorläufigen Asservation im Depositalgelaß gegen eine von den beiden Asservatoren, Depositalrendant Schulz und Registrator Toeppe, zu ertheilende Quittung angenommen werden.

Magdeburg, den 30sten März 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

Betrifft die Benutzung des Fürstenwalles in Magdeburg zur Promenade.

Die unterzeichnete Behörde wünscht den Fürstenwall auch ferner zur Promenade für das anständige Publikum zu erhalten, und sieht sich daher, im Betracht, daß der Fürstenwall zu den Festungswerken gehört, veranlaßt, das dort störende Spielen der Kinder in großen Haufen, Herumtreiben der Hunde und Tabackrauchen zu untersagen, und dieselben bekannten Strafen, gegen die Verbotübertretung, wie bei den andern Festungswerken, eintreten zu lassen.

Magdeburg, den 5. April 1842. Königliches Gouvernement.

Vermischte Nachrichten.

Der 3te Jahrmarkt der Stadt Loburg wird in diesem Jahre nicht am 22sten August, sondern schon am Freitage, den 19ten August abgehalten werden, welches hiermit zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums gebracht wird.

Jahrmarktsveränderung in Loburg.
I. 415.
März.

Magdeburg, den 25sten März 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartale v. J. eingegangenen Kapitalien für den Ankauf von Domainen und Forstländereien, und für die Ablösung von Domanialprästationen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse remittirt und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 26sten März 1842.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungsgelder rc.
III. 1384.
März.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hiesigen Garnison werden mit dem Anfange des Monats April c. auf dem Krakauer Anger beginnen, und während des Sommers, von der Infanterie und Artillerie abwechselnd fortgesetzt werden. Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Weisungen der, bei jeder stattfindenden Schießübung ausgestellten Sicherheitsposten, unweigerlich Folge zu leisten.

Schießübungen der Magdeburger Garnison.

Magdeburg, den 31sten März 1842. Königliches Gouvernement.

Personalchronik.

Bei der am 21sten, 22sten und 23sten v. M. in Halberstadt Statt gehabten Prüfung der Seminaristen sind

Wahlfähige Schulamtskandidaten 1ster Klasse.
II. 242.
März.

1) Heinrich Alberts . . . aus Angern,
2) August Hieronymus Franz Barniske . Quedlinburg,
3) Friedrich Wilhelm Besthorn . . Egeln,
4) Andreas Heinrich Dippe . . . Emersleben,
5) Johann Joachim Eggert . . . Miltern.
6) Herrmann Emilius . . . . Wehrstedt,
7) Friedrich Gottfried Frischer . . . Hornburg,
8) Joachim Friedrich Helmholz . . Westerhausen,
9) Eduard Helmuth . . . . Halberstadt,
10) Christian Georg Gottlieb Hinze . . Derenburg,
11) Ernst Christian Kelsch . . . . Deesdorf,
12) Johann Gottlieb Franz Knauth . . Halle
13) Heinrich Wilhelm Knobbe . . . Aschersleben,
14) Karl Herrmann Gustav Löhr . . Derenburg,
15) Karl August Friedrich Meinshausen . Buckau,

16) Friedrich Franz Herrmann Mund . . aus Bottendorf,
17) Karl Bernhard Schlenker . . . Eilenstedt,
18) Friedrich Heinrich Siebmann . . . Seehausen,
19) Karl Gottlieb Süß . . . . . Halberstadt,
20) Gottlieb Ziemann . . . . . . Hornhausen,

für unbedingt wahlfähig zu Volks- und niedern Bürgerschulen erklärt worden.

Zugleich werden die vorgenannten Schulamtskandidaten hierdurch aufgefordert, die für sie ausgestellten Wahlfähigkeitszeugnisse gegen Entrichtung von 1 Thlr. 15 Sgr. Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren bei der hiesigen Regierungs-Gebührenkasse ehebaldigst in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin ihnen solche übersandt werden sollen.

Die Herrn Pfarrgeistlichen, in deren Parochieen sich die obengenannten Schulamts-Kandidaten aufhalten, werden veranlaßt, dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 12ten März 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Kandidat des Predigtamts, Rektor Johann Andreas Oelze in Erxleben, ist zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Eichenbarleben, Diözes Barleben, der Kandidat des Predigtamts Theodor Schultz zum evangelischen Prediger der Parochie Flechtingen, Diözes Weferlingen, der Kandidat des Predigtamts, Lehrer Maximilian Ludwig Guischardt zum evangelischen Prediger zu Groß-Schierstedt, Diözes Schneidlingen, der Kandidat des Predigtamts, Lehrer Ernst Albert Julius Mellin, zum evangelischen Prediger zu Eickendorf und Zens, Diözes Atzendorf, und der Kandidat des Predigtamts Carl Friedrich Schüttel zum evangelischen Pfarradjunkt in Hohenwarsleben, Diözes Barleben, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Kandidat des höhern Schulamts Ludwig Emil Focke ist zum Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Aschersleben ernannt und bestätigt worden.

Die neu errichtete und mit einem Gehalte von 175 Thlr. vorläufig dotirte sechste Lehrerstelle bei der Schule im neuen Theile der Neustadt-Magdeburg soll jetzt mit einem qualifizirten Lehrer besetzt werden. Bewerber um die Stelle haben sich bei der K. Regierung zu melden.

Der Kreiswundarzt Clare in Neuhaldensleben ist gestorben.

Der Konrektor Schilling in Osterwieck und der Schullehrer Müller in Andorf, Diözes Salzwedel, sind gestorben. Erstere Stelle besetzt der Magistrat zu Osterwieck, letztere der Besitzer des Ritterguts Osterwohl.

Die in Halberstadt stationirten diesseitigen Spezialkommissarien, der Oekonomie-Kommissionsrath Wagener und Kreisjustiz- und Oekonomie-Kommissarius Bahsel, sind resp. nach Halle und Wittenberg, dagegen an deren Stelle nach Halberstadt der Oekonomie-Kommissionsrath Lamprecht von Groß-Oschersleben und der Oberlandesgerichts-Assessor Schreyer von Gardelegen versetzt, welche sämmtlich mit dem nächsten Monat in die ihnen überwiesenen Geschäfte eintreten werden. Stendal, am 24. März 1842.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 16. April 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1sten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2255. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten v. M., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pro Cent.

Das am 4ten d. Mts. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2256. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten v. Mts., wegen Ernennung des Wirkl. Geheimen Raths und Gesandten, Freiherrn von Bülow, zum Staats- und Kabinets-Minister.

Magdeburg, den 10ten April 1842.

Allerhöchste Kabinetsorder.

Erhebung eines Wegegeldes auf der Chaussee in der Grafschaft Wernigerode.

Auf Ihren Bericht vom 2ten v. Mts. will Ich dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode die Befugniß ertheilen, auf der innerhalb der Grenzen der Grafschaft, in der Richtung von Elbingerode über Wernigerode und Ilsenburg auf Abbenrode erbauten Chaussee, für eine Entfernung von drei Meilen, bei den von ihm beantragten Hebestellen, ein Wegegeld nach

den Sätzen des jedesmaligen Tarifs für die desfallsige Erhebung auf den Staats-Chausseen — zur Zeit des Tarifs vom 29sten Februar 1840 — erheben zu lassen.

Im Haag, den 7ten Februar 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Tarif
zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr. — Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen — d. h. von solchen, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden, — für jedes Zugthier . . . . 1 " — "

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . — " 8 "

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . — " 4 "

B. von unangespannten Thieren:

I von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last. — " 4 "

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . — " 2 "

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . — " 2 "

Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Re-

gierung ausgestellten Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
   b. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;
   c. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich derjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, in sofern diese Bau- und Brennmaterialienfuhren mit eigenem Gespann, oder durch Frohndienste verrichtet werden;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

I. in Betreff der Erhebung.

1) Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, so wie die Bestimmung des, als Hebestrecke einer jeden, zu betrachtenden Theiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt dem Finanzministerium ob.

Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen, oder der angeordneten Befreiungen, die erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben.

2) Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke, oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. Die bei dieser Berechnung sich ergebenden Bruchpfennige bleiben außer Hebung. — Zu der, für den Betrag maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passirt werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

4) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten, von ihm berührten Chausseegeldstelle abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Kontravention (zu 5.) ergeben sollte.

5) Wer eine Chausseegeld-Hebestelle umfährt, oder wider die Bestimmung zu 2. bei derselben nicht anhält, oder in dem zu 3. bezeichneten Falle die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerkes gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

6) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler; wer den Bestimmungen zu 4. zuwider den Chausseezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einen Thaler als Strafe.

B. in polizeilicher Beziehung.

7) Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern.

8) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg, oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

9) Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10) Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chausseeverwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf oder hineingeworfen werden.

12) Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen, oder in den Seitengräben laufen, oder weiden lassen, oder treiben. Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böschungen, oder in den Gräben zu gehen.

13) Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14) Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden seyn.

16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17) Wer den Vorschriften unter 8. bis 16. entgegenhandelt, hat außer dem Schadenersatze eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler verwirkt.

18) Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe, oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

19) Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von fünf Talern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20) In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17ten März 1839 (Gesetzsammlung für 1839. Seite 80 ff.)

21) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5. bis 20. angeordneten Geldstrafen. III. im Allgemeinen.

22) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 29sten Februar 1840.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

Die vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen Exzellenz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 1sten April 1842.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 27. Betrifft die Bildung von Vereinen ehemaliger Krieger zum militairischen Begräbniß verstorbener Kameraden. I. 1563. März.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Herren Landräthe und Orts-Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks zur genauen Beachtung derselben angewiesen. Magdeburg, den 4ten April 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ist von ehemaligen Kriegern mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß es ihnen gestattet werden möge, unter sich Vereine zu bilden, um mit den üblichen militairischen Gebräuchen die Leichen ihrer verstorbenen Kameraden zur Gruft begleiten zu können. Dieselbe Bitte ist Mir im vorigen Jahre von mehreren Einwohnern der Altmark vorgetragen und eine gleiche ehrenwerthe Ansicht hat sich auch bei der Leichenbestattung des Feldmarschalls Grafen v. Gneisenau durch die ansehnliche Vereinigung der Veteranen jener Gegend in rühmlicher Weise zu erkennen gegeben. Damit nun dieser schöne Sinn, der ebenso das Gefühl treuer Anhänglichkeit an die früheren Standesgenossen, als auch die im Lande herrschende Achtung für kriegerisches Verdienst ausspricht, fortdauernd lebendig bleibe, will Ich, um die Bildung derartiger Vereine, wo sich die Neigung dazu findet, zu erleichtern und ihnen die zu ihrem Bestehen nothwendige allgemeine gesetzliche Uebereinstimmung zu geben, Folgendes bestimmen:

§. 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen

Verhältnissen verstorbenen Personen, welche früher im Heere und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§. 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben, oder noch in der Landwehr dienen. Dieses ist ebensowohl auf dem Lande als in den Städten zulässig und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch im Dienst befindlicher Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften derartige Bezirksvereine bilden.

§. 3. Diese Vereine bestätigt die Orts-Polizeibehörde, und auf dem platten Lande, insoweit sie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeisterei nicht überschreiten, resp. das Dominium oder die Ortsobrigkeit, anderen Falles die landräthliche Behörde.

§. 4. Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet, davon den Landräthen Anzeige zu machen, und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätigt worden sind, den Landwehr-Bataillonskommandeuren davon Mittheilung zu machen.

§. 5. Durch die im §. 3. erwähnte Bestätigung erhält der Verein ein für alle Mal die Erlaubniß zur militairischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten.

§. 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereins, sowie die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnissen leitet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnißfeier der Art vorher der Polizeiobrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem im Orte kommandirenden Offizier Mittheilung macht.

§. 7. An Orten, wo Schützengilden oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen.

§. 8. An andern Orten ist nur eine der Trauerfeier angemessene Kleidung nöthig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen.

§. 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses einen unbefleckten kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbnißvereine werden, und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die älteren darüber abzustimmen.

§. 10. Die Trauerparade marschirt vor dem Sarge in zwei Gliedern formirt.

§. 11. Sie besteht bei dem Begräbniß:

a) eines Gemeinen aus 20 Mann in einem Zuge formirt,
b) eines Feldwebels oder Unteroffiziers aus 30 Mann in einem Zuge,
c) eines Lieutenants oder Hauptmanns aus 40 Mann in zwei Zügen,
d) eines Stabsoffiziers aus 60 Mann in drei Zügen,
e) eines Generals aus 80 Mann in vier Zügen,

wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann.

§. 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauerparade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge.

§. 13. Jedes dieser militairischen Begräbnisse kann von einem Musikchor begleitet werden.

§. 14. Für das Verhalten der Trauerparade, sowie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Bestattenden gelten die für militairische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung in Ihren Ressorts anheim.

Berlin, den 22sten Februar 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Ministerien des Krieges und des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Mit Bezug auf die im 43sten Stücke des Amtsblattes der hiesigen Königl. Regierung pro 1838 Seite 315 bis 317 enthaltene Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 18ten Oktober 1838, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend, mache ich das dabei betheiligte Publikum darauf aufmerksam,

daß diese Bekanntmachung lediglich auf den in Preußen, Sachsen und den Ländern des Thüringschen Zoll- und Handelsvereins, so wie in den mit diesen in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Gebieten, erzeugten Branntwein, Bezug hat, und daß also auch nur für den in jenen Ländern erzeugten Branntwein, bei dessen Ausfuhr, die bewilligte Steuervergütung zu gewähren ist, dagegen aber allen denjenigen versagt werden muß, welche Branntwein aus andern Staaten aufkaufen.

Magdeburg, den 11ten April 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung des Röblingschen Sparkochapparats. I. 955. März.

Der von dem Buchdrucker C. W. Röbling zu Mühlhausen erfundene patentirte Sparkochapparat ist, nach dem von Seiten des Herrn Oberpräsidenten Exzellenz, auf Grund der davon eingereichten Beschreibung und Abbildung, darüber eingeforderten Urtheile Sachverständiger, für Haushaltungen von kleinerem und mittelerem Umfange, da er nur wenig Raum einnimmt und ersparend an Brennmaterialien ist, sehr vortheilhaft befunden worden, daher dieser Apparat als nützlich dem betheiligten Publikum hiermit empfohlen wird. Magdeburg, den 26sten März 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigung von Agenten der Mobiliarfeuer-Versicherungsgesellschaften. I. 239. April.

Im Laufe des ersten Quartals 1842 sind nachstehend verzeichnete Agenten von Mobiliarfeuer-Versicherungsgesellschaften, nämlich:

für die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld:

1) der Kämmerei-Kassenrendant Friedrich Eisenhart zu Wolmirstedt,
2) der Kaufmann Wilhelm Brancke zu Schönebeck,

mit unserer Bestätigung versehen worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliarfeuer-Versicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig bemerken wir noch, daß die bisherigen Agenten, Kaufmann Hirsch zu Wolmirstedt und Kaufmann Warmß zu Schönebeck, die von ihnen für die obengenannte Gesellschaft geführten Agenturen aufgegeben haben.

Magdeburg, den 4ten April 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen zum Besten der Kirchen und Schulen. II. 618. März. II. 726. März. II. 863. März. II. 883. März. II. 97. April. und II. 179. April.

Der Altar in der Kirche zu Nord-Germersleben, Diözes Errleben, ist von unbekannter Hand mit zwei braun und schwarzgeblümten Wollendammastdecken mit schwarzen Franzen beschenkt worden.

Die diesjährigen Konfirmanden zu Atzendorf haben der dasigen Kirche einen neuen Klingebeutel von schwarzem Sammt mit einem Kreuze von Silberborte, und die Tochter des Schulzen Thielebein daselbst, hat gedachter Kirche zwei neue messingene Teller zum Einsammeln von Kollekten, nebst 2 Tüchern von rothem Thibetmerino mit Franzen geschenkt.

Die Kirche zu Hörsingen, Diözes Errleben, ist am Palmsonntage mit einer Bekleidung des Altars und des Lesepults von schwarzem Sammt mit Silberfranzen und einem Kreuz aus Silberborden, von einem Gemeindegliede beschenkt worden.

Die Kirche in Wulferstedt, Diözes Schlanstedt, ist am Palmsonntage d. J. von dem dasigen Kossathen David Blenke und dessen Schwiegermutter Marie Dorothea Angerstein mit zwei weißen Altarkerzen und von dem Kossathen Friedrich Hansen daselbst mit 2 Thlr. 15 Sgr. Gold beschenkt worden.

Die beiden Predigerstühle in der Kirche zu Siestedt, Diözes Weferlingen, sind von einer Konfirmandin mit neuen Vorhängen beschenkt worden.

Die Ehefrau des Gastwirths Försterling in Kroppenstedt hat den Taufstein in der dasigen Kirche mit einem Behange von himmelblauem Tuche mit einer eingenäheten wollenen Guirlande und gelbwollenen Franzen bekleidet.

Magdeburg, den 9ten April 1842.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Wahl von Schiedsmännern.

Für die Stadt Groß-Salze ist der bisherige Schiedsmann Gasthalter Graßhoff zu Elmen, auf anderweite drei Jahre und zwar vom 2ten April 1842 bis dahin 1845 zum Schiedsmann wieder erwählt und bestätigt worden.

Im Kreise Neuhaldensleben ist für die Altmärkischen Ortschaften, Eimersleben, Bregenstedt und Hörsingen an die Stelle des verstorbenen Schiedsmann Schulzen Ahrendt der Schöppe und Häusler Christian Schlichthaar zu Eimersleben zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 3. April 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst Carl Gotthelf Lebrecht Böttger aus Eisleben, und Anton Friedrich Julius Schultze aus Magdeburg, sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Kandidat der Chirurgie Heinrich Gottlieb Voigt ist als Wundarzt Iter Klasse approbirt und hat sich zu Kroppenstedt niedergelassen.

Die Stelle des als Salineninspektor und Dirigenten der Salinenverwaltung nach Artern versetzten Gradirungsinspektors und Salzamtsassessors v. Kummer zu Elmen, ist dem bisherigen Salzamtsassessor Bischof zu Dürrenberg übertragen.

An die Stelle des zum Registrator und Kalkulator bei dem Bergamte zu Eisleben beförderten Grunow ist der Kassengehülfe Richter zu Artern zum Kalkulator bei dem Salzamte zu Schönebeck ernannt. Halle, den 28sten März 1842.

Königliches Niedersächsisch-Thüring'sches Oberbergamt.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat März 1842.

A. Oberlandesgericht.

Assessoren:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Lindstedt ist nach Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 16ten Februar 1842 zum Garnison-Auditeur in Cüstrin ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Adolph Heinrich Köhler ist nach dem Ministerialreskript vom 27sten Februar 1842 zum Oberlandesgerichts-Assessor mit der Anciennetät vom 1sten Februar 1842 ernannt worden.

Auskultatoren:

Der früher im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg beschäftigt gewesene Auskultator Johann Friedrich Baumgarten ist nach der Verfügung vom 2ten Februar 1842 in gleicher Qualität in hiesiges Departement getreten.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Richter überhaupt:

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichtsrath Ulrich zu Calbe ist laut Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 31sten März 1842 zum Tribunalsrath beim Tribunal in Königsberg ernannt worden.

Subalternen:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Julius Friedrich Wilhelm Lampe ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten März 1842 zum Sekretair und Depositalrendanten beim Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ernannt worden.

Der Bote und Exekutor Carl Kilian bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ist nach der Verfügung vom 23sten März 1842 zufolge Staats-Ministerialbeschlusses vom 22sten Februar 1842 aus seinem Amte entlassen worden.

Justizkommissarien:

Der Justizkommissarius und Notarius Seebald zu Lemsdorf ist nach dem Ministerialreskripte vom 10. März 1842 bei dem Abgange des Justizkommissarius Alschefski, in der Eigenschaft als Justizkommissarius an das Land- und Stadtgericht zu Stendal für den Bezirk desselben und mit Beilegung der Praxis bei den Patrimonialgerichten Schönhausen, Fischbeck, Hohengöhren, Klein-Mangelsdorf, Wudicke, Wünsche und Wust mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tangermünde versetzt und zugleich zum Notarius im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirke bestellt worden.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat März 1842.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	rthl.	sgr.
Magdeburg.	$58\frac{5}{12}$	$40\frac{7}{12}$	$26\frac{3}{12}$	$18\frac{9}{12}$	55	$77\frac{6}{12}$	$77\frac{6}{12}$	$12\frac{6}{12}$	3	3	2	—	3	—	3	9	12	5	—	25	7	$7\frac{6}{12}$
Halberstadt.	$62\frac{2}{12}$	$41\frac{11}{12}$	$26\frac{11}{12}$	$17\frac{2}{12}$	$63\frac{9}{12}$	$72\frac{6}{12}$	$62\frac{6}{12}$	11	3	—	1	4	2	11	3	4	13	5	6	$17\frac{8}{12}$	6	$2\frac{6}{12}$
Quedlinburg.	$60\frac{2}{12}$	$41\frac{4}{12}$	$25\frac{5}{12}$	$18\frac{1}{12}$	55	$83\frac{4}{12}$	70	$10\frac{10}{12}$	3	5	1	9	2	10	3	4	8	4	—	$19\frac{2}{12}$	6	25
Aschersleben.	$56\frac{3}{12}$	$30\frac{9}{12}$	$24\frac{6}{12}$	$18\frac{8}{12}$	60	80	60	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	10	3	—	3	6	11	5	—	15	5	15
Wernigerode.	$71\frac{8}{12}$	$46\frac{9}{12}$	$30\frac{7}{12}$	$18\frac{2}{12}$	60	80	60	$7\frac{6}{12}$	2	11	1	4	2	5	3	1	6	5	8	20	5	—
Stendal.	77	$42\frac{6}{12}$	$26\frac{6}{12}$	$19\frac{3}{12}$	51	—	60	$7\frac{6}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	$32\frac{6}{12}$	8	—
Salzwedel.	$77\frac{10}{12}$	$48\frac{7}{12}$	$25\frac{4}{12}$	$23\frac{5}{12}$	$69\frac{8}{12}$	90	80	$8\frac{1}{12}$	2	10	2	—	2	6	3	—	12	5	—	$22\frac{8}{12}$	5	$14\frac{8}{12}$
Burg.	$77\frac{6}{12}$	41	$28\frac{7}{12}$	$20\frac{11}{12}$	65	100	90	$7\frac{6}{12}$	3	—	2	—	2	6	3	—	12	6	—	20	6	—
Aken.	$62\frac{6}{12}$	$36\frac{6}{12}$	20	15	40	—	—	$6\frac{3}{12}$	2	6	1	6	2	6	3	4	9	4	—	15	4	15
Gardelegen.	80	$40\frac{10}{12}$	$27\frac{3}{12}$	20	—	—	—	$6\frac{3}{12}$	2	6	1	3	2	6	3	9	12	5	9	20	5	15
Schönebeck.	$58\frac{9}{12}$	$40\frac{8}{12}$	$26\frac{3}{12}$	$18\frac{2}{12}$	64	80	64	8	2	6	1	3	2	6	3	—	10	4	—	20	6	20
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$67\frac{6}{12}$	$41\frac{3}{12}$	$26\frac{2}{12}$	$18\frac{10}{12}$	$58\frac{4}{12}$	$82\frac{6}{12}$	$69\frac{4}{12}$	$8\frac{11}{12}$	2	10	1	8	2	8	3	3	11	4	10	$20\frac{7}{12}$	6	$2\frac{2}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 23. April 1842.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Auszahlung der zum 1sten Juli 1842 gekündigten 974000 Thlr. Staatsschuldscheine.

Die Einlösung der in der 18ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 15ten Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staatsschuldscheine, im Betrage von 974000 Thlr., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Koupons, schon vom 1sten Juni c. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine überlassen, diese schon vor dem 1sten Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie den baaren Betrag bis zum 1sten Juli c. in Empfang nehmen können, von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört. Berlin, den 6ten April 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Censur der politischen und belletristischen Schriften.

Von den Königlichen Ressort-Ministerien ist der Lehrer an der höheren Gewerbs- und Handlungsschule von Heydenreich zu Magdeburg, als Censor der politischen und belletristischen Schriften an Stelle des verstorbenen Stadtraths Gerloff mittelst Reskripts vom 7ten März d. J. bestätigt worden, welches in Folge der Bekanntmachung vom 18ten Januar d. J. hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 15ten April 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 28. Betrifft die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine. III. 1228. April.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Prozent, (Gesetzsammlung Nr. 2255.) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staatsschuldscheine, so weit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2ten Januar 1843 ab, nur mit 3½ Prozent jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche, noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffenen Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapitalbeträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30. in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Kontrolle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Kon-

vertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab, nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ Prozent jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ Prozent jährlich, vor dem 1sten September d. Js. ausdrücklich einverstanden erklären; insofern sie diese Erklärung

a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von zwei Thalern;

b) insofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von einem und einem halben Thaler;

c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von einem Thaler, auf jede hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird ihnen, in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten v. Mts. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½prozentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir noch die gedachte Kontrolle, uns in eine diesfällige Korrespondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun:

1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie

aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgeloosten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden.

2) Die Inhaber nicht ausgeloosteter Staatsschuldscheine, welche sich zur Umscheibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts :c. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Kontrole der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeldlich zu haben seyn werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zinskoupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.

3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Konvertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf 3½ Procent vom 1sten Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird Letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welcher der Umtausch der mit dem Reductionsstempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zinskoupons Serie **IX.** zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.

4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten deßfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Aus-

zahlung der Kapitalbeträge solcher Staatsschuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „— Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält. Berlin, den 10ten April 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10ten d. Mts., die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die hiesige Regierungs-Hauptkasse wird am 2ten k. Mts. das hier in Rede stehende Geschäft beginnen; die Formulare zu den von den Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich zur Umwandlung freiwillig verstehen, einzureichenden Erklärungen und Verzeichnissen, nebst vorgedruckten Prämienquittungen, und eben so zu den von den Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche die Kündigung annehmen, auszustellenden Erklärungen und Verzeichnissen, sind in gedruckten Exemplaren sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei den Kreiskassen zu haben, an welche man sich deshalb zu wenden hat. Dieser Formulare muß sich Jedermann bedienen und werden die Kreiskassen auf Verlangen Anleitung zur Aufstellung derselben ertheilen.

Um der Regierungs-Hauptkasse die benöthigte Zeit zur Beseitigung der mit der Post eingehenden Sendungen zu gönnen, haben diejenigen, welche ihre Erklärungen persönlich abgeben wollen, dieses mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den Vormittagsstunden zu bewirken.

Der Beifügung der Zinskoupons bedarf es nicht. Die Auszahlung der Prämien erfolgt sofort nach festgestellter Richtigkeit der Staatsschuldscheine, und nach erfolgter Ausdrückung des Reduktionsstempels und geleisteter Quittung.

Außer der in das Formular einzutragenden, die Konvertirung betreffenden Erklärung und außer der Nachweisung der Staatsschuldscheine, ist auch jedesmal die der Nachweisung vorgedruckte Quittung besonders zu unterschreiben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Regierungs-Hauptkasse sich weder mit der Berichtigung der persönlich zu überreichenden Erklärungen und Nachweisungen, noch mit einer diesfälligen Korrespondenz befassen kann, weshalb bei Ausfüllung der Formulare die größte Aufmerksamkeit anzuwenden ist. Unrichtig ausgefüllte Formulare müssen zurückgegeben, oder auf Kosten der Betheiligten mit der Post zurückgeschickt werden.

Genaue Beachtung dieser Bekanntmachung wird den Behörden, Vorstehern und Administratoren aller geistlichen Institute, milden Stiftungen, Prediger- und Schullehrerwittwenkassen rc. besonders empfohlen, und haben dieselben bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß alle zu dergleichen Fonds gehörigen Staatsschuldscheine in vorbeschriebener Art und Weise zu rechter Zeit, so daß der Anspruch auf die Prämie von 2 Thlr. nicht verloren geht, zur Konvertirung präsentirt werden. Magdeburg, den 19. April 1842. Königl. Regierung.

Nr. 29.
Betrifft die Auszahlung der zum 1sten Mai 1842 gekündigten 66950 Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen.
III. 449.
April.

Die Einlösung der in der 1sten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 6ten Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Mai d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 66950 Thlr., wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1sten Mai d. J. fällig werdenden Zinskoupons Serie I. Nr. 5., schon vom 1sten k. Mts. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen bleibt indessen überlassen, diese sofort an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuldverschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Mai d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang nehmen können,

als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört. Berlin, den 29sten März 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Betrifft die Auszahlung der zum 1sten Juli 1842 gekündigten 16400 Thlr. Neumärkische Schuldverschreibungen.

Die Einlösung der in der 1sten Verloosung gezogenen, und durch das Publikandum vom 6ten Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 16400 Thlr., wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Zinskoupons Serie I. Nr. 6, schon vom 1sten Juni d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1. Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuldverschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Juli d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 29sten März 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehende beide Publikanda werden im Verfolg unserer desfallsigen Bekanntmachung vom 22sten Januar d. J. (S. 27. des diesjährigen Amtsblatts) hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Magdeburg, den 8ten April 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 39. Betrifft die Kündigung von 1,328,200 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1843.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. angeordnete 19te Verloosung von Staatsschuldscheinen hat am 5ten d. M. stattgefunden, und es sind hierbei die in dem beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalbetrag derselben am 2ten Januar 1843 bei der Kontrolle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da von diesem Tage ab die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört, und die ferneren Zinsen nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820, (Gesetzsammlung Nr. 577.,) dem Tilgungsfond zufallen.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung, sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag aufzunehmen.

Weder wir, noch die Kontrolle der Staatspapiere, können mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern, solcher am 2ten Januar 1843 zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine wegen Realisirung derselben, in Korrespondenz treten, müssen denselben vielmehr überlassen, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weitern Beförderung an die Kontrolle der Staatspapiere einzusenden.

Da übrigens die Anzahl der aus den früheren Verloosungen uneingelöst gebliebenen, und noch im Umlauf befindlichen Staatsschuldscheine, noch sehr bedeutend ist, so haben wir eine Uebersicht von allen Verloosungen, aus welchen unrealisirte Staatsschuldscheine zirkuliren, anfertigen lassen, und ist dieselbe diesem Publikandum besonders beigelegt. Berlin, den 10ten April 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehendes Publikandum wird, der an uns ergangenen Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10ten d. Mts. gemäß, unter Beifügung eines Verzeichnisses *) der ausgeloosten Staatsschuldscheine, und einer Uebersicht der aus sämmtlichen bisherigen Verloosungen noch unrealisirten Staats-

*) Das Verzeichniß und die Uebersicht werden als besondere Beilagen mit dem nächsten Stücke des Amtsblattes ausgegeben.

schuld-

schuldscheine, zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, mit dem Eröffnen, daß diejenigen Inhaber der verloosten Staatsschuldscheine, welche die Valuta durch unsere Hauptkasse einziehen lassen wollen, diese Effekten an genannte Kasse portofrei einzusenden, und ein doppelt ausgefertigtes Verzeichniß beizufügen haben, worin Nummer, Litter und Geldbetrag aufzunehmen ist, von welchem Verzeichniß dem Einsender ein Exemplar, mit der Quittung unserer Hauptkasse versehen, bis nach erfolgtem Richtigbefinden der eingereichten Staatsschuldscheine, Seitens der Königl. Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zurückgegeben werden wird. Zu den über die baar zu empfangende Valuta auszustellenden Quittungen, werden den Einsendern der Staatsschuldscheine die benöthigten Blankets von unserer Hauptkasse verabreicht werden. Die außer Kours gesetzten Staatsschuldscheine müssen vor deren Einsendung wieder in Kours gesetzt werden. Uebrigens wird die Vorschrift wegen Aushängung einer Verloosungsliste, welche in unserer Bekanntmachung vom 9ten v. Mts., diesjähriges Amtsblatt S. 123, ertheilt ist, den betreffenden Kassen und anderen Behörden hierdurch in Erinnerung gebracht. Magdeburg, den 16ten April 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

In der Diözes Atzendorf haben

1) die Konfirmanden zu Eggersdorf der dasigen Kirche eine neue schwarzsammtene Kanzelbekleidung geschenkt.
2) die Konfirmanden zu Förderstedt die Bänke für die Kommunikanten mit neuem schwarzen Tuche bekleiden lassen, und
3) die Konfirmanden zu Frohse der Kirche daselbst die Büste Sr. Majestät des Königs in Gips geschenkt.

Am Sonntage Palmarum d. J. haben die Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Hamersleben, Diözes Oschersleben, zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder die Summe von 5 Thlr. 15 Sgr. freiwillig aufgebracht, und zwei Gemeindeglieder haben der Kirche zwei Altarpultdecken von schwarzem Sammt mit silbernen Borten und Franzen geschenkt.

Der aus Farsleben, Diözes Wolmirstedt, gebürtigte Aufseher einer Porzellanfabrik zu Charlottenburg, Joachim Benecke, hat der Kirche seines Geburtsortes einen

Lobenswerthe Handlungen zum Besten der Kirchen und Schulen. II. 205. April. II. 244. April. II. 278. April. II. 379. April. und II. 380. April.

vergoldeten Kelch von Porzellan, mit zwei fein gemahlten, auf die Abendmahlsfeier Bezug habenden Bildern, zum Gebrauch bei der Kommunion geschenkt.

Ein Mitglied der Gemeinde Unseburg, Diözes Gr. Ottersleben, hat der dasigen Kirche am Konfirmationstage seiner Tochter ein Paar sehr schöne Altarleuchter von Gußeisen, so wie ein anderes Gemeindemitglied für jede der beiden Schulen daselbst eine Karte der Provinz Sachsen von Platt geschenkt.

Ein Mitglied der Gemeinde Süplingen, Diözes Neuhaldensleben, hat der dasigen Kirche eine neue Bekleidung von schwarzem Kaisertuche für den Altar, die Kanzel und das Orgelpult geschenkt.

Magdeburg, den 15ten April 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1841 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthl.		Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthl.	
I. Staatsschuldscheine.									
1172	B.	Kour.	500	vom 29. Okt. 1840	57282	K.	Kour.	50	vom 3. Dez. 1840
68241	D.	"	100		46380	U.	"	25	
37527	A.	"	1000	v. 27. Aug. 1840	53555	B.	"	500	v. 11. März 1841
38498	A.	"	1000		20366	E.	"	100	
44451	A.	"	1000		96385	D.	"	100	
106691	A.	"	1000		59397	M.	"	50	
120179	A.	"	1000		56012	E.	"	50	vom 24. Febr. 1840
29282	A.	"	1000	v. 7. Dezbr. 1840	32052	D.	"	100	v. 9. Septbr. 1841
8700	B.	"	300		45536	E.	"	25	
32842	O.	"	100	v. 3 Dezbr. 1840	75845	G.	"	25	
62630	C.	"	100		131716	U.	"	25	

II. Kurmärksche Obligationen.

Nr.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
16672	Q.	Kour.	425	v. 24. August 1840

III. Kurmärksche Koupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor und bis zum 1. Mai 1818 von der Obligation Nr. 4263 Lit. E. über 660 Thlr.

Spezial-Nr.	Stck.	à Rthl.	à Sgr.	Betrag Rthl.	Betrag Sgr.	Datum
3 bis 6	4	14	25	59	10	v. 28. Nov. 1840
8 " 10	3	13	5	39	15	
11 u. 12	2	66	—	132	—	

Berlin, den 11ten März 1842.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Ueber die Grenze geschaffte Vagabunden.
I. 1228.
Febr.

Im Monate Februar d. J. ist die Wittwe **Kockel**, Charlotte geborene **Borchmüller** aus Hessen im Herzogthum Braunschweig, deren Signalement hier folgt:

58 Jahr alt, 5 Fuß groß, Haare blond und grau, Stirn frei, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne schadhaft, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt klein, Sprache plattdeutsch, besondere Kennzeichen harthörig,

mit der Weisung, die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 7ten April 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung des Hauptregisters zur Gesetzsammlung de 1806 — 1830.

Obgleich von Zeit zu Zeit die Benachrichtigung erneuert worden, daß zu der **Gesetzsammlung** für die Jahre 1806 bis 1830 einschließlich ein 43 Bogen starkes Sach- und Namensregister herausgegeben ist; so scheint dennoch die Existenz dieses, dem Geschäftsmanne so unentbehrlichen Nachschlagemittels noch immer nicht bekannt genug zu sein; das unterzeichnete Komtoir glaubt daher die Interessenten auf diese Erscheinung wiederholentlich aufmerksam machen zu müssen und fügt gleichzeitig die Nachricht hinzu: daß von heute ab der Verkaufspreis für ein Exemplar Druckpapier auf 10 Sgr. und der für ein Exemplar Schreibpapier auf 15 Sgr. herabgesetzt worden, für welchen Betrag die sämmtlichen Postanstalten der Monarchie das Werk portofrei zu besorgen verpflichtet sind.

Berlin, den 8ten April 1842.

Königl. Debitskomtoir der Gesetzsammlung.

Patentertheilungen.

Dem Fabrikbesitzer F. A. **Offermann** zu Beckermühl bei Sorau ist unter dem 13ten Februar 1842 ein Patent:

auf Verbesserung der Streichmaschinen zur Gewinnung von Locken ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, insoweit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von **sechs** Jahren, von jenem Tage angerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinen- und Metallarbeiter W. A. **Steiger** zu Köln ist unter dem 17. Februar 1842 ein Patent:

auf einen durch Modell dargestellten für neu und eigenthümlich erachteten mechanischen Lesekamm (Oeffner) für die Weberei,

auf **fünf** Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus Ferdinand **Hamann** zu Berlin ist unter dem 26sten März 1842 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Zeichnen von Ellipsen

auf **acht** Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem George **Preston** zu Aachen unterm 21sten März 1841 ertheilte Patent:
auf eine Druckmaschine mit mehreren Farben für Kattun, Papier ꝛc. in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Ausführungen und Zusammensetzungen
ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, **aufgehoben** worden.

Personalchronik.

Wahl eines Schiedsmanns.

Für den Bezirk **Groß-Chüden** im Kreise Salzwedel ist der Kastrirer **Kühn** zu Perver auf die Periode de 1841 — 1844 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 8ten April 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schulamtskandidat Johann Heinrich **Meyer** ist zum Schullehrer in **Andorf**, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Erdmann **Leonhard** in **Göddeckenrode**, Diözes Veltheim, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Dem Privatsekretair Friedrich **Knigge** in **Belsdorf**, Diözes Marienborn, ist die Erlaubniß zur Fortsetzung seiner Privatschule daselbst ertheilt worden.

Als **Hauslehrer** sind konzessionirt:

1. der Schulamtskandidat Adolph **Matzsch**,
2. " " " Carl **Grothe**,
3. " " " Ludwig **Hohmann**,
4. " " " Ernst Christian **Kelsch**,
5. " Predigtamtskandidat Carl Heinrich **Müller**.

Der als Spezialkommissarius der Königlichen Generalkommission für die hiesige Provinz, zu **Halberstadt** stationirte Oberlandesgerichts-Assessor **Schreyer** ist zum Regierungsrath ernannt. Stendal, am 12ten April 1842.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat März 1842.

Den Justizkommissarien **Heine** zu Halberstadt, **Schröder** zu Bleicherode und **Maximilian** zu Nordhausen ist der Charakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Referendarius Hermann Gustav **Reinecke** ist zum Assessor bei dem hiesigen Oberlandesgericht ernannt.

Der Bote und Exekutor Christian **Sauer** zu Worbis ist an das Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg, und der Bote und Exekutor Christoph **Arnold** zu Quedlinburg an das Land- und Stadtgericht zu Worbis versetzt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 30. April 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 31. Betrifft die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staatsschuldscheine. III. 1228. April.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Prozent, (Gesetzsammlung Nr. 2255.,) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staatsschuldscheine, so weit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2ten Januar 1843 ab, nur mit 3½ Prozent jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche, noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffenen Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapitalbeträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30. in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Kontrolle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird an-

genommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab, nur den herabgesetzten Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich, vor dem 1sten September d. Js. ausdrücklich einverstanden erklären; insofern sie diese Erklärung

a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von zwei Thalern;

b) insofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von einem und einem halben Thaler;

c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von einem Thaler, auf jede hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten v. Mts. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3\frac{1}{2}$prozentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir noch die gedachte Kontrolle, uns in eine diesfällige Korrespondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun:

1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-

schuldscheine auf die Listen der Behufs der Konvertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgeloosten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden.

2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts rc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Kontrole der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeldlich zu haben seyn werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zinskoupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.

3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Konvertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf $3\frac{1}{2}$ Procent vom 1sten Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird Letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welcher der Umtausch der mit dem Reduktionsstempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zinskoupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.

4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls

in einer, ihrer oben erwähnten deßfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staatsschuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „— Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält. Berlin, den 10ten April 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10ten d. Mts., die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die hiesige Regierungs-Hauptkasse wird am 2ten k. Mts. das hier in Rede stehende Geschäft beginnen; die Formulare zu den von den Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich zur Umwandlung freiwillig verstehen, einzureichenden Erklärungen und Verzeichnissen, nebst vorgedruckten Prämienquittungen, und eben so zu den von den Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche die Kündigung annehmen, auszustellenden Erklärungen und Verzeichnissen, sind in gedruckten Exemplaren sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei den Kreiskassen zu haben, an welche man sich deshalb zu wenden hat. Dieser Formulare muß sich Jedermann bedienen und werden die Kreiskassen auf Verlangen Anleitung zur Aufstellung derselben ertheilen.

Um der Regierungs-Hauptkasse die benöthigte Zeit zur Beseitigung der mit der Post eingehenden Sendungen zu gönnen, haben diejenigen, welche ihre Erklärungen persönlich abgeben wollen, dieses mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den Vormittagsstunden zu bewirken.

Der Beifügung der Zinskoupons bedarf es nicht. Die Auszahlung der Prä-

mien erfolgt sofort nach festgestellter Richtigkeit der Staatsschuldscheine, und nach erfolgter Ausdrückung des Reduktionsstempels und geleisteter Quittung.

Außer der in das Formular einzutragenden, die Konvertirung betreffenden Erklärung und außer der Nachweisung der Staatsschuldscheine, ist auch jedesmal die der Nachweisung vorgedruckte Quittung besonders zu unterschreiben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Regierungs-Hauptkasse sich weder mit der Berichtigung der persönlich zu überreichenden Erklärungen und Nachweisungen, noch mit einer diesfälligen Korrespondenz befassen kann, weshalb bei Ausfüllung der Formulare die größte Aufmerksamkeit anzuwenden ist. Unrichtig ausgefüllte Formulare müssen zurückgegeben, oder auf Kosten der Betheiligten mit der Post zurückgeschickt werden.

Genaue Beachtung dieser Bekanntmachung wird den Behörden, Vorstehern und Administratoren aller geistlichen Institute, milden Stiftungen, Prediger- und Schullehrerwittwenkassen x. besonders empfohlen, und haben dieselben bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß alle zu dergleichen Fonds gehörigen Staatsschuldscheine in vorbeschriebener Art und Weise **zu rechter Zeit, so daß der Anspruch auf die Prämie von 2 Thlr. nicht verloren geht,** zur Konvertirung präsentirt werden. Magdeburg, den 19. April 1842. Königl. Regierung.

Nro. 32. Betrifft den Marktverkehr. I. 1474. März.

Wir finden uns veranlaßt, hiermit zu veröffentlichen, daß unsere Verfügung vom 31sten Oktober 1834, sub IV. (Nr. 1139/2. I. Amtsblatt pag 359,) welche in Bezug auf Unterthanen der Zollvereinsstaaten behufs ihrer Legitimation erlassen ist, wenn sie die Preußischen Jahrmärkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate besuchen, auch auf inländische Gewerbstreibende Anwendung finden soll.

Die Polizeibehörde hat deshalb sogleich bei der Anmeldung eines inländischen Gewerbetreibenden zu untersuchen, ob derselbe auch zu dem Gewerbsbetriebe, worauf er den Markt beziehen will, berechtigt ist, und sich in dieser Hinsicht über die Besteuerung in seinem Wohnorte durch Vorzeigung eines Attestes, worin die geschehene Meldung und Eintragung in die Gewerbesteuerrollen bescheinigt wird, ge-

Bekanntmachung.

Betrifft die Ertheilung von Schurfscheinen und die Bearbeitung der Muthungssachen.

Es ist in der neueren Zeit häufig vorgekommen, daß diejenigen, welche Schurfscheine zu erhalten wünschen, oder Muthung einlegen wollen, mit ihren desfallsigen Gesuchen sich an uns gewandt haben. — Die Ertheilung von Schurfscheinen, so wie die Bearbeitung der Muthungssachen gehört aber zum Ressort der unter unserer Verwaltung stehenden Lokal-Bergbehörden, und gelangen die Schurfsachen nur im Falle von Beschwerden gegen unsere Unterbehörden oder bei Nachsuchung von Schurfscheins-Prolongationen, — (welche indessen die Lokalbehörden zu beantragen haben,) die Muthungssachen dagegen erst alsdann an uns, wenn sie zur Ausfertigung der Verleihungsurkunde über das betreffende Grubenfeld, von der Lokal-Bergbehörde gehörig vorbereitet sind. — Geschieht die Einreichung der Schurfgesuche, und die Einlegung der Muthungen bei uns, so müssen dieselben den bezüglichen Behörden zur ressortmäßigen Verfügung zugesandt werden, und entsteht dadurch für den Antragsteller nicht allein jedesmal ein Zeitverlust, sondern es kann sich auch ereignen, daß ihm ein anderer beim Decken des Schurf- oder des Grubenfeldes zuvorkommt, indem das Präsentatum der Eingabe bei der Lokalbehörde entscheidet.

Um daher die Schurfscheinsucher und Muther vor möglichen Nachtheilen zu schützen, bringen wir das vorstehende Verwaltungs-Verhältniß unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bezirksgrenzen des Eisleber und Wettiner Bergamts, so wie der Berg- und Hüttenverwaltung zu Wefensleben bereits früher, und zwar unter dem 25sten Mai 1839, durch die Amtsblätter von uns bekannt gemacht worden sind.

Halle, den 28sten April 1842.

Königl. Niedersächsisch-Thüring'sches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Anleitung für den Landmann, welcher von den Königl. Landbeschälern

Um die Pferdezucht in den Königlichen Preußischen Staaten zu verbessern, werden eine bedeutende Anzahl von Landbeschälern unterhalten, deren Zahl allerdings nicht hinreichend ist, sämmtliche Zuchtstuten in der ganzen Monarchie zu bedecken. Diese landesherrliche und landesväterliche Wohlthat, welche von Sr. Majestät dem Könige durch die Errich-

tung von Landbeschäler-Depots bezweckt wurde, kann sich daher auch nur auf eine gewisse Zahl beschränken und hat die Absicht zum Grunde, dem Landmanne die Gelegenheit zu geben, sich bessere Mutterstuten heranzuziehen und so im Allgemeinen die Landes-Pferdezucht zu verbessern.

Um diesen wohlwollenden landesväterlichen Absichten zu genügen, mußten Seitens der höchsten Gestütbehörde Bestimmungen und Einrichtungen getroffen werden, welchen sich der wohldenkende und intelligente Landmann gern unterziehen wird, um den wahren Nutzen von den Königl. Beschälern zu erlangen.

Da es nun nicht möglich ist, sämmtliche Landstuten mit Königlichen Beschälern zu decken, so kann dieser Vorzug auch nur den vorzüglicheren Landstuten zu Theil werden, von denen mit einiger Zuversicht gut gebaute und kräftige Fohlen zu erwarten sind.

Nutzen zu ziehen wünscht, wie er sich während der Beschälzeit, Tragezeit und nach erfolgter Abfohlung mit seinen Stuten und Fohlen zu verhalten hat. I. 945. April.

Die Herren Stationsaufseher sind daher beauftragt, nur gute und fehlerfreie Stuten in der Bedeckzeit anzunehmen und die fehlerhaften dagegen von dieser Vergünstigung auszuschließen, indem bei den besten Eigenschaften der Landbeschäler nur mangelhafte und zur weiteren Fortpflanzung unbrauchbare Pferde gezogen werden können, sobald sie mit schlechtgebauten und mit Erbfehlern behafteten Stuten gepaart werden.

Die erste und nothwendigste Bedingung, um bei der Pferdezucht mit Sicherheit auf einen guten Erfolg rechnen zu können, besteht mithin in der zweckmäßigen Auswahl der Zuchtstuten, und ist es ein Haupterforderniß, daß jeder Pferdezüchter sich die nöthigen Kenntnisse erwerbe, um eine richtige Beurtheilung des Pferdes sich anzueignen. Zum größten Nachtheil, Zeit und Geldverlust berücksichtigt ein großer Theil der kleineren Pferdezüchter der Provinz noch zu wenig seine Mutterstuten und lebt in dem Wahne, daß es nur eines großen starken, wohlgebauten und kräftigen Beschälers bedürfe, um von jeder demselben zugeführten Stute ein ausgezeichnetes Fohlen zu erhalten, diese mag noch so unbedeutend, klein und mangelhaft gebaut, ja oft mit Erbfehlern behaftet seyn. — Leider ist dieses den Gesetzen der Natur aber ganz zuwider, indem man, der Mehrzahl nach, von Gleichem nur Gleiches erzielen kann, und es im Gegentheil hauptsächlich auf die Größe, Knochenstärke und Tiefe (d. h. ein weitgewölbter und gerippter Leib) der Mutterstute ankommt, um große und starke Fohlen zu erziehen, als auf die Größe des Hengstes, da die Frucht den gehörigen Raum bedarf, um sich im Mutterleibe ausbilden zu können.

Man kann daher wohl von kleinern, edlern und wohlgebauten Beschälern, mit starkem Fundamente und innerer Energie, mit großen starken Mutterstuten wieder große und dabei edlere Fohlen als die Mutter, erziehen, nie aber im umgekehrten Verhältnisse, da im Gegentheil ein unangemessen großer und starker Beschäler auf kleinen feinen Stuten größtentheils nur Mißgestalten erzeugen wird, indem die Frucht in dem beschränkten Raume des Leibes der Mutter sich nicht gehörig ausbilden und auswachsen kann. Aus diesen angeführten Gründen hat der Landmann, welcher mit wahrem Nutzen die Pferdezucht treiben will, sich zuvörderst und nach seinen Kräften mit großen starken in allen Theilen möglichst gut und regelmäßig gebauten, so wie gut fundamentirten Mutterstuten zu versehen und hauptsächlich darauf zu achten, daß diese frei von allen Erbfehlern, als: Staar, Spatt, Hasenhacke, Schale und Dummkoller sind, da nichts so sehr als diese Krankheiten vererbt.

Ueberhaupt muß bei jeder Züchtung angenommen werden, daß sich die mangelhaften

in bei weitem höhern Grade als die guten Eigenschaften fortpflanzen und wird jeder aufmerksame Pferdezüchter Gelegenheit finden, sich hierüber genügend zu belehren. Eine so gemeinnützige und wohlthätige Anstalt, als die der Landgestüte, muß bestimmten Anordnungen unterworfen seyn, sobald sie ganz den beabsichtigten Zweck erreichen und als gemeinnützig und ohne alle und jede willkührliche Vergünstigung erscheinen soll. Die bestehenden Anordnungen sind von der Art, daß jeder Landmann, der seine Stuten durch Königl. Beschäler decken lassen will, sich mit Leichtigkeit und Freuden denselben unterziehen kann, sobald er den grossen Nutzen vor Augen hat, der ihm durch die Benutzung besserer Hengste erwächst, und bestehen wie folgt:

§. 1. Die Beschäler treffen in den ersten Monaten des Jahres auf den Stationen ein, woselbst nach einigen Ruhetagen die Bedeckung beginnt.

§. 2. Von Erbfehlern freie Stuten — d. h. die nicht mit Staar, Spat, Hasenhacken, Schale ꝛc. behaftet sind, sollen zur Bedeckung angenommen werden.

§. 3. Nur ganz gesunde Stuten dürfen bedeckt werden, und ist der Landgestütknecht angewiesen, sich, vor der Bedeckung, von dem Zustande der Stuten zu überzeugen und keine mit verhärteten Drüsen unter dem Kehlgange, sowie mit Ausfluß aus den Nasenlöchern und mit Wurmbeulen behaftete oder räudige zuzulassen.

§. 4. Von der ersten Bedeckung muß der auf der Station die Aufsicht Führende die Sprungzettel ausstellen, worauf das Sprunggeld mit 20 Sgr. zu berichtigen ist und wonach die Stute erst bedeckt werden kann. Für die späterhin etwa noch erforderlichen Nachsprünge wird nichts bezahlt, und nur diese in der Liste und auf dem Sprungzettel bemerkt, daher derselbe auch jedesmal von den Stutenbesitzern wieder mitzubringen und vorzuzeigen ist.

§. 5. Bevor die Stute von dem Hengste bedeckt werden kann, muß sie gehörig probirt werden:

ob sie auch den Hengst ohne Zwang und gern annehmen will, um, sobald sie sich gehörig roßig zeigt, von selbigem gedeckt zu werden.

§. 6. Die bedeckten Stuten müssen den 6ten, spätestens den 9ten Tag nach der Bedeckung wieder zum Hengste geführt und versucht werden, damit sie einen Nachsprung erhalten können, sobald sie diesen noch annehmen, womit so lange fortgefahren wird, bis die Stute den Hengst abschlägt. Bei Stuten, welche ein Fohlen haben, ist es nothwendig und in den Gesetzen der Natur, sie möglichst den 9ten Tag nach der Abfohlung wieder zum Hengste zu lassen, indem sie dann am leichtesten und späterhin nur oft sehr schwer aufnehmen, sobald dieser Zeitpunkt vorüber ist.

§. 7. Sehr oft roßen die sehr zeitig bedeckten Stuten wiederum, und müssen die Landleute daher stets aufmerksam auf ihre Mutterstuten seyn, ob sie nicht etwa wieder zum Hengste gebracht werden müssen.

Leider wird durch Nachlässigkeit hierin sehr häufig gefehlt und dann den Beschälern die Schuld beigemessen, wo selbige nur in einer Unachtsamkeit und Geringschätzung der Naturgesetze zu suchen ist.

§. 8. Da die Hengste zum allgemeinen Wohle nicht zu stark angegriffen werden können, und auch der Ruhe bedürfen, so muß eine bestimmte Ordnung in Hinsicht der Bedeckzeit stattfinden, und ist diese in den Morgenstunden zwischen 7 und 9 Uhr und den Nach-

Nachmittagsstunden zwischen 3 und 5 Uhr festgesetzt, wonach die Stutenbesitzer ihre Stuten auf die Station zu senden haben.

§. 9. Da jeder Hengst täglich zweimal und nur ausnahmsweise höchstens dreimal decken und möglichst wöchentlich 1 Ruhetag haben soll, so ist es dringend nothwendig, daß die Stutenbesitzer pünktlich die Tage halten, an welchen ihre Stuten wieder zum Hengste gebracht werden müssen.

§. 10. Stuten, die nicht aufnehmen wollen, und nachdem sie 3 Sprünge erhalten, stehen denjenigen nach, die noch nicht gedeckt sind, und müssen zu einer Zeit wieder zum Hengste gebracht werden, wo diese nicht beschäftigt sind.

§. 11. Eine Auswahl der Beschäler kann nicht stattfinden, sondern bleibt diese dem Stationsaufseher überlassen, und müssen die Hengste stets nach ihrer Reihe decken, damit keiner vor dem andern angegriffen wird.

§. 12. Die durch die Königlichen Landbeschäler erzeugten Fohlen sind ein freies Eigenthum der Züchter, und werden selbige nur auf Wunsch der Besitzer auf den eigends dazu anberaumten Terminen, als eine Auszeichnung mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben S. gezeichnet, wofür durchaus nichts zu entrichten ist.

§. 13. Um eine Uebersicht der Resultate der Abfohlung der, mit Königl. Beschälern, bedeckten Landstuten zu erhalten, zirkuliren jährlich die Beschällisten in den Ortschaften und ist es sehr wünschenswerth, daß die Pferdezüchter recht genau in diesen Listen, in den betreffenden Rubriken, nachweisen, ob die Stuten Fohlen erhalten und welchen Geschlechts, oder ob sie güst geblieben, verworfen, gestorben oder aber an einen Dritten verkauft worden sind? Hiernach allein läßt sich ermitteln, in welcher Art die Landbeschälung mit Erfolg betrieben wurde, und wird gewiß jeder gutgesinnte Landmann gern diese kleine Mühe übernehmen. —

Nachdem durch die Königlichen Beschäler die Befruchtung der Stuten stattgefunden hat, ist es aber auch eine Pflicht der Landleute, die tragenden Stuten möglichst gut zu halten und sie nicht einer zu angestrengten und anhaltenden Arbeit zu unterziehen, durch welche nur diese zu leicht verwerfen können. Nie spanne man eine hochtragende Stute an die Stange, vor die Egge und in schwerem Boden vor den Pflug, indem die Stute hierdurch Schlägen und Stößen ausgesetzt wird, die ihr höchst nachtheilig werden können. Eine mäßige Bewegung und Arbeit ist den tragenden Stuten zuträglich, wogegen eine angreifende leicht nachtheilig werden kann.

Sowohl einige Wochen vor der Abfohlung und sobald das Fohlen glücklich zur Welt befördert, gebe man der Stute wenigstens 14 Tage Ruhe und erhitze sie späterhin nicht, indem dies einen nachtheiligen Einfluß auf die Milch und so auf das Fohlen hat. Sollte man nicht umhin können, die Stute auf längere Zeit bei der Arbeit von dem Fohlen zu entfernen, so milche man dieselbe zuvor ab, damit das Fohlen nicht zu heftig sauge und sich dadurch schade. Am besten ist es, wenn man die Stute nur sehr mäßig und langsam arbeiten und das Fohlen dabei bei der Mutter läßt.

Sobald das Fohlen anfängt zu fressen, so gebe man demselben guten reinen Hafer, wodurch dasselbe schon zeitig, und noch bei der Muttermilch, an Körner gewöhnt, sie gehörig verdauen und fressen lernt, und sobald es abgesetzt wird, nicht kümmert und zurückkömmt. Hierdurch wird man kräftige, starke und große Pferde erziehen, und ist es

nie wieder gut zu machen, wenn ein Fohlen in dem ersten Lebensjahre kümmerlich und dürftig gehalten wurde.

Zu viel Heu ist dem Fohlen nachtheilig und nachdem es frühestens nach 4 Monaten abgesetzt wurde, gebe man ihm Hafer und eine angemessene Ration gut gewonnenes altes Heu, doch nie grünes Futter, welches dem Absatzfohlen schädlich ist.

Ist es dem Landmanne möglich, die Fohlen in einem geräumigen losen Stalle aufzuerziehen, so ist dies den jungen Thieren am zuträglichsten, indem sie sich stets frei und ungehindert bewegen und dadurch ihre Kräfte gehörig üben können.

Nie halftere man ein junges Fohlen im Stalle an, indem dies den nachtheiligsten Einfluß auf ihren noch zarten Körperbau ausübt und die jungen Thiere hierdurch nur zu oft Knochenfehler erhalten und aus langer Weile sich Untugenden angewöhnen. Sehr dienlich und zweckmäßig ist es dagegen, die kleinen Fohlen schon frühzeitig, nachdem sie abgesetzt sind, an die Halfter und an das Führen zugewöhnen und sie dabei so fromm zu machen, daß man ihnen ohne Mühe die Hufe ausgleichen und sie gut behandeln kann. Wenn es irgend thunlich, so spanne man die Fohlen vor dem 3ten Jahre nicht an, und wird man noch besser thun, wenn es die Verhältnisse gestatten, die jungen Pferde nicht vor dem 4ten Jahre durch Arbeiten anzugreifen, in welchem Jahre es auch am rathsamsten ist, die jungen, zur Zucht bestimmten Stuten zu dem Hengste zu lassen.

Werden die jungen Stuten zeitiger belegt, so schadet man ihnen nicht nur sehr hierdurch, sondern wird auch nur schwache und kümmerliche Fohlen erhalten; eben so ist es nicht gerathen, die jungen Zuchtstuten später, als mit dem 4ten Jahre zuzulassen, da sie alsdann schwerer beziehen. Graditz, am 4ten Dezember 1837.

Der Königliche Landstallmeister. (gez.) von Thielau.

Vorstehende Anleitung wird nach Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Exzellenz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19ten April 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

II. 435. April. Die Altsitzer Elfertschen Eheleute in Kleinau, Diözes Betzendorf, haben der dasigen Kirche eine schwarze sammtmanchesterne Bekleidung für das Kanzelpult geschenkt.

II. 473. April. Die erwachsene Jugend der beiden Vorstädte von Calbe a. S., hat durch freiwillig gesammelte Geldbeiträge von 18 Thlr. 14 Sgr. eine neue Bekleidung für den Taufstein und die Kanzelbrüstung von Scharlachtuch mit goldgelben Franzen und einen Fußteppich vor dem Altar angeschafft.

II. 519. April. Ferner hat ein Gemeindemitglied der Bernburger Vorstadt auf seine Kosten den Altarstand und die Kanzel in der dasigen Kirche mit einem neuen Anstrich versehen lassen.

II. 559. April. Die am 25sten Januar d. J. hieselbst verstorbene Wittwe des Kaufmanns Tobias Gottfried Hildebrand hat der hiesigen Kirche St. Ulrich und Levin ein Legat von 800 Thalern ausgesetzt.

II. 560. April. II. 584. April. Die Kirche zu Badersleben, Diözes Schlanstedt, ist von der Großmutter einer Konfirmandin mit einer schwarz sammtmanchesternen Bekleidung des Altars und des Pults beschenkt worden.

Die Gemeinde Grünewalde, Diözes Gommern, hat zur Anschaffung besserer Lehrmittel in ihrer Schule die Summe von 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. aufgebracht.

II. 614. April. und II. 637. April.

Ein Mitglied der Gemeinde Güterglück, Diözes Gommern, hat der dasigen Kirche zwei starke Altar-Wachskerzen geschenkt.

Die katholische St. Andreaskirche zu Halberstadt hat von einem Ungenannten zwei schön gearbeitete Lilien in Töpfen von feinem Porzellan zum Geschenk erhalten.

Die Dorothea Meier und Elisabeth Krebs in Nieder-Börnecke, Diözes Schneidlingen, haben am Tage ihrer diesjährigen Konfirmation den Taufstein in der dasigen Kirche mit einem Umhange von schwarzem Merino mit Spitzenbesatz geschmückt.

Magdeburg, den 27sten April 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die gewöhnlichen jährlichen Schießübungen der hiesigen Garnison werden mit dem Anfange des Monats April c. auf dem Krakauer Anger beginnen, und während des Sommers, von der Infanterie und Artillerie abwechselnd fortgesetzt werden. Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den Weisungen der, bei jeder stattfindenden Schießübung ausgestellten Sicherheitsposten, unweigerlich Folge zu leisten.

Schießübungen der Magdeburger Garnison.

Magdeburg, den 31sten März 1842. Königliches Gouvernement.

Personalchronik.

Für den Magdeburger Antheil des Kreises Neuhaldensleben sind auf die Periode de 1sten Januar 1842 bis ultimo Dezember 1844, und zwar für den 1sten Bezirk der Landrath von Veltheim zu Neuhaldensleben, für den 2ten Bezirk der Generalfeuer-Sozietätsdirektor Graf von der Schulenburg-Altenhausen, für den 3ten Bezirk der Förster Schmidt zu Lübberitz, für den 4ten Bezirk der Schulze Bussenius zu Althaldensleben, für den 5ten Bezirk der Ackermann Schwiesau zu Groß-Rottmersleben, für den 6ten Bezirk der Amtmann Schäfer zu Groppendorff, für den 7ten Bezirk der Schulze Fricke zu Eilsleben, für den 8ten Bezirk der Schöppe Knigge zu Belsdorff, für den 9ten Bezirk der Kassirer Lindemann zu Harbcke, für den 10ten Bezirk der Oberamtmann Brandes zu Hötensleben, für den 11ten Bezirk der Schulze Lüders zu Warsleben und für den 12ten Bezirk der Schulze Kempe zu Alleringersleben, theils neu, theils wieder zu Schiedsmänner erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 30sten April 1842.

Wahl von Schiedsmännern im Kreise Neuhaldensleben. I. 1273. April.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch das Ministerialreskript vom 14ten April d. J., ist der bisherige Baukondukteur Schäffer in Suhl zum Wegebaumeister des 2ten Distrikts ernannt, und

demselben die Berliner Straße von Burg bis Magdeburg, und die Lüneburger von Magdeburg bis hinter Salchau einstweilen übertragen, und ihm sein Wohnsitz in der Neustadt angewiesen worden.

Der Kandidat der Chirurgie Wilhelm Hausner ist als Wundarzt 2ter Klasse approbirt worden und hat sich zu Erxleben niedergelassen.

Der provisorische Lehrer und Küster Ferdinand Hessing ist zum katholischen Schullehrer in Hedersleben provisorisch bestellt und der Schulamtskandidat Georg Steingröwer zum Küster und 3ten Schullehrer bei der katholischen St. Mariengemeinde zu Magdeburg ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Knobbe ist zum Lehrer der neu errichteten Volksschule in Egeln provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Friedrich Hille in Neu-Bensdorf, Diözes Altenplathow, und der provisorische Kantor und Schullehrer Schrader in Unseburg, Diözes Gr. Ottersleben, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Bestätigter Schiedsmann.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der vormalige Herzogl. Anhalt-Cöthensche Gerichtsaktuar Friedel zu Neinstedt als Schiedsmann für den Bezirk Thale, auf die Periode vom 1sten Februar 1842 bis dahin 1845 gewählt, vereidet und von uns bestätigt worden ist. Halberstadt, den 19ten April 1842.

Königl. Oberlandesgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 20.

Magdeburg, den 14. Mai 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten d. M. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2257. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Februar d. J., betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht, auf die von Königl. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Korpsjäger;

" 2258. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten März d. J, betreffend die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers,

" 2259. die Ministerialerklärung über die zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft zur Verhütung von Forst- Jagd- Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen, d. d. den 21sten März und publ. den 19ten April d. J.

" 2260. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten März d J, betreffend die Entbindung des Staatsministers, Grafen von Alvensleben, von der Leitung des Finanzministeriums, und die Ernennung des Oberpräsidenten, Wirklichen Geheimen Raths von Bodelschwingh zum Staats- und Finanzminister, und

" 2261. die Verordnung über die Aufhebung der dem Gesetze vom 31sten März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, so wie den §. 54. und 55. Tit. 6. Thl. I. des allgemeinen Landrechts und der Deklaration vom 31sten März 1838 entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen; vom 15ten v. Mts.

Magdeburg, den 11ten Mai 1842.

Bekanntmachungen.

Die Postverwaltung hat zwar schon bisher darauf Bedacht genommen, der regelmäßigen Bestellung der Briefe durch die Stadt- und Landbriefträger jede mögliche Beschleunigung zu gewähren. Indessen wird dennoch häufig von den Absendern gewünscht, daß die Bestellung durch einen expressen Boten bewirkt werde, und dieser Wunsch durch eine Bemerkung auf der Adresse ausgedrückt. Wenngleich nun die Postverwaltung eine Verpflichtung hierzu nicht übernehmen kann, da die zu deren pünktlichen Erfüllung nöthigen Boten den Postanstalten nicht jederzeit zu Gebote stehen, so ist dieselbe doch geneigt, den Wünschen des Publikums unter nachstehenden Modalitäten zu entsprechen.

1) Die Bestellung durch besondere Boten findet nur dann statt, wenn auf der Adresse des betreffenden Briefes bemerkt ist: „durch Expressen zu bestellen!" wogegen auf die bloße Bezeichnung: „cito, citissime, zur schleunigen Abgabe! u. s. w." keine Rücksicht genommen werden kann.

2) Für Briefe, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine Postanstalt befindet, werden in solchem Falle, außer dem etwanigen Franco, ein Bestellgeld von 2½ Sgr., für Briefe aber nach Orten, wo sich keine Postanstalt befindet, 15 Sgr. als Botenlohn bei der Aufgabe erhoben.

3) Die Kosten für extraordinaire Bestellung eines Briefes nach einem dergleichen Orte sind mit 5 Sgr. pro Meile, bis zu einem Maximum von 15 Sgr. im Ganzen, angenommen worden.

Beträgt die Bestellgebühr nach Maasgabe der Entfernung weniger als 15 Sgr., wovon die Postanstalt am Ankunftsorte des Briefes die absendende Postanstalt benachrichtigt, so wird dem Aufgeber des Briefes der zu viel eingezahlte Betrag restituirt. Es ist deshalb nöthig, daß der Aufgeber eines, zur extraordinairen Bestellung nach einem Orte, wo sich keine Postanstalt befindet, bestimmten Briefes seinen Namen, Stand und Wohnort genau angiebt. Wenn in einzelnen seltenen Fällen für den Preis von 5 Sgr. pro Meile, oder bei Entfernungen über 3 Meilen für 15 Sgr., kein Bote zu ermitteln ist, so unterbleibt die Bestellung per Expressen, und dieselbe erfolgt im gewöhnlichen Wege. Als Beweis für die Richtigkeit der aufgelaufenen Bestellungskosten dient dem Briefaufgeber die ihm von der

Postanstalt seines Orts auszuhändigende Quittung des Boten, welcher die Bestellung des Briefes übernommen hat, über das demselben gezahlte Lohn.

4) Briefe, welche sich im Briefkasten mit der Bezeichnung, „per Expressen zu bestellen!" vorfinden, werden von der absendenden Postanstalt mit der Bemerkung: daß solche im Briefkasten vorgefunden, und die Bestellgebühr dafür nicht entrichtet sey, versehen, und demgemäß durch die gewöhnlichen Bestellungsmittel befördert. Die Annahme von Briefen, auf welchen sich das Verlangen der extraordinairen Bestellung ausgedrückt findet, ohne daß der Aufgeber die Bestellgebühr dafür entrichtet, wird dagegen ganz verweigert.

5) Derselbe Fall tritt ein, wenn die Bemerkung „per Expressen zu bestellen!" ausgestrichen oder ausradirt ist.

6) Auf Local-Correspondenz und Briefe für die umliegenden Ortschaften der Postanstalt des Aufgabeorts, welche durch den Landbriefträger und anderweitige übliche Gelegenheit besorgt werden, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Unterbleibt aus irgend einem Grunde die extraordinaire Bestellung, so wird dem Absender der dafür gezahlte Betrag zurückgegeben.

Berlin, den 23sten April 1842.

General-Postamt.

Es ist zur Kenntniß des General-Postamts gekommen, daß, da das Gesetz vom 3ten November 1838 (Ges. Samml. pro 1838 p. 505 :c) den Eisenbahngesellschaften den Transport nichtpostzwangspflichtiger Güter gestattet und mehreren Frachtfuhr-Unternehmern Seitens des General-Postamts die Erlaubniß ertheilt worden ist, Güter von höherem Gewichte als einem Centner mit untergelegten Pferden fortzuschaffen, von Spediteuren mehrere, für verschiedene Empfänger bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewichte colligirt und, wenn sie, zusammen genommen, jenes höhere Gewicht erreichen, unter einem Frachtbriefe, einem am Bestimmungsorte sich aufhaltenden Dritten zur Distribution an die eigentlichen Empfänger, auf gedachtem Wege übersendet werden.

Das General-Postamt sieht sich daher veranlaßt, das betheiligte Publikum und namentlich die Spediteure darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift

des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 15. §. 146., insofern sie einem solchen Verfahren entgegen steht, noch unverändert besteht und etwanige Kontraventionen daher nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden müssen.

Berlin, den 28sten April 1842.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 38. Allerhöchste Verordnung zur Vorbeugung des überhand nehmenden Holzdiebstahls. I. 966. Nov.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, zur Vorbeugung des in manchen Gegenden der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz überhand nehmenden Holzdiebstahls, und bis zur künftigen Publikation einer allgemeinen Forst-Jagd-Polizeiordnung, wie folgt:

§. 1. Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen, glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen sein, und solche auf Erfordern der Forstbeamten, Gensdarmen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfiszirt werden soll.

§. 2. Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§. 1.) wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen sein, in welcher die Holzsortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung, und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1. bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Konfiskation unterworfen.

§. 3. Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Kon-

fiskation, gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des konfiszirten Holzes gleichkommende Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4. Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinzen Sachsen, Westphalen oder der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unser Staatsministerium, diese Verordnung, überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutz der Waldungen hervorruft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Berlin, den 30sten Juni 1839.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther.
von Rauch.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung kommt, höherer Bestimmung gemäß, in folgenden Theilen des Magdeburger Regierungsbezirks vom 1sten Juli d. J. ab in Anwendung:

1) im ganzen II. Jerichowschen Kreise,

2) im I. Jerichowschen Kreise in den Städten Burg und Gommern, und in den Dörfern Elbenau, Grünewalde, Pretzien, Plötzky, Ranies, Calenberge, Wahlitz, Gübs und Menz,

3) im Kreise Magdeburg, in der Altstadt Magdeburg,

4) im Kreise Calbe in den Städten Acken, Barby, Frohse und Schönebeck mit den Kolonistenstraßen,

5) in dem ganzen Salzwedeler Kreise,

6) im Osterburger Kreise in den Städten Seehausen, Osterburg, Werben und Arendsee und in den Ortschaften Ziemendorf, Ziesau, Harpe, Jeggel, Haverland, Groß-Garz, Stresow, Groß-Wanzer, Klein-Wanzer und Wahrenberg,

7) im Stendaler Kreise in den Städten Stendal und Tangermünde, und in den Ortschaften Carlbau, Langen-Salzwedel, Bindfeld, Hämerten, Charlottenhof, Staffelde, Storkow, Ahrend, Hassel, Jarchau, Baumgarten, Borstel, Uenglingen, Groß-Möhringen, Wahrburg, Tornau, Döbbelin, Röxe, Dahlen, Göhre, Dahrenstedt, Ost- und West-Heeren und Miltern,

8) im Kreise Gardelegen in den Städten und Flecken Gardelegen, Oebisfelde, Weferlingen, Walbeck und Klötze,

9) im Kreise Wolmirstedt in der Stadt Wolmirstedt und in den Ortschaften Colbitz, Lindhorst, Farsleben, Heinrichsberg, Glindenberg, Elbey, Barleben und Rothensee,

10) im ganzen Neuhaldenslebener Kreise,

11) im Anschluß hieran in dem Oschersleben er und Wanzlebener Kreise in den Ortschaften Beckendorf, Altbrandsleben, Eggenstedt, Göringsdorf und in der Stadt Seehausen,

12) im ganzen Halberstädter Kreise,

13) von den Kreisen Oschersleben, Wanzleben, und Aschersleben in den Ortschaften Badersleben, Anderbeck, Eilsdorf, Eilenstedt, Schwanebeck, Gröningen, Croppenstedt, Westeregeln, Bleckendorf, Wolmirsleben, Tarthun, Schneidlingen, Cochstedt, Königsaue, und in allen Ortschaften dieser drei Kreise, welche von den ebengenannten Orten ab nach dem Harze oder dem Halberstädter Kreise zu liegen. Die Ortschaften Aschersleben, Winningen, Wilsleben, Westdorf und Groß-Schierstedt gehören hiernach, wie zur Vermeidung aller Mißverständnisse bemerkt wird, nicht zu den oben bezeichneten der Holzkontrolle unterworfenen Bezirken.

In allen vorstehend bezeichneten Landestheilen und Ortschaften tritt vorläufig die durch die Verordnung vom 30. Juni 1839 angeordnete Kontrolle nur für dasjenige Holz ein, welches nicht mit Pferden, Ochsen oder Kühen transportirt wird. Nur in den Ortschaften Abbenrode, Schauen, Osterwiek und Börsel wird auch das mit Pferden, Ochsen oder Kühen transportirte Holz der Legitimationskontrolle unterworfen sein.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zur Erleichterung des Publikums zu den nach §. 1. erforderlichen Holzbegleit-

und zu den nach §. 2. erforderlichen Holz-Legitimationsscheinen, der Abdruck einer angemessenen Zahl von Exemplaren, nach den unten befindlichen Mustern I. und II. veranlaßt ist, welche den Königlichen Landräthen und den Königlichen Oberförstern in hinreichender Menge werden zugefertigt werden, um solche gegen Erstattung der sehr unbedeutenden Druckkosten an diejenigen verabfolgen zu lassen, welche sich derselben bedienen wollen und dürfen.

Zu mehrerer Sicherheit bemerken wir noch:

I. rücksichtlich der Begleitscheine.

1) Diese sind auszustellen:

a) von dem Forstschutzbeamten des Beganges oder Waldes, woraus das Holz verabfolgt wird, also vom Förster, Hülfsaufseher, Waldwärter u. s. w., oder, wo dergleichen Forstschutzbeamten nicht angestellt sind,

b) von dem Waldeigenthümer, Pächter oder Nießbraucher, (z. B. bei Kirchen- und Pfarrwaldungen, wo resp. die Pfarrei-Administratoren, oder Kirchen-Kassenrendanten die Ausstellung bewirken.)

2) Einzutragen ist darin:

a) der Stand und Name der Person, welche das Holz transportirt,

b) deren Wohnort,

c) der Wald- oder Forstbegang, von wo das Holz verabfolgt wird,

d) die Menge, Gattung und Sorte des Holzes mit Buchstaben — nicht Zahlen, — z. B.:

eine Klafter Buchen-Knüppelholz,
zehn Stück Fichten-Lattstämme,
ein Eichen-Sägeblock. —

e) Transportmittel: ob vier-, drei-, zwei-, einspännige Wagen, Karren, Schlitten, Pferde oder anderes Zugvieh, mit Packen, Zieh- oder Schubkarren, Handwagen, Tragen oder Bündel,

f) Frist, in welcher der Transport erfolgen kann und muß,

g) Ort, wohin er erfolgen soll,

h) Datum und Unterschrift mit Angabe der Eigenschaft, in welcher der Schein ausgestellt wird, — oben zu 1. —

i) Zeit des Abgangs und Wiederholung zu f.

Mit diesen Angaben versehen, genügt auch jeder schriftliche Schein der dazu befugten Personen; die Königlichen und Kommunal-Forstschutzbeamten aber müssen sich der gedruckten Scheine bedienen und in diese noch den Namen der Oberförsterei und die Nummer des Abfolgezettels eintragen, wozu die Anleitung am Rande des Musters gegeben ist.

II. Rücksichtlich der nach §. 2. des Gesetzes erforderlichen Legitimationsscheine für die im Besitze einer Holzberechtigung befindlichen Personen.

1) Diese sind auszustellen:

a) vom Oberförster oder Revier-Verwalter der Forst, auf welcher die Befugniß lastet, und wo dergleichen nicht angestellt sind

b) von dem Gutseigenthümer oder dessen Verwalter.

2) Einzutragen ist:

a) Stand, Name und Wohnort, wie oben,

b) Gattung und Sorte des Holzes, worauf die Befugniß sich erstreckt, möglichst genau, z. B. Raff- und Leseholz, u. s. w.,

c) die Tage, an welchen das Holz geholt werden darf,

d) die Zeit, innerhalb welcher die Abholung ordnungsmäßig geschehen darf,

e) die Transportmittel wie oben zu e.

f) Wald, auf welchem die Berechtigung lastet,

g) Wohnung, wohin das Holz gebracht werden darf,

h) Datum :c. wie oben zu h., jedoch unter Beidrückung des Dienst- oder Gutssiegels, welches bei bäuerlichen Wirthen, auf deren Holzung etwa eine solche Berechtigung lasten sollte, von der Orts-Polizeibehörde zu ergänzen ist.

Da diese Legitimationsscheine meist auf ein halbes Jahr oder längere Zeit gelten, so haben die hierbei betheiligten Interessenten sich rechtzeitig, z. B. wo das Holzholen mit dem 1sten Oktober beginnt, schon im September damit versehen zu lassen und denselben jedesmal mit sich zu führen, damit das Holz nicht konfiszirt wird.

Rücksichtlich der Leseholzsammelnden in den Königlichen Forsten bedarf es aber dieser Legitimationsscheine nicht, vielmehr treten an deren Stelle die bisher zur Anwendung gekommenen Leseholzzettel, welche alljährlich für die betreffenden

Lese-

Leseholzsammelnden von der Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten unseres Kollegii ertheilt worden.

III. Wenn die gedachten Holzbegleit- und Legitimationsscheine zunächst für die Fälle bestimmt sind und gelten, wo ein direkter ununterbrochener Transport des unverarbeiteten Holzes aus dem Walde nach der Wohnung oder dem Absatzorte stattfindet, so ist es nicht minder nöthig, der Fälle zu gedenken, in welchen Holz, nach einiger der Zeit der Lagerung in den Gehöften, oder auf Abladestellen, anderweit zum Verkaufe oder sonstiger Verwendung nach anderen Orten und namentlich nach Städten transportirt wird.

Da hier einerseits die nur auf die erste Transportzeit gültigen ursprünglichen Scheine nicht mehr hinreichen, auch der zweite oder weitere Transport erfolgen kann, so ist zu diesem Holztransport, so weit er nach vorstehenden Bestimmungen überhaupt der Kontrolle unterworfen, eine andere Legitimation der Polizeibehörden in den Städten, und der Schulzen auf dem Lande einzuholen, bei welcher dieselben sich der Begleitscheinmuster zu I. bedienen, oder auch auf dem ursprünglichen Scheine bemerken können:

„Gültig zum Weitertransport
nach . . . .
„für . . . .
„mit . . . .
„auf . . . Tage
. . . . den ten 184
Der . . . .
(Siegel.)

Davon, daß dieses Holz entweder auf den Grund des ursprünglichen Begleitscheins herangeschafft, oder sonst auf rechtmäßige Weise erworben sei, sich zu überzeugen, sind die Aussteller verpflichtet; zur Ausstellung dieser Legitimation ist nur die Behörde des Ortes kompetent, von wo aus der Transport erfolgt.

Indem wir nun die Waldeigenthümer und das mit dem Holztransport sich befassende Publikum auffordern, mit diesen zur Abstellung und Vorbeugung des Holzdiebstahls Allerhöchst angeordneten und veranlaßten Bestimmungen sich

genau vertraut zu machen, warnen wir zugleich vor der unrichtigen oder gar falschen Ausstellung der angeordneten Scheine und geben den Beamten, welche im §. 1. des Gesetzes dazu bestimmt sind, also den Forstbeamten, Gensdarmen, Polizei- und Steuerbeamten, hiermit auf, ernstlich und nachdrücklich darauf zu sehen und zu halten, daß der der Kontrolle unterworfene Holztransport, ohne die vorgeschriebene Legitimation, nicht vorgenommen, eventualiter zur Beschlagnahme und Konfiskation des Holzes geschritten werde.

Magdeburg, den 20sten April 1842.

Königliche Regierung.

I. Holzbegleitschein.

№

	Vorzeiger dieses . . . .
	von . . . .
Oberförsterei	ist befugt, aus . . . .
Abfolgezettel Nr.	mit . . . . . .
	innerhalb . . . Tagen, nach . . .
Abgang {Vor / Nach} Mittag	zu transportiren.
	. . . den ten . . . 184
Gültig auf	Der . . . .

II. Holz-Legitimationsschein.

№

Vorzeiger dieses . . . . . .
von . . . .
ist im Besitze der Befugniß, ...
am
jeder Woche, vom ten . . . . . d. J. bis
zum ten . . . . . 184 mit . . . .
aus . . . .
zu entnehmen und nach . . . . .
zu transportiren. . . . . den ten . . . 184
(Siegel.) Der . . . . . .

Durch höhere Verfügung ist bestimmt, daß die von unsern Domainen-Rentämtern und von Domainen-Pachtämtern, welche eine Rentei zu verwalten haben, ausgestellten Interims-Quittungen über die an sie eingezahlten Kapitalien für die Ablösung von Domanial-Prästationen nur für 6 Monate gültig sein sollen, und der Inhaber, gegen Zurückgabe derselben, die von unserer Hauptkasse ausgestellte und von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigte Hauptquittung vor Ablauf jener Frist und sobald die desfallsige Aufforderung in Bezug auf die in dem betreffenden Quartale eingezahlten Ablösungskapitalien in dem Amtsblatte erfolgt ist, bei der Spezialkasse, an welche die Einzahlung bewirkt worden, in Empfang zu nehmen habe, widrigenfalls, sofern der Inhaber der Interimsquittung dieser Aufforderung keine Folge leiste, und die sechsmonatliche Frist verstreichen lasse, ohne die Aushändigung der gedachten Hauptquittung nachzusuchen, und, wenn er sie von der Spezialkasse nicht sollte erlangen können, sich sogleich deshalb an uns zu wenden, nach Ablauf jener Frist die Interimsquittung nicht mehr als gültig anerkannt werden könne, und daß der Inhaber derselben den für ihn daraus hervorgehenden Nachtheil demnächst lediglich sich selbst beizumessen habe.

Nro. 39.
Gültigkeit der von den Domainen-Rent- und Pachtämtern ausgestellten Quittungen über eingezahlte Domainenablösungsgelder.
III. 80.
April.

Dem hierbei Interesse habenden Publikum wird diese Bestimmung zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 11ten April 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge eines an uns ergangenen Reskriptes der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen bringen wir hiermit zur Vervollständigung unserer Bekanntmachung vom 9ten April c. (pag. 173 des diesjährigen Amtsblattes) zur öffentlichen Kenntniß, daß die Strafe und Steuer derjenigen Marktbesucher, welche nicht sofort oder nachträglich sich darüber auszuweisen im Stande sind, daß sie mit den Waaren, welche sie bereits auf einem Jahrmarkte feil geboten haben, an ihrem Wohnorte einen stehenden Handel treiben und deshalb zur Gewerbesteuer veranlagt sind, nach dem Satze für das stehende Gewerbe an dem Orte, wo sie betroffen sind, abzumessen ist.

Nr. 40.
Betrifft die von den Marktbesuchern zu entrichtende Gewerbesteuer resp. Strafe.
I. 1309.
März.

Unsere Verordnung vom 22sten September pr. (pag. 295 des Amtsblattes

pro 1841), wonach dergleichen Marktbesucher mit der Strafe der unbefugten Hausirer belegt werden sollen, ist dadurch in dieser Beziehung aufgehoben.

Magdeburg, den 1sten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 41. Veränderungen in der Arzeneitaxe pro 1842. I. 1291. April.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Arzneipreisen nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten im Drucke erschienenen Tax-Bestimmungen, treten mit dem 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit. Berlin, den 7ten April 1842.

Der Minister der Geistl. Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) **Eichhorn.**

Indem wir vorstehende Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die veränderten Taxpreise, das Exemplar zu einem Silbergroschen, bei unserer Gebührenkasse, so wie auch in Berlin bei dem Buchhändler A. Schultze und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind. Magdeburg, den 1sten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 42. Kollekte bei den jüdischen Korporationen. I. 106. Mai.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16. Januar c. eine allgemeine Kollekte bei den jüdischen Korporationen für die in Unruhstadt, Regierungsbezirks Posen, abgebrannte jüdische Synagoge und übrigen Gebäude, zu bewilligen geruhet.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß der jüdischen Korporationen unsers Verwaltungsbezirks mit der Aufforderung, die Sammlung durch ihre Vorsteher halten zu lassen und die eingekommenen milden Beiträge demnächst an den Kreis-Einnehmer Ribbeck hierselbst, unter der portofreien Rubrik: „H. Kollekten-Gelder", binnen 3 Wochen einzusenden.

Magdeburg, den 6ten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Schullehrer Juhle in Hassel, Diözes Tangermünde, ist gestorben. Die Stelle wird von der K. Regierung besetzt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 21.

Magdeburg, den 21. Mai 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 43. Betrifft die Zulassung der Kandidaten der Theologie als Hauslehrer. II. 743. April.

In Gemäßheit eines an uns ergangenen Reskripts der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, und der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, vom 24sten d. Mts., bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß Kandidaten der Theologie und des höhern Schulamts, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgange von der Universität, mit besonderer Genehmigung der Regierung, zur Ertheilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden dürfen, nach Ablauf dieser Frist aber ihre pädagogische Qualifikation in den vorschriftsmäßigen Prüfungen dargethan haben müssen. Magdeburg, den 27sten April 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 44. Anwendung der Bestimmungen der §. 64. folg. Tit. 20. Th. II. des Allg. L. R. bei Polizeikontraventionen. I. 561. April.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15ten v. Mts. erkläre Ich Mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß die Bestimmungen in §. 64. ff. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. über die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens auch bei Polizeikontraventionen zur Anwendung zu bringen sind, wobei es jedoch dem vernünftigen Ermessen der Polizeibehörde überlassen bleiben muß, nach der Natur und dem Zwecke der Polizeistrafen

nicht jede auch entferntere Theilnahme an einer Polizeikontravention einer Rüge zu unterwerfen. Sanssouci, den 31sten Oktober 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird in Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz, vom 26sten März d. J. den Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 10ten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 45. Instruktion über das Verfahren bei den Landrathswahlen. I. 546. Mai.

Die den Königlichen Regierungen mitgetheilte Instruktion über das Verfahren bei Landrathswahlen in der Provinz Sachsen vom 12ten Januar 1832 hat einige Abänderungen erlitten, und da sie ihrem Zwecke nach für einen großen Theil des Publikums von Interesse ist, so bringe ich dieselbe in deren jetziger Geltung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Instruktion

über das Verfahren bei den Landrathswahlen in der Provinz Sachsen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Wahl der zu erledigten Landrathsstellen vorzuschlagenden Kandidaten erfolgt nach §. 1. und 2. des Reglements vom 22sten August 1826.

a) ausschließlich durch die Rittergutsbesitzer in den Kreisen Wanzleben, Calbe, erster Jerichowscher Kreis, zweiter Jerichowscher Kreis, Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Stendal, Gardelegen, Salzwedel, Osterburg, Saal-Kreis, Mansfelder Gebirgskreis, Mansfelder Seekreis, Nordhausen;

b) durch die Kreisversammlungen in den Kreisen Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben, Merseburg, Bitterfeld, Wittenberg, Schweinitz, Liebenwerda, Torgau, Delitzsch, Weissenfels, Zeitz, Naumburg, Eckardsberga, Querfurt, Sangerhausen, Weissensee, Langensalza, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück.

§. 2. Bei der Wahl führt einer der Kreisdeputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden bestimmt, den Vorsitz. (§. 6. 1. c. und Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30sten April 1827.)

Sind keine Kreisdeputirte vorhanden, oder dieselben erwiesener Maaßen verhindert, so ernennt die Regierung einen besondern Wahlkommissarius und zwar am angemessensten aus ihrer Mitte oder in der Person eines benachbarten Landraths.

§. 3. Die Einberufung der Mitglieder der Kreisversammlung geschieht von dem zur Leitung des Wahlgeschäfts Berufenen, welcher sich hierbei der Hülfe des landräthlichen Bureaus bedienen kann. Zu diesem Behufe hat derselbe zuvor die sämmtlichen Mitglieder der Kreisversammlung genau zu ermitteln und nach Ordnung der verschiedenen Stände in eine Liste zu verzeichnen, wobei hinsichtlich

a) des ersten Standes §. 4. Lit. A. der Kreisordnung vom 17. Mai 1827,
b) des zweiten Standes die Matrikel der Ritterschaft,
c) des dritten und vierten Standes die Wahlverhandlungen der Kreistags-Abgeordneten und deren Stellvertreter,

zum Anhalt dienen.

Zweifelhafte Fälle sind sofort der Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

§. 4. Nach dieser Liste werden zur Wahlversammlung eingeladen:

a) die Mitglieder des ersten Standes mittelst besonderer, durch die Kreisboten zu insinuirender Schreiben. In Abwesenheit des Einzuladenden wird das Schreiben dem ersten seiner Beamten im Kreise mit dem Ersuchen um Beförderung zugefertigt und der Empfang von ihm bescheinigt;
b) die Kreistagsmitglieder der übrigen drei Stände durch eine, oder nach Maasgabe der Ortsverhältnisse durch mehrere von dem Kreisboten zu befördernde Kurrenden.

§. 5. In dem Einladungsschreiben und in der Kurrende ist ausdrücklich bekannt zu machen, daß eine Wahl von Landraths-Kandidaten stattfinden solle, (Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten November 1827,) auch ist die Auftrags-verfügung der Regierung, und Ort, Tag und Stunde der Versammlung zu bezeichnen.

§. 6. In der Kurrende sind sämmtliche Einzuladende einzeln zu benennen, auch den Namen der Abgeordneten vom dritten und vierten Stande die der Stellvertreter beizufügen, damit wenn ein Abgeordneter — was von ihm auf der

Kurrende selbst mit Angabe der Gründe bemerkt werden muß, — am Erscheinen verhindert wäre, die Kurrende von dem insinuirenden Kreisboten sofort dem betreffenden Stellvertreter überbracht werden könne.

Würde ein Abgeordneter des dritten und vierten Standes später verhindert, so hat er solches dem Vorsitzenden der Wahlversammlung ohne Verzug anzuzeigen und letzterer den Stellvertreter nachträglich einzuladen; im Fall keine Zeit zu verlieren sein sollte, hat der Verhinderte seinem Stellvertreter gleichzeitig Nachricht zu geben.

Die Abgeordneten sind hierauf in der Kurrende besonders aufmerksam zu machen.

Nicht weniger ist in der Kurrende zu bemerken:

1) Für den Fall, daß die Wahl lediglich durch die berechtigten Rittergutsbesitzer erfolgt,

   a) daß die §. 4. B. a. der Kreisordnung bezeichneten Rittergutsbesitzer, sofern sie nicht persönlich zu erscheinen befugt sind, entweder versiegelte Wahlzettel mittelst besonderen Schreibens einzusenden, oder einen zu persönlichem Erscheinen qualifizirten Rittergutsbesitzer zur Abgabe der Stimme zu bevollmächtigen;

   b) daß von den nach §. 5. a. b. der Kreisordnung ihre Ehefrauen, Kinder und Mündel vertretenden Ehemännern, Vätern und Vormündern, falls sie selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören, eben dasselbe gilt, was unter Lit. a. bemerkt worden; wogegen solche Ehefrauen, minorenne Kinder und Mündel, deren Ehegatten, Väter und Vormünder nicht zur Ritterschaft des Preußischen Staats gehören, nur durch Bevollmächtigte vertreten werden können. Die Vollmacht stellt, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, bei Unmündigen der Vater oder Vormund, bei Ehefrauen diese selbst, nach Vorschrift der Gesetze unter Beitritt des Ehegatten aus;

   c) daß die sub §. 5. Lit. c. der Kreisordnung bezeichneten unverheiratheten Rittergutsbesitzerinnen, falls sie nicht ein für allemal einen qualifizirten Rittergutsbesitzer zu ihrer Vertretung in Kreistags-Angelegen-

heiten ernannt haben, gleichfalls einen solchen zur Abgabe der Stimme bevollmächtigen müssen;

d) daß Bevollmächtigten das Recht, Wahlzettel einzusenden, nicht zustehe.

2) Für den Fall, daß die Wahl durch die Kreisversammlung erfolgt, findet blos in sofern eine Abweichung von den Bestimmungen unter I. statt, als die Einsendung von Wahlzetteln überhaupt unzulässig ist.

§. 7. Der Kreisbote ist über die Art der Insinuation, wobei die Vorschriften der §§. 20., 22. und 23. des Titels 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung zu beachten, gehörig zu belehren, auch anzuweisen, in Verhinderungsfällen eines Abgeordneten (§. 6.) dessen Stellvertreter sofort einzuladen.

II. Eröffnung der Wahlversammlung.

§. 8. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung durch Vorlegung der Regierungsverfügung zur Abhaltung der Wahl, sowie

a) der Liste sämmtlicher Mitglieder der Kreisversammlung (§. 3.);

b) der Empfangsbescheinigungen derjenigen Mitglieder, an welche besondere Einladungsschreiben ergangen sind;

c) der mit dem Insinuationsvermerken versehenen Kurrende.

§. 9. Die Versammlung, aus welcher dann in den §. 1. a. genannten Kreisen die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheiden, schreitet hierauf zur Prüfung:

a) der Vertretungsbefugniß derjenigen Mitglieder, welche den Kreistag durch Bevollmächtigte oder Vertreter wahrnehmen, und der Qualifikation der letzteren zur Vertretung nach den Bestimmungen der Kreisordnung §. 5. und dieser Instruktion §. 6. Der Vorsitzende bemerkt zugleich namentlich:

1) die anwesenden volljährigen Söhne von Rittergutsbesitzern, welche ihnen die Verwaltung des Guts übertragen und der eigenen Ausübung der Kreisstandschaft entsagt haben. (Kabinetsorder. vom 21sten März 1831.)

2) diejenigen gegenwärtigen Ehemänner von Rittergutsbesitzerinnen, welche ohne selbst zur Ritterschaft des Preußischen Staats zu gehören, ausnahmsweise vom Königlichen Ministerium des Innern, die Vertre-

tungsbefugniß für ihre Ehefrauen erhalten haben. (Landtagsabschied vom 24sten Oktober 1828, Abschnitt A. 3.,)

b) der beizubringenden Vollmachten von durch Bevollmächtigte vertretenen Mitgliedern des ersten Standes, (Kreisordnung §. 4. A.)

In Kreisen, in welchen nach §. 1. a. die Wahl durch die berechtigten Rittergutsbesitzer allein erfolgt —

c) der von persönlich qualifizirten, nicht gegenwärtigen Rittergutsbesitzern für ihr Ausbleiben angegebenen Entschuldigungsgründe, und beurtheilt danach, ob die von ihnen eingesandten Wahlzettel anzunehmen sind.

§. 10. Der Vorsitzende faßt über diese Verhandlungen das Protokoll, welches sonach die Namen der gegenwärtigen Stimmenden und die für zulässig erkannten Wahlzettel bestimmt enthalten muß, ab, verliest und ergänzt dasselbe nach den etwanigen Erinnerungen der Versammlung, und legt es unter Beifügung der Dokumente (4.) unabgeschlossen einstweilen zurück.

III. Wahlgeschäft.

§. 11. Die Versammlung kann zu den Landrathsstellen nur Rittergutsbesitzer, welche zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen derjenigen Kreise, worin die Wahlen statt finden, befähigt sind, (§. 4. des Reglements vom 22sten August 1826, 4. B. a. der Kreisordnung) wählen.

Wenn unter diesen keine Wahlfähige vorhanden sein sollten, so kann keine Wahl stattfinden, was eintretenden Falls im Protokolle bemerkt werden muß.

§. 12. Zu jeder erledigten Landrathsstelle sind drei Kandidaten zu wählen. (Reglement vom 22sten August 1826 §. 5.)

§. 13. Zuerst stellt der Vorsitzende eine Liste der Wählbaren im Kreise auf. Jeder Wähler kann drei Wählbare auf die Liste bringen lassen. Die auf den eingeschickten für gültig erkannten Wahlzetteln Benannten werden durch den Vorsitzenden gleichfalls eingetragen.

Die Versammlung prüft dann die Wählbarkeit mit Rücksicht auf allgemeine Erfordernisse (§. 11.), einiget sich über zweifelhafte Fälle und schließt die Liste durch Unterschrift der Anwesenden ab, mit der Wirkung, daß nur die auf derselben stehenden Personen Stimmen erhalten können.

§. 14. Ueber jeden der drei zu präsentirenden Kandidaten wird sodann einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name geschrieben werden darf, abgestimmt. (Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten März 1830.)
Der Vorsitzende vertheilt daher zu jeder einzelnen Kandidatenwahl die Stimmzettel, welche er für den ersten Wahlakt mit Nr. 1., für den zweiten mit Nr. 2. und für den dritten mit Nr. 3. zu bezeichnen hat.

§. 15. Abwesende, welche ihre Wahlzettel einsenden wollen, sind verpflichtet, die Reihefolge unter den von ihnen gewählten drei Kandidaten auf den Wahlzetteln ebenfalls mit Nr. 1., Nr. 2., Nr. 3. auszudrücken. (Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten März 1830.) Das in diesem Falle an den Vorsitzenden zu richtende Schreiben muß von einigen Mitgliedern der Wahlversammlung als durch den Wählenden unterzeichnet, anerkannt werden. (Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten November 1827.)

Kann ein dritter, oder ein zweiter und dritter Kandidat nicht benannt werden, so ist in den Wahlzetteln bestimmt auszusprechen, daß dies der Fall sei, weshalb nur ein erster und zweiter, oder nur ein Kandidat vorgeschlagen werde.

§. 16. Der Vorsitzende sammelt darauf die Wahlzettel, ermittelt und protokollirt die Uebereinstimmung der Zahl derselben mit derjenigen der anwesenden Wahlberechtigten, eröffnet sie, verlieset den Inhalt und trägt die Namen der gewählten Kandidaten in das frühere (§. 10) angefangene Protokoll ein. Dasselbe Verfahren wird nach Beendigung jedes einzelnen Wahlakts wiederholt.

§. 17. Bei jeder einzelnen Abstimmung eröffnet der Vorsitzende die eingesandten darauf sprechenden Wahlzettel, nachdem solche geprüft und von der Versammlung als gültig anerkannt worden sind, verlieset sie und protokollirt das Ergebniß der für jeden einzelnen Wahlakt auf den gültig erkannten Wahlzetteln abgegebenen Stimmen, für jeden Kandidat summirt, nach Ordnung der Stimmenmehrzahl.

§. 18. Als gewählter Kandidat ist bei jeder einzelnen Abstimmung derjenige anzusehen, welcher bei diesem Wahlakt die meisten Stimmen hat, und zugleich der auf §. 13. gedachten Wahlliste sich befindet.

§. 19. Findet rücksichtlich zweier oder auch mehrerer bei einer Abstimmung

Erwählten Stimmengleichheit statt, so muß über diese Kandidaten mit Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens von Neuem, jedoch nur durch die Anwesenden und ohne die durch Wahlzettel gegebenen Stimmen mitzuzählen, so lange abgestimmt werden, bis die Stimmenmehrheit sich für einen entscheidet.

§. 20. Sind diejenigen, welche solchergestalt durch absolute oder relative Stimmenmehrheit zu Kandidaten gewählt worden, in der Versammlung anwesend, so ist ihre Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Landrathsstelle und zum Nachweise der amtlichen Qualifikation durch die vorschriftsmäßige Prüfung zu erfordern, und sofort in das Protokoll aufzunehmen. Diese Erklärung ist bindend. (Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Dezember 1829.)

§. 21. Die Wahlverhandlung muß ohne Unterbrechung vorgenommen, und es darf den Mitgliedern der Versammlung ohne hinreichende Gründe nicht gestattet werden, sich vor dem Schlusse daraus zu entfernen.

§. 22. Das Protokoll wird nunmehr geschlossen und nachdem die zur Justifikation desselben dienenden Beilagen, wozu auch die Wahlzettel gehören, in eine von dem Vorsitzenden zu beglaubigende Registratur verzeichnet worden, vorgelesen und von allen anwesenden Mitgliedern der Versammlung durch Unterschrift vollzogen.

§. 23. Erfolgt die Wahl nach §. 1. des Reglements ausschließlich durch die Rittergutsbesitzer (§. 1.,) so hat der Vorsitzende den zur Kreisversammlung deputirten Abgeordneten der Städte und Landgemeinden das Resultat der Wahl nach deren Beendigung sofort bekannt zu machen, und daß solches geschehen nachträglich zum Protokoll zu vermerken. (Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten November 1827.) Die genannten Abgeordneten haben etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, oder daß dergleichen nicht vorhanden, der Regierung anzuzeigen. (§. 1. des Reglements vom 22sten August 1826.) Den Vorsitz in der Versammlung dieser Abgeordneten führt der Abgeordnete der Kreisstadt.

§. 24. Das Protokoll nebst Anlagen wird von dem Vorsitzenden an die Regierung eingesandt, nachdem die schriftliche Erklärung (§. 20.) erwählter, nicht gegenwärtiger Kandidaten in kürzester Frist, von demselben durch den Vorsitzenden eingefordert und dem Protokolle beigefügt worden ist.

Auf

Auf Befehl des Herrn Oberpräsidenten Exzellenz wird vorstehende Instruktion über das Verfahren bei den Landrathswahlen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14ten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Der Ackermann und Gerichtsschulze Blücher zu Klein-Wulckau im 2ten Jerichowschen Kreise, diesseitigen Regierungsbezirks, beabsichtigt auf seinem eigenthümlichen Grundstücke in dortiger Feldmark 1012 Ruthen südlich vom Dorfe entfernt, auf der linken Seite der Magdeburg-Hamburger Chaussee ein Ziegeleietablissement anzulegen, und solches „Blüchers Ziegelei" zu benennen. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Anlage eines neuen Etablissements. I. 1566. April.

Magdeburg, den 4ten Mai 1842

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Der alljährlich in Magdeburg stattfindende Wollmarkt wird vom Jahre 1842 ab nicht, wie in den diesjährigen Kalendern angegeben, vom 25sten bis 27sten Juny, sondern vom 27sten bis 29sten Juny abgehalten werden, was hiermit zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums gebracht wird.

Abhaltung des Wollmarkts zu Magdeburg. I. 601.

Was die Abhaltung der hiesigen Heermesse und des Weihnachtsmarktes betrifft, so beziehen wir uns deshalb auf unsere unterm 18ten August v. J. — Amtsblatt pro 1841 pag. 252 — erlassene Bekanntmachung. Magdeburg, den 12ten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Nach bestandener Prüfung sind für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erster Klasse erklärt worden:

Wahlfähige Schulamtskandidaten 1ster Klasse. II. 885. April.

1) der Schulamtsbewerber Carl Andreas Bunar aus Dittfurth,
2) " Elementarlehrer Friedrich Wilhelm Ehle aus Mahlenzien,
3) " Schullehrer Johann Friedrich Friedrichs aus Kuhfelde,
4) " " Johann Friedrich Christoph Isensee aus Gardelegen,
5) " Schulamtskandidat Christian Matthias aus Pötzhne,
6) " Schullehrer Joachim Erdmann Michaelis aus Kassuhn,
7) " Schulamtskandidat Wilhelm August Ferdinand Schacht aus Möser,
8) " Schullehrer Johann Joachim Erdmann Friedrich Schulz aus Salzwedel,
9) " Schulamtsbewerber Johann Joachim Michael Schulze aus Neukirchen,
10) " Kantoradjunkt Stephan Schulze aus Olvenstedt,
11) " Schulamtsbewerber Friedrich Storbeck aus Jarchau,
12) " Schulamtskandidat Christian August Ludwig Voigtlaender aus der Neustadt-Magdeburg.
13) " Schulamtsbewerber und Chorpräfekt Friedrich Wilhelm Christian Wagner aus Aschersleben. Magdeburg den 6ten Mai 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der evangelische Prediger Bocke in Neuenklitsche, Diözes Sandau, ist gestorben. Die erledigte Stelle besetzt der Patron, Rittergutsbesitzer v. Katte in Neuenklitsche.

Der emeritirte Kantor und Schullehrer Huibler in Walternienburg, Diözes Möckern, ist gestorben.

Der bisher hierselbst als Spezialkommissarius stationirt gewesene Herr Oberlandesgerichts-Assessor, Graf von Seckendorff ist mit vollem Voto als Hülfsarbeiter in das Kollegium der unterzeichneten Generalkommission eingetreten, wogegen die bisherigen Hülfsarbeiter: der Herr Oberlandesgerichts-Assessor Heym hier und der Herr Regierungs-Assessor von Münchhausen in Gardelegen als Spezialkommissarien angestellt worden sind. Stendal, am 3ten Mai 1842.

Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat April 1842.

A. Oberlandesgericht.

Referendarien:

Der Kammergerichts-Auskultator Carl Bernhard Döhner zu Berlin ist nach dem Ministerialreskript vom 1sten April 1842, zu Referendarius ernannt und seinem Wunsche gemäß dem hiesigen Oberlandesgericht überwiesen, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Friedrich Röl, in Folge seiner Anstellung als Aktuarius bei der Gerichtskommission zu Gröningen, nach der Verfügung vom 29sten März 1842 von seiner hiesigen Funktion entlassen worden.

Auskultatoren:

Der Oberlandesgerichts-Auskultator August Albert Löper ist nach der Verfügung vom 27sten April 1842 an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden,

Richter überhaupt:

Dem Kammergerichts-Assessor Freiherrn von Manteuffel zu Grätz ist nach dem Ministerialreskript vom 22sten März 1842, eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen konferirt worden.

Subalternen:

Der Registrator Ragotzki beim Land- und Stadtgericht zu Gardelegen, ist den 17ten April 1842 gestorben.

Mit Bezug auf die von uns im diesjährigen Amtsblatte Nr. 6. erlassene Bekanntmachung vom 25sten Januar d. J., wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Schiedsmänner für die Stadt Quedlinburg nicht vom 1sten Januar 1842 bis dahin 1844, sondern vom 1sten Januar 1842 bis dahin 1845 gewählt worden sind, und bis dahin bestätigt worden. Halberstadt, den 29sten April 1842.

Königliches Oberlandesgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 22.

Magdeburg, den 28. Mai 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 46. Verhandlungen des 7ten Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg ꝛc. I. 437. Mai.

In Gemäßheit eines an uns ergangenen Erlasses des Wirklichen Geheimen Raths und Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Herrn von Bassewitz Excellenz, vom 29sten v. Mts., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Verhandlungen des 7ten Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, welche sämmtliche ständische Gutachten auf die Allerhöchsten Propositionen und sämmtliche ständische Petitionen enthalten, gedruckte Exemplare in der Nauckschen Buchhandlung in Berlin zu haben, und von derselben, so wie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 1 Thlr. 15 Sgr. zu beziehen sind.

Zugleich bemerken wir, daß mit dieser Nummer des Amtsblattes für die dem provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz angehörigen Abonnenten unseres Amtsblattes, der von des Königs Majestät unter dem 20sten Dezember v. J. Allerhöchst vollzogene Landtagsabschied für die zum 7ten Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Provinzialstände, als eine besondere Beilage ausgegeben wird. Magdeburg, den 13ten Mai 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 47. Betrifft die Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse. I. 1497. April.

Von dem Hauptritterschafts-Direktor, Herrn Grafen v. d. Schulenburg-Trampe zu Berlin, ist eine allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse gegründet, und unterm 3ten Dezember 1836 Allerhöchst konfirmirt. Diese gewährt denjenigen, welchen der Beitritt zur allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt nicht gestattet ist, eine Gelegenheit, ihren Wittwen eine Pension lebenslänglich zu sichern, und wir unterlassen deshalb nicht, auf dieses Institut aufmerksam zu machen. Das Reglement wird einen Jeden über die Einrichtung desselben belehren, und ist dasselbe für 3 Sgr. bei den Agenten des Instituts:

1) Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Walpurger zu Magdeburg,
2) Pastor Braun zu Quedlinburg,
3) Kontrolleur Walbaum zu Stendal,
4) dem Magistrat zu Halberstadt,
5) Registrator Weiß zu Salzwedel,
6) Rathmann Brinck zu Neuhaldensleben,

zu haben. — Die zur Aufnahme in diese Anstalt erforderlichen Atteste sind stempelfrei. Der Beitritt kann durch die genannten Agenten vermittelt werden. Den Königl. Beamten, welche dieser Anstalt beigetreten sind, wird ihr Beitrag vom Gehalte am 1sten Januar und 1sten Jul abgezogen werden, und haben sich dieselben unter Vorzeigung ihrer Rezeptionsscheine bei der Kasse, welche selbiges ihnen zahlt, zu melden und die Abzüge in Antrag zu bringen.

Magdeburg, den 14ten Mai 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 48. Haltung einer allgemeinen Haus- und Kirchenkollekte für die Abgebrannten zu Hamburg. I. 1055. Mai.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 9ten d. Mts. zum Besten der Abgebrannten in Hamburg die Veranstaltung einer allgemeinen Kirchen- und Hauskollekte, im ganzen Umfange der Monarchie, zu befehlen geruht.

Sämmtliche Behörden unsers Verwaltungsbezirks werden daher hiervon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, das Erforderliche wegen dieser Kollekte sofort zu veranlassen, und in ihren Stellungen nach Kräften dahin zu wirken, daß für diese Unglücklichen die milden Beiträge möglichst reichlich gespendet werden.

Die eingegangenen Gaben sind binnen 4 Wochen an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden.

Magdeburg, den 21sten Mai 1842.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Erndteferien der Gerichte. 1482.

Nach dem Publikando über die Gerichtsferien vom 6ten März 1838 (Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung für das Jahr 1838 pag. 81), welches das hiesige Königl. Oberlandesgericht und die Königl. Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Kalbe, Gardelegen, Neuhaldensleben, Salzwedel, Seehausen, Stendal und Wanzleben betrifft, beginnen die Erndteferien mit dem 15ten Juli und dauern bis zum 26sten August d. J. Da während dieser Ferienzeit nur die einer schleunigen Bearbeitung bedürfenden Gerichtsgeschäfte ungestörten Fortgang behalten, alle übrigen aber, namentlich die gewöhnlichen Prozeßverhandlungen ausgesetzt bleiben und bei dem hiesigen Oberlandesgerichte die auf den 20sten Juli, 3ten und 17ten August c. fallenden Depositaltage ausfallen; so werden die Gerichtseingesessenen der betreffenden Gerichte hierdurch mit Bekanntmachung dieser Anordnung veranlaßt, sich rücksichtlich ihrer gerichtlichen Angelegenheiten hiernach zu achten und für die Dauer der Erndteferien ihre Anträge bei den genannten Gerichten nur auf die einer besondern Beschleunigung bedürfenden Gegenstände zu beschränken. Magdeburg, den 14ten Mai 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Belobung mehrerer Gemeinden und Personen. III. 468. Mai.

Bei einem am 2ten d. M. in dem Königl. Forstbegange Belsdorf entstandenen Waldbrande ist zur Löschung desselben nicht nur von den Gemeinden Belsdorf, Eickendorf, Seggerde, Etingen und Rätzlingen, sondern auch von vielen einzelnen Personen sehr thätige Hülfe geleistet worden.

Indem wir diese Hülfsleistungen hierdurch belobend anerkennen, danken wir allen denjenigen, welche mit großer Aufopferung und Anstrengung zur Löschung jenes Brandes beigetragen haben. Die bedeutende Anzahl dieser Theilnehmer gestattet uns aber nur, einiger Einzelnen ausdrückliche Erwähnung zu thun, nämlich: des Privatförsters Peters aus Zillbeck, Corpsjägers Neumann aus Flechtingen, des Privatförsters Gebbers nebst Söhnen aus Seggerde, der Schulzen Schöndube aus Behnsdorf und Kroekel aus Belsdorf, des Kantor Boelsch und Halbspänner Thielebein aus Eickendorf und des Halbspänners Klingmann aus Klinze.

Magdeburg, den 14ten Mai 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Belobung. II. 470. Mai.

Die städtischen Behörden zu Oschersleben haben seit dem Jahre 1839 daselbst zwei neue Töchterschulklassen mit 2 Lehrerstellen errichtet und fundirt, und im Jahre 1841 ein neues Schulhaus zu einer Elementarklasse und zu 2 Lehrerwohnungen mit einem Kostenaufwande von 1500 Thalern erbauen lassen, und zwar alles aus städtischen Mitteln.

Wir bringen diesen erfreulichen Beweis von reger Theilnahme der Stadtbehörden zu Oschersleben für das dasige Schulwesen hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 17ten Mai 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ertheilte Patente.

Dem Maschinenbauer und Seidenfabrikanten Ferdinand Queva in Berlin ist unter dem 12ten April 1842 ein Patent

auf verschiedene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an Webemaschinen, wie solche durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellt worden sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem John March zu Aachen ist unter dem 25sten März 1842 ein Patent

auf einen Dampfschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Karl Treu in Berlin ist unter dem 17ten April 1842 ein Einführungspatent

auf eine Verbesserung der Brenner für Oel- und Thranlampen ohne Docht, in der für neu und eigenthümlich erachteten, durch ein Modell nachgewiesenen Konstruktion,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Dr. W. E. Fuß zu Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 17ten April 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung erläuterte Methode: Gläser nach Art der Venetiani-

schen darzustellen, in soweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand zu behindern, dergleichen Gläser auf andere Weise zu fertigen,
auf acht Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Schleiden zu Achen ist unter dem 24sten April 1842 ein Patent
auf eine durch Zeichnung nachgewiesene veränderte Einrichtung der Tastatur des Fortepiano's,
auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Papierfabrikanten Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 28sten April 1842 ein Patent
auf eine Maschine zum gleichzeitigen Trocknen und Glätten des Papiers, die nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem C. G. Schulz zu Breslau ist unterm 3ten Mai 1842 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um im luftverdünnten Raume zu sieden, so weit er als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,
auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine angerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem John March zu Aachen ist unterm 5ten Mai 1842 ein Patent
auf eine Steuerungs-Vorrichtung für die Maschine einer Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Termine angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahlfähige Schulamts-Kandidaten 2ter Klasse.

Die Sulamtsbeflissenen:
1) Friedrich Christoph David Dähne aus Eimersleben,
2) Karl Franz Leopold Hain " Salzwedel,
3) Johann Friedrich Hörtels " Dähre,
4) Heinrich David Hagemann " Halberstadt,
5) Joachim Christoph Wilhelm Kahle " Hohenhenningen,
6) Johann Dietrich König " Kleinau,
7) Heinrich Christian Lösener " Beetzendorf,
8) Friedrich August Lindstedt " Steinitz,
9) Johann Heinrich Löwe " Angern,

10) Johann Heinrich Gottlieb Lübecke aus Bertzendorf,
11) Johann Christian Lüders „ Winterfeld,
12) August Andreas Valentin Mertens „ Jerchel,
13) Heinrich Erdmann Meyer „ Jeebel,
14) Johann Friedrich Meyer „ Wohlenberg,
15) Johann Heinrich Reiß „ Tylsen,
16) Johann Heinrich Riephagen „ Quadendambeck,
17) Johann Joachim Pennigsdorf „ Hohentramm,
18) Johann Christoph Pennigsdorf „ Hohentramm,
19) Heinrich Schreiber „ Schwaneбeck,
20) Johann Friedrich Christoph Schulz „ Wiswedel, und
21) Johann Friedrich Thielbeer „ Brewitz

sind nach bestandener Prüfung, für bedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden. Magdeburg, den 2ten Mai 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen

Wahlfähige Literaten pro Schola.

Bei der am 28sten, 29sten und 30sten v. M. hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten der Theologie:

1) Friedrich Wilhelm Franz Alexander Eduard Buttermann aus Weferlingen,
2) Christian Friedrich Ferdinand Germann „ Quedlinburg,
3) Ernst Bernhard Görne „ Uhrsleben,
4) Carl Gottfried Gottlieb Kleeberg „ Barby,
5) Johann Friedrich Gottfried Laue „ Leitzkau, und
6) Carl Heinrich Lücke „ Dardesheim

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 10ten Mai 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Ernst Bernhard Görne ist zum Rektor und ersten Lehrer der Schule zu Erxleben ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Christian Friedrich Gottfried Frischer aus Hornburg ist zum 2ten Schullehrer in Langenstein, Diözes Derenburg, ernannt worden.

Der provisorische Kantor und Elementarlehrer Friedrich Borrmann in Groß-Quenstedt, Diözes Derenburg; der provisorische Armenschullehrer Carl Eduard Schulze zu Tangermünde; der provisorische Organist und Elementarlehrer an der Johannisschule zu Halberstadt, Robert Hanff; der provisorische Schullehrer Otte in Schrampe, Diözes Salzwedel; der provisorische Lehrer der Neustädter Elementarschule zu Tangermünde, Friedrich Sempf; der provisorische Kantor- und Schullehrer-Adjunkt Johann Friedrich Brandenburg in Buckow, Diözes Sandau; der provisorische 2te Elementarlehrer an der Volksschule in Neuhaldensleben, Heinrich Christian Hermes; der provisorische Küster und Schullehrer Johann Joachim Alberts zu Groß-Schwechten, Diözes Stendal; der provisorische Kantor und Schullehrer Johann Peter Georg Niemann in Ueplingen, Diözes Marienborn; der

provisorische Lehrer an der Knabenfreischule zu Salzwedel, Johann Friedrich Christoph Garz; der provisorische Küster und Schullehrer Johann Georg Friedrichs in Eichstedt, Diözes Stendal; der provisorische Lehrer an der zweiten mittlern Töchterschule zu Magdeburg, Carl Heinrich Gustav Schmeling; der provisorische Küster und Schullehrer Carl Ludwig Leopold Stendal in Athensleben, Diözes Atzendorf; der provisorische Kantor und Schullehrer Carl Georg Albert Schnockenburg in Dönstedt, Diözes Neuhaldensleben; der provisorische Lehrer an der Volksschule zu Aken, Gustav Herrmann Schramm, und der provisorische Lehrer an der Armenschule zu Wolmirstedt, Christian Leberecht Westphal, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Förster Görnemann in Alvensleben ist in gleicher Eigenschaft nach Kolbitz, Revier Kolbitz; der Förster Mechow in Walbeck in gleicher Eigenschaft nach Alvensleben, Revier Bischofswald; der Förster Schreiber in Aken in gleicher Eigenschaft nach Kühren, Revier Lödderitz; der Förster Mechow in Neuhaus in gleicher Eigenschaft nach Sandforth, Revier Magdeburgerforth; der Förster Rogaß in Scherneबeck in gleicher Eigenschaft nach Walbeck, Revier Bischofswald; und der Förster Krause in Schönwalde in gleicher Eigenschaft nach Schernebeck, Revier Burgstall, versetzt. Der Oberjäger Berger ist vom 1sten Juli d. J. ab interimistisch als Förster in Mahlpfuhl, Revier Burgstall; der Korpsjäger Heinrich Christian Rose interimistisch als Förster in Aken, Revier Lödderitz, und der Oberjäger Velten interimistisch als Förster in Neuhaus, Revier Burgstall, angestellt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1. der Schulamtskandidat Friedrich Heinrich Julius Schlüter,
2. " " " Carl Friedrich Mauer,
3. " " " Gottfried Ludwig Schulz,
4. " " " Conrad Schulze aus Zibberick.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat April 1842.

Dem bisherigen Oberlandesgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Hintze ist der Karakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Friedrich Noel ist die Aktuarienstelle bei der Gerichtskommission zu Gröningen übertragen.

Die Rechtskandidaten
Karl Franz Wilhelm Julius Ziepel,
Wilhelm Adolph von Windheim,
Heinrich Robert Rätzel,
sind zu Auskultatoren angenommen.

Halberstadt, den 4ten Mai 1842.

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat April 1842.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	rthl.	sgr.
Magdeburg.	$63\frac{6}{12}$	$40\frac{4}{12}$	$25\frac{7}{12}$	$18\frac{1}{12}$	55	$77\frac{6}{12}$	$77\frac{6}{12}$	$10\frac{6}{12}$	3	3	2	—	3	—	3	9	12	5	—	$22\frac{6}{12}$	7	$7\frac{6}{12}$
Halberstadt.	$68\frac{8}{12}$	$42\frac{8}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$17\frac{10}{12}$	70	$77\frac{4}{12}$	$67\frac{8}{12}$	$12\frac{8}{12}$	3	3	1	8	2	11	3	9	13	5	6	$17\frac{8}{12}$	6	$2\frac{4}{12}$
Quedlinburg.	$61\frac{8}{12}$	$40\frac{10}{12}$	$26\frac{3}{12}$	$18\frac{4}{12}$	65	70	70	10	3	5	1	9	2	10	3	5	8	5	—	19	7	—
Aschersleben.	$64\frac{3}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$24\frac{8}{12}$	$18\frac{8}{12}$	60	80	60	10	3	—	1	10	3	—	3	6	10	5	—	15	5	15
Wernigerode	$73\frac{10}{12}$	$45\frac{1}{12}$	30	18	60	80	60	10	3	6	1	8	2	5	3	—	6	5	8	20	5	15
Stendal.	$73\frac{3}{12}$	$41\frac{6}{12}$	$26\frac{6}{12}$	$20\frac{3}{12}$	$52\frac{8}{12}$	—	60	$7\frac{1}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	$32\frac{6}{12}$	8	—
Salzwedel.	$75\frac{3}{12}$	$43\frac{3}{12}$	$25\frac{7}{12}$	$24\frac{1}{12}$	70	72	$79\frac{3}{12}$	9	2	10	2	1	2	6	3	—	12	5	—	20	5	$29\frac{6}{12}$
Burg.	69	$42\frac{10}{12}$	$27\frac{6}{12}$	$21\frac{3}{12}$	60	100	80	$7\frac{6}{12}$	3	—	1	6	2	6	3	6	12	6	—	$22\frac{6}{12}$	6	15
Aken.	70	40	25	$16\frac{3}{12}$	45	—	—	$6\frac{3}{12}$	2	6	1	4	2	6	3	4	9	4	—	15	4	15
Gardelegen.	30	$40\frac{5}{12}$	$26\frac{3}{12}$	20	—	—	—	$6\frac{3}{12}$	2	6	1	3	3	9	2	6	12	3	9	20	6	—
Schönebeck.	$56\frac{3}{12}$	$41\frac{3}{12}$	$26\frac{8}{12}$	$18\frac{2}{12}$	64	80	64	8	2	6	1	3	2	6	3	—	10	4	—	20	6	20
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$68\frac{8}{12}$	$41\frac{5}{12}$	$26\frac{5}{12}$	$19\frac{2}{12}$	$60\frac{1}{12}$	$79\frac{7}{12}$	$68\frac{8}{12}$	$8\frac{10}{12}$	2	11	1	8	2	9	3	3	10	4	11	$20\frac{8}{12}$	6	$8\frac{3}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 23.

Magdeburg, den 4. Juni 1842.

Regulativ für das Landes-Oekonomiekollegium.

Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 16ten Januar d. J., die Einrichtung eines Landes-Oekonomiekollegii, als einer dem Ministerio des Innern untergeordneten Behörde, Allerhöchsten Orts befohlen und die Bildung desselben, demgemäß gegenwärtig bewirkt worden, wird für diese Behörde das nachstehende Regulativ erlassen:

Bestimmung des Kollegiums. Im Allgemeinen.

§. 1. Das Kollegium hat die Bestimmung:

1) dem vorgeordneten Ministerium zu dienen, theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge;

2) die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln.

Im Besonderen.

§. 2. Als technische Deputation des Ministeriums, hat das Kollegium dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt, und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insonderheit, alle erforderliche Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erstatten, und aus eigener Bewegung, Vor-

schläge und Anträge zu machen zu Maaßregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen sein möchten.

§. 3. Auftragsweise und nach besonderer Instruktion hat das Kollegium auszuführen, was ihm, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Untersuchungen und Ermittelungen, oder wegen Verbreitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, oder auch wegen Ausarbeitung technischer Instruktionen und Belehrungen vom Ministerium übertragen werden wird.

§. 4. Ganz besonders soll das Kollegium das Organ sein, dessen das Ministerium sich zu seiner näheren Einrückung auf die landwirthschaftlichen Vereine bedient, um ihnen und zwar zunächst, in gewerblich technischer Beziehung, Anregung, Leitung und Richtung zu ertheilen.

§. 5. Zu diesem Endzwecke wird das Kollegium gleichsam den Mittelpunkt bilden für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeit in sich zu versammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Anleit und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermitteln, sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namentlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art, zu unterstützen und höhern Orts zu vertreten, und zu dem Ende in fortwährender spezieller Kommunikation mit ihnen zu bleiben.

§. 6. Um diese seine Bestimmung zu erfüllen, hat endlich das Kollegium sowohl in möglichst genauer Kenntniß der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände aller Landestheile, als auch in vollständiger Uebersicht aller Fortschritte und Richtungen, welche überhaupt die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, sich fortwährend zu erhalten.

Zusammensetzung.

§. 7. Das Kollegium besteht aus:

1) einem Direktor,

2) einer Anzahl ordenlicher Mitglieder, nämlich:

a) mehreren Ministerialräthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;

b) einigen, theils in den staatswirthschaftlichen Disziplinen und der Statistik, theils in den Naturwissenschaften und der Gewerbkunde wohlbewanderten Gelehrten;

c) mehreren erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern;

d) dem Generalsekretair; und

3) einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Korrespondenten des Kollegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Berathungen und Geschäften des Kollegiums Theil zu nehmen, in welchem Falle sie für Reisekosten und Diäten angemessen werden entschädigt werden.

§. 8. Außerdem sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich sein wird, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten, oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

Amtliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder.

§. 9. Der Direktor hat im Allgemeinen die Pflichten und Befugnisse, die dem Vorsitzenden eines Kollegiums zu kommen. Er erbricht alle eingehenden Schreiben, führt den Vorsitz und die Leitung des Vortrages in allen Versammlungen, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen durch die seinige, beruft, wenn es nöthig ist, außerordentliche Plenar- und Ausschußversammlungen, bestimmt die Referenten, erledigt eiligere Angelegenheiten, zu denen es kollegialischer Verhandlungen nicht bedarf, mit Zuziehung des Generalsekretairs, ernennt Ausschüsse aus den Mitgliedern des Kollegiums, sorgt für pünktliche Erstattung der nöthigen periodischen Berichte, bringt dem vorgeordneten Ministerio, die etwa einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder in Vorschlag, leitet vorzugsweise die Verhandlungen mit den Provinzialvereinen und unterzeichnet die Erlasse an selbige, unter der Firma des Kollegii.

§. 10. Die ordentlichen Mitglieder wohnen allen Plenar- und denjenigen Ausschußversammlungen, zu denen sie berufen worden sind, regelmäßig bei, und haben den Vortrag über diejenigen Angelegenheiten, für welche sie entweder ein

für allemal, oder durch spezielle Zuschrift zu Referenten bestimmt sind. Namentlich werden die Ministerialräthe alle diejenigen Sachen vorzutragen und zu bearbeiten haben, welche das Ressort, oder das Interesse desjenigen Ministerii berühren, welchen sie angehören. Was aber in das Gebiet der landwirthschaftlichen Technik gehört, wird von den eigentlichen Praktikern bearbeitet werden, davon Jedem zu dem Ende ein bestimmtes Fach zugetheilt werden wird.

§. 11. Der Generalsekretair soll, eben so wie der Direktor, in der vollständigen Uebersicht allen Geschäften und Verhandlungen des Kollegiums sicher halten, und ist zu dem Ende der ordentliche Korreferent aller Vortragsgegenstände.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung aller aus den Verhandlungen des Kollegiums, aus den Reiseberichten der Mitglieder, aus den Mittheilungen der Vereine, aus den mancherlei literarischen Quellen und aus seiner eigenen Korrespondenz zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind, um davon nach Gelegenheit und Umständen nützlichen Gebrauch zu machen; daher
4) die spezielle Aufsicht und Leitung des Central-Bureau's, welches für die Sammlung, Zusammenstellung und Bewahrung jener Notizen und Materialien bestimmt ist, und in welchem zum Gebrauche des Kollegiums alle diejenigen Informationsmittel sich finden, deren dasselbe bedarf, sowohl zur richtigen Beurtheilung der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände in der ganzen Monarchie, als auch zur fortwährenden Uebersicht über den jedesmaligen Standpunkt der Landwirthschaft in Theorie und Praxis, und aller ihrer Fortschritte, Erfahrungen und Richtungen;
5) die Sorge für die erforderlichen Sammlungen des Kollegiums und für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaktion der unter der Leitung des Direktors herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

§. 12. Außerordentliche Mitglieder sind theils die jedesmaligen Präsidenten oder Direktoren der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungsbezirken, theils werden sie vom vorgeordneten Ministerium auf den Vorschlag des Direktors alljährlich neu designirt und demgemäß zum Eintritte aufgefordert.

Geschäfts-ordnung.

§. 13. Das Kollegium versammelt sich in ordentlichen Plenar-Versammlungen, die an bestimmten Tagen namentlich einmal gehalten werden, und in denjenigen außerordentlichen Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, zu denen dasselbe vom Direktor berufen wird.

§. 14. Ausschuß-Versammlungen finden in der Regel nur zur Berathung über rein technische Gegenstände statt, und zwar entweder zu gegenseitiger Verständigung und vorläufiger Besprechung über die in Beziehung auf selbige etwa zu befolgenden Grundsätze und zu nehmenden Maaßregeln, ehe solche in den Plenar-Versammlungen zur Sprache gebracht werden, oder auch zur Berathung über den Inhalt der dem Kollegium abgeforderten technischen Gutachten.

Nach Erforderniß können auch beständige Ausschüsse gebildet und regelmäßig versammelt werden.

§. 15. Der Direktor sowohl, als der Generalsekretair wohnen allen Versammlungen bei. In Behinderungsfällen wird der Direktor durch den dem Kollegium beigegebenen ältesten Rath des Ministerii des Innern vertreten.

§. 16. Bei zu fassenden Beschlüssen gilt Mehrheit der Stimmen. Stimmenrecht hat jedes ordentliche Mitglied, der Generalsekretair und die etwa einberufenen außerordentlichen Mitglieder.

§. 17. In den an das vorgesetzte Ministerium zu erstattenden Berichten, sie mögen eine abgeforderte Auskunft oder ein abzugebendes Gutachten, oder eine zu entwerfende Instruktion, oder auch einen vom Kollegium gebildeten Antrag betreffen, ist ohne Ausnahme in allen Fällen, wo im Kollegium selbst eine Verschiedenheit der Ansichten stattgefunden hat, der Dissensus einzuberichten und die Meinung auch der Minorität vollständig und von den Gründen der Dissentirenden begleitet vorzutragen.

§. 18. Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich bei der Erstattung von technischen Gutachten, hat der Direktor zuvörderst entweder die

schriftlichen Vota einzelner oder mehrerer Mitglieder zu veranlassen, oder die vorbereitende Bearbeitung einem besonderen Ausschusse zu übertragen.

§. 19. Alle in den Ausschüssen berathenen Gegenstände, sofern sie nicht rein technischer Beschaffenheit sind, müssen dem Plenum zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 20. Kommt es auf Ermittelung amtlicher Verhältnisse an, die dem Kollegium nicht hinlänglich bekannt sind, und bedarf es dazu der Information an Ort und Stelle, so werden die deshalb nöthigen Aufträge nur vom Ministerium, eventualiter auf den Antrag des Direktors ertheilt.

§. 21. Das Kollegium erstattet jährlich dem vorgesetzten Ministerium einen ausführlichen Bericht sowohl über seine Wirksamkeit und deren Erfolge, als über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie, wie ihm solcher bekannt geworden, und knüpft daran seine Vorschläge und Anträge zu allgemeinen oder besonderen Maaßregeln, die im Interesse der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen sein möchten.

Verhältniß zu den landwirthschaftlichen Vereinen.

§. 22. Das Verhältniß des Kollegiums zu den landwirthschaftlichen Vereinen in den Provinzen ist ein ganz freies, das sich in allen einzelnen Fällen aus der Wirksamkeit des Kollegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln muß.

§. 23. Das Kollegium hat jedoch zunächst dahin zu wirken, daß sich in denjenigen Gegenden, wo landwirthschaftliche Vereine noch gar nicht vorhanden sind, dergleichen bilden, und daß die vorhandenen Vereine, so weit dies noch nicht geschehen, sich nach Provinzen oder wenigstens nach ähnlichen größeren Bezirken zu Central-Sozietäten organisiren, um auf diese Weise sowohl ihre Interessen, als ihre Wirksamkeit zu vereinigen.

§. 24. Außer den Vereinen von allgemeiner landwirthschaftlicher Richtung, hat das Kollegium auch seine Einwirkungen auf diejenigen Vereine zu erstrecken, welche einzelne Zweige der Landwirthschaft oder mit denselben in Verbindung stehende Gegenstände, wie Seidenbau, Obstzucht, Bienenzucht, Gartenbau und dergleichen zur Aufgabe ihrer Wirksamkeit sich gesetzt haben.

§. 25. Die Verhandlungen mit den Distrikts- und Central-Vereinen, so-

fern sie rein technische Angelegenheiten, also die Mittheilung interessanter Notizen und Materialien, den Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen, die Anstellung von Versuchen und deren Resultate, die Wahl von Preisaufgaben und Konkurrenzen, die Zusendung von Schriften, Werkzeugen, Modellen, Sämereien und dergleichen betreffen, werden vorzugsweise vom Direktor geleitet, unter Mitwirkung des Generalsekretairs und betreffenden Ausschusse.

Verhältniß zu den Provinzialbehörden.

§. 26. Das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzialbehörden, also zu den Königlichen Oberpräsidien und Regierungen, wird jedoch durch die Stellung des Kollegiums in keiner Weise alterirt.

§. 27. Ueberhaupt tritt das Kollegium eben so wenig zu den genannten Provinzialbehörden, wie zu den Generalkommissionen in irgend eine amtliche Beziehung.

§. 28. In sofern es sich daher um Beschaffung von amtlichen Nachweisen oder anderen Auskunfts- und Informationsmitteln handelt, welche das Kollegium von den Provinzialbehörden, oder umgekehrt, diese von jenem zu erhalten wünschen möchten, ist solche von beiden Seiten durch das vorgeordnete Ministerium zu erwirken, wodurch jedoch nicht verhindert werden soll, daß eine durch Umstände veranlaßte unmittelbare Korrespondenz im Interesse der Vereine oder über rein technische landwirthschaftliche Gegenstände, von beiden Seiten eingeleitet werden könne.

Hülfsmittel der Wirksamkeit.
1) Periodische Reisen.

§. 29. Der Direktor wird regelmäßig alljährlich wenigstens zwei Provinzen bereisen, nicht blos um die landwirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse aus eigenem Augenschein kennen zu lernen, sondern auch um persönliche günstige Beziehungen zu Behörden, Vereinen und Privaten zu gründen oder zu unterhalten.

§. 30. Auch dem Generalsekretair soll periodisch Gelegenheit gegeben werden, den Zustand der Provinzen, aus eigener Anschauung kennen zu lernen, und im Interesse der gründlichsten Information persönliche Bekanntschaften zu machen.

§. 31. Wenn es auf Ermittelung einzelner Verhältnisse und Zustände durch eigene Beobachtung oder auf Revision landwirthschaftlicher Institute, oder auf andere Recherchen ankommt, zu denen die persönliche Anwesenheit eines Kommissarius erforderlich ist, so wird auch nach Umständen irgend ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit speziellen Aufträgen versehen werden.

2) Korrespondenz.

§. 32. Die nicht amtliche Korrespondenz im Interesse der Zwecke des Kollegiums liegt nach §. 12. 2. vorzugsweise dem Generalsekretair ob. Derselbe wird sich angelegen sein lassen, sie im In- und Auslande immer mehr auszudehnen und so lehrreich und nützlich wie möglich zu machen.

§. 33. Aber auch die odentlichen technischen Mitglieder werden ihre Thätigkeit nicht blos auf Erledigung der ihnen zugetheilten einzelnen Geschäfte beschränken, sondern bemüht sein, durch Mittheilung eigener, oder aus ihrer Korrespondenz gesammelten Erfahrungen, Beobachtungen und nützlichen Notizen das Informationsmaterial zu vermehren.

3. Centralbüreau.

§. 34. Das Centralbüreau, dessen Bestimmung schon im §. 12. unter 4. angegeben ist, bildet die Niederlage für dieses sämmtliche Material, und ist von dem Generalsekretair so zu ordnen, daß daraus alle, dem Kollegium nöthige und nützliche Auskunft, nicht blos in technischen und wissenschaftlichen, sondern auch in statistischer, so wie in staatswirthschaftlicher und administativer Beziehung mit Leichtigkeit und Sicherheit entnommen werden können.

§. 35. Die Kontrolle über das Centralbüreau führt außer dem Direktor, auch das dem Kollegium beigesellte Mitglied des statistischen Büreaus, welches vorzugsweise dahin sehen wird, daß die Anordnung des Materials, mit beständiger Rücksicht auf die Zusammenstellung lehrreicher statistischer Uebersichten erfolge.

4) Sammlungen.

§. 36. Die Einrichtung und Vervollständigung der Sammlungen des Kollegiums, über welche der Generalsekretair nach §. 12. 5. ebenfalls die spezielle Aufsicht führt, erfolgt nach dessen und der ordentlichen Mitglieder Vorschlägen unter Genehmigung des Direktors.

§. 37. Vorzugsweise ist dahin zu sehen, das wichtigere Werke und lehrreiche Zeitschriften, landwirthschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technologischen Inhalts angeschafft, und sowohl für die Zwecke des Centralbüreaus, als zum Gebrauch der Mitglieder benutzt werden.

5) Institute.

§. 38. Wiefern dem Kollegium oder einzelnen Mitgliedern desselben in dieser ihrer Eigenschaft die Aufsicht und Leitung gewisser gemeinnütziger Institute, als da sind: Aufstellung von Stammheerden, Ackerwerkzeug-Fabriken, Lehranstalten für allgemeine, oder spezielle landwirthschaftliche Zwecke, Versuchs- und

Uebungs-

Uebungswirthschaften und dergleichen mehr, anvertraut werden möge, wird von der weiteren Entwickelung der Wirksamkeit des Kollegiums, von dem sich zeigenden Bedürfnisse und von sonstiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse abhängen.

§. 39. Die herauszugebenden, von dem Generalsekretair unter Leitung des Direktors zu redigirenden Annalen sollen den Zweck haben: 6) Annalen.

1) eine fortlaufende Uebersicht zu liefern über den wirklichen Zustand der Landkultur in den Provinzen der Preußischen Monarchie, und zwar mit sorgfältiger Berücksichtigung aller provinziellen Eigenthümlichkeiten, wie solche durch die natürlichen Zustände, durch die Eigenthums-Verhältnisse, durch die übliche Bewirthschaftungsweise, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit der Landwirthe, durch die Beschaffenheit des Verkehrs und Handels, so wie der Kommunikations- und Absatzwege und durch andere günstige oder ungünstige Umstände bedingt und mannigfaltig gestaltet werden;

2) Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und deren Erfolge;

3) Rechenschaft abzulegen von der Wirksamkeit des Kollegiums;

4) überhaupt die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen von Staats wegen auf den Fortschritt der Bodenkultur und landwirthschaftlichen Betriebsamkeit eingewirkt wird, die Zwecke darzulegen, die dadurch erreicht werden sollen, und die Maaßregeln zusammen zu stellen, die zu dem Ende genommen werden;

5) fortwährende periodische Uebersichten zu geben über die gesammte landwirthschaftliche Literatur nach ihren bedeutenden Leistungen, mit kurzer Hinweisung auf das Wichtigste und Bemerkenswertheste;

6) alljährlich einen gedrängten, aber möglichst vollständigen landwirthschaftlich-statistischen Generalbericht zusammen zu stellen, mit Andeutung der daraus zu ziehenden Schlüsse und darnach zu nehmenden Maaßregeln, sowohl im staatsökonomischen, als im privatwirthschaftlichen Interesse.

7) Endlich mannigfaltige einzelne Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen, praktischen Landwirth von Wichtigkeit sein können, jedoch mit strenger Auswahl des Gewissen, Bewährten, und faktisch Zuverlässigen.

7) Fonds. §. 40. Dem Kollegium werden demnächst diejenigen Fonds zu eigener Disposition überwiesen, welche zur Vervollständigung seiner Sammlungen ausgesetzt und deren prinzipienmäßige Verwendung dem Direktor anvertraut werden wird.

§. 41. Das Kollegium führt ein Dienstsiegel mit der Unterschrift: „Landes-Oekonomie-Kollegium."

8) Personal. §. 42. Das Personal der Büreau- und Unterbeamten wird dem Kollegium vom vorgesetzten Ministerium zugetheilt. Berlin, den 25. März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) **v. Rochow.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 49. Haltung einer evangelischen Kirchenkollekte für Penzig. II. 596. Mai.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der geistlichen &c. Angelegenheiten, haben zur Herstellung der in Penzig, Kreis Görlitz, abgebrannten Kirche, des Schulhauses und der Pfarrwirthschaftsgebäude, für die evangelische Gemeinde daselbst eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Provinz Sachsen bewilligt.

Demgemäß werden die betreffenden evangelischen geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, die Abhaltung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822, (Amtsblatt de 1822 S. 260.) zu bewirken, und die eingekommenen milden Gaben, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck hierselbst einzusenden. Magdeburg, den 19ten Mai 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 50. Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbeinstitut zu Berlin. I. 1154. Mai.

Mit Bezugnahme auf unsere durch das Amtsblatt publizirte Bekanntmachung vom 12ten Juni v. J., durch welche wir diejenigen jungen Leute, welche sich zum Betriebe eines Gewerbes eine gründliche Vorbildung erwerben wollen, zur Theilnahme an dem Unterricht in dem Berliner Gewerbe-Institut aufgefordert haben, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem gedachten Institut mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer Lehrkursus beginnt.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß der Staat ein jährliches Stipendium von 300 Thlr. für einen jeden Regierungsbezirk zur Ausbildung fähiger und gesitteter junger Leute in dem qu. Institut ausgesetzt hat und fordern alle diejenigen, welche rücksichtlich unseres Verwaltungsbezirks auf die Verleihung dieses Stipendiums für den Kursus vom 1sten Oktober c. bis ultimo September 1843 antragen wollen, auf, sich dieserhalb bis zum 1sten Juli c. bei dem betreffenden Herrn Kreis-Landrath zu melden.

Die Herren Landräthe werden in Beziehung auf die Prüfung solcher eingehenden Gesuche auf unsere Cirkularverfügung vom 17ten September 1834 (Nr. 361/9. I.) verwiesen, und erwarten wir die Berichte derselben unter Anschluß der einzelnen Gesuche und der mit denselben einzureichenden Papiere und Zeugnisse, nämlich:

a) Taufzeugniß,
b) ärztliches Zeugniß über den Körper- und Gesundheitszustand,
c) Schulzeugnisse zum Nachweis über die bereits erworbenen Kenntnisse in Sprachen, im Zeichnen und in der Mathematik,
d) Zeugnisse der etwaigen Lehrherren über erworbene technische Fertigkeiten,
e) ein selbstgefertigtes curriculum vitae,
f) Moralitätsattest, von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellt, und
g) Nachweis über das Militairverhältniß

spätestens bis zum 15ten Juli d. J.

Magdeburg, den 22sten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 51. Betrifft das Untersuchungsverfahren wegen Polizeivergehungen. I. 1074. Mai.

Da von mehreren Seiten in Frage gestellt worden, ob die strengere Durchführung der Analogie, in welcher die Formen des fiskalischen Untersuchungsprozesses in der Regel auf das Untersuchungsverfahren wegen Polizeivergehungen angewendet sind, nicht auch zu der Annahme des Aggravationsgesuchs und einer Strafverschärfung in zweiter Instanz führen müsse: so habe ich eine genauere Erörterung der darüber vorgetragenen Ansichten veranlaßt, kann mich jedoch nicht bewogen finden, mich für die der affirmativen Beantwortung jener Frage untergeleg-

ten Gründe zu bestimmen. Nach der jetzigen Verfassung der Polizeibehörden muß vielmehr ein, den Bestimmungen der Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 35. §. §. 98 und ff. entsprechendes Verfahren, in Polizeiuntersuchungssachen für unstatthaft gehalten werden.

Wenn aber zugleich mit der vorgedachten Frage, auch Bedenken über die Befugnisse der Polizeibehörden erster Instanz, gegen abändernde Resolute der Königlichen Regierungen an die Entscheidung des Ministerii zu rekurriren, zur Erledigung vorgetragen sind, so bemerke ich in dieser Beziehung, daß zu einer eigentlichen Berufung auf die Entscheidung der Ministerialinstanz, von Seiten der Polizeibehörden erster Instanz keine gesetzliche Bestimmung Grund oder Veranlassung giebt; die Resolute der Königlichen Regierungen sind daher von den Polizeibehörden erster Instanz, der Regel nach, ohne weitern Aufenthalt zur Ausführung zu bringen. Findet Meinungsverschiedenheit zwischen der untern und der vorgesetzten Behörde statt, welche jene im dienstlichen Interesse zur Kenntniß des Ministerii bringen zu müssen glaubt, so muß Letzteres nach Erledigung des veranlassenden Spezialfalls geschehen, indem diese dadurch keinen, dem allgemeinen Interesse nachtheiligen Aufenthalt erleiden darf. Nur in denjenigen Fällen ist es den Unterbehörden ausnahmsweise gestattet, der Ausführung und Publikation der Resolute der Königlichen Regierungen Anstand zu geben, und zur Entscheidung des Ministerii zu berichten, wenn die Vollstreckung einen unwiederbringlichen Schaden bei den Betheiligten zur Folge haben, oder die Autorität der Behörde in bedenklicher Weise gefährden würde. In solchen Fällen sind aber dem Berichte an das Ministerium die vollständigen Akten beizufügen, und der Königlichen Regierung ist von der Berichterstattung an das Ministerium, unter Beilegung einer Abschrift derselben, Anzeige zu machen. Berlin, den 9ten Mai 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) **v. Rochow.**

Vorstehende Cirkularverfügung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz, bringen wir hiermit zur Kenntniß der Behörden und Einsassen unseres Verwaltungsbezirks. Magdeburg, den 24sten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß allen bereits bestehenden, und mit Genehmigung der Staatsbehörde noch zu errichtenden Klein=Kinderbewahranstalten, neben der Stempelfreiheit, auch die Gebührenfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen, zu Theil werden soll.

Nro. 52. Stempel= und Gebührenfreiheit der Klein=Kinderbewahranstalten. I. 1064. Mai.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 24sten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial=Steuerdirektors.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 29sten März 1828 — Gesetzsammlung pro 1828 Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von Sechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabacks=pflanzungen. 7611.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im Laufe dieses Jahres Tabacksbau betreiben, mache ich auf diese gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung sie nur gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungs=Versäumniß schützen kann, mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollen, die Deklaration derselben bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, jedenfalls früher erfolgen muß als mit der Anpflanzung vorgegangen wird. Magdeburg, den 25sten Mai 1842.

Der Geheime Ober=Finanzrath und Provinzial=Steuerdirektor.

Landmann.

Polizei=Bekanntmachung.

Während des großen Unglücks, wodurch diese Stadt heimgesucht worden ist, war die Hülfe fremder Arbeiter im höchsten Grade willkommen und nützlich, und

Auswärtige Tagelöhner.

werden in Hamburg nicht weiter zugelassen.

haben die nachbarlichen Behörden, welche für solchen Beistand augenblicklich mit dem größten und liebevollsten Eifer gesorgt, sich auch dadurch Ansprüche auf die dauerndste und innigste Dankbarkeit dieser Stadt erworben. Da jedoch in dem gegenwärtigen Augenblicke eine Hülfe bei den gewöhnlichen Tagelöhnerarbeiten kein Bedürfniß mehr ist, so wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und werden die resp. auswärtigen Behörden freundlichst ersucht, ihre Angehörigen, welche die Absicht haben möchten, sich zu solchem Zwecke hieher zu begeben, bei etwanigen dazu sich zeigenden Veranlassungen, davon gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen, unter der Anzeige, daß solchen, ohne vorgängige Genehmigung der unterzeichneten Behörde hieher kommenden Arbeitern, die Weisung ertheilt werden wird, sich nach ihrer Heimath zurück zubegeben.

Hamburg, den 25sten Mai 1842.

Die Polizeibehörde.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainenveräußerungs ꝛc. Gelder.
III. 919.
Mai.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartale d. J., eingegangenen Kapitalien, für den Ankauf von Domainen- und Forstländereien, und für die Ablösung von Domanialpräsiationen, sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung, Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse remittirt, und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 21sten Mai 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Lobenswerthe Handlungen zum Besten der Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Iden, Diözes Werben, ist ein schwarzer Behang mit seidenen Franzen besetzt, für die Kanzel und den Taufstein von der Frau Deichhauptmann v. Kahlden in Busch und der verwittweten Frau von Kahlden in Stendal geschenkt, der Altar der gedachten Kirche aber von zwei ungenannten Frauen aus der Gemeinde durch eine schwarze Merinodecke mit wollenen Franzen neu bekleidet worden.

Drei diesjährige Konfirmanden in Drakenstedt, Diözes Barleben, haben der dasigen Kirche eine Altarpultdecke von schwarzem Sammtmanchester geschenkt.

Die Gemeinde Hetebornn, Diözes Gröningen, hat für ihre Schule 24 Exempl. des Parisiusschen Katechismus, 3 Landcharten auf Pappe und 12 Schiefertafeln angeschafft.

Die Kirche in Körbelitz, Diözes Burg, ist von unbekannter Hand mit einem vergoldeten Kruzifixe beschenkt worden.

Die Kirche in Köpernitz, Diözes Ziesar, ist von einem ungenannten Gemeindegliede zum diesjährigen Pfingstfest, mit einem rothseidenen Kanzelbehange mit weißseidenen Franzen beschenkt worden.

Der Kirche zu Stadt-Hadmersleben ist von einer diesjährigen Konfirmandin, eine Taufkanne von englischem Zinn geschenkt worden.

Die Gemeinde Groß-Schierstedt, Diözes Schneidlingen, hat der dasigen Kirche einen neuen Kanzelbehang und ein neues Abendmahlstuch von schwarzem Sammtmanchester mit goldenen Franzen geschenkt. Die Kosten sind durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

In Brüchau, Diözes Beetzendorf, hat der Ackersmann Christoph Schwerin, der Kirche 2 Thlr. geschenkt, und der Kirchenvorsteher Glaue ein Exemplar des letzten Willens des hochseligen Königs Majestät für die Kirche mit Goldrahmen und Glas versehen lassen.

Ein Mitglied der Gemeinde Druxberge, Diözes Barleben, hat der dasigen Kirche 5 Thlr. Gold geschenkt.

Die Kirche in Sülldorf, Diözes Groß-Ottersleben, ist von einem nicht genannt sein wollenden Wohlthäter mit einer krystallenen Vase in antiker Form, mit silbernem Deckel, zur Aufbewahrung des Kommunionsweins beschenkt worden.

Die Frauen der Gemeinde Groß-Engersen, Diözes Gardelegen, haben 15 Thlr. zur Bekleidung des Altars und der Kanzel in der dasigen Kirche freiwillig unter sich aufgebracht.

Die Gemeinde Eichenbarleben, Diözes Barleben, hat bei der Einführung des Pastors Oelze der dasigen Kirche eine wollene mit orangen Franzen besetzte Taufsteinbekleidung, so wie einen gleichen Kanzelvorhang geschenkt.

Die kleine Gemeinde Haverland, Diözes Seehausen, hat in den Jahren 1840 und 1841, aus eigener Bewegung, ein neues Schulhaus nebst Scheune und Stallung, mit einem Kostenaufwande von 952 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. erbaut.

Magdeburg, den 27sten Mai 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Erwählte Schiedsmänner.

Für die beiden Magdeburger Bezirke der Stadt Burg, ist auf die Periode de 27sten April 18$\frac{42}{45}$ der Tuchfabrikant Schinne zu Burg zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 20sten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Seehausen, im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode de 1. April 1842 bis dahin 1845 der Steinmetzmeister Damiano zu Seehausen, zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 26sten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Pächter des Joachimsthal'schen Schulamts Dambeck, Amtmann Zimmermann, ist von des Herrn Geheimen Staatsministers Eichhorn Exzellenz, das Prädikat eines: „Königlichen Oberamtmanns" beigelegt worden.

Der bisherige landräthliche Sekretair Heinrich Carl Heinrichs in Schwanebeck ist zum Bürgermeister daselbst gewählt und bestätigt.

Der Kandidat der Chirurgie Joh. Heinrich Elias Ohning, ist als Wundarzt 2ter Klasse approbirt worden, und hat sich zu Abbenrode, im Kreise Halberstadt, niedergelassen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Althaldensleben, Diözes Neuhaldensleben, ist dem Kandidaten des Predigtamts, Rektor Georg August Rauschenfels in Genthin die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kuhlhausen, Garz und Warnau, Diözes Sandau, dem Kandidaten des Predigtamts, Rektor Kunsch in Arneburg, die erledigte evangelische dritte Predigerstelle bei der vereinigten Pfarrgemeinde zu Aken und das damit verbundene Rektorat an der dasigen Bürgerschule, dem Kandidaten des Predigtamts Friedrich Wilhelm Hildebrandt, und die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Staffelde und die damit verbundene mater vagans Storkau, Diözes Tangermünde, dem Kandidaten des Predigtamts Ernst Bernhard Weihe verliehen worden.

Der Kandidat des Predigtamts Johann Friedrich Francke ist zum evangelischen zweiten Prediger zu Kalbe an der Milde, Diözes Klötze, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Christoph Herrmann aus Faulenhorst, ist zum Küster- und Schullehrer in Jübar, Diözes Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat August Hage ist zum Kantor und 2ten Knabenlehrer in Egeln, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Tiepke in Langenweddingen ist zum Küster und Schullehrer in Ditfurth, Diözes Quedlinburg, befördert, und der 2te Lehrer Rieck in Kolbitz zum Kantor und Schullehrer in Linthorst, Diözes Wolmirstedt ernannt worden.

Der Lehrer Schulze in Zibbeick ist zum 2ten Schullehrer in Kolbitz, Diözes Wolmirstedt, und der Schulamtskandidat Eberhard Sturm zum 2ten Lehrer in der Bernburger Vorstadt Kalbe a. d. S., beide provisorisch, bestellt worden.

Der Schullehrer Gottfried Heins in Kutzkow, ist zum Schullehrer in Elbenau, Diözes Gommern, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische zweite Schullehrer Karl Friedrich Kamieth in Angern, Diözes Wolmirstedt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der zweite Lehrer Witte an der Martini-Parochialtöchterschule in Halberstadt ist gestorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 24.

Magdeburg, den 11. Juni 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 28sten v. M. zu Berlin ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 2262. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten April d. J., durch welche des Königs Majestät die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 18ten Dezember 1841 in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19ten November 1808 beliehenen Städten, auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruht haben;

" 2263. desgleichen vom 29sten dess. M., betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudation landes- und grundherrlicher Nutzungen, sowie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze;

" 2264. das Reglement für die Feuersozietät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6ten d. M.;

" 2265. das Reglement von demselben Tage für die Provinzial-Städtefeuersozietät der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau;

" 2266. die Verordnung von demselben Tage, wegen Auflösung der für das platte Land der Provinz Schlesien bestehenden Feuersozietäten und wegen Ausführung des Feuersozietäts-Reglements für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf;

" 2267. desgl. die vom gleichen Dato, wegen Auflösung der in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafenthum Ober-Lausitz bestehenden Feuersozietäts-Reglements für sämmtliche Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau; und

Nr. 2268 die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten d. M., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinsteuer bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie Königl. Hoheit.

Das am 28sten d. M. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2269. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 31sten März d. J., betreffend die Anwendung und Wirkung der bei Beamtenverbrechen im Allg. Landrecht vorgeschriebenen Strafe der Degradation; und

" 2270. die Verordnung vom 15ten April d. J., über die Erweiterung des nach der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821 bestehenden Posenschen landschaftlichen Kreditvereins.

Magdeburg, den 8ten Juni 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 53. Betrifft die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staatsschuldscheine. III. 1228. April.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Prozent, (Gesetzsammlung Nr. 2255.) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staatsschuldscheine, so weit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2ten Januar 1843 ab, nur mit 3½ Prozent jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche, noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffenen Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapitalbeträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30. in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Kontrolle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese

Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab, nur den herabgesetzten Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich, vor dem 1sten September d. Js. ausdrücklich einverstanden erklären; insofern sie diese Erklärung

a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von zwei Thalern;

b) insofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von einem und einem halben Thaler;

c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von einem Thaler, auf jede hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten d. Mts. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen $3\frac{1}{2}$prozentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir noch die gedachte Kontrolle, uns in eine diesfällige Korrespondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun:

1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Konvertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt,

vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden.

2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts 2c. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Kontrole der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeldlich zu haben seyn werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zinskoupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.

3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Konvertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf $3\frac{1}{2}$ Procent vom 1sten Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird Letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welcher der Umtausch der mit dem Reduktionsstempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zinskoupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.

4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten deßfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Aus-

zahlung der Kapitalbeträge solcher Staatsschuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „— Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „— Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält. Berlin, den 10ten April 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10ten d. Mts., die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die hiesige Regierungs-Hauptkasse wird am 2ten k. Mts. das hier in Rede stehende Geschäft beginnen; die Formulare zu den von den Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich zur Umwandlung freiwillig verstehen, einzureichenden Erklärungen und Verzeichnissen, nebst vorgedruckten Prämienquittungen, und eben so zu den von den Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche die Kündigung annehmen, auszustellenden Erklärungen und Verzeichnissen, sind in gedruckten Exemplaren sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei den Kreiskassen zu haben, an welche man sich deshalb zu wenden hat. Dieser Formulare muß sich Jedermann bedienen und werden die Kreiskassen auf Verlangen Anleitung zur Aufstellung derselben ertheilen.

Um der Regierungs-Hauptkasse die benöthigte Zeit zur Beseitigung der mit der Post eingehenden Sendungen zu gönnen, haben diejenigen, welche ihre Erklärungen persönlich abgeben wollen, dieses mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den Vormittagsstunden zu bewirken.

Der Beifügung der Zinskoupons bedarf es nicht. Die Auszahlung der Prämien erfolgt sofort nach festgestellter Richtigkeit der Staatsschuldscheine, und nach erfolgter Ausdrückung des Reduktionsstempels und geleisteter Quittung.

Außer der in das Formular einzutragenden, die Konvertirung betreffenden Erklärung und außer der Nachweisung der Staatsschuldscheine, ist auch jedesmal die der Nachweisung vorgedruckte Quittung besonders zu unterschreiben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Regierungs-Hauptkasse sich weder mit der Berichtigung der persönlich zu überreichenden Erklärungen und Nachweisungen, noch mit einer diesfälligen Korrespondenz befassen kann, weshalb bei Ausfüllung der Formulare die größte Aufmerksamkeit anzuwenden ist. Unrichtig ausgefüllte Formulare müssen zurückgegeben, oder auf Kosten der Betheiligten mit der Post zurückgeschickt werden.

Genaue Beachtung dieser Bekanntmachung wird den Behörden, Vorstehern und Administratoren aller geistlichen Institute, milden Stiftungen, Prediger- und Schullehrerwittwenkassen ꝛc. besonders empfohlen, und haben dieselben bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß alle zu dergleichen Fonds gehörigen Staatsschuldscheine in vorbeschriebener Art und Weise zu rechter Zeit, so daß der Anspruch auf die Prämie von 2 Thlr. nicht verloren geht, zur Konvertirung präsentirt werden. Magdeburg, den 19. April 1842. Königl. Regierung.

No. 54. Betrifft die Aushebung der dreijährigen Freiwilligen. I. 1380. Mai.

Da diejenigen jungen Leute, welche sich als Freiwillige zur dreijährigen Dienstzeit bei dem stehenden Heere anmelden, verpflichtet sind, vor dem 20sten Lebensjahre ihren Eintritt als Freiwillige zu bewerkstelligen, und nicht verlangen können, daß sie bei der eintretenden Loosung außer Anspruch gelassen werden, so ist unter Genehmigung des Königlichen Kriegsministeriums angeordnet worden, daß denjenigen Militairpflichtigen, welche bei der Loosung bereits konkurrirt haben, und daher wahrscheinlich zur Aushebung kommen, die Erlaubnißscheine zum freiwilligen Eintritt verweigert werden.

Indem wir diese Anordnung zur gnauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute hierdurch bekannt machen, bemerken wir, daß von jetzt ab, über alle Mannschaften, welche nicht schon im Mai ihren Eintritt, oder ihre Annahme als Freiwillige nachweisen können, von den Ersatzbehörden unbedingt verfügt werden wird. Magdeburg, den 31sten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Einverständniß des Königlichen Generalkommandos des 4ten Armeekorps, und des Königlichen Oberpräsidii der Provinz Sachsen, ist der vierte alljährliche Prüfungstermin, für die zum einjährigen Militairdienst anzuerkennenden Freiwilligen, bei der hiesigen Königlichen Departements-Prüfungskommission, vom ersten Montag im September, auf den zweiten Montag im August verlegt worden.

Nr. 55. Betrifft die Verlegung des vierten Prüfungstermins für die einjährigen Freiwilligen. I. 314. Juni.

Indem wir dieses hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Individuen bringen, bemerken wir wiederholt, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskomission unter Anschluß der erhaltenen Schulzeugniße und folgender Dokumente, als:

1) des Tanfzeugnisses;
2) der Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß event. Equipirung und Unterhalt, während der einjährigen Dienstzeit aus eigenen Mitteln erfolgen solle;
3) der Einwilligung des Vaters oder Vormundes, zum Eintritt in den freiwilligen einjährigen Militairdienst; und
4) eines von der betreffenden Polizeibehörde ausgestellten Aufführungsattestes,

schriftlich erfolgen müssen. Meldungen, die nicht schriftlich, oder gar ohne jene Dokumente gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 6ten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch §. 7. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen und unsere auf höhere Anordnung sich stützende Amtsblattbekanntmachung vom 16ten November desselben Jahres ist bestimmt worden, daß zur Uebernahme einer Agentur der Mobiliar-Feuerversicherungs- und der konzessionirten ausländischen Renten-, Aussteuer-, Wittwen-, Lebensversicherungs- und anderen dergleichen Gesellschaften jedesmal die Erlaubniß der betreffenden Regierung erforderlich und nachzusuchen sei.

Nr. 56. Betrifft die Bestätigungsanträge der Agenten von Mobiliar-Feuer- rc Versicherungs-Gesellschaften. I. 1392. Mai.

Da nun häufig der Fall vorgekommen ist, daß derartige Anträge wegen ungenügenden Nachweises der Qualifikation des Agenten und der ihm Seitens der

Gesellschaft ertheilten Vollmacht nicht sofort haben berücksichtigt werden können, so finden wir uns veranlaßt, zur Erleichterung des Geschäftsganges hiermit anzuordnen, daß von jetzt ab diejenigen Personen, welche eine Agentur in der oben gedachten Art übertragen erhalten und zu diesem Behuf ihre Bestätigung bei uns nachsuchen müssen, den desfallsigen Antrag zuvörderst an ihre Ortspolizeibehörde zur Prüfung einzureichen haben, welche letztere denselben, sofern sie ihrerseits dagegen nichts zu erinnern findet, demnächst uns zur weitern Veranlassung vorlegen wird. Magdeburg, den 6ten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Kompetenz der Inquisitoriate und Untergerichte.

Die von uns unterm 23sten Mai 1840 über die Kompetenzverhältnisse unserer Inquisitoriate und Untergerichte, in Strafsachen erlassene, im Justiz-Ministerialblatt von 1840, Nr. 28. fol. 227. abgedruckte Bekanntmachung, welche dahin lautet:

„Um eine größere Gleichförmigkeit in den, bisher sehr verschiedenen Kompetenzverhältnissen der Untergerichte unseres Departements in Strafsachen herbeizuführen, haben Seine Exzellenz der Herr Justizminister, in dem nachfolgenden hohen Reskript vom 27sten April d. J., folgende Bestimmungen erlassen:"

Der Justizminister bestimmt auf den Bericht vom 7ten d. Mts., die Kompetenz der Untergerichte im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts in Strafsachen folgendermaaßen:

I. Alle kollegialisch formirte Untergerichte führen die Untersuchung und erkennen:

a) wegen derjenigen Verbrechen, deren gesetzliche Strafe, neben den Ehrenstrafen, Geldbuße, körperliche Züchtigung, und dreijährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt,

b)

b) wegen ersten gewaltsamen, wegen ersten, zweiten und dritten gemeinen und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls.

Sind die Angeschuldigten verhaftet, so bleibt den kollegialisch formirten Untergerichten für den Fall, daß ihre Gefängnisse nicht zureichen, freigestellt, die Untersuchung an die Inquisitoriate abzugeben. Alsdann erkennt der Kriminalsenat in erster, sonst in zweiter Instanz.

In fiskalischen Untersuchungen, wegen Vergehen gegen Finanzgesetze, beschränkt sich die Kompetenz der kollegialischen Untergerichte, zum Erkennen nach den Bestimmungen des §. 250. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung.

Fiskalische Untersuchungen gegen Eximirte gehören nicht vor ihr Forum. Nicht minder bleibt die Abfassung des Urtels in fiskalischen Untersuchungen gegen nicht eximirte Beamte, wegen Dienstvergehen jederzeit dem Kriminalsenate vorbehalten.

II. Das einzige nicht formirte Königliche Untergericht, das Land- und Stadtgericht zu Treffurt, so wie die Königlichen Gerichts-Kommissionen sind in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen, innerhalb der Grenzen der §§. 19. und 20. der Kriminalordnung, zur Führung der Untersuchung kompetent, und erkennen auch über die Verbrechen, auf welche neben den Ehrenstrafen eine Geldstrafe bis 50 Thlr., oder vierwöchentliches Gefängniß, oder leichte körperliche Züchtigung, gesetzlich angedroht ist.

Außerdem führen sie die Untersuchung, und erkennen wegen Holzdiebstahls und Entwendung von Waldprodukten, nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821, und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4ten Mai 1839, in Steuerdefraudations-Sachen, unter der Beschränkung des allegirten §. 250. Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung, jedoch mit Beachtung der Instruktion vom 28sten Juni 1839, betreffend das Verfahren gegen verhaftete, in die Gerichtsgefängnisse abgelieferte Steuer-Kontravenienten. (Just. Min. Blatt S. 252.)

In Betreff der fiskalischen Untersuchungen, gegen Eximirte und wegen Dienstvergehen nicht eximirter Beamten gilt das zu I. Gesagte.

III. Die Kompetenz der Patrimonialgerichte, beschränkt sich auf die im §. 20. der Kriminalordnung angegebenen Verpflichtungen, auf die Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle, und Entwendungen von Waldprodukten, nach dem Gesetz vom 7ten Juni 1821 und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4ten Mai 1839, und auf die ihnen durch §. 3., Buchstabe c. des Gesetzes vom 31sten März 1833, (Ges. Samml. S. 611.) beigelegte Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit.

Indem wir dieses Reskript hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte unseres Departements bringen, eröffnen wir denselben zugleich:

1) daß die zu I. festgestellte Kompetenz, nach einem Reskript vom 4. November 1837, auch die Befugniß zur Abfassung der Erkenntnisse, in den im §. 16. der Kriminalordnung bezeichneten Untersuchungen, wegen thätlicher Widersetzlichkeit oder Realinjurien gegen Militairpersonen, und nach einem Reskript vom 1sten November 1836, die Befugniß zur Festsetzung einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe, in dem Falle, wenn diese nur bei dem Unvermögen des Verurtheilten der principaliter zur Anwendung kommenden Geldbuße zu substituiren ist, in sich schließt.

2) Die Kompetenz in fiskalischen Untersuchungen, wegen Steuerdefrauden, erstreckt sich unter der im §. 250. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung vorgeschriebenen Beschränkung, hinsichtlich des Strafmaaßes nach §. 2. der Deklaration vom 20sten Januar 1820, (Gesetzsammlung von 1820 S. 33.,) auch auf diejenigen Fälle, in welchen die gesetzliche Strafe nicht in Geldbuße, sondern nur in Gefängniß besteht, und daher die Steuerbehörden zur Abfassung von Strafresoluten nicht berechtigt sind, und nach §. 33. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838, (Gesetzsammlung von 1838 S. 86.) und dem Reskript vom 28sten Juni v. J., (Just. Min. Blatt S. 252.,) auch auf den Fall, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, oder mit der Steuerdefraude ein anderes Vergehen konkurrirt. Nach der Allerh. Kabinetsorder vom 11ten April v. J., (Gesetzsammlung S. 158.,) sind ferner die kollegialischen Gerichte unbedingt, die übrigen Königlichen Gerichte, mit Beschränkung auf das im §. 250. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung bezeichnete Strafmaaß, befugt, die von den

Steuerbehörden, im Verwaltungswege wegen Steuerdefrauden erkannten Geldbußen in Freiheitsstrafen zu verwandeln.

3) Die Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen in dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Treffurt, so weit sie diesem nicht durch die Bestimmung unter II. des vorstehenden Reskripts überwiesen sind, jedoch zu den zu I. bezeichneten gehören, sind von dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen, oder auf dessen Requisition von dem Land- und Stadtgerichte zu Treffurt zu führen, und das erste hat darin auch die Erkenntnisse abzufassen.

4) In den Bezirken der Gerichtskommissionen gehören die zu I. des Reskripts bezeichneten Untersuchungen, so weit sie nicht nach der Bestimmung zu II. den Gerichtskommissionen überwiesen sind, zur Kompetenz der betreffenden Land- und Stadtgerichte, welche jedoch die Führung derselben, den Gerichtskommissionen aufzutragen berechtigt sind.

5) Die schon früher stattgefundene Substitution der Königlichen Untergerichte, für die Bearbeitung der Strafsachen, in den Bezirken der ihnen zunächst liegenden Patrimonialgerichte, wird auf die zu I. des Reskripts bezeichneten Untersuchungen ausgedehnt. Es haben daher diese Untersuchungen zu führen und darin die Erkenntnisse abzufassen:

a) das Land- und Stadtgerichtgericht zu Aschersleben, für das Landgräflich Hessen-Homburgsche Patrimonialgericht Winningen, und das Gräflich von der Asseburgsche Patrimonialgericht zu Falkenstein-Meisdorf;

b) das Land- und Stadtgericht zu Groß-Oschersleben, für das Gräflich von der Asseburgsche Patrimonialgericht zu Neindorf;

c) das Land- und Stadtgericht zu Worbis für das von Minnigerodesche Patrimonialgericht Allerberg zu Bockelnhagen, und das von Bültzingslöwensche Gericht zu Haynrode;

d) das Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt für das von Hansteinsche Gericht zu Wahlhausen;

e) das Land- und Stadtgericht zu Nordhausen für das Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode.

6) Wenn die Gefängnisse der Untergerichte nicht ausreichen sollten, zur

Vollziehung der von ihnen erkannten Gefängniß- oder Zuchthausstrafen, bis zu sechs Monat, welche letztere jetzt wegen Mangels an Raum in der Strafanstalt zu Lichtenburg ebenfalls in den Gefängnissen verbüßt werden müssen, so haben sie die Verurtheilten, so fern diese mehr als eine vierzehntägige Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, an das nächste Inquisitoriat zur Vollstreckung der Strafe abzuliefern."

wird mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß der Verwaltungs- und Polizeibehörden und des Publikums gebracht, daß durch die späteren Reskripte Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers, vom 19. Oktober 1840 und 11ten März d. J. die Führung sämmtlicher, zur Kompetenz des hiesigen, und resp. des Land- und Stadtgerichts zu Heiligenstadt gehörigen Kriminal- und polizeimäßigen, oder summarischen Untersuchungen, dem hiesigen und resp. dem Inquisitoriate zu Heiligenstadt übertragen ist, und hiernach den beiden genannten Land- und Stadtgerichten nur noch die Führung der fiskalischen Untersuchungen, so weit diese nicht nach der Kabinetsorder vom 24. März v. J. summarisch zu verhandeln sind, so wie die Untersuchungen wegen einfacher Holzdiebstähle und Forstfrevel, so wie wegen Jagd- und Hütungskontraventionen verblieben ist; ihnen dagegen aber die Abfassung der Erkenntnisse, in den zu ihrem Ressort und ihrer Kompetenz gehörigen, von den beiden genannten Inquisitoriaten geführten Untersuchungen obliegt.

Halberstadt, den 28sten Mai 1842.

Königliches Oberlandesgericht.

Personalchronik.

Der Kandidat der Theologie Ferdinand von Heinemann aus Bettmar, ist als Hauslehrer konzessionirt.

Der provisorische Schullehrer Körtge zu Slüden, Diözes Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der zweite Prediger Koch in Loburg ist am 28sten Mai c. gestorben. Patrone dieser Stelle sind die Rittergutsbesitzer von Wulffen, von Barby, und der Magistrat in Loburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 18. Juni 1842.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft den Remontenkauf pro 1842.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 27. Juli in Wernigerode,
" 28. " " Osterwieck,
" 30. " " Egeln,
" 1. August Burg,
" 2. " " Wolmirstedt,
" 4. " " Oebisfelde,
" 6. " " Calbe a. M.,

den 8. August in Stendal,
" 9. " " Havelberg,
" 10. " " Seehausen,
" 12. " " Lenzen,
" 13. " " Perleberg,
" 15. " " Wilsnack.

Die erkauften Pferde werden von der Militairkommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer

gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1sten März 1842.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
v. Stein. Meußel. v. Schlemüller.

Betrifft die subsidiarische Verpflichtung der Gerichtsobrigkeiten und Kommunen zur Tragung der Untersuchungskosten.

Die an das Königl. Staatsministerium ergangene Allerhöchste Kabinetsorder, also lautend:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3ten d. M., will Ich Sie, den Justizminister Mühler, hierdurch ermächtigen, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanzministers, besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben, gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit befreit werden. Zugleich will Ich, um den Stadtgemeinen und Gerichtsobrigkeiten eine, in der Verordnung wegen Aufhebung des inländischen Abschosses, vom 21sten Juni 1816, in Aussicht gestellte Erleichterung, in den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit zu gewähren, die Bestimmung unter Nr. 4. der allgemeinen Anmerkungen zur Gebührentaxe in Kriminaluntersuchungen, nach welcher die Gebühren und Kopialien für Urtel, Gutachten und Bestätigungsreskripte, zu den von den Gerichtsobrigkeiten subsidiarisch zu tragenden baaren Auslagen gerechnet werden, hiermit aufheben, und dem demgemäß anordnen, daß bei Meinen Gerichten keinerlei Kosten für die gedachten Arbeiten, den zur Tragung der baaren Auslagen, in Untersuchungssachen subsidiarisch verpflichteten Gerichtsobrigkeiten und Kommunen in Ansatz gebracht werden sollen. Sie, der Justizminister Mühler, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter derjenigen Provinzen, in welchen eine subsidiarische Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten statt findet, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15ten April 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

wird hierdurch zur Kenntniß der städtischen Behörden und der Obergerichte gebracht, mit dem Bemerken, daß die Magisträte, welche von der nachgelassenen Befugniß, die Stadtkommunen von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit zu befreien, Gebrauch machen wollen, sich deshalb zunächst an das vorgesetzte Obergericht zu wenden, und bei demselben den Nachweis der in einem Zeitraum von mindestens 3 Jahren gezahlten Kriminalkosten zu führen haben.

Berlin, den 15ten Mai 1842.

Der Justizminister (gez.) **Mühler.**

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Betrifft die Abänderung in dem Kassen-Verwaltungswesen der Klosterschule Roßleben.

Auf den Antrag des interimistischen Administrators der Klosterschule Roßleben, Herrn Geheimen Regierungsrath von Witzleben zu Berlin, ist in dem Kassenverwaltungswesen der genannten Anstalt, eine Abänderung dahin genehmigt worden, daß die gesammten Kassengeschäfte vom 1sten Juli d. J. gemeinschaftlich durch den Konrektor Keßler, als Kassirer, und den Klostersekretair Parian, als Buchhalter, besorgt werden, und hierbei eine Zuziehung der Wittwe des verstorbenen Erbadministrators, Geheimen Regierungsraths und Vice-Berghauptmanns von Witzleben, Frau von Witzleben in Roßleben, nicht weiter stattfindet.

Indem wir solches im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14ten Oktober 1841, (Pag. 318. Jahrgang 1841 dieses Blattes,) hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß hiernach vom 1sten Juli c. ab, die Quittungen über an die Klosterschulkasse zu leistende Zahlungen, bloß von dem 2c. Keßler und dem 2c. Parian zu vollziehen sind, und daß alle diejenigen, welche persönlich Einzahlungen an die Kasse leisten, oder Empfangnahmen aus derselben bewirken wollen, sich zu diesem Behufe, in dem auf der Klosterschule befindlichen betreffenden Geschäftslokale zu melden haben, etwanige Geldbriefe und Packete aber an

„die Rendantur der Klosterschule zu Roßleben"

zu adressiren sind. Magdeburg, den 7ten Juni 1842.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 57. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1647. Mai.

Die unter dem 3ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825 Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Instruktion, wegen Führung der Ersatzaushebungsgeschäfte, schreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

„Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch neh-„men will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Re-„klamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreisersatzkommis-„sion zu gestellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu „führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf."

Es ist dieser Vorschrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückstellungsgesuche bei den Kreisersatzkommissionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden sind, sondern es sind sogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Ersatzkommissionen gar nicht, sondern erst der Departements-Ersatzkommission und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieses Verfahren veranlaßt uns, jene Vorschrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorsteher hierdurch noch besonders angewiesen, dieselbe dem dabei interessirten Publikum möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Es wird sich künftig ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreisersatzkommission nicht vollständig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der Königl. Departements-Ersatzkommission noch sonst Rücksicht genommen wird. Magdeburg, den 29sten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht. Magdeburg, den 29sten Mai 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 58. Betrifft die Abzüge von

Um die Gläubiger eines Beamten, welche aus Gehaltsabzügen ihre Befriedigung suchen, für den Fall, daß der Beamte während des Abzugsverfahrens pensionirt

wird, wegen ihrer aus der Beschlagnahme erworbenen Rechte auf die Pensions-abzüge zu sichern, hat das K. Staatsministerium unterm 22. v. M. beschlossen:

daß jede Kasse, welche an Staatsdiener des Militair- oder Civilstandes Besoldungen auszahlt, verpflichtet seyn soll, wenn das Gehalt eines Beamten mit Abzügen belastet ist, sobald sich eine Veränderung damit ereignet, oder statt des Gehalts eine Pensionirung eintritt, von der ihr darüber zugehenden Nachricht oder Anweisung nach ihrem ganzen Inhalte derjenigen Gerichtsbehörde, welche die Gehaltsabzüge angeordnet hat, unverzüglich vollständige Mittheilung resp. durch Abschrift zu übersenden.

den Besoldungen der Staatsdiener des Civil- und Militairstandes.
III. 243.
Juni.

Die Königl. Regierung beauftragen wir, hiernach die ihr untergeordneten Kassen, aus welchen Staatsdiener Gehälter beziehen, mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Berlin, den 22sten Mai 1842.

Ministerium des Innern. Ministerium des Königl. Hauses II. Abtheilung.
gez. **v. Rochow.** Der Herr Geheime Statsminister **v. Ladenberg**
Finanz-Ministerium. abwesend.
gez. **v. Bodelschwingh.**

An die Königl. Regierung zu Magdeburg.
I. A. 1331. M. d. J.
Nr. 12028 M. d. K. H. II. Abth.
I. 4675. F. M.

Vorstehendes Reskript wird den von uns ressortirenden betreffenden Kassen zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 8ten Juni 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Die Bade- und Trinkanstalt zu Lauchstädt, ist für die diesjährige Saison mit dem heutigen Tage eröffnet worden.

Betrifft die Eröffnung der Lauchstädter Trink- und Badeanstalt.

Außer der höchst wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der Lauchstädter Quelle selbst, welche auch mit gutem Erfolge getrunken wird, werden auf Verlangen, Bäder von Dürrenberger Soole und künstliche Bäder aller Art, in dem dazu sehr zweckmäßig eingerichteten Badhause, zubereitet, so wie auch die schon seit mehreren Jahren von dem verstorbenen Dr. Struve dort eingerichtete Trinkanstalt, künstlicher

Mineralwasser, während der diesjährigen Badezeit, von dem Herrn Apotheker **Fischer** zu **Lauchstädt** fortgesetzt wird.

Der Badearzt Herr Dr. **Knoch**, wird jede gewünschte ärztliche Hülfe zu leisten bereit sein.

In der Restauration der Badeanstalt, welche nach dem Ableben des Traiteurs Herrn **Ackerlein** zu **Leipzig**, dessen Sohn übernommen hat, wird für die Zubereitung der, jeder Badekur entsprechenden Speisen gesorgt, und zu billigen Preisen vorzüglich gut gespeiset.

Bei der Königlichen Badedirektion zu **Lauchstädt**, kann mittelst portofreier Briefe die Bestellung von Wohnungen erfolgen.

Die Herzogliche Hofschauspieler-Gesellschaft aus **Bernburg**, wird vom 20sten d. Mts. ab, bis zum 7ten August d. J., wöchentlich dreimal theatralische Vorstellungen geben.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur Kenntniß des dafür sich interessirenden Publikums. Merseburg, den 1sten Juni 1842.

Königliche Regierung.

Aufgehobenes Patent.

Das den Banquiers **Breest**, **Gelpke** und **Kuckerling** in Berlin unterm 9. Dezember 1840 ertheilte Einführungspatent,

auf eine nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Setzmaschine für Buchdrucker,

ist, da die Anwendung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, **aufgehoben** worden.

Ertheilte Patente.

Dem Hofrath **Soltmann** in Berlin ist unterm 10ten Mai d. J. ein Einführungspatent

auf gewisse durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen am elektrischen Telegraphen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf den Zeitraum von **acht Jahren**, von jenem Termine angerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikunternehmer **Dobbs** zu Hörde ist unterm 14ten Mai 1842 ein Einführungspatent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Formen von Schrauben für den Guß, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf **fünf Jahre**, von dem gedachten Termine an, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Den Posamentiren J. G. **Buhlmann's** Söhnen zu Krefeld ist unter dem 18ten Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Franzenmaschine zum Einschießen des vorgedrehten Garns und gleichzeitigen Drehen der Troddeln,

auf den Zeitraum von **fünf Jahren**, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Juwelier C. Damme zu Danzig ist unter dem 18ten Mai c. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Ausw-
walzen von Löffeln und Gabeln,
auf den Zeitraum von fünf Jahren, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Magdeburg sind auf die Periode de März 1842 bis dahin 1845, und zwar für den 1sten oder Dombezirk, der Privatsekretair Leithoff, Liebenfrauen Klosterkirchhof Nr. 2.; für den 2ten oder Berlinerstraßenbezirk, der Kaufmann C. F. Koch, Breiteweg Nr. 16.; für den 3ten oder Brückthorbezirk, der Kaufmann Meischner, Brückthor Nr. 11.; für den 4ten oder Marktbezirk, der Apotheker Käsemacher; Altemarkt Nr. 22.; für den 5ten oder Waagebezirk, der Kaufmann Peter Louis Coqui, Petersstraße Nr. 25; für den 6ten oder Stephansbrückenbezirk, der Kaufmann Giebel, große Marktstraße Nr. 1.; für den 7ten oder Catharinenbezirk der Kaufmann Johann Carl Friedrich Martini, Breiteweg Nr. 89.; für den 9ten oder Thrönsbergbezirk, der Kaufmann Horbach, Thrönsberg Nr. 51.; für den 10ten oder Jakobsstraßenbezirk der Seidenfärber Graul, Jakobsstraße Nr. 4.; für den 11ten oder Hohepfortenbezirk der Kaufmann C. Speich, Neustädterstraße Nr. 19.; für den 12ten oder Petribezirk der Kaufmann Friedrich Löber, Neustädterstraße Nr. 44.; für den 13ten oder Fischerbezirk der Rendant Lüders, Neue Fischerufer Nr. 3.; für den 15ten oder Elbbezirk der Kapitain a. D. Rademann, Friedrichsstadt am Markt Nr. 5.; für den 16ten oder Himmelreichsstraßenbezirk der Kaufmann Humbert, Breiteweg Nr. 173.; für den 17ten oder Ulrichsbezirk der Kaufmann Möhrhagen, Weinfaßstraße Nr. 2; für den 18ten oder Georgenbezirk der Kaufmann F. Roloff, kleine Münzstraße Nr. 1.; für den 19ten oder drei Engelsstraßenbezirk der Kaufmann Riemann, drei Engelsstraße Nr. 26; und für den 20sten oder Schrotdorferstraßen Bezirk der Partikulier J. Jordan, Braunehirschstraße Nr. 9., theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 3ten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erwählter Schiedsmann.

Im Kreise Wanzleben ist für den 14ten Landbezirk der Gasthofsbesitzer Deich zu Klein-Oschersleben, auf die Periode vom 6ten Mai 1842 bis dahin 1845, zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 3ten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Süd-Gröningen, Diözes Gröningen, ist dem Pastor Timme in Dalldorf verliehen worden.

Der Kandidat der Theologie Friedrich August Siemens zu Osterwieck, ist zum Konrektor an der dasigen Bürgerschule, ernannt und bestätigt worden.

Der Prediger Kirchheim zu Steglitz, Diözes Möckern, ist gestorben. Patron dieser Pfarrstelle: Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. v. Wulffen zu Pietzpuhl.

Der Kantor Lange zu Weferlingen ist gestorben. Die erledigte Stelle wird von der Königl. Regierung besetzt.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Mai 1842.

A. Oberlandesgericht.

Assessoren:

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Kurella ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten Mai 1842 die Verwaltung einer Sekretairstelle beim Oberlandesgericht zu Stettin übertragen und

der Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Ziegert ist nach dem Ministerialreskript vom 24sten Mai 1842 auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen worden.

Referendarien:

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Wilhelm Ostermann ist nach dem Ministerialreskript vom 21sten Mai 1842 zum Referendarius ernannt, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Mauve auf sein Ansuchen nach der Verfügung vom 27sten Mai 1842 an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Auskultatoren:

Die Rechtskandidaten Theodor Gustav Steltzer und Heinrich Samuel Braun sind nach den Verfügungen vom 29sten April und 7ten Mai 1842 zu Oberlandesgerichts-Auskultatoren angenommen worden.

Subalternen:

Der Registratur-Assistent Friedrich Wilhelm Voß zu Wanzleben ist nach der Verfügung vom 29sten April 1842 zum Oberlandesgerichts-Registraturassistenten ernannt worden.

B. Bei den Untergerichtsbehörden.

Direktoren:

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Maercker zu Insterburg ist nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30sten April 1842 in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Calbe versetzt worden.

Subalternen:

Der Unteroffizier Ferdinand Voß ist nach der Verfügung vom 29sten April 1842 zum Registratur-Assistenten bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben, und

der bisherige Hülfsbote Gottfried Wilhelm Natho nach einer Verfügung de eodem dato zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt ernannt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Mai 1842.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nordhausen angestellte Justizkommissarius Schwalbe, in Ellrich, ist durch Ministerialbestallung zum Notar, in dem Bezirk des hiesigen Oberlandesgericht ernannt.

Die Auskultatoren Leo Szumann, Joseph Wilhelm Menshausen sind zu Referendarien befördert.

Der Rechtskandidat Johann Philipp Strecker ist als Auskultator angenommen.

Dem bisherigen Bezirksfeldwebel Koch ist die Gefangen-Inspektorstelle bei dem Inquisitoriate hieselbst verliehen worden. Halberstadt, den 4ten Juni 1842.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 26.

Magdeburg, den 25. Juni 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 11ten d. M., zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2271. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten April 1842, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 21sten November 1829, auf die aus dem militairischen Dienstverhältniß gänzlich ausgeschiedenen Militairpersonen der Unteroffizierklasse;

» 2272. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten April d. J., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831, an die Stadt Exin im Großherzogthum Posen betreffend;

» 2273. das Gesetz vom 11ten Mai 1842, über die Zulässigkeit des Rechtsweges, in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen; und

» 2274. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten d. Mts., betreffend die Ernennung des wirklichen Geheimen Raths, Grafen zu Stolberg, zum Staatsminister.

Das am 16ten d. M., zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2275. die Urkunde über die Stiftung einer besondern Klasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste; vom 31sten Mai d. J.

Magdeburg, den 24sten Juni 1842.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Verkehr auf

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22sten November 1839 werden in dem anliegenden Nachtrage diejenigen Kunststraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

den Kunststraßen.

auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radefelgen unter vier Zoll Breite für alle gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerke bei Ladungen über Zwanzig Zentner bei vierrädrigem, und über Zehn Zentner bei zweirädrigem Fuhrwerke vom 1sten Oktober d. J. ab Anwendung findet. Berlin, den 31sten Mai 1842.

Der Finanzminister. (gez.) **von Bodelschwingh.**

Nachtrag

zu dem unterm 22sten November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk bei Ladungen über Zwanzig Zentner, resp. über Zehn Zentner (bei vierrädrigem, resp. zweirädrigem Fuhrwerk) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats.

8. a. von Königsberg nach Bischofsburg über Bartenstein.
   b. von Bartenstein nach Rastenburg und nach Roessel.
49. a. von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Leipzig.
   b. von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Altenburg.

Im westlichen Theile des Staats.

61. a. von Haltern nach Kiewitzberg über Recklinghausen und Bochum.
70. a. von Neuß nach Rheydt.
   b. von Rheydt bis zur Königlich Niederländischen Grenze über Gladbach, Dülken, Boisheim, Breyell und Kaldenkirchen auf Venlo.
   c. von Breyell nach Hüls über Lobberich, Grefrath und Kempen.
79. a. von Waltenthal nach Schleiden über Gemünd.
136. a. von Erndtebrück bis Laasphe über Saßmannshausen.
140. a. von Unna nach Menden über Langschede.
149. a. von Brackel nach Warburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 39. Betrifft die Verheirathung

Auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. September 1831 erinnern wir die Militairpflichtigen daran, daß eine Verheirathung oder An-

sässigmachung sie von Erfüllung der Militairpflicht nicht befreit, und ermahnen dieselben, dies recht zu bedenken, ehe sie in solche Verhältnisse treten, da die für ihre Familie und ihr Vermögen aus ihrer Einstellung entspringende Verlegenheit keine Berücksichtigung finden kann. Diese Warnung wird dem Allerhöchsten Befehle gemäß jährlich durch das Amtsblatt wiederholt werden, und es fallen die von den Landräthen und Behörden in jedem speziellen Falle nach der Verordnung vom 19ten April 1824 zu machenden Vorhaltungen fort. Die Herren Geistlichen weisen wir jedoch hiermit an, bei Nachsuchung der Aufgebote von Militairpflichtigen diese ausdrücklich auf vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen. Eines Stempels bedarf es zu der darüber aufzunehmenden Verhandlung nicht.

der Militairpflichtigen.
I. 50.
Nov.

Magdeburg, den 1sten Juni 1842.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 60.
Betrifft die Pässe zur Reise nach Hamburg an Handwerker und Arbeitsleute.
I. 1084.
Juni.

Da nach einer Seitens des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten dem Königlichen Ministerium des Innern gemachten Mittheilung von Seiten der Polizeibehörde zu Hamburg Handwerker und Arbeitsleute, welche sich von hier dorthin begeben haben, um auf der Brandstätte oder bei Neubauten Beschäftigung zu erhalten, zurückgewiesen worden sind, weil es nach einer wiederholten Senatsbekanntmachung daselbst an einheimischen Arbeitern nicht fehlt, so werden die uns untergeordneten Kreis- und Orts-Polizeibehörden auf höhere Anordnung hierdurch angewiesen,

diesseitigen Unterthanen des Handwerker- oder Arbeitsstandes Pässe zur Reise nach Hamburg nur dann zu ertheilen, oder zu visiren, wenn dieselben sich genügend darüber ausweisen können, daß sie von Hamburger Handwerksmeistern oder Bauunternehmern ausdrücklich dorthin berufen worden sind und also keine Zurückweisung zu befürchten haben, oder, daß ihrer Reise dorthin andere Zwecke, als Arbeit zu suchen, zum Grunde liegen.

Magdeburg, den 21sten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer musikalischen Schrift.

Unter dem Titel

„der Orgelfreund. Vor- und Nachspiele figurirte Choräle, Trois, Fugen, Fantasien u. s. w., in allen Formen, zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste, wie auch bei dem Unterrichte und den Uebungen im Orgelspiele, komponirt von Becker, Böhner, Engel, Fischer, Gebhardi, Kühmstedt, Kühne, Liebau, Meister, Michel, Stolze, Theile, Töpfer, Volkmar, Wedemann rc., so wie vom Herausgeber Gotth Wilh. Körner, Verfasser des angehenden und des wohlgeübten Organisten, — zweite Auflage, — Erfurt, Verlag und Eigenthum der Wilhelm Körnerschen Kunst-, Musikalien-, Antiquar- und Instrumentenhandlung, Subskriptionspreis 1 Thlr. = 1 Fl. 48 Xr. rheinl."

beabsichtigt der Verleger die gediegensten Orgelkompositionen, alter und neuer Zeit zu sammeln und in jährlich 6 Heften, (à $\frac{1}{6}$ Thlr.) herauszugeben.

Wir machen auf dieses Werk, wie auch auf die ebendaselbst unter dem Titel:

„Euterpe. Ein musikalisches Wochenblatt für Deutschlands Volksschullehrer, herausgegeben, in Gemeinschaft mit Bogenhardt, Seminarlehrer in Hildburghausen, Erck, desgleichen in Berlin, und Jacob, Kantor zu Conradsdorf in Schlesien von Ernst Hentschel, Königlichem Musikdirektor und Seminarlehrer in Weissenfels, in jährlich 12 Nummern, für den Pränumerationspreis von 1 Thlr."

erscheinende musikalisch-pädagogische Zeitschrift, als nach Inhalt und Komposition zur Verbesserung des Kirchengesanges und des Orgelspiels sehr geeignet, hierdurch empfehlend aufmerksam.

Magdeburg, den 16ten Juni 1842.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Uebersicht der Kuhpockenimpfung im Jahre 1841. I. 65. Juni.

Die Kuhpockenimpfung hat in unserm Geschäftskreise im vorigen Jahre guten Fortgang gehabt: 3003 wurden mehr geimpft, als das Jahr zuvor, und die Zahl der am Schlusse des Jahres als impffähig in die Listen des Jahres 1842 herüber genommenen Individuen, hatte sich im Vergleich mit dem Jahre 1840, um 2620 vermindert. Es wurden nämlich im Jahre 1841, überhaupt 20,454 Personen durch die Vaccine geschützt, und die Zahl der am Schlusse des Jahres noch ungeimpft gebliebenen betrug 13,998. Wir können es uns nicht versagen, allen denjenigen zu danken, welche zur Herbeiführung dieses günstigen Resultates mitgewirkt haben. Durch diesen regeren Betrieb der Impfungen und die häufig vollzogenen Revaccinationen, hat es allein gelingen können, den Menschenblattern, welche sich im vergangenen Jahre an mehreren Punkten unseres Departements gezeigt, und im Ganzen, so weit uns bekannt geworden, 310 Personen ergriffen haben, Schranken zu setzen und größeren Verheerungen vorzubeugen.

In welchen Kreisen das Impfgeschäft besonders thätig betrieben worden, in welchen andern dagegen eine lebhaftere Förderung desselben noch gewünscht werden muß, geht aus nachstehender Uebersicht hervor:

Im Kreise	waren zu impfen.	wurden mit Erfolg geimpft.	zum 3ten Mal ohne Erfolg geimpft.	Zusammen.	Als impffähig in die Liste von 1842 übertragen.
Aschersleben	2243	1277	1	1278	965
Kalbe	3074	1773	—	1773	1301
Gardelegen	2330	1294	5	1299	1031
Halberstadt	2228	1365	5	1370	858
Jerichow I.	3471	2012	2	2014	1457
Jerichow II.	1806	1434	—	1434	372
Magdeburg	3503	2776	—	2776	727
Neuhaldensleben	2709	1175	1	1176	1533
Oschersleben	1666	948	—	948	718
Osterburg	2224	1098	1	1099	1125
Salzwedel	1666	1294	1	1295	371
Stendal	2171	999	—	999	1172
Wanzleben	2313	1526	1	1527	786
Wolmirstedt	2167	1115	1	1116	1051
Grafschaft Wernigerode	881	350	—	350	531
Zusammen	34452	20436	18	20454	15998

Durch zahlreich verrichtete Impfungen haben sich besonders nachgenannte Herren Aerzte und Wundärzte Anspruch auf Anerkennung erworben:

Herr Wundarzt Knöfel zu Magdeburg . . . . . . impfte 927 Personen,
" Kreiswundarzt Lucae daselbst . . . . " 591 "
" " Braconier zu Kalbe a. d. S. . . . " 425 "
" " Reinsdorf zu Burg . . . . . . " 419 "
" Kreisphysikus Dr. Schrader zu Quedlinburg . . " 399 "
" Dr. Siegert zu Halberstadt . . . . " 394 "
" Wundarzt Klewitz zu Genthin . . . . " 384 "
" Kreiswundarzt Ewe zu Wanzleben . . . . " 332 "
" Wundarzt Oberg zu Burgstall . . . . " 320 "
" " Tuchfeld zu Arendsee . . . . . . " 307 "
" Kreisphysikus Dr. Reuscher zu Stendal . . . . . " 305 "
" Lizentiat Haselhorst zu Neustadt . . . . " 273 "
" Wundarzt Schröder zu Neuhaldensleben . . . " 265 "
" " Busse zu Ottersleben . . . . . . " 254 "
" " Gebhard zu Jerichow . . . . . . " 253 "
" " erster Klasse Rabethge zu Magdeburg . " 249 "
" " Kruse zu Beetzendorf . . . . . . " 249 "
" " Röttinger zu Osterburg . . . . . " 248 "

Herr Wundarzt Wiemann zu Oebisfelde . . . . . . impfte 235 Personen
" " Damiano zu Seehausen . . . . " 234 "
" Dr. Philippson zu Clötze . . . . " 232 "
" Wundarzt Süssow zu Calbe a. d. M. . . . . " 231 "
" " erster Klasse Schaff zu Ziesar . . . . . . " 227 "
" " Müller zu Salzwedel . . . . " 227 "
" " Grützmacher zu Gommern . . . . . . " 212 "
" " Stützer zu Möckern . . . . " 211 "
" " erster Klasse Münch zu Weferlingen . . . " 204 "

Magdeburg, den 16ten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen zum Besten der Kirchen und Schulen.

Die Kirche zu Samswegen, Diözes Wolmirstedt, ist von unbekannter Hand mit 2 Thalern beschenkt worden.

Die Kirche zu Emersleben, Diözes Derenburg, ist von unbekannter Hand mit einem mit weißen Spitzen besetzten Kanzel-Pulttuche von schwarzem Sammet, mit der gestickten Inschrift: „Auf Gott allein setz' dein Vertraun", so wie mit einem Vorhaltetuche, gleichfalls von schwarzem Sammet, zum Gebrauche bei Austheilung des heiligen Abendmahls, mit der gestickten Inschrift: „Halt im Herzen Jesum Christ!" beschenkt worden.

Die Kirche zu Eggenstedt, Diözes Seehausen im Mgd., ist von einem nicht genannt sein wollenden Familienvater, bei Gelegenheit der Konfirmation einer seiner Töchter, mit einer schönen Altarbibel beschenkt worden.

Ein Mitglied der Kirchengemeinde zu Sidow, Diözes Sandau, welches nicht genannt sein will, hat den Taufstein in der dasigen Kirche, mit einer mit Franzen behangenen Dammastdecke bekleiden, auch in Gemeinschaft mit einem andern Gemeindegliede, den Christuskörper des gußeisernen Altarkruzifixes in der Ortskirche stark vergolden lassen.

Eine gleiche Vergoldung hat ein Ungenannter mit dem Altarkruzifixe, in der Filialkirche zu Zolchow vornehmen lassen.

Der Kossath und Kirchenvorsteher Beber zu Gerwisch, Diözes Burg, hat die dasige Kirche mit einem Klingelbeutel; die Ehefrau des Schulzen Demker zu Hohenwarthe, die Kirche daselbst mit einer Altarbekleidung von Sammtmanchester, und die Jungfrau Juliane Dorenburg die letztere Kirche mit einer Kanzelbekleidung von Tibet-Merino beschenkt.

Magdeburg, den 17ten Juni 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Wahlfähige Literaten pro Schola.

Bei der am 19ten, 20sten und 21sten v. Mts. hieselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten der Theologie:

1) Carl Heinrich Bode aus Quedlinburg,
2) Carl Heinrich Ernst Braun • Quedlinburg,
3) Ludwig Ferdinand Benedict Decker • Dahlenwarsleben,
4) Christian August Henning • Loburg,
5) Carl Friedrich Körner • Halle,
6) Carl Heinrich Müller • Welsleben,
7) Carl Georg Neumann • Etgersleben,
8) Gustav Schoch • Aschersleben,
9) Dr. Theodor Kühne • Randau,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 2ten Juni 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Friedrich Schicke zu Derenburg, ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung anderweit auf 6 Jahre, zum unbesoldeten Magistratsmitgliede dieser Stadt gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8ten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Dr. med. Bernhard Friedrich Topp, ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt worden, und hat sich zu Wanzleben niedergelassen.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts, Lehrer Carl Gustav Wilhelm Hofmann in Magdeburg, ist zum Rektor der Bürgerschule zu Genthin ernannt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer Joh. Jsph. Rieck in Bandau, Diözes Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schullehrer Wilhelm Ehle in Görtzke ist zum Kantor und Schullehreradjunkt in Bliesen, Diözes Loburg, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Rektor der Knabenschule Pabst in Burg ist gestorben. Der Magistrat daselbst hat die Präsentation.

Nachweisung

der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Mai 1842.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	Sgr.	Rtl.	Sgr.
Magdeburg.	$63\frac{1}{12}$	$41\frac{10}{12}$	$27\frac{10}{12}$	20	55	$77\frac{6}{12}$	$77\frac{6}{12}$	$10\frac{3}{12}$	3	3	2	—	2	6	3	9	12	5	—	25	7	10
Halberstadt.	$70\frac{4}{12}$	$46\frac{7}{12}$	30	$19\frac{5}{12}$	70	75	$67\frac{6}{12}$	15	3	—	1	8	2	11	3	9	12	5	6	20	6	15
Quedlinburg.	$59\frac{9}{12}$	$43\frac{4}{12}$	$27\frac{8}{12}$	$20\frac{6}{12}$	60	$73\frac{4}{12}$	$71\frac{8}{12}$	15	3	4	1	10	2	10	3	5	8	5	—	$20\frac{10}{12}$	8	—
Aschersleben.	$61\frac{8}{12}$	40	$26\frac{3}{12}$	19	75	75	60	$11\frac{8}{12}$	3	—	1	10	3	—	3	6	12	5	—	15	5	$7\frac{6}{12}$
Wernigerode.	$76\frac{5}{12}$	$46\frac{10}{12}$	$31\frac{4}{12}$	$19\frac{10}{12}$	60	80	65	10	3	—	1	4	2	6	3	—	6	5	8	20	5	15
Stendal.	80	$43\frac{3}{12}$	29	$21\frac{6}{12}$	50	80	60	$7\frac{6}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	$32\frac{6}{12}$	8	—
Salzwedel.	$76\frac{9}{12}$	$45\frac{11}{12}$	$26\frac{7}{12}$	$25\frac{11}{12}$	—	90	$78\frac{10}{12}$	$9\frac{6}{12}$	2	10	2	2	2	6	3	—	12	5	—	20	6	$12\frac{10}{12}$
Burg.	$77\frac{10}{12}$	45	30	$24\frac{5}{12}$	60	80	75	$7\frac{6}{12}$	3	—	2	—	2	6	3	—	12	6	—	20	7	—
Aken.	$67\frac{6}{12}$	40	$26\frac{8}{12}$	$21\frac{6}{12}$	45	—	—	$7\frac{6}{12}$	2	6	1	4	2	6	3	—	9	4	—	20	5	—
Gardelegen.	80	$43\frac{5}{12}$	$26\frac{3}{12}$	$21\frac{8}{12}$	—	—	—	$7\frac{6}{12}$	2	6	1	3	2	6	3	9	12	3	9	25	6	10
Schönebeck.	$61\frac{8}{12}$	$42\frac{6}{12}$	$26\frac{3}{12}$	20	60	80	64	9	2	6	1	3	2	6	3	—	10	4	—	25	7	
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	$70\frac{5}{12}$	$43\frac{6}{12}$	$27\frac{11}{12}$	$21\frac{4}{12}$	$59\frac{5}{12}$	$78\frac{11}{12}$	$68\frac{10}{12}$	10	2	10	1	9	2	7	3	7	11	4	11	$22\frac{1}{12}$	6	$17\frac{4}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 2. Juli 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 24sten v. M., zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2276. das Privilegium wegen anderweitiger Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen. Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 558,000 Thlr., vom 30sten April d. J.;

und die Allerhöchsten Kabinetsorders unter:

= 2277. vom 22sten v. M., über den Verkauf der Früchte auf dem Halme, und den Verkauf des künftigen Zuwachses in der Provinz Westphalen.

= 2278. vom 22sten v. Mts., wegen Publikation der seit länger als 56 Jahre deponirten Testamente, und

= 2279. vom 13ten d. Mts., betreffend die Entbindung des Staatsministers von Rochow von der Verwaltung des Ministeriums des Innern, und resp. Ernennung des Oberpräsidenten, Grafen von Arnim, zum Staatsminister und Minister des Innern.

Magdeburg, den 1sten Juli 1842.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruhet: daß die bisherige Benennung des Ministerii des Innern: „Ministerium des Innern und der

Benennung des Königli-

chen Ministerii des Innern.

Polizei" wegfallen, und dagegen dasselbe in allen amtlichen Verhandlungen ohne Beisatz „Ministerium des Innern" genannt werden soll.

Ich bringe diese Allerhöchste Beschlußnahme hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Magdeburg, den 27sten Juni 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 61. Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militairdienst, so wie den wirklichen Antritt desselben. I. 246. Ott.

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königl. Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und als zum einjährigen Dienste berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen,

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht,

daß für die Folge auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste keine Rücksicht genommen werden wird, jeder Militairpflichtige es sich daher lediglich selbst beizumessen hat, wenn er bei versäumtem Meldungstermine ohne alle Nachsicht zum dreijährigen Dienste eingestellt wird.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormunds zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und ein Attest über des-

sen Aufführung beigefügt sein müssen. Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden.

Magdeburg, den 30sten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 62. Sommerpreise der Blutegel. I. 1493. Juni.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird für die Monate Juli, August, September und Oktober dieses Jahres auf 3 Sgr. für ein Stück der größern Sorte, 2 Sgr. 9 Pf. für die mittlere, und 2 Sgr. 6 Pf. für die kleinere Sorte, hiermit festgestellt. Magdeburg, den 28sten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Termine zum Einbrennen der von Königlichen Landbeschälern gefallenen Fohlen.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B., sind nachstehende Termine angesetzt:

1.	Montag	den 18. Juli	früh 8 Uhr	zu	Sandau, Stadt.
2.	Sonnabend	= 23. =	= 9 =	=	Pollitz, im Osterburger Kreis.
3	Montag	= 25. =	= 8 =	=	Osterburg, } Kreis-Städte.
4.	Dienstag	= 26. =	= 8 =	=	Salzwedel, } Kreis-Städte.
5.	Mittwoch	= 27. =	= 8 =	=	Altmersleben, i. Salzwedler Kreis.
6.	Donnerstag	= 28. =	= 9 =	=	Miesterhorst, im Gardelegener Kreise.
7.	Freitag	= 29. =	= 8 =	=	Hundisburg, im Neuhaldensleber Kr.
8.	Sonnabend	= 30. =	= 9 =	=	Gommern, Stadt.
9.	Montag	= 1. August	= 8 =	=	Burg, Stadt.
10.	Dienstag	= 2. =	= 8 =	=	Tangermünde, Stadt.
11.	Mittwoch	= 3 =	= 8 =	=	Jerichow, im II. Jerichowschen Kreise.

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten, bei bösen Wegen im Frühjahr, sollen mit den diesjährigen Brennterminen, gleichzeitig die im Jahre 1843 durch Königl. Brandenburgsche Landbeschäler zu bedeckenden Stuten, auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen, ausgewählt und aufgezeichnet werden, und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1. wird die Beschaffenheit der auf den Beschälstationen aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt, und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so sollen auch in der Regel um so weniger Beschäler erfolgen, da solche noch an so vielen andern Orten vergeblich nachgesucht werden;
2. stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms Gestüt, den 24sten Juni 1842. Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können. Magdeburg, den 28sten Juni 1842.

Königliche Regierung.

Ertheilte Patente.

Dem Oberlehrer Dr. Garthe und dem Königl. Premier-Lieutenant a. D. Beyse zu Köln ist unterm 14ten Juni 1842 ein Patent

auf zwei, durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete, mechanische Vorrichtungen zur Fortbewegung der Schiffe,

auf zehn Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Sammelfabrikanten Joseph Bel zu Köln ist unter dem 14ten Juni 1842 ein Patent

auf eine Schneidevorrichtung zum Trennen zweier zusammengewebten Sammtstücke, wie solche durch ein beigebrachtes Modell dargestellt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Joseph Weiß zu Ziegenhals bei Neiße ist unterm 9ten Juni d. J. ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Zugutmachung von Kiefernadeln, um solche zu Watten, Filztafeln und als Spinnmaterial zu verwenden,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine angerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem W. A. Brosowsky zu Neu-Ruppin ist unter dem 5ten Juni d. J. ein auf den Zeitraum von 5 Jahren von jenem Tage an gültiges Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Stechen des Torfs, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Adalbert Kunth zu Berlin ist unter dem 31sten Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden der Korkpfropfen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Fabrikbesitzer Samuel Dobbs zu Hörde bei Dortmund unterm 21sten November v. J. ertheilte Patent

auf eine durch Elementarkräfte zu betreibende Strumpfmaschine nebst dazu gehörigen Vorrichtungen,

ist, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 9. Juli 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nro. 68. Betrifft die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine. III. 1228. April.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Prozent, (Gesetzsammlung Nr. 2255.,) sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staatsschuldscheine, so weit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2ten Januar 1843 ab, nur mit 3½ Prozent jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche, noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffenen Staatsschuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapitalbeträge, welche am 2ten Januar 1843 hier in Berlin, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30. in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1sten September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staatsschuldscheinen bei der Kontrolle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von

Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2ten Januar 1843 ab, nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ Prozent jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ Prozent jährlich, vor dem 1sten September d. Js. ausdrücklich einverstanden erklären; insofern sie diese Erklärung

a) in dem Zeitraume vom 1sten Mai bis einschließlich den 30sten Juni d. J. abgeben: eine Prämie von zwei Thalern;

b) insofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von einem und einem halben Thaler;

c) insofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von einem Thaler, auf jede hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staatsschuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten v. Mts. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½prozentigen Staatsschuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1sten Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir noch die gedachte Kontrolle, uns in eine diesfällige Korrespondenz mit den Besitzern der Staatsschuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun:

1) ein jeder Inhaber von Staatsschuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen

vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staatsschuldscheine auf die Listen der Behufs der Konvertirung einzureichenden Staatsschuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staatsschuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgelooseten Staatsschuldscheine wieder eingezogen werden.

2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staatsschuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapitalbetrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Kontrole der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeldlich zu haben seyn werden, sind die Staatsschuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zinskoupons, beizulegen, indem diese letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben.

3) Um den Verkehr mit den Staatsschuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Konvertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf $3\frac{1}{2}$ Procent vom 1sten Januar 1843 ab“ enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird Letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staatsschuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welcher der Umtausch der mit dem Reduktionsstempel bedruckten Staatsschuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zinskoupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen beginnen kann, behalten wir uns vor.

4) Diejenigen Staatsschuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer

Kapital=Valuta zum 2ten Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten deßfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapitalbeträge solcher Staatsschuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staatsschuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs=Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „ — Thaler Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „ — Thaler umgewandelte Staatsschuldscheine" enthält. Berlin, den 10ten April 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10ten d. Mts., die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die hiesige Regierungs=Hauptkasse wird am 2ten k. Mts. das hier in Rede stehende Geschäft beginnen; die Formulare zu den von den Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche sich zur Umwandlung freiwillig verstehen, einzureichenden Erklärungen und Verzeichnissen, nebst vorgedruckten Prämienquittungen, und eben so zu den von den Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche die Kündigung annehmen, auszustellenden Erklärungen und Verzeichnissen, sind in gedruckten Exemplaren sowohl bei der Regierungs=Hauptkasse, als auch bei den Kreiskassen zu haben, an welche man sich deshalb zu wenden hat. Dieser Formulare muß sich Jedermann bedienen und werden die Kreiskassen auf Verlangen Anleitung zur Aufstellung derselben ertheilen.

Um der Regierungs=Hauptkasse die benöthigte Zeit zur Beseitigung der mit der Post eingehenden Sendungen zu gönnen, haben diejenigen, welche ihre Erklärungen persönlich abgeben wollen, dieses mit Ausnahme der Sonn= und Festtage, in den Vormittagsstunden zu bewirken.

Der Beifügung der Zinskoupons bedarf es nicht. Die Auszahlung der Prämien erfolgt sofort nach festgestellter Richtigkeit der Staatsschuldscheine, und nach erfolgter Ausdrückung des Reduktionsstempels und geleisteter Quittung.

Außer der in das Formular einzutragenden, die Konvertirung betreffenden Erklärung und außer der Nachweisung der Staatsschuldscheine, ist auch jedesmal die der Nachweisung vorgedruckte Quittung besonders zu unterschreiben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Regierungs-Hauptkasse sich weder mit der Berichtigung der persönlich zu überreichenden Erklärungen und Nachweisungen, noch mit einer diesfälligen Korrespondenz befassen kann, weshalb bei Ausfüllung der Formulare die größte Aufmerksamkeit anzuwenden ist. Unrichtig ausgefüllte Formulare müssen zurückgegeben, oder auf Kosten der Betheiligten mit der Post zurückgeschickt werden.

Genaue Beachtung dieser Bekanntmachung wird den Behörden, Vorstehern und Administratoren aller geistlichen Institute, milden Stiftungen, Prediger- und Schullehrerwittwenkassen ꝛc. besonders empfohlen, und haben dieselben bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß alle zu dergleichen Fonds gehörigen Staatsschuldscheine in vorbeschriebener Art und Weise zu rechter Zeit, so daß der Anspruch auf die Prämie von 2 Thlr. nicht verloren geht, zur Konvertirung präsentirt werden. Magdeburg, den 19. April 1842.

Königl. Regierung.

Nro. 64. Evangelische Kirchenkollekte für Dombrowo. II. 931. Juni.

Seine Majestät der König haben zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Dombrowo, Parochie Magilno, Regierungsbezirks Bromberg, um die an den Baukosten fehlenden Mittel zu decken, eine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 25sten Mai d. J. zu bewilligen geruht.

Demgemäß werden die betreffenden evangelischen geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, die Abhaltung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822 (Amtsblatt de 1822 S. 260) zu bewirken, und die eingekommenen milden Gaben unter der vorgeschriebenen

leisten haben, sind von ihrer Verpflichtung, Dukaten in natura einzuliefern, nicht entbunden, müssen vielmehr die Zahlung nach wie vor wirklich in Dukaten entrichten.

Hiernach sind die von uns ressortirenden Kassen instruirt worden.

Magdeburg, den 19ten Juli 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 74. Betrifft das Verbot, Kinder unter 14 Jahren beim umherziehenden Gewerbebetrieb mit umherzuführen. I. 140. Juni.

Es ist darüber Klage geführt worden, daß die Kinder umherziehender Schauspieler in der Erziehung und im Unterrichte sehr vernachlässigt werden. Wir finden uns daher höherer Anordnung zufolge veranlaßt, den Polizeibehörden des diesseitigen Verwaltungsbezirks unsere Verordnung vom 17. Maj 1827 (Amtsblatt de 1827 Seite 143) betreffend das Verbot, Kinder unter 14 Jahren beim umherziehenden Gewerbebetrieb mit umherzuführen, hiermit in Erinnerung zu Erinnerung zu bringen, und dieselben zugleich anzuweisen, bei Ertheilung von Pässen an umherziehende Schauspielertruppen ꝛc. genau nach Inhalt jener Vorschrift zu verfahren und dabei keine weiteren Ausnahmen eintreten zu lassen, als diejenigen, welche in Absicht der Kinder herumziehender Ausländer gestattet sind. Magdeburg, den 20sten Juli 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 75. Betrifft das Verfahren bei Besetzung der gering dotirten städtischen Unterbeamtenstellen, durch Militairinvaliden. I. 1078. Juli.

Die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern haben, Behufs Besetzung der 50 Thlr. oder weniger Einkommen bringenden Kommunal-Unterbeamtenstellen, unterm 8ten Juli c. versuchsweise folgendes Verfahren angeordnet:

Wenn bei entstandener Vakanz einer an Besoldung und Emolumenten zusammen nur 50 Thlr. oder weniger eintragenden städtischen Unterbeamtenstelle, welche mit einem Versorgungsberechtigten besetzt werden muß, sich nicht von selbst qualifizirte Bewerber finden, von welchem Einem nach dem Ermessen des Magistrats die Stelle übertragen werden kann, so ist derselbe verpflichtet, die Vakanz durch den öffentlichen Anzeiger der Regierung bekannt zu machen, und dabei anzugeben, welche Dienste von dem Kandidaten verlangt werden, und welche Re-

munerationen an festen Gehältern und Emolumenten damit verbunden sind. — Diese Bekanntmachung wird in den öffentlichen Anzeiger der Regierung unentgeldlich eingerückt und soll ebenso auch in die Kreisblätter, insofern die Redaktionen amtliche Anzeigen unentgeldlich aufzunehmen verpflichtet sind, aufgenommen werden. Hierauf haben diejenigen Versorgungsberechtigten, welche die Stelle zu erlangen wünschen, sich unmittelbar an den betreffenden Magistrat zu wenden, ihren Civil-Versorgungsschein und die sonstigen zum Beweise ihrer Qualifikation dienenden Papiere demselben zu überreichen, und sich, wenn es verlangt wird, zur Prüfung und zum Probedienst bei demselben persönlich zu gestellen.

Findet der Magistrat binnen 8 Monaten nach der Publikation der Aufforderung keinen qualifizirten Bewerber, welchem er die Stelle übertragen zu können glaubt, so hat er unter Aufführung der verschiedenen Bewerber und mit Angabe der Gründe, aus welchen er keinen derselben für befähigt hält, so wie unter Einsendung der Akten an die Regierung zu berichten. Diese ist berechtigt, wenn sie die Gründe des Magistrats nicht für triftig hält, noch selbst die Anstellung eines der Bewerber auf Probe anzuordnen, wenn sie aber selbst sich von der Unmöglichkeit, einen qualifizirten Versorgungsberechtigten für die Stelle zu finden, überzeugt hat, dem Magistrat die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten anheim zu geben, und dem Kriegsministerio, Abtheilung für das Invalidenwesen davon Anzeige zu machen.

Indem wir obige Anordnung hiermit zur Kenntniß der resp. Magistrâte bringen, erwarten wir deren regelmäßige Befolgung.

Magdeburg, den 22sten Juli 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 76. Betrifft die Berechtigung der Polizeibehörden, Geldstrafen als ein Mittel zur Executio ad faciendum

Durch die Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4ten März 1834, ist die Androhung von Geldstrafen als Mittel der **Executio ad faciendum** aufgehoben worden, dabei aber in Betreff des Verfahrens bei Exekutionen in Polizeisachen nichts verändert.

Nach §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817 ist den Regierungen die Befugniß beigelegt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch

anwenden zu dürfen. I. 416. Juli.

die gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie sind deshalb auf den Anhang zu dieser Instruktion verwiesen (§. 42. 48.), wonach sie Strafbefehle bis auf die Summe von 100 Thlr. erlassen dürfen. Diese schon von den früheren Vorschriften der Exekution in Civilsachen im §. 52. Tit. 24. Th. I. A. G. O. abweichenden Bestimmungen sind daher, womit sich der Herr Justizminister einverstanden erklärt hat, auch jetzt nicht als aufgehoben anzusehen, und insofern es sich daher davon handelt, polizeilichen Anordnungen durch Androhung von Strafen Nachdruck zu geben, sind die Polizeibehörden auch fernerhin berechtigt, Geldstrafen als ein Mittel zur Executio ad faciendum anzuwenden. Indem die früherhin aus einem andern Gesichtspunkte ergangenen Verfügungen hiermit aufgehoben werden, wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen, nach vorstehendem Grundsatze zu verfahren. Berlin, den 23. Juni 1842.

Ministerium des Innern. (gez.) **Bernuth.**

An
die Königliche Regierung in Magdeburg.

Circulare A. 431.

Vorstehendes Reskript des Königlichen Ministerii des Innern vom 23sten v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung der Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks gebracht. Magdeburg, den 26sten Juli 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement,

die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

Nro. 77. Betrifft die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge. I. 205. Juni.

Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modifikationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4ten April 1812, 24sten Juli 1831, 13ten Mai 1834 und 22sten Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1. In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme

nahme des Regierungsbezirks Köslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt), muß vom 1. März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2. bis 4.) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrtsabgaben steueramtlich bezeichnet worden ist. (§. 11.)

§. 2. Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungsbezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens Sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinterkaffe.

§. 3. Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Für Fahrzeuge aus:

dem Regierungsbezirk	Potsdam **K.**
= =	Frankfurt **N.**
= =	Königsberg **O.**
= =	Gumbinnen **L.**
= =	Marienwerder **W.**
= =	Danzig **W. D.**
= =	Stettin **P.**
= =	Stralsund **N. P.**
= =	Breslau **B.**
= =	Liegnitz **G.**
= =	Oppeln **S. O.**

dem Regierungsbezirk Posen G. P.
" " Bromberg B — g.
" " Magdeburg { A. M. / B. M. }
" " Merseburg S.

§. 4. Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungsbezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1. an fortlaufend von einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnende Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, so wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist.

§. 5. In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6. Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizeibehörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4.) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den frühern Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7. Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6.) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termine bei der Ortspolizeibehörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht werden.

§. 8. Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der obengedachten Behörde (§. 4.) binnen 14 Tage nach dem Untergang resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9. Eben dieß muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6. die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der frühern Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10. Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizeibehörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers, der das Register führenden Behörde (§. 4.) zu dessen Berichtigung von dem Wechsel, unter Angabe seines Wohnortes, binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthumswechsel Anzeige machen; überdieß muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6. die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8. zur Anwendung.

§. 11. Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrtsabgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Kontrole hat aber die oben §. 4. gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuerämter über die von

ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maaßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlichen vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, so wie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12. 13.) zu machen.

§. 12. Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers, spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung, durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4. und 11.) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und dieser Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizeibehörde des ersteren zur Beförderung an die Polizeibehörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13. Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, so wie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums muß davon nach Maaßgabe der §. §. 8. bis 10. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14. Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privatpersonen, bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15. Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Wit-

terung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16. Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Verhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17. Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §. §. 1. 8. bis 10. 12. 13. 15. 16., wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Ortspolizeibehörden mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Berlin, den 21sten Mai 1842.

Der Finanzminister. (gez.) **von Bodelschwingh.**

Indem wir das vorstehende, die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffende Reglement hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich das Schifffahrt treibende Publikum auf die gehörige Befolgung desselben besonders aufmerksam und weisen die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit an, sich nach den darin gegebenen Bestimmungen genau zu achten, wobei wir noch folgendes anordnen:

1) mit der im §. 4. des Reglements gedachten Austheilung der Nummern für die zum diesseitigen Regierungsbezirke gehörigen Flußfahrzeuge und Führung eines Registers über dieselbe, ist der Magistrat der Stadt Magdeburg beauftragt;

2) die in unserem Verwaltungsbezirke befindlichen Eigenthümer der Flußfahrzeuge haben die nach §. 6. und 7. des Reglements vorgeschriebenen Anmeldungen ihrer Schiffsgefäße bei Vermeidung der in dem Reglement bestimmten Strafen bis zum 31sten Dezember d. J., bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts mit Angabe der Benennung, der Größe und Tragfähigkeit, ingleichen der bisherigen Bezeichnung derselben zu bewirken; die Polizeibehörden haben hierauf über die angemeldeten Gefäße ein Register nach dem unten folgenden Schema anzulegen, und solches in der ersten Woche des Januars k. J. dem Magistrat hierselbst in duplo zu übersenden. Von letzterem wird sodann die jedem Schiffsgefäße zu gebende Nummer, in dem ihnen zu remittirenden Duplikat bemerkt werden, worauf die Lokalbehörden

die Schiffseigenthümer mit dieser Bezeichnung bekannt zu machen, und auf die Ausführung derselben, welche nach §. 1. des Reglements bis mit dem Ersten März künftigen Jahres bei Vermeidung der geordneten Strafen allgemein bewirkt sein muß, bei eigener Verantwortlichkeit zu halten haben.

3) alle früheren, über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge von uns erlassenen Verordnungen, sofern sie durch vorstehendes Reglement eine Aenderung erleiden, werden hiermit aufgehoben.

Magdeburg, den 26sten Juli 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Schema.

Kreis.	Wohnort des Eigenthümers.	Name des Eigenthümers.	Benennung des Schiffsgefäßes.	Größe und Tragfähigkeit desselben nach Lasten.	bereits vorhandene polizeiliche Bezeichnung.	bereits vorhandene steueramtliche Bezeichnung.	die demselben zu gebende polizeiliche Bezeichnung	Anmerkungen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Magdeburg-Lüneburger Kunststraße.

Vom 1sten September d. J. ab, wird in Estedt, an der Magdeburg-Lüneburger Kunststraße, eine Barriere errichtet, und dort das Chausseegeld für 2 Meilen erhoben werden, was ich hierdurch öffentlich bekannt mache.

Magdeburg, den 1sten August 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath Göring.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Liquidationen der aus dem Kriminalfonds zu berichtigen-

Bei den Belägen zu den aus dem hiesigen Kriminalfonds zu berichtigenden Transportkosten der Verbrecher, ist wiederholt eine Unvollständigkeit darin bemerkt worden, daß von den liquidantischen Behörden öfter die Ortsentfernungen

nicht angegeben, auch die Zahl der Behufs des Transports von den Kommunen gestellten Pferde nicht bemerkt, und die in Bezug genommenen ärztlichen Atteste resp. Gutachten nicht beigefügt worden. Es wird hierdurch die Prüfung der Liquidationen erschwert und deren Anweisung verzögert.

den Transportkosten der Verbrecher.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände werden die auf den Transportstationen unsers Departements befindlichen Magisträte und Ortsbehörden hierdurch aufgefordert, ihre Liquidationen dieser Kosten stets vollständig einzurichten, widrigenfalls sie sich die Verspätung der Erstattung und resp. den Wegfall derselben in denjenigen Fällen, wo die gehörigen Belege später gar nicht herbeigeschafft werden, selbst zuzuschreiben haben. Magdeburg, den 12ten Juli 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Betrifft die Verlegung des Sitzes mehrerer Patrimonialgerichte.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf weitere Bestimmung der Sitz

a) des Gräflich von Königsmarkschen Patrimonialgerichts zu Nitzahne nach dem Rittergute Plaue an der Havel,

b) des Patrimonialgerichts zu Bennsdorf zweiten Antheils nebst Neu-Bennsdorf, nämlich des mehreren Gemeindemitgliedern gehörigen Ritterguts daselbst nach dem dem Gutsbesitzer Susemihl gehörigen Gute daselbst,

c) der von Britzkeschen Patrimonialgerichte zu Rosenthal und Gr. Wusterwitz nach dem Rittergute Warchau

verlegt ist und demgemäß die Subhastationspatente und andere öffentliche Bekanntmachungen aus den gedachten Gerichtsbezirken an den bezeichneten Orten ausgehängt werden. Magdeburg, den 29sten Juli 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Abhaltung eines Jahrmarkts.

I. 1580. Juli.

Der vierte Jahrmarkt in Weferlingen wird in diesem Jahre am Donnerstage nach Aegidius, als am 8ten September c. abgehalten werden, was wir mit Bezugnahme auf die unterm 21sten Mai a. pr. erlassene Bekanntmachung — Amtsblatt pro 1841. pag. 171. — hiermit zur Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 26sten Juli 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anlage neuer Etablissements. I. 1447. Juli. I. 115. Aug.

Der Rathmann Lücke und Genossen zu Dardesheim, im Kreise Halberstadt, diesseitigen Regierungsbezirks, haben auf einem ihnen eigenthümlich gehörigen Grundstücke in der dortigen Feldmark auf der St. Annen Breite vor dem Braunschweiger Thore 800 Schritt nordwestlich von Dardesheim entfernt ein Ziegelei-Etablissement erbaut und beabsichtigen selbiges die „St. Annen Ziegelei"
zu benennen. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 27sten Juli 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Rittergutsbesitzer Lieutenant a. D. von Brauchitsch zu Scharteucke, hat auf der Feldmark Genthin nördlich ¼tel Meile jenseits des Plauer Kanals neben der Güldenpfennigschen Ziegelei ein zur Zeit unbewohnbares Ziegelei-Etablissement angelegt und dasselbe „Friedrich Wilhelms Ziegelei"
zu benennen bestimmt. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 4ten August 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Prämie auf Entdeckung des Thäters eines Waldbrandes. III. 2180. Juli.

Wir sichern hiemit eine Prämie von Dreissig Thalern demjenigen zu, welcher zur Entdeckung des Thäters eines am 2ten Mai c. im Forstbegange Belsdorf der Oberförsterei Bischofswald angelegten Waldbrandes, uns oder dem Oberförster Gödecke zu Bischofswald solche Beweismittel beibringt, daß der Urheber des Brandes in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden kann. Magdeburg, den 2ten August 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Belobung der Gemeinde Schweinitz. III. 2120. Juli.

Bei Löschung eines am 20sten Juli c. im Forstreviere Schweinitz entstandenen Waldbrandes hat die Gemeinde Schweinitz ganz besonders thätige Hülfe geleistet, welches hierdurch belobend anerkannt wird. Magdeburg, den 3ten August 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Der Dr. med. Friedr. Wilh. Sommer ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Der Dr. med. Carl Wilhelm Schrader ist als praktischer Arzt und Operateur approbirt worden, und hat sich zu Quedlinburg niedergelassen.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Christian August Ludwig Wiedling in Neuhaldensleben ist durch Ministerialreskript vom 6ten Juli 1842 zum Kreischirurgus des Kreises Neuhaldensleben ernannt worden.

Der Pastor Kamprath in Redekin ist zum evangelischen Prediger der Parochie Neuenklitsche, Diözes Sandau, vozirt und landesherrlich bestätigt worden. Die Pfarrstelle in Redekin besetzt der dasige Rittergutsbesitzer, Kammerherr v. Alvensleben.

Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle in Loburg ist der Kandidat des Predigtamts, Rektor Carl Wilhelm Zierenberg in Loburg berufen, und landesherrlich bestätigt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 20. August 1842.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

Aufnahmeprüfung für das Königl. Schullehrerseminar zu Heiligenstadt.

Die Prüfung der Aspiranten zur Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt findet den 23sten und 24sten September d. J. statt; es werden jedoch nur solche junge Leute zu derselben zugelassen, welche

1) durch ein Taufzeugniß nachweisen, daß sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, vorzüglich nicht epileptisch, schwer hörend, oder auffallend kurzsichtig und mit anderen körperlichen Gebrechen behaftet sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren nochmals die Schutzblattern eingeimpft worden.

3) eine von der resp. Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines Cursus ohne anderweitige Unterstützung aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der betreffenden Königl. Regierung in so weit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angewiesen wird, sobald er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;

4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und des Lehrers, dessen Unterricht sie

genossen haben, sich darüber gehörig ausweisen, daß sie sich gründlich vorbereitet, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, einen christlich frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach gezeigt haben.

Die Schulpräparanden, welche wünschen in das genannte Seminar aufgenommen zu werden, haben sich daher mit den erwähnten Zeugnissen zu versehen und den 22sten September d. J. Nachmittags 1 Uhr sich bei dem Seminar-Vorsteher, Rektor Keßner in Heiligenstadt zu melden.

Magdeburg, den 4ten August 1842.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 78. Betrifft die Zeugnisse, welche Studirende zur Universität mitbringen müssen und die Folgen des Mangels derselben. I. 460. März.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 Statt gehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands in den Artikeln 1. 2. und 4. beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden, müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Kommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert, (Art. 2.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien, unter der im Art. 3. enthaltenen Beschränkung, noch eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern der Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

In Gemäßheit des von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dazu erhaltenen Auftrags, machen wir die Einsassen unsers Departements auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Vorlesungen des Som-

mersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswalde und Halle und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate,

bei der Universität in Königsberg aber

am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini,

und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der akademischen Lehranstalt in Münster

am ersten Montage nach dem 18ten Oktober eines jeden Jahres

vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Magdeburg, den 8ten August 1842.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Verwaltung der Patrimonialgerichte zu Briesenthal und Zitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf weitere Bestimmung die Geschäfte

a) des von Wulffenschen Patrimonialgerichts zu Briesenthal,

b) des Albrechtschen Patrimonialgerichts zu Zitz,

von dem Justitiarius, Justizamtmann Gottgetreu zu Ziesar, unter Wegfall besonderer Gerichtstage, in seiner Wohnung zu Ziesar vorgenommen werden und daselbst auch in Subhastationssachen und bei sonstigen öffentlichen Vorladungen der Aushang der desfallsigen Patente erfolgt.

Magdeburg, am 12ten Juli 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Geschäftsführung mehrerer Patrimonialgerichte zu und bei Loburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf weitere Bestimmung

a) die in den, bei dem von Barbyschen und den von Wulffenschen Patrimonialgerichten über die resp. Freiheiten vor Loburg vorkommenden Subhastationssachen zu erlassenden Patente im Lokale des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Loburg angeschlagen werden;

b) daß die Geschäfte des von Thümenschen Patrimonialgerichts zu Göbel von dem Justitiarius, Kammergerichts-Assessor Otto in Loburg, unter Wegfall besonderer Gerichtstage in Göbel, am Wohnorte desselben in Loburg abgemacht und daß auch die etwanigen Subhastationspatente und andere öffentliche Vorladungen im Lokale des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Loburg angeschlagen werden;

c) daß die Geschäfte des von Münchhausenschen Patrimonialgerichts zu Kalitz ebenfalls von vorgenanntem Justitiarius, unter Wegfall besonderer Gerichtstage in Kalitz, am Wohnorte desselben in Loburg abgemacht und daß auch etwanige öffentliche Vorladungen im Locale des vorgenannten Land- und Stadtgerichts angeschlagen werden.

Magdeburg, den 26sten Juli 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilungen.

Dem pensionirten Kammermusikus Sundelin aus Berlin ist unter dem 4ten Juli 1842 ein Patent

auf die Darstellung künstlicher Marmorplatten, soweit dieselbe der eingereichten Beschreibung gemäß für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Tuchfabrikanten Haseloff und Comp. in Burg ist unter dem 4ten Juli 1842 ein Einführungspatent

auf eine mechanisch ausziehende Feinspinn-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Carl Güntermann zu Düsseldorf ist unter dem 9ten Juli 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheitsvorrichtung an Gewehrschlössern, zur Verhinderung des unwillkührlichen Losgehens der Gewehre,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Mechanikus C. Hummel zu Berlin ist unter dem 14ten Juli 1842 ein Patent

auf einen verbesserten Breithalter oder Ausstreicher für Gewebe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem C. H. G. Märcker hieselbst ist unter dem 5ten Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf zwei in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion für neu und eigenthümlich erachtete Maschinen zum Kämmen der Wolle, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 19ten Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf verschiedene, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an dem mechanischen Kunstwebestuhl

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Maschinenbauer Neukrantz in Berlin ist unter dem 21sten Juli 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Buchdruckerpresse zum gleichzeitigen Drucken mit zwei Typenformen, in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung anderer in Anwendung einzelner bekannter Theile derselben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Wirthschafts-Direktor Kuntze zu Bobreck bei Neu-Beuthen in Ober-Schlesien ist unter dem 21sten Juli 1842 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, dem Torf oder einem künstlichen Brennmaterial daraus eine fernere Zubereitung zu geben,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Verwaltung der Kasse des Domgymnasiums zu Magdeburg ist dem Konsistorialsekretair Küchendahl übertragen worden. Magdeburg, den 5ten August 1842.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Der Korpsjäger Perl ist an die Stelle des pensionirten Försters Westram zum Förster in Alt-Brandsleben, Revier Schermke, ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Groß-Ammensleben, Diözes Wolmirstedt, ist dem Kandidaten des Predigtamts, Rektor Gottwalt Friedrich August Kunze in Schwanebeck verliehen.

Das erledigte Rektorat in Arneburg wird nicht von dem dasigen Magistrate, sondern von der K. Regierung zu Magdeburg besetzt, daher sich Bewerber um die Stelle bei letzterer zu melden haben.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juli 1842.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen. Sgr	Roggen. Sgr	Gerste. Sgr	Hafer. Sgr	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen. Sgr	Bohnen Sgr	Linsen. Sgr	Kartoffeln, der Berliner Scheffel. Sgr	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch. Sgr	₰	Kalbfleisch. Sgr	₰	Hammelfleisch. Sgr	₰	Schweinefleisch. Sgr	₰	Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier. ₰	Branntwein. Sgr	₰	Rauhfutter. Heu, der Centn. Sgr	Stroh, das Schock Rtl.	Sgr
Magdeburg.	65$\frac{11}{12}$	45$\frac{7}{12}$	32$\frac{6}{12}$	26$\frac{3}{12}$	57$\frac{6}{12}$	77$\frac{6}{12}$	77$\frac{6}{12}$	30	3	3	2	—	2	6	3	9	12	5	—	30	7	15
Halberstadt.	66$\frac{11}{12}$	49$\frac{6}{12}$	36$\frac{3}{12}$	26$\frac{7}{12}$	72$\frac{6}{12}$	77$\frac{6}{12}$	75	30	3	2	1	9	2	11	3	9	13	5	8	30	8	15
Quedlinburg.	61$\frac{1}{12}$	46	35$\frac{3}{12}$	26$\frac{3}{12}$	60	88$\frac{4}{12}$	78$\frac{4}{12}$	36$\frac{8}{12}$	3	3	2	11	2	11	3	5	9	5	—	28$\frac{4}{12}$	8	—
Aschersleben.	61$\frac{10}{12}$	46$\frac{8}{12}$	34	28$\frac{10}{12}$	80	80	60	25	3	—	1	8	3	—	3	6	12	5	—	20	7	—
Wernigerode.	71$\frac{11}{12}$	52$\frac{8}{12}$	38$\frac{11}{12}$	28$\frac{2}{12}$	60	65	80	15	2	11	1	8	2	6	2	11	6	5	8	30	9	—
Stendal.	75	45$\frac{3}{12}$	31	27$\frac{6}{12}$	50	80	60	10	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	32$\frac{6}{12}$	8	—
Salzwedel.	76	49$\frac{9}{12}$	32$\frac{6}{12}$	31$\frac{3}{12}$	60	87$\frac{6}{12}$	80	19$\frac{3}{12}$	2	9	2	2	2	6	3	—	12	5	—	20	6	29$\frac{6}{12}$
Burg.	77$\frac{6}{12}$	48$\frac{2}{12}$	37$\frac{6}{12}$	30	65	95	80	20	3	—	2	—	2	6	3	—	12	6	—	25	7	
Aken.	60	40	30	22$\frac{6}{12}$	47$\frac{6}{12}$	—	—	20	2	6	1	8	2	6	3	4	9	4	—	27$\frac{6}{12}$	5	—
Gardelegen.	71$\frac{6}{12}$	45$\frac{11}{12}$	31$\frac{9}{12}$	31$\frac{1}{12}$	—	—	—	10	2	6	1	6	2	6	3	9	12	3	9	25	7	15
Schönebeck.	55	43$\frac{9}{12}$	28$\frac{9}{12}$	26$\frac{3}{12}$	—	—	—	40	2	6	1	3	2	6	3	—	10	4	—	30	8	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	67$\frac{4}{12}$	46$\frac{7}{12}$	33$\frac{8}{12}$	27$\frac{9}{12}$	61$\frac{8}{12}$	81$\frac{4}{12}$	73$\frac{10}{12}$	23$\frac{6}{12}$	2	10	1	11	2	7	3	4	11	4	11	27$\frac{7}{12}$	7	14$\frac{11}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 35.

Magdeburg, den 27. August 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 79. Neueste Einrichtungen und Unterrichtsgegenstände an der Staats- u. landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei Greifswald. I. 671. Aug.

Der früher mehrfach veröffentlichte Lehrplan für die Akademie Eldena ist in neuerer Zeit erweitert, auch sind die Hülfsmittel dieser Anstalt wesentlich vermehrt und vervollkommnet worden. Der Unterzeichnete hält deshalb eine öffentliche Bekanntmachung über die dermalige Einrichtung der Akademie, dem großen Publikum gegenüber, welches bei dieser Bildungsanstalt interessirt ist, für angemessen.

Der Zweck derselben ist und bleibt, wie bisher, angehenden Landwirthen, namentlich künftigen größeren Gutsbesitzern, Pächtern und Wirthschaftsbeamten, sowie den Individuen, die sich dem Fache der Oekonomiekommissarien widmen, die Hülfsmittel zu einer möglichst gründlichen wissenschaftlichen, sowie höheren technischen Bildung, so dann Studirenden der Kameralfächer die Gelegenheit zu einer zeit- und berufsgemäßen technischen Vorbildung zu bieten.

A. Die Lehrgegenstände sind:

I. * Einleitung in das akademische Studium.

II. Staatswirthschaftliche: 1) Nationalökonomie; 2) Wirthschafts- (Gewerbe-) Polizei; 3 *) Finanzwissenschaft; 4) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen; 5 *) Ueber den preußischen Behördenorganismus; 6 *) Konversatorium über Nationalökonomie;

7 *) Entwickelung der bei Ausführung der preußischen Landeskulturgesetze zur Anwendung kommenden ökonomisch-technischen Grundsätze; 8 *) Anleitung zum Geschäftsbetriebe der Oekonomiekommissarien; 9 *) Landwirthschaftsrecht.

III. Landwirthschaftliche: 1 *) Agronomie; 2 *) Agrikultur; 3 *) Allgemeiner Pflanzenbau; 4) Spezieller Pflanzenbau, einschließlich des Wiesenbaues; 5 *) Allgemeine Hausthierzucht; 6) Spezielle Hausthierzucht, namentlich: * Schaafzucht, Rindviehzucht, Pferdezucht und Schweinezucht; 7) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 8 *) Landwirthschaftliche Buchführung; 9) Anleitung zum Bonitiren des Bodens; 10) Werthschätzung des Bodens und der Güter; 11 *) Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen.

IV. Forstwissenschaftliche: 1) Waldbau; 2 *) Forstbenutzung und Forsttaxation.

V. Technologische: 1 *) Landwirthschaftliche Technologie, insbesondere speziell: Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärke-, Kartoffelmehl-, Syrup- und Zuckerfabrikation, Essigfabrikation rc.; 2 *) Praktische Demonstrationen über landwirthschaftlich-technische Gewerbe; 3 *) Konstruktion und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude.

VI. Naturwissenschaftliche: 1 *) Mineralogie und Geognosie; 2 *) Zoologie, insbesondere Land- und forstwissenschaftliche Entomologie; 3) Botanik; 4) Experimental- und Agrikultur-Chemie; 5) Analytische Chemie, zur Erläuterung der Boden- und Düngerlehre; 6 *) Organische Chemie, mit Beziehung auf landwirthschaftliche Produktion; 7) Physik, und spezielle Lehre von der Wärme und Klimatik, von der Elektricität und dem Magnetismus.

VII. Mathematische: 1 *) Höhere Arithmetik; 2) Angewandte Geometrie und Stereometrie, insbesondere Feldmessen und Nivelliren; 3 *) Mechanik und Maschinenlehre; 4 *) Unterricht im Zeichnen.

VIII. Thierärztliche: 1 *) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 2) Diätetik der Hausthiere; 3 *) Innere und äußere Krankheitslehre;

4) Arzneimittellehre; 5) Geburtshülfe; 6) Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes.

Außerdem wird Anleitung zu chemischen Analysen, sowie Anlaß zu Konversatorien über landwirthschaftliche, technologische, naturwissenschaftliche und thierärztliche Gegenstände gegeben, und deren Leitung von den betreffenden Lehrern übernommen; auch werden theils größere, theils kleinere naturwissenschaftliche und landwirthschaftliche Exkursionen unternommen, sowie sich von selbst versteht, daß die wissenschaftlichen Vorträge überall, wo thunlich und nützlich, von praktischen Demonstrationen begleitet sind.

Der vollständige Lehrkursus ist auf 4 Semester berechnet; jedoch können gut vorgebildete Studirende bei geregeltem Fleiß und angestrengter Thätigkeit, ihren Kursus auch in 3 Semestern vollenden, indem sämmtliche Vorträge innerhalb 3 Semestern, die meisten sogar, namentlich die mathematischen und naturwissenschaftlichen, innerhalb 2 Semestern vollständig gehalten werden. Es verpflichtet sich übrigens jeder Eintretende oder in ein folgendes Semester Uebertretende, stets nur auf ein Semester.

B. Als Lehrer sind in Wirksamkeit:

I. In Eldena wohnend:

1) Direktor Professor Dr. Pabst, als erster Lehrer der Landwirthschaft;
2) der Königliche Departements-Thierarzt Dr. Haubner für Thierarzeneikunde und Pferdezucht;
3) der Professor Dr. Schulze für Chemie, Physik und Technologie;
4) der Dr. Grebe für Forstwissenschaft und landwirthschaftliche Naturgeschichte;
5) der Königliche Oekonomie-Kommissarius Dr. Schilling, als 2ter Lehrer der Landwirthschaft und für die speziellen Lehrfächer für Oekonomiekommissarien;
6) der Fabrikinspektor Poirier für die technischen Demonstrationen und praktischen Unterweisungen in den landwirthschaftlich-technischen Gewerben.

II. In Greifswald wohnend:

1) der Professor Dr. Baumstark für die obengenannten staatswirthschaftlichen Disciplinen 1. bis 6.;
2) der Professor Dr. Grunert für Mathematik;
3) der Geheime Justizrath Professor Dr. Beseler für das Landwirthschaftsrecht;
4) der Universitäts-Bauinspektor Menzel für Baukunst und Zeichnen.

C. Als Hülfsmittel des Unterrichts dienen insbesondere:

1) die mit der Akademie verbundene Gutswirthschaft, zu welcher gegen 1,800 Morgen Feld, Wiesen, Weiden und Gärten gehören;
2) die Versuchsfelder und der botanische Garten, nebst der darin befindlichen Baumschule;
3) die im Betriebe stehenden technischen Gewerbe, als Ziegelei, Bierbrauerei, Branntweinbrennerei und Essigfabrikation, nebst technischen Laboratorium zu andern technischen Versuchen;
4) eine demnächst in Betrieb zu setzende Ackerwerkzeug-Fabrik;
5) eine Bibliothek nebst Lesekabinet;
6) naturwissenschaftliche, landwirthschaftliche, technologische und thierärztliche Sammlungen;
7) die ganz nahe belegenen Universitäts-Waldungen.

Insbesondere bleibt hervorzuheben, daß in den letzten 3 Jahren die einzelnen Theile des Wirthschaftshofes, wie namentlich die Stallungen für jede Viehgattung, die Magazine nebst Molkerei- und Käserei-Einrichtung, das Maschinengebäude für Mühle, Dresch- und Häckselmaschinen, die Düngstätten rc. neu und musterhaft aufgebaut und resp. eingerichtet wurden, das Gebäude für die technische Fabrikation und dasjenige für die Werkzeugfabrik der Vollendung ganz nahe steht und in beiden in diesem Jahre noch der Betrieb beginnen wird. Daß mehrfache Fruchtfolgen mit verschiedenen Kulturmethoden und unter Anwendung verbesserter Geräthe, sowie daß die Wiesenbaukulturen thätig betrieben werden, darf als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden. Ferner sind mehrere Racen von Rindvieh,

Schaafen und Schweinen aufgestellt, sowie die Resultate gut eingerichteter Buchführung nicht fehlen.

D. Gelegenheit zum Unterricht im Reiten, Fechten, in neueren Sprachen, und andern Gegenständen bietet, die nur ½ Meile von Eldena belegene und durch eine Chaussee damit in Verbindung gesetzte Universitätsstadt Greifswald dar.

E. Die Frequenz ist seit 3 Jahren fortwährend gestiegen; im Sommer-Semester 1842 zählt die Akademie 74 Studirende, von diesen widmen sich:

4 den Kameralwissenschaften,
7 dem Fache der Oekonomie-Kommissarien,
63 der Landwirthschaft, unter denen sich 8 Ausländer befinden.

Der Eintritt in die hiesige Anstalt findet zu Anfang eines jeden Semesters Statt. Die nähern Bedingungen zur Aufnahme sind bei dem unterzeichneten Direktor zu jeder Zeit zu erfahren. Die Vorlesungen für das bevorstehende Wintersemester beginnen mit dem 28sten Oktober und sind die in gedachtem Semester zu haltenden Vorlesungen in dem obigen Verzeichnisse der Unterrichtsgegenstände durch Sternchen (*) angedeutet.

Eldena, im August 1842.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
(gez.) Pabst.'

Vorstehende Bekanntmachung des Direktors der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß in unserem Geschäftsbereiche.

Magdeburg, den 15ten August 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 80. Beaufsichtigung der Meliorationsanlagen im Oschersleber Bruche. I. 1478. Juli.

Es ist für zweckmäßig erachtet worden, daß der bei der Beaufsichtigung des Oscherslebener Bruches zuzuziehende Techniker von den Interessenten selbst gewählt werde. Des Königs Majestät haben deshalb des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern Exzellenzen mittelst Kabinetsorder d. d. Danzig, den 28sten Juni d. J. die Autorisation ertheilt, hiernach das Regulativ wegen Unterhaltung der Meliorationsanlagen im Oscherslebener

Bruche vom 29sten Dezember 1840 zu modifiziren, und ist in Folge dessen durch Ministerialreskript vom 19ten Juli d. J. der §. 1. des gedachten Regulativs dahin abgeändert:

daß den Interessenten die Wahl des bei der Schaukommission fungirenden Sachverständigen unter dem Vorbehalte überlassen werde, daß der Gewählte von uns zu bestätigen ist.

Es wird hiermit diese Modifikation zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Magdeburg, den 16ten August 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No 81. Ertheilung von Wanderpässen an Handwerker und Arbeiter nach Hamburg. I. 1202. Aug.

Beim Beginn der Neubauten hat der Senat der freien Stadt Hamburg die Beschränkung des Wanderns Preuß. Handwerker und Arbeiter dahin aufgehoben. Wir weisen deshalb sämmtliche uns untergeordnete Kreis- und Ortspolizeibehörden hiermit an, den Handwerkern und Arbeitern, welche nach Hamburg wandern wollen, um Arbeit zu suchen, wenn sonstige polizeiliche Bedenken nicht vorwalten, auf Ansuchen Pässe zu ertheilen und zu visiren.

Magdeburg, den 24sten August 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarktsverlegung betreffend. I. 1605. Juli.

Der diesjährige vierte Jahrmarkt der Stadt Jerichow wird nicht am 15ten November c. sondern erst am Dienstage den 29sten November c. abgehalten werden.

Tages zuvor ist Viehmarkt, was wir hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen.

Magdeburg, den 3ten August 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug der Kirchen und Schulen.

Die am 5ten April d. J. zu Quedlinburg verstorbene Ehegattin des Obristlieutenants a. D. v. Arnim, Karoline Ernestine Angelika geb. v. Hartwig hat durch das am 26sten März d. J. errichtete Testament der Kirche zu Thale, Diözes Quedlinburg, die Summe von 250 Thlr. legirt.

Die Gemeinde Eilenstedt, Diözes Schlanstedt, hat die Kosten der Wiederherstellung und Erweiterung der Orgel in der dasigen Kirche mit 574 Thlr 17 Sgr. 11 Pf. durch freiwillige Beiträge zusammengebracht.

Ein kürzlich verstorbener Wohlthäter hat der Schule in Schönberg, Diözes Seehausen, die Summe von 25 Thlr., wovon die Zinsen armen Schulkindern zufließen sollen, legirt.

Ein ungenanntes Mitglied der Gemeinde Dannigkow, Diözes Gimmern, hat der dasigen Kirche 5 Thlr. Gold geschenkt.

Die Gutsherrschaft in Schinne, Diözes Stendal, hat die dasige Kirche mit einer Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Merino, mit einer schönen Altarbibel und mit einer schwarzen Sammtdecke, mit silbernen Frangen besetzt, zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl beschenkt.

Magdeburg den 15ten August 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Extrakt aus der Rechnung der Halberstädtschen Land-Feuersozietätskasse für das Jahr 1841.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand aus voriger Rechnung	271	2	11
II	„ Defekten und Rückzahlungen	5	6	5
III.	„ Resten. Nichts.	—	—	—
IV.	„ neu ausgeschriebenen Beiträgen. Nichts. . . .	—	—	—
V.	„ Bankozinsen. Nichts.	—	—	—
VI,	Ad Extraordinaria. Nichts.	—	—	—
	Summa der Einnahme	276	9	4
	Ausgabe.			
I.	An Vorschuß aus vorjähriger Rechnnng. Nichts.	—	—	—
II.	„ Entschädigungsgeldern und Nebenkosten:			
	1) Nach Wernigerode wegen des Feuers vom 8. Februar 1833	5	16	8
	2) „ Aschersleben . . . . . 28. „ 1835	2	20	—
	3) „ dito . . . . . 2. Septbr. 1835	1	—	1
	4) „ dito . . . . . 11. Mai 1838	—	—	1
	Summa Tit. II.	9	6	10
III.	An Verwaltungskosten. Nichts.	—	—	—
IV.	Ad Extraordinaria.	267	2	6
	Hierzu Tit I. An Vorschuß	—	—	—
	Summa der Ausgabe	276	9	4
	Hiermit verglichen die Einnahme	276	9	4
		balancirt.		

Magdeburg, den 11ten August 1842.

Hauptkasse der Halberstädtschen Land-Feuersozietät. Ribbeck.

Vorstehender Extrakt wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten der vormaligen Halberstädter Städte-Feuersozietät gebracht.

Magdeburg, den 18ten August 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Wahl eines Schiedsmanns.

Für den 8ten Schiedsmannsbezirk im Kreise Wanzleben ist der Halbspänner Sehring zu Altenweddingen auf die Periode vom 9ten Juli 1842 bis dahin 1845 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 18ten August 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Theodor Heydefuß aus Osterwieck ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Kandidat des Predigtamts Friedrich August Müller ist zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Jeetze und Siepe, Diözes Klötze, berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Dem Prediger Schilling in Wollin ist die evangelische Pfarrstelle zu Zitz und Rogäsen, Diözes Ziesar, verliehen worden. Die Pfarrstelle zu Wollin, Diözes Ziesar, ist landesherrlichen Patronats.

Der Lehrer Klein in Wanzleben ist zum 3ten Lehrer in Langenweddingen, Diözes Groß-Ottersleben, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Schele ist zum Kantor und Schullehrer-Adjunkt in Dalchau, Diözes Möckern, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Johann Friedrich Otte in Schrampe ist zum Schullehrer in Haffel, Diözes Tangermünde, befördert worden. Die Schulstelle in Schrampe, Diözes Salzwedel, besetzt die K. Regierung.

Der provisorische Küster und Schullehrer Joh. Joachim Christ. König in Eickerhöfe, Diözes Seehausen a. A., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Juli 1842.

A. Oberlandesgericht.

Referendarien.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Otto Ehrenberg ist nach dem Ministerialreskript vom 25sten Juni 1842. zum Referendarius ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichtsrath Schlüter zu Burg ist in Folge der nach dem Ministerialreskript vom 2ten Juli 1842 ertheilten Genehmigung die Stelle eines Untersuchungsrichters bei dem Hauptsteueramt zu Burg übertragen worden.

Der Gesammt- und Kreisrichter Schneider zu Erxleben ist den 7ten Juli 1842 gestorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 36.

Magdeburg, den 3. September 1842.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des §. 4. des durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Regulativs vom 29sten Juni 1838 haben diejenigen, welche Viehsalz zu erhalten wünschen, solches spätestens bis Ende Oktober jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitssprengel sie wohnen, mit Angabe des Jahresbedarfs anzumelden.

Betrifft die Anträge auf Ueberlassung von Viehsalz.
III. 18179.

Von mehreren Seiten ist der Wunsch geäußert worden, daß eine Abänderung dieser Vorschrift eintreten möge, und es wird mit Rücksicht hierauf und in Gemäßheit der hiezu ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung nachgelassen:

daß fortan die Anträge auf Ueberlassung von Viehsalz vom Jahre 1843 ab zu jeder Zeit erfolgen, und den Bedarf für einen beliebigen Zeitraum umfassen können.

Dergleichen Anmeldungen sind unter Beobachtung der Vorschriften des Regulativs vom 29sten Juni 1838 von dem genannten Zeitpunkte ab bei dem **Hauptzoll- oder Hauptsteueramte** anzubringen, in dessen **Bezirk das zu bewilligende Viehsalz zur Verwendung gelangen soll**; die Hauptämter werden den Anmeldenden demnächst die bewilligte Salzmenge und die Salzverkaufsstelle bekannt machen, bei welcher das Salz entweder sogleich,

wenn die Vorräthe dazu ausreichen, oder nach erfolgter Anfuhr in Empfang genommen werden kann.

Da wegen Versorgung der einzelnen Salzverkaufsstellen mit Viehsalzvorräthen erst vom Jahre 1843 ab Vorkehrungen getroffen werden können, so bewendet es bis dahin bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 6ten August 1842.

Der Finanzminister **von Bodelschwingh.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 82. Betrifft die Gewerbschule in Halberstadt. I. 1224. Juni.

Mit dem ersten Oktober d. J. beginnt bei der Gewerbeschule zu Halberstadt ein neuer Lehrkursus. Die Unterrichtsgegenstände und Vorträge bei diesem Institut umfassen:

1) praktisches Rechnen — Gesellschaftsrechnung u. s. w., wöchentlich zwei Stunden;
2) Mathematik in wöchentlich sechs Stunden — die niedere Zahlenlehre bis zu den Gleichungen zweiten Grades mit mehreren Unbekannten, die ganze ebene Geometrie, einschließlich der Trigonometrie;
3) Physik in wöchentlich zwei Stunden des Winterhalbenjahres;
4) anorganische Chemie in wöchentlich zwei Stunden des Sommerhalbenjahres;
5) Waarenkunde in wöchentlich zwei Stunden des Winterhalbenjahres;
6) praktische Stilübungen in der deutschen Sprache, wöchentlich zwei Stunden;
7) freies Handzeichnen wöchentlich sechs Stunden;
8) architektonisches Zeichnen wöchentlich sechs Stunden;
9) Maschinenzeichnen wöchentlich sechs Stunden;
10) Modelliren in Thon für die geübtesten Zeichner.

Das Schulgeld beträgt für den Schüler vierteljährlich zwei Thaler.

Indem wir diejenigen, welche ihren Söhnen für den Gewerbestand eine gründliche Vorbildung zu geben wünschen, hierauf aufmerksam machen, bemerken

wir noch, daß bestimmungsmäßig die Stipendien bei dem Königl. Gewerbeinstitut in Berlin mit jährlich Dreihundert Thalern vorzugsweise an Schüler der Provinzialgewerbeschule gegeben werden, daß wir also für die Zukunft nur Schüler der Gewerbeschule zu Halberstadt hierzu in Vorschlag bringen können, und daß wir hoffen, mit dem 1sten Oktober k. J. bei diesem Institut noch eine höhere Klasse errichten zu können, wo dann auch organische Chemie und Baukonstruktionslehre, einschließlich der Maschinenbaukonstruktionslehre, zum Vortrag kommen dürfte.

Nähere Auskunft über das Institut und die Vorkenntnisse, welche bei der Aufnahme erfordert werden, ertheilt der Direktor der Anstalt, Herr Baumeister Crampe in Halberstadt, bei welchem auch die Anmeldungen zur Aufnahme erfolgen. Magdeburg, den 27sten August 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 83. Ertheilung und Visirung von Pässen an Handwerker nach Hamburg. I. 1555. Aug.

Unsere Verfügung vom 24sten d. Mts. Seite 334 in unserm Amtsblatte Nr. 35. wird auf den Wunsch des Senats der freien Stadt Hamburg, hierdurch dahin abgeändert,

daß die früher angeordnete Beschränkung der Paßertheilung und Visirung nur in Ansehung der Handwerksgesellen aufhört; daß es aber hinsichtlich der diesseitigen Unterthanen aus dem Arbeiter- oder Tagelöhnerstande bei derselben auch ferner verbleibt.

Die uns untergeordneten Kreis- und Ortspolizeibehörden haben hiernach genau zu verfahren.

Magdeburg, den 31sten August 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Reklamationen der Militairpflichtigen.

Es sind zeither öfter Fälle vorgekommen, daß Militairpflichtige zur Herbeiführung einer definitiven Entscheidung über ihr Militairverhältniß mit Umgehung der betreffenden Königl. Kreis-Ersatzkommission sich direkt an uns gewendet haben.

Wenn wir nun gleich in einzelnen dringenden und besonders begründeten Fällen und wo sonst das Militairverhältniß des Supplikanten aus unseren Ersatzlisten genau konstirte, solchen Gesuchen Folge gegeben haben: so werden wir doch durch einen Erlaß der obern Provinzialbehörden veranlaßt, in dieser Beziehung Folgendes festzusetzen:

Militairpflichtige, welche durch ihre übrigen Verhältnisse genöthigt werden, eine Super-Revision und definitive Feststellung ihres Militairverhältnisses außer der Zeit der Ersatzaushebung nachzusuchen, haben sich künftig mit ihren desfallsigen Anträgen stets an die betreffende Kreis-Ersatzkommission zu wenden, ihren Antrag gehörig zu begründen und die hierzu erforderlichen, sowie die über ihr Militairverhältniß sprechenden Papiere beizufügen.

Die betreffende Kreis-Ersatzkommission wird uns solche Anträge, nachdem sie solche geprüft und begründet befunden hat, vorlegen und werden wir demnächst bestimmen, ob uns das supplizirende Individuum zur außerordentlichen Musterung und beziehungsweise zur ärztlichen Super-Revision vorgestellt werden soll.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche diese Anordnung unbeachtet lassen, haben es sich selbst beizumessen, daß ihre direkt an uns gerichtete Gesuche zuvörderst der bezüglichen Kreis-Ersatzkommission zur gutachtlichen Aeußerung von uns zugefertigt und dadurch bedeutende Zeitverluste herbeigeführt werden.

Magdeburg, den 16ten August 1842.

Königliche Departements-Ersatzkommission.

Der Generalmajor und Landwehr-Brigadekommandeur **v. Voß.** Für den Militair-Departementsrath: Der Kammergerichts-Assessor **Weigelt.**

Personalchronik.

Der Kantor und 2te Lehrer **Dägener** in **Görtzke**, Diözes Loburg, ist gestorben. Die Besitzer der drei Rittergüter in Görtzke besetzen diese Stelle.

Mit dieser Nummer des Amtsblattes wird die

Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen für das Jahr 1841, 5 Bogen stark,

als außerordentliche Beilage für die Amtsblatts-Interessenten in den **zum Verbande der gedachten Sozietät gehörigen Städten** des hiesigen Regierungsbezirks ausgegeben.

Magdeburg, den 1sten September 1842.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 37.

Magdeburg, den 10. September 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30sten v. M. zu Berlin ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält: die

Allerhöchsten Verordnungen vom 21sten Juni d. J. über die Bildung eines Ausschusses der Stände, unter

Nr. 2286. des Königreichs Preußen,
" 2287. der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz,
" 2288. der Provinz Pommern,
" 2289. des Herzogthums Schlesiens, der Grafschaft Glatz und des Preuß. Markgrafthums Oberlausitz,
" 2290. der Provinz Posen,
" 2291. " " Sachsen,
" 2292. " " Westphalen, und
" 2293. der Rhein-Provinz.

Zuletzt unter
" 2294. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juli d. J., betreffend die Suspension der Bestimmungen des §. 15. des Edikts vom 9ten Oktober 1817, so weit durch dieselben den Lehns- oder Fideikommißbesitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehn- oder Fideikommißgütern ohne die Zustimmung des Lehnobereigenthümers, der Lehn- oder Fideikommißfolger gestattet ist.

Magdeburg, den 8ten September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No 84. Betrifft die Wiederverleihung von Apothekerkonzessionen. I. 1219. Aug.

Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten März d. J. sind die Grundsätze bestimmt, nach denen bei Aufgebung einer, von dem bisherigen Besitzer, auf Grund einer bloß persönlichen Konzession, geführten Apotheke, dem nachfolgenden Konzessionserwerber die Uebernahme der Officineinrichtung seines Vorgängers für einen taxmäßigen Preis zur Bedingung der Konzessionsertheilung gestellt werden darf.

Nachdem hierdurch dem billigen Interesse der abgehenden Besitzer konzessionirter Apotheken oder ihrer Erben in demjenigen Maaße vorgesehen ist, wie die Qualität der Apothekenkonzessionen, als bloß persönlicher Gewerbsberechtigungen, es gestattet, ist es dagegen um so nothwendiger, in allen sonstigen Beziehungen bei der Verleihung erledigter Apothekenkonzessionen ausschließlich die Rücksicht auf die allgemeinen Interessen des Sanitätswesens walten zu lassen, und danach insbesondere die Auswahl des Erwerbers der neuen Konzession zu treffen. Die Königl. Regierung hat deßhalb in künftigen Fällen der Konzessionserledigung nicht ferner, wie bisher öfters geschehen, dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der Konzession zu gestatten, sondern die Auswahl des letzteren, unter Beachtung der in der Cirkularverfügung vom 13. Juli 1840, betreffend die Ertheilung der Konzession zur Anlegung neuer Apotheken, deßfalls ertheilten Vorschriften, nach ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen mit vorzugsweiser Rücksicht darauf zu treffen, daß die Verleihung der erledigten Konzession an einen solchen Pharmaceuten geschehe, der sich dazu durch den Grad seiner in der Staatsprüfung bewiesenen Ausbildung, durch die verlaufene längere Zeit seiner erhaltenen Approbation, durch bewährte Tüchtigkeit seiner Dienstleistungen im pharmaceutischen Geschäfte und die sonstige Art seines Verhaltens am vorzüglichsten eignet. Zu diesem Zwecke hat die Königl. Regierung die vorkommenden Konzessionserledigungen ohne Rücksicht darauf, daß der Königl. Regierung vielleicht schon Bewerber bekannt sind, welche sie vorzugsweise berücksichtigungswerth hält, jedesmal in ihrem Amtsblatte zu publiziren, mit Bestimmung einer angemessenen Frist, in der Regel von sechs Wochen, binnen deren die An-

meldungen befähigter Bewerber um die neue Konzession bei ihr einzureichen sind.

Berlin, den 13ten August 1842.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **Eichhorn.**

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

Nr. 1838. Circulare.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4ten September 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 85. Betrifft die Kur erkrankter Armer. I. 1218. Aug.

Ueber die von der Königlichen Regierung darüber erbetene Bestimmung, in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeldlich verrichten, und in welchen andern Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen, haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt:

1) an solchen Orten, wo besoldete Armenärzte von der Kommune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Kommune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Kommune nicht berechtigt;

2) hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie

3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, wie in dem Doktoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren, wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Kommune machen will, so muß er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder in gefährlichen Fällen keine anderweitigen Anstalten dazu trifft, und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Ge-

sundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines taxmässigen Honorars zu fordern befugt.

5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Kommune, so wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wie fern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als denjenigen Ortsgemeine angehören, von welcher sie als Armenärzte angenommen worden, sind zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Kommunen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruktion zu beurtheilen,

6) wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeine gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deßhalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt ist.

Berlin, den 10ten April 1821.

Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) v. **Altenstein.**

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) **v. Schuckmann.**

An die Königliche Regierung zu Minden.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Nachachtung.

Berlin, den 10ten April 1821.

Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) v. **Altenstein**

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) **v. Schuckmann.**

An die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Obwohl bereits in der Cirkularverfügung vom 10ten April 1821 die Bedingungen angedeutet worden sind, von denen die Verbindlichkeit der Kommune zur Remuneration für die ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen abhängig ist, so gehen doch noch öfters Beschwerden von Medizinalpersonen über Verweigerung ihrer Gebühr Seitens der Kommunen ein, bei deren näherer Prüfung sich ergiebt, daß die Beschwerdeführer nicht die erforderliche Aufmerk-

samkeit auf die Erfüllung der obigen Bedingungen gewendet haben. Wir weisen deshalb die Königliche Regierung hierdurch an, den Medizinalpersonen ihres Verwaltungsbezirks von neuem die Bestimmungen des obigen Cirkulars vom 10ten April 1821 durch eine diesfällige Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen.

Insbesondere sind hierbei die Medizinalpersonen wiederholt darauf hinzuweisen, daß sie für ihre Dienstleistung bei armen Kranken einen Anspruch auf Remuneration an die betreffende Kommune, der Regel nach, nur in dem Falle richten können, wo sie von Seiten der Kommunalbehörde durch ihre Anstellung für die Armenkrankenpflege, bei welcher sich alsdann die Art und Höhe der Remuneration nach dem diesfälligen Uebereinkommen bestimmt, oder durch besonderen Auftrag für den betreffenden Kurfall ausdrücklich zur Behandlung des Kranken für Rechnung der Kommune autorisirt worden sind. Außer solchem Falle kann die Kommune wegen der ärztlichen Gebühr und Auslagen nur für Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, denen sich die betreffende Medizinalperson bei einem armen Kranken, in Ermangelung eines angestellten Armenarztes, oder bei augenblicklich nicht erreichbarer Hülfe desselben, unter solchen Umständen dringender Noth unterzogen hat, welche die vorgängige Einholung eines Auftrages der Kommunalbehörde nicht gestatteten. Auch in einem solchen Falle beschränkt sich aber der Anspruch an die Kommune zunächst nur auf die Gebühr- und Kostenauslagen des ersten ärztlichen Besuches oder der einmaligen Dienstleistung bei geburtshülflichen und sonstigen derartigen Fällen, welche dem Armen gewährt worden ist. Bedarf es hiernächst für denselben noch einer fortgesetzten Kurbehandlung, und ist diesem Erforderniſſe nicht durch die eintretende Hülfe eines angestellten Armenarztes bereits vorgesehen, so hat der zugezogene Arzt eine sofortige Anzeige des Falles, nach der Vorschrift des Cirkulars vom 10ten April 1821, an die Kommunalbehörde zu erstatten, damit diese den Auftrag zur weiteren Kurbehandlung ihm selbst ertheile oder die sonstigen geeigneten Veranstaltungen dazu treffe. Nur alsdann, wenn die Kommunalbehörde auf die eben gedachte Anzeige sich weder in einer noch der andern Weise ihrer Obliegenheit der Fürsorge für den kranken Armen annimmt und dadurch den Arzt in die Nothwendigkeit setzt, seiner Berufspflicht gemäß, sich auch der weiteren noch nöthigen Kurbehandlung, ohne

ihren Auftrag zu unterziehen, steht ihm das Recht zu, für diese fortgesetzten Dienstleistungen seine Gebühr ebenfalls von der betreffenden Kommune zu verlangen. Von derartigen Fällen der Säumigkeit einer Kommune in ihrer pflichtmäßigen Sorge für erkrankte Arme, hat der betheiligte Arzt zugleich eine Anzeige an die vorgesetzte polizeiliche Behörde zu erstatten, von welcher, auf begründete Anzeigen solcher Art, die säumige Kommune sofort und mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten mit anzuhalten ist. Letzteres gilt namentlich auch in Bezug auf die etwaige Säumigkeit in Beschaffung der nöthigen Transportmittel zur Herbeiholung ärztlicher Hülfe für einen Armen, wodurch, wenn solchergestalt die zeitige Gewährung dieser Hülfe vereitelt und dem Kranken ein erweislich verschuldeter Schaden an seiner nachmaligen Gesundheit oder seinem Leben verursacht wird, selbst eine kriminalrechtliche Verantwortlichkeit für den wirklich Schuldigen entstehen kann. Berlin, den 10ten August 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) **Eichhorn.**

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf **von Arnim.**

An die Königl. Regierung zu Magdeburg.
Nr. 3158. Circulare.

Vorstehende Verfügungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Magdeburg, den 4ten September 1842.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Verwaltung der von Werderschen Patrimonialgerichte über Rogäsen 2c.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf weitere Bestimmung die Geschäfte der drei von Werderschen Patrimonialgerichte über Rogaesen, Gollwitz und Woltersdorf, im 2ten Jerichowschen Kreise, von dem Justitiarius, Justizamtmann Gottgetreu zu Ziesar, unter Wegfall besonderer Gerichtstage, in Ziesar vorgenommen und daselbst auch in Subha-

stationssachen und bei sonstigen öffentlichen Vorladungen der Aushang der desfallsigen Patente erfolgt. Magdeburg, den 16ten August 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Plattschen Karte vom Regierungsbezirke Magdeburg.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 10ten Februar d. J., die Herausgabe eines „neuen historisch-geographisch-statistisch-topographischen Handbuches vom Regierungsbezirke Magdeburg" betreffend, mache ich darauf aufmerksam, daß der hiesige Lithograph Albrecht Platt in sehr passendem Anschlusse an dieses Werk eine „Spezialkarte des Regierungsbezirks Magdeburg" herausgegeben hat, die sich durch große Genauigkeit, — sie ist nach dem neuesten Behufs Zeichnung der Karte von der Provinz Sachsen eigens berichtigten Material, und in einem größeren Maaßstabe und zwar von 1:200000 angefertigt — und Deutlichkeit zur Benutzung empfiehlt.

Magdeburg, den 2ten September 1842.

Der Wirkliche Geheimerath und Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Flottwell.**

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungsgelder.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartale d. J. eingegangenen Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forstländereien und für die Ablösung von Domanialprästationen sind, nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung durch die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse remittirt und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung der Ablösungs- resp. Kaufkapitale erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 23sten August 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Belobung.

Die Gemeinde Westerhüsen hat aus eigenem Antriebe die durch das Dorf führende Straße durch Ausschüttung von mehr als 150 Schachtruthen Erde und Grand einer gründlichen Besserung unterworfen, und haben namentlich der Ortsvorsteher Hofrath Knorr, der Schöppe Bischoff, der Ackermann Friedrich August Böckelmann und der Verwalter Lamy daselbst große Thätigkeit und Uneigennützigkeit bei der Ausführung dieser Arbeit an den Tag gelegt. Wir können nicht umhin, dafür der Gemeinde Westerhüsen und insbesondere jenen Männern ein öffentliches Anerkenntniß hiermit zu Theil werden lassen.

Magdeburg, den 24sten August 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug der Kirchen und Schulen.

Die Mitglieder der Gemeinde Heiligenfelde, Diözes Salzwedel, haben die Summe von 50 Thlr. zur Anschaffung einer Orgel für ihre Kirche unter sich aufgebracht.

Der kürzlich verstorbene Ackergutsbesitzer Gottfried Zachert in Räbel, Diözes Werben, hat zum Besten der armen Schulkinder daselbst die Summe von 200 Thalern legirt.

Der Fabrikbesitzer Heinrich Coqui zu Magdeburg hat aus eigenem Antriebe auf seine Kosten den neuen Begräbnißplatz der Gemeinde Buckau, Diözes Groß-Ottersleben, mit einem Stacket umgeben, und den Hauptweg auf diesem Platze verschönern lassen.

Ein Gemeindeglied zu Bismark, Diözes Stendal, hat die Kanzel in der dasigen Kirche mit einem Behange von feinem schwarzen Sammtmanchester, und die Familie des Steuererhebers Kaletzky in Bismark hat den Altar in gedachter Kirche mit einer Decke von demselben Stoffe beschenkt.

Magdeburg, den 29sten August 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Wahlfähige Literaten pro schola.

Bei der am 18ten, 19ten und 20sten d. Mts. hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten der Theologie:

1) Friedrich Ludwig Bädenroth aus Schartau,
2) Johann Andreas Christoph Jacobs aus Meseberg,
3) Conrad Friedrich Hartmann aus Quedlinburg,
4) Gustav Albert Rauch aus Zitz,
5) Georg Christoph Schaper aus Hadmersleben,
6) August Ferdinand Scheele aus Calbe a. d. S., und
7) Eduard Gottlieb Alexander Winter aus Akendorf,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 23sten August 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In der am 6ten Mai d. J. stattgehabten Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Quedlinburg ist der Brennereibesitzer August Schumann, in Stelle des verstorbenen Stadtraths, Hauptmann a. D. Weber, zum unbesoldeten Stadtrathe auf sechs Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28sten August 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Dr. Med. Heinr. Benjamin Ferdinand Wilhelm Naumann ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Seehausen im Magdeburgischen niedergelassen.

Der Lehrer Joh. Heinrich Hoffmeister in Weferlingen ist zum Kantor, Küster, Organisten und ersten Mädchenlehrer, und der bisherige Elementarlehrer Sachse zum Lehrer der 2ten gemischten Klasse an der Schule in Weferlingen befördert worden.

Der evangelische Prediger Harihausen in Kolbitz, Diözes Wolmirstedt, ist gestorben. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 38.

Magdeburg, den 17. September 1842.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Elbüberfahrtsgeldes bei Plötzky nach den Sätzen der 4. Klasse.

Auf Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 23sten v. Mts. bestimme ich, in Gemäßheit der mir Allerhöchst ertheilten Ermächtigung, daß bei der Elbüberfahrt bei Plötzky vom 1sten Oktober d. J. ab das Ueberfahrtsgeld nach den Sätzen der vierten Klasse des von des Königs Majestät vollzogenen Normaltarifs vom 18ten Mai 1836 erhoben werden soll.

Berlin, den 5ten September 1842.

Der Finanzminister. In dessen Abwesenheit (gez.) **Kühne.**

An
den Königlichen Geheimen-Ober-Finanzrath
und Provinzial-Steuerdirektor, Herrn Landmann,
Hochwohlgeboren,
III. 21,179. zu Magdeburg.

Tarif,
nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei den Fähranstalten zu erheben ist, welche sich in der Provinz Sachsen auf der Elbe, Saale und Unstrut befinden.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen auf der Fähre der IV. Klasse:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:
   a) Wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person — Sgr. 3 Pf.
   b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns

— welche auf Verlangen geschehen muß — wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . 1 Sgr. — 4 entrichtet, wenn die Abgabe zu dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:
  a) für ein Pferd oder Maulesel . . . . 1 . — .
  b) „ „ Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . — . 6 .
  c) „ „ Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . — . 3 .
  d) Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . . — . 3 .

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.:
  a) für ein beladenes . . . . 2 . — .
  b) „ „ unbeladenes . . . . 1 . — .
  c) „ „ einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . — . 3 .

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet, und z. B. statt $1\frac{1}{2}$ Pf. der Hälfte von 3 Pf., zwei Pfennige gegeben werden.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §. 61. 64. 83. 84. 88 bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8ten Februar 1819 vorgeschrieben ist.

B. Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten, angehören.

2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerk und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren.

3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.

4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferde.
6) Hülfsfahren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Berlin, den 18ten Mai 1836.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Rother. Graf von Alvensleben.

Vorstehendes Reskript des Herrn Finanzministers Exzellenz, nebst dem darunter befindlichen Tarife, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der unweit Plötzky an der alten Elbe belegenen Fähranstalt vom 1sten Oktober d. J. ab erhoben werden soll, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9ten September 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Verwandlung des Hauptzollamts zu Halberstadt in ein Hauptsteueramt.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß das Hauptzollamt zu Halberstadt, in Folge des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den deutschen Zollverein, in ein Hauptsteueramt umgewandelt, und Halberstadt ein Amt mit Niederlagerecht ist.

Magdeburg, am 12ten September 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Wintersemester 1843

Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreae, wird Dienstag und Donnerstag von 3 — 4 und Sonnabends von 2 — 4 Uhr, Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen und Montag und Freitag von 10 — 11 Uhr, die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2 — 3 Uhr, die Anatomie, und Dienstag und Donnerstag von 2 — 3 Uhr, die Osteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montag und Freitag von 3 — 4 Uhr, ingleichen Dienstag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags von 12 — 1 Uhr, klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 und Sonnabend von 4 — 6 Uhr, über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 4 — 5 Uhr die Encyklopädie

der Naturwissenschaften, und Dienstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5 — 6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 — 12 Uhr, klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4 — 5 und Mittwoch von 3 — 4 Uhr den ersten Theil der speziellen Therapie vortragen.

Herr Dr. Keßler wird Dienstag und Freitag von 10 — 11 Uhr die Physiologie und Montag und Donnerstag von 8 — 9 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Medizinalrath Michaelis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Medizinalassessor Dr. Schultze wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 9 — 10 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 3 — 4 Uhr Osteologie, und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 — 4 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Medizinalassessor Varges wird Dienstag, Mittwoch und Freitag, Morgens von 7 — 8 Uhr, die Chirurgie, und Montag und Donnerstag Morgens von 7 — 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Unter Leitung des Herrn Medizinalassessors Dr. Schultze und des Herrn Prosectors Dr. Beulke finden täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 — 12 Uhr Secirübungen auf dem anatomischen Theater statt.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen, Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge, werden am 27sten Oktober und an den nächstfolgenden Tagen stattfinden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich, mit einem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 26sten Oktober bei dem Herrn Regierungs-Medizinalrath Dr. Andreae zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 1sten November ihren Anfang.

Belobungen.

Der schnellen und thätigen Hülfsleistung von Seiten der Gemeinden Wichenberg, Parchen, Genthin und Berg vor Genthin, ist es zu verdanken, daß ein am 27. August c., im Distrikte Gottesstiege, des Reviers Altenplathow, ausgebrochenes Feuer bald gelöscht worden, ohne bedeutenden Schaden anzurichten.

Es gereicht uns zum Vergnügen, diese Hülfsleistungen hierdurch belobend anzuerkennen. Magdeburg, den 7ten September 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der schnellen und thätigen Hülfsleistung von Seiten der Gemeinden Neuhaldensleben, Neuenhofe, Parforde, Hütten und Born ist es zu verdanken, daß bei einem am 28sten August c. im Reviere Planken ausgebrochenen Feuer, nicht noch mehr als 55 Morgen von einer Kiefern-Schonung abgebrannt sind.

Es gereicht uns zum Vergnügen, diese Hülfsleistungen hierdurch belobend anzuerkennen. Magdeburg, den 9ten September 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Unsere

Unsere Bekanntmachung vom 27sten v. M. über die Eröffnung eines neuen Lehrkursus in der Gewerbschule zu Halberstadt ist darin zu berichtigen, daß

Betrifft die Gewerbschule in Halberstadt.

ad 3. die Physik im Wintersemester wöchentlich nicht in zwei, sondern in sechs Stunden und

ad 4. die anorganische Chemie im Sommersemester ebenfalls nicht in zwei, sondern in sechs Stunden wöchentlich vorgetragen werden.

Magdeburg, den 12ten September 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der Schulze Bethge zu Farsleben ist auf seinen Antrag wegen vorgerückten Alters von den Funktionen eines Kreistaxators entbunden, und in seiner Stelle der Schulze Klötze zu Loitsche zum Kreistaxator für den Wolmirstedter Kreis ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ernennung eines Kreistaxators.

Magdeburg, den 27sten August 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Konrad Scheumann aus Wittenberg ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Schröder ist zum Schullehrer in Kutzkow, Diözes Brandenburg, provisorisch bestellt worden.

Der Kandidat des Predigt- und des Schulamts Friedrich Stange ist zum Rektor der Bürgerschule in Schwanebeck ernannt worden.

Der bisherige zweite Lehrer Burchard in Hornhausen, Diözes Oschersleben, ist zum Kantor und ersten Lehrer daselbst befördert worden.

Der Lehrer Fricke in Klötze ist zum zweiten Lehrer und Organisten in Hornhausen, Diözes Oschersleben, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Sieber ist zum Lehrer der neu errichteten dritten Schulklasse in Hornhausen, Diözes Oschersleben, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Elias David Ludwig Hohmann ist zum sechsten Lehrer an der Bürgerschule zu Groß-Salze bestellt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer August Friedrich Ludwig Hube in Behnsdorf, Diözes Weferlingen, und der provisorische Schullehrer Joh. Joachim Diercks in Zehren, Diözes Salzwedel, sind definitiv als solche bestätigt worden.

Der Lehrer Carl Bake aus Neuhaldensleben ist als Privatlehrer konzessionirt.

Der zweite Prediger Zander an der St. Benediktikirche zu Quedlinburg ist gestorben. Die Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Der emeritirte Schullehrer Görnemann in Roßdorf, Diözes Altenplathow, ist gestorben.

Der Förster Christian Gorges in Güsen ist in gleicher Eigenschaft nach Hötensleben, Revier Bischofswalde, versetzt worden.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:
1) der Schulamtskandidat Theodor Alexander Adolph Jürgens aus Jerichow,
2) der Kandidat der Theologie Friedrich August Wehrmann aus Bäthen,
3) " " " " Carl August Hartte aus Dahme,
4) " " " " Friedr. Ludw. Ernst Mylius aus Niemegk,
5) " Schulamtskandidat Joach. Heinr. Friedr. Christoph Schulz aus Kobbelitz, und
6) " Kandidat der Theologie Heinrich Ludwig Friedrich August Hoffmeister aus Braunschweig.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat August 1842.

Bei den Untergerichts-Behörden.

Richter überhaupt.

Die Verwaltung des von Oppenschen Patrimonialgerichts zu Egelinde ist nach dem Abgange des Land- und Stadtgerichts-Direktors Hübner zu Belzig, dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Bahn daselbst, mittelst des am 13ten August 1842 bestätigten Vertrages vom 3ten und 4ten April a. ejusd. übertragen worden.

Subalternen.

Der bisherige Salarien- und Depositalkassenrendant Schulze beim Land- und Stadtgericht zu Salzwedel, ist nach dem Ministerialreskript vom 8ten August 1842 zum Salarienkassenrendanten beim Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Justizkommissarien.

Der Justizkommissarius Mangelsdorf zu Fürstenwalde ist nach dem Ministerialreskript vom 8ten August 1842 auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Salzwedel, mit Zulassung zur Praxis bei dem Kreisgericht zu Beetzendorf und den Patrimonialgerichten Wolfsburg und Kylsen versetzt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 39.

Magdeburg, den 24. September 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 17ten d. M. zu Berlin ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2295. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juli d. J., über die Errichtung und Verwaltung von Wasserheilanstalten;

" 2296. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Juli d. J. zur Abänderung der Strafbestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer vom inländischen Tabacksbau; und

" 2297. die Allerhöchste Deklaration vom 30sten Juli d. J. über die Auslegung der §. §. 10. und 62. der Verordnung vom 30sten Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungsangelegenheiten, die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden hinsichtlich der Verwendung von Abfindungskapitalien betreffend. Magdeburg, den 22. September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 86. Betrifft die Gebührentaxe für die Auktionskommissarien. I. 110. Sept.

Die dem unterm 27sten Februar 1828 von uns ergangenen Reglement für die Auktionskommissarien und deren Ausrufer im diesseitigen Regierungsbezirke beigefügte, hier unten folgende Gebührentaxe, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Magdeburg, den 3ten September 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Gebührentaxe für die Auktionskommissarien.

I. Für Meubel und andere Effekten exclusive Bücher:

1) Für die Annahme der zu versteigernden Effekten erhält derselbe nach Maaßgabe der Auktionseinnahme

	Kourant. Rtl.	Sg.	Pf.
von 1 Thlr. bis 25 Thlr.	—	2	6
„ 25 „ „ 50 „	—	5	—
„ 50 „ „ 100 „	—	10	—
„ 100 „ „ 200 „	—	20	—
„ 200 „ „ 400 „	1	10	—
„ 400 „ „ 600 „ und darüber	1	15	—
Sind zur Annahme der Effekten über die Lösung von 600 Thlr. mehrere Termine erforderlich gewesen, so passiren für jeden vollen Termin	1	15	—
2) Für einen Arbeitsmann, der bei dem Tansport der Effekten nach der Wohnung des Auktionskommissarius und deren Aufstellung daselbst gebraucht wird, den ganzen Tag	—	20	—
die Stunde	—	2	6
3) Für eine Fuhre mit einem Wagen	—	15	—
4) Für jede Reinschrift	—	2	6

5) Ueber die Druckkosten der Avertissements und der Anschlagezettel muß der Auktionskommissarius die Quittungen zu den Akten beschaffen, auch dafür sorgen, daß die Interessenten im Preise nicht übersetzt werden.

6) An Miethe für die Aufbewahrung der Effekten, nach Maaßgabe der Auktionseinnahme monatlich

	Rtl.	Sg.	Pf.
von 1 Thlr. bis 25 Thlr.	—	3	9
„ 25 „ „ 50 „	—	7	6
„ 50 „ „ 100 „	—	15	—

und hiernach von jedem Hundert monatlich 15 Sgr. die auf einzelne Tage des Monats zu reduziren sind.

	Rtl.	Sg.	Pf.
7) Für jeden in der Wohnung des Auktionskommissarius abgehaltenen Auktionstermin an Stubenmiethe	—	10	—
8) Heizungskosten des Auktionszimmers in dem Zeitraum vom 15ten Oktober bis 1sten Mai für jeden Termin	—	10	—
9) Gebühren für jeden Auktionstermin, der volle zwei Stunden, vom Anfange des Verkaufs angerechnet, dauern muß	1	15	—

Wird aber der Termin wegen Mangels an Käufern, oder sonst früher abgebrochen, so wird der Minderbetrag der Terminsgebühren nach diesem Maaßstabe berechnet.

	Rtl.	Sg.	Pf.
10) Zählgelder von jedem Hundert der Einnahme	—	15	—

Wenn der Auktionskommissarius die Gelder indeß nicht einzieht, fallen die Zählgelder weg.

	Rtl.	Sg.	Pf.
11) für den Bericht, Anzeige oder Schreiben, womit die Auktionsgelder übersendet oder offerirt werden, incl. Kopialien und excl. Stempel	—	7	6

	Rt.	Gr.	Pf.
12) An Kopialien der beglaubigten Abschrift des Protokolls für jeden kanzleimäßigen Bogen	—	2	6
13) Der Ausrufer erhält für jeden Auktionstermin	—	15	—
wofür er auch die zuversteigernden Effekten ordnen muß.			
14) Für das Ankleben des Auktionszettels und den Ausruf bekommt derselbe	—	10	—

II. Für Bücher:

	Rt.	Gr.	Pf.
1) Für die Annahme der zu versteigernden Büchersammlung erhält derselbe			
a) wenn die Bücher nicht aus mehr als 100 Bänden bestehen	—	10	—
b) wenn solche aus 100 bis 300 Bänden bestehen	—	20	—
c) wenn solche aus 300 bis 600 Bänden bestehen	1	—	—
d) wenn solche aus 600 bis 1000 Bänden bestehen	1	10	—
und wenn die Sammlung mehr als 1000 Bände enthält, für die überschießende Zahl die Gebühren nach gleichem Maaßstabe.			
2) Für die Revision des Konzepts des Kataloges für jeden gedruckten Bogen	—	20	—
3) Da sich der Bücherauktionskommissarius wegen seiner übrigen Geschäfte nicht immer mit der Anfertigung der Bücherverzeichnisse beschäftigen kann, so ist solche nicht als Schuldigkeit von ihm zu fordern, sondern es hängt von ihm ab, ob er sich damit befassen will, und in diesem Falle müssen sich die Interessenten wegen des Honorars für die Anfertigung des Verzeichnisses vergleichen.			
4) Für jede Reinschrift	—	2	6
5) Für jeden Auktionstermin, der volle zwei Stunden vom Anfange des Verkaufs gerechnet, dauern muß	1	15	—
6) Zählgelder von jedem Hundert der Einnahme	—	15	—
Wenn der Auktionator das Geld nicht einzieht, fallen die Zahlgelder weg.			
7) An Kopialien für beglaubte Abschrift des Auktionsprotokolles p. Bogen	—	2	6
wobei jedoch nur die im Quartformat beschriebenen Bogen, nicht aber der gedruckte Katalog, womit das Auktionsprotokoll durchschossen ist, gerechnet werden.			
8) Für den Bericht, Anzeige oder Schreiben, womit das Auktionsprotokoll und die Gelder übersendet werden, oder welcher sonst wegen der Auktion nöthig ist, exclusive Stempel	—	7	6
9) Für jeden in der Wohnung des Auktionskommissarius abgehaltenen Auktionstermin an Stubenmiethe	—	10	—
10) Der Auktionskommissarius muß den Interessenten, wenn sie auf den Verkauf der Bücher bei ihm antragen, die Zeit bekannt machen, zu welcher er die Auktion anfangen kann. Verlangen dieselben dessen ungeachtet, daß er die Bücher früher in Empfang nehmen soll, als dies nach dem ihnen angezeigten Auktionstermin nöthig ist, so erhält er dafür vom Tage der Ueberlieferung der Bücher an, bis zum Anfange der Auktion monatlich von jedem Hundert der Einnahme	—	15	—

		Rthl.	Sgr.	Pf.
11)	Für die Heizung der Auktionsstube für jeden vom 15ten Oktober bis 1. Mai in der Behausung des Auktionskommissarius abgehaltenen Termin	—	10	—
12)	Für einen Arbeitsmann, der beim Transport der Bücher nach der Wohnung des Auktionskommissarius und deren Aufstellung daselbst gebraucht wird den ganzen Tag	—	20	—
	die Stunde	—	2	6
13)	Für einen Fuhre mit einem Wagen	—	15	—
14)	Die Druckkosten des Katalogs und Avertissements muß der Auktionskommissarius durch Quittungen nachweisen und dafür sorgen, daß die Interessenten vom Buchdrucker im Preise nicht übersetzt werden.			
	Der Ausrufer erhält für jeden Auktionstermin . . . . wofür er die im Termine zu verkaufenden Bücher in Ordnung bringen muß.	—	15	—
	Für den Anschlag oder das Ankleben der Auktionszettel bekommt derselbe .	—	10	—

No. 87. Nachtragsverzeichniß von Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838 wegen der Kommunikationsabgaben Anwendung findet. I. 330. Sept.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten November 1840, (Amtsblatt Nr. 9. de 1841 pag. 75.), wird in Gemäßheit des §. 1. der Verordnung vom 16ten Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend, nachstehender Nachtrag derjenigen Straßen, auf welche gedachte Verordnung Anwendung findet, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12ten September 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachtrag

zu dem Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend, Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats.

33. a. von Torgau bis zur Königl. Sächsischen Grenze auf Wurzen über Schildau.
    b. „ Eilenburg „ „ „ „ bei Thallwitz auf Wurzen.
39. a. „ Nieders „ „ „ „ auf Bernstadt und Herrnhut.
    b. „ Muskau „ „ „ „ „ Bautzen.
    c. „ Niesky bis zur Königl. Sächsischen Grenze auf Gutta über Spoitz und Dauban.
63. a. „ Wittenberg bis zur Königl. Sächsischen Grenze auf Leipzig über Kemberg, Schmiedeberg, Duben, Lindenhayn.
    b. „ der Herzogl. Anhalt Cöthenschen Grenze bei Zörbig, bis zur Königlichen Sächsischen Grenze auf Leipzig über Landsberg, Kölsa.
65. a. „ Magdeburg bis zur Herzogl. Anhalt-Dessauischen Grenze auf Zerbst über Leitzkau und Gommern.
67. a. „ Holzweißig bis zur Herzogl. Anhalt-Dessauischen Grenze bei Wulfen.
69. a. „ Lützen bis zur Königl. Sächsischen Grenze auf Pegau über Gr. Görschen.

70. a. von der Straße von Dürrenberg nach Quesitz bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Skeitbar.
71. a. • Schleitz nach Hoff durch die Enclave Gefell.
77. a. • der Herzogl. Sachsen Meiningschen Grenze bei Crölpa bis zu der Herzogl. Sachsen Meiningschen Grenze bei Posneck.
79. a. • Erfurt zur Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Greußen.
81. a. • Langensalza bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Ebeleben über Kirchheiligen.
89. a. • Nordhausen bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Sondershausen über Sundhausen.
90. a. • Aschersleben bis zur Herzogl. Anhalt Bernburgschen Grenze auf Ballenstädt über Ermsleben.

B. im westlichen Theile des Staats.

137. a. • Altenkirchen bis zur Herzogl. Nassauischen Grenze auf Hachenburg.
142. a. • Düsseldorf nach Hamm am Rhein und weiter nach Neuß.
186. a. • Hallenberg bis zur Fürstl. Waldeckschen Grenze auf Corbach über Medebach.

Nr. 88. Betrifft die Einrichtung und den Gebrauch des neu erfundenen Gußstahlstabgeläutes. II. 292. Sept.

Es sind in neuerer Zeit mehrfache Versuche gemacht, an die Stelle des Glockengeläutes, wegen der damit verbundenen meist sehr beträchtlichen Kosten, welche viele Kirchengemeinden aus eigenen Mitteln aufzubringen nicht vermögen, ein anderes harmonisches, weniger kostbares Geläute herzustellen. Insonderheit ist dazu die Benutzung des Stahlstabgeläutes in Vorschlag gebracht. Die bisher damit angestellten Versuche haben jedoch kein völlig genügendes Resultat gegeben. Dagegen hat nun der Eisenhüttenbesitzer Karl Pönsgen zu Schleiden, im Regierungsbezirke Aachen, durch eine neu erfundene Verbesserung der für jenen Zweck schon seit längerer Zeit versuchten Stahlstäbe ein Geläute konstruirt, welches nach dem Gutachten der Königl. Oberbaudeputation von allen bis jetzt ausgeführten Stahlstabgeläuten das Bedeutendste ist, und allen billigen Anforderungen entspricht. Ein solches Geläute besteht aus 4 Stäben von geschmiedetem Gußstahl von zusammen 600 Pfund Gewicht, welche durch einen Resonanzboden verbunden sind, und durch eine zweckmäßige mechanische Vorrichtung mittelst hölzerner Hammer angeschlagen werden. Dasselbe empfiehlt sich besonders dadurch, daß

1. es einen wohlklingenden, etwa in dem Umkreise von einer halben Meile bei nicht widrigem Winde vernehmbaren, wenn gleich nicht so kräftigen Ton, als schwingende Glocken zu haben pflegen, besitzt;
2. es weit wohlfeiler, als ein vollständiges Metallglockengeläute ist, da ein leich-

tes Vierklanggeläute für 4 — 500 Thlr., und ein sehr schönes klangreiches dreitöniges Geläute für 800 Thlr., excl. der Kosten der Aufstellung und des Transports, hergestellt werden kann, und

3. dessen Aufstellung bei seinem geringen Umfange und Gewichte, im Vergleich zu einem Glockengeläute, weniger Raum und kein starkes Mauerwerk erfordert, so daß es da, wo kein Kirchthurm vorhanden ist, allenfalls auch im Kirchendache angebracht werden kann.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Aachen, haben mehrere Gemeinden in der Rheinprovinz dieses Gußstahlstabgeläute, welches jetzt der Fabrikant Friedrich Krupp auf der Gußstahlfabrik bei Essen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, anfertigt, bereits angeschafft, und andere stehen deshalb in Unterhandlung mit dem Verfertiger.

Sollten Gemeinden unseres Verwaltungsbezirkes ein solches verbessertes Gußstahlstabgeläute zu besitzen wünschen, so werden wir auf desfallsiges Ansuchen eine nähere Beschreibung des Mechanismus, so wie die sonstigen Bedingungen der Anschaffung und Aufstellung gern mittheilen, auch die uns zugegangene Zeichnung zur Ansicht vorlegen. Magdeburg, den 14. September 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nro. 89. Betrifft die Legitimationsführung bei Reisen auf der Berlin-Anhalt-Magdeburg-Leipzig-Dresdner Eisenbahn. I. 447. Sep.

Die in unserm Amtsblatte vom Jahre 1841 unterm 21sten Dezember publizirte Verordnung des Herrn Ministers des Innern Exzellenz vom 6ten ejd., betreffend die Legitimationsführung bei Reisen auf der Berlin-Anhalt-Magdeburg-Leipzig-Dresdner Eisenbahn, erhält nach den von den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen folgende zusätzlichen und ergänzenden Bestimmungen:

ad §. 1. Zu denjenigen Ausländern, welche, statt durch die sonst vorgeschriebenen Eingangspässe, zu Reisen innerhalb des §. 2. bezeichneten Bahnrayons jetzt durch Paßkarten legitimirt werden, gehören auch die Einwohner des Herzoglich-Sachsen-Altenburgschen Staatsgebietes, so wie hinwiederum die Einwohner des diesseitigen Bahnrayons zu Reisen in das Herzogthum Sachsen-Altenburg durch die ihnen ertheilten Paßkarten legitimirt werden.

ad §. 2. Der Bahnrayon wird ausgedehnt

1. auf den ganzen Regierungsbezirk Magdeburg,
2. auf die landräthlichen Kreise Spremberg und Lübben des Regierungsbezirks Frankfurth;

er umfaßt außerdem, wie sich ad §. 1. ergiebt:
das gesammte Königreich Sachsen,
sämmtliche Gebietstheile der Herzoglich-Anhalt-Köthenschen, Anhalt-Dessauschen und Anhalt-Bernburgschen Lande, und
das ganze Herzoglich-Sachsen-Altenburgsche Staatsgebiet.

ad §. 3.

1) Da Zweifel darüber entstanden sind, in wiefern die Ertheilung von Paßkarten an Studirende zulässig und wie weit dieselben durch die akademischen Erkennungskarten für legitimirt zu erachten, so wird darüber bestimmt, daß Studirende auf Grund der ihnen von der Universität ertheilten Erkennungskarten zu Reisen auf den Eisenbahnen nicht zugelassen werden können, da die Gültigkeit der Erkennungskarten auf den Universitätsort beschränkt bleibt; zur Ertheilung einer Paßkarte an Studirende bedarf es aber in jedem Falle eines besondern Attestes des Universitäts-Bevollmächtigten.

2. Unselbstständigen Familiengliedern können auf den Antrag des Vaters oder Vormundes nur dann Paßkarten ertheilt werden, wenn dieselben das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben.

3) Ein Gleiches gilt von Handlungsdienern, denen auf besonderen Antrag der Prinzipale Paßkarten ertheilt werden. Bei der Ausstellung solcher Karten ist überdies jedesmal der Name des Prinzipals oder des Hauses, für welches der Kommis die Reise macht, unter dem Namen des Inhabers zu vermerken. Auch sind die Prinzipale auf den Mißbrauch aufmerksam zu machen, der mit solchen Karten getrieben werden kann, wenn dieselben nach zurückgelegter Reise, und noch mehr, wenn dieselben nach dem Austritt aus dem Geschäft in den Händen des Kommis verbleiben.

ad §. 4. Die von den Herzoglich-Sachsen-Altenburgschen Behörden ertheilten Paßkarten, welche seit dem 1. d. M. ausgestellt werden, gelten aus-

nahmsweise bis zum letzten Dezember 1843. Hinsichtlich der diesseits ertheilten Paßkarten bewendet es dagegen bei der Vorschrift vom 6ten Dezember v. J., wonach die Gültigkeit derselben auf das laufende Kalenderjahr beschränkt bleibt.

Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Beamten und der Eingesessenen unseres Departemens bringen, bemerken wir, daß wir, außer den in unserer Bekanntmachung vom 21sten Dezember v. J. nahmhaft gemachten Kreis- und Ortsbehörden, jetzt auch noch zur Ausfertigung der Paßkarten ermächtigt haben,

die Herrn Landräthe der Kreise Halberstadt, Neuhaldensleben, Stendal, Salzwedel, Gardelegen und Osterburg;
den Herrn Regierungs- und Polizeirath Stiehler zu Wernigerode;
für die Bewohner der ihnen anvertrauten Kreise,
den Oberbürgermeister von Brünken zu Halberstadt, die Magistrāte zu Osterwieck, Hornburg, Derenburg, Neuhaldensleben, Stendal, Tangermünde, Salzwedel, Gardelegen, Oebisfelde, Osterburg und Seehausen a. A.,
für die Bewohner ihrer Stadt. Magdeburg, den 14ten Sept. 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 90.
Betrifft die Unterstützung der Abgebrannten zu Möckern.
I. 829. Sept.

Zur Verwendung und Vertheilung der Beiträge zur Unterstützung der Einwohner von Möckern, die durch die am 12ten v. M. dort ausgebrochene verheerende Feuersbrunst ihrer Habe beraubt worden sind, ist daselbst mit Genehmigung Sr. Exzellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ein Comité zusammengetreten.

Dasselbe besteht unter dem Vorsitze des Rittergutsbesitzers, Erbschenken des Herzogthums Magdeburg, Herrn Grafen vom Hagen, aus den Herren Superintendent Abel, Prediger Hansen, Kämmerer Kluge und Apotheker Severin zu Möckern.

Indem wir das Publikum hiervon benachrichtigen, ersuchen wir diejenigen, die sich noch bewogen finden möchten, den unglücklichen Abgebrannten Unterstützungen zukommen zu lassen, selbige an das Comité unter der Addresse des Herrn Grafen vom Hagen abzuliefern. Magdeburg, den 19. Sept. 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntm:

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Verwaltung mehrerer Patrimonialgerichte.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf weitere Bestimmung die Geschäfte

a) des von Gauvainschen Patrimonialgerichts zu Hohenbellin,

b) des Wegenerschen Patrimonialgerichts zu Kl. Mangelsdorf und

c) des von Katteschen Patrimonialgerichts zu Zollchow,

von dem Justitiarius Werner zu Genthin, unter Wegfall besonderer Gerichtstage, in seinem Geschäftslokal zu Genthin vorgenommen werden und daselbst auch der Aushang der Patente in Subhastationssachen und der sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgt. Magdeburg, den 25sten August 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Bei Löschung eines am 29sten v. Mts. in dem Forstorte Drögestämme, des Forstreviers Grüneberg, ausgebrochenen Feuers, haben sich die Gemeinde Kalenberge und deren Schulze Schramme durch schnelle und thätige Hülfsleistung dergestalt ausgezeichnet, daß dem Feuer bald Einhalt gethan, und ein bedeutender Schade verhütet worden ist. Es wird diese Hülfsleistung hierdurch belobend anerkannt.

Magdeburg, den 11ten September 1842.

Königliche Regierung
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Empfehlung des Schimmelpfennigschen Werks über die Preuß. direkten Steuern.

Der Königliche Rechnungsrath Schimmelpfennig zu Berlin hat unter dem Titel: „die Preußischen direkten Steuern" ein Werk, von welchem binnen kurzem eine neue Ausgabe erscheinen wird, auf eigene Kosten herausgegeben. Da schon die erste Ausgabe dieses Werks sich als praktisch brauchbar bewährt und einem gefühlten Bedürfnisse entsprochen hat, eine zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe aber noch nützlicher sein wird, so wollen wir dasselbe den direkten Steuerbehörden unseres Departements zur Anschaffung empfehlen. Der Preis des Werks beträgt hinsichtlich der bis zum nächsten Monate eingehenden Bestellungen 1 Sgr. 9 Pf. für den Druckbogen großen Formats.

Magdeburg, den 14ten September 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Die Kantor- und Schulstelle in Wellen, Diözes Barleben, ist durch die Amtsentsetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Bewerber um die Stelle haben sich bei der Königl. Regierung zu melden.

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat August 1842.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen. Sgr.	Roggen. Sgr.	Gerste. Sgr.	Hafer. Sgr.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen. Sgr.	Bohnen. Sgr.	Linsen. Sgr.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel. Sgr.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch. Sgr.	₰	Kalbfleisch. Sgr.	₰	Hammelfleisch. Sgr.	₰	Schweinefleisch. Sgr.	₰	Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier. ₰	Brantwein. Sgr.	₰	Rauhfutter. Heu, der Centn. Sgr.	Stroh, das Schock Rtl.	Sgr.
Magdeburg.	55	45 4/12	29 9/12	25 4/12	62 6/12	80	80	22 5/12	3	3	2	—	2	6	3	9	12	5		40	8	—
Halberstadt.	54 5/12	48 5/12	35 4/12	25 11/12	82 6/12	110	127 6/12	26 9/12	3	—	2	—	2	11	3	9	13	5	9	35	7	7 6/12
Quedlinburg.	50 9/12	46 1/12	34 3/12	26 2/12	70	95	115	36 8/12	3	1	1	11	2	10	3	5	9	4	8	30	8	—
Aschersleben.	55	43 11/12	32 3/12	26 3/12	80	80	60	25	3	—	1	8	3	—	3	6	9	5	—	22 6/12	7	—
Wernigerode.	60 3/12	49 6/12	37 7/12	28	60	80	65	25	3	—	1	9	2	6	3	1	6	5	8	30	9	—
Stendal.	55 9/12	43 6/12	32 9/12	27 3/12	53 3/12	—	66 9/12	—	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	32 6/12	8	16 9/12
Salzwedel.	69 9/12	49 9/12	32 11/12	27 5/12	—	—	80	16 10/12	2	10	2	2	2	6	3	—	12	5	—	28 9/12	8	8 9/12
Burg.	69 2/12	46 11/12	33 9/12	30	60	100	80	20	3	—	2	—	2	6	3	—	12	6	—	37 6/12	7	—
Aken.	60	45	32 [illegible]	27 6/12	55	—	—	30	2	6	1	10	2	6	3	4	9	4	—	40	6	—
Gardelegen.	57 6/12	46 11/12	35 4/12	29	—	—	—	15	2	6	1	6	2	6	3	9	12	3	9	25	7	—
Schönebeck.	53 9/12	45	28 9/12	23 9/12	—	—	—	16	2	6	1	6	2	6	3	—	10	4	—	35	7	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind:	57 5/12	46 5/12	33 2/12	27	65 5/12	90 10/12	88	23 4/12	2	10	1	11	2	7	3	4	11	5	—	32 4/6	7	18

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 40.

Magdeburg, den 1. Oktober 1842.

Bekanntmachungen.

Haltung des diesjährigen Kommunal-landtags der Altmark. 3449.

Der diesjährige Kommunallandtag der Altmark wird am

13ten Dezember d. J. und die folgenden Tage

abgehalten werden. Indem ich dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die Königlichen Behörden, die von ihnen etwa zur Berathung in Vorschlag zu bringenden Gegenstände des baldigsten bei mir zur Anzeige bringen zu wollen. Die Kreis- und Kommunalbehörden haben dagegen die beabsichtigten Anträge bei dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Herrn Landrath von der Schulenburg zu Salzwedel einzureichen.

Magdeburg, den 21sten September 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen

Flottwell.

Vertilgung der Mäuse und Hamster.

Die in dem diesjährigen heißen und trockenen Sommer bemerkbar gewordene übermäßige Vermehrung der Feldmäuse und Hamster, hat die Erprobung der den Herren Landwirthen meist schon bekannten Mittel zur Vertilgung dieser dem Ertrage der Felder äußerst nachtheiligen Thiere nothwendig gemacht.

Unter allen Mitteln, die Feldmäuse zu vertilgen, hat sich, nach übereinstim-

menden Urtheilen erfahrener Landwirthe, keins so vorzugsweise bewährt, als das Bohren von Löchern um die Ackerstücke herum. Mit einem etwa 4 Zoll im Durchmesser haltenden Bohrer macht man in einer Entfernung von 6 zu 6 Fuß, Ein Fuß tiefe Löcher, in denen sich die Mäuse fangen, und wenn sie nicht von selbst schon sterben, leicht darin getödtet werden können. Ein solcher Bohrer kann von jedem Schmidt angefertigt werden, und es sind dazu auch Spateneisen verwendet. Die Löcher werden meist in den Furchen, (Grenz-Furchen) der Aecker, auch in die Gänge der Mäuse, wo diese erkennbar sind, gebohrt, und es soll in nicht steinigen Boden, ein Mann täglich 100 solcher Löcher bohren können.

Ich nehme daher keinen Anstand, das landwirthschaftliche Publikum von vorstehenden Erfahrungen in Kenntniß zu setzen, und dasselbe auf das an sich einfache, aber dennoch zweckmäßige Verfahren aufmerksam zu machen.

Hinsichts der Hamster enthalten zwar die hie und da bestehenden Feld-Polizeiordnungen das Nöthige. Es scheint indessen erforderlich, auf die Ausführung der über die Vertilgung dieser schädlichen Thiere, wovon meist ein Gewerbe gemacht wird, ergangenen landesherrlichen oder überhaupt nur polizeilichen Vorschriften mit allem Nachdruck hinzuwirken, weshalb ich den betreffenden Behörden dringend empfehle, diesem Gegenstande gerade jetzt ihre besondere Fürsorge zu widmen und ihrerseits diejenigen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, welche nach den Ortsgewohnheiten als gültig anzusehen sind.

Magdeburg, den 26sten September 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 91. Betrifft die Auszahlung der zum 1sten November 1842 gekündigten 68,500 Thlr. Kur-

Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 28sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 68,500 Thlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten November d. J. fälligen Zinskoupons Serie I. Nr. 6., schon vom 1sten k. Mts. ab, bei der Staats-

schulden-Tilgungskasse, hier in Berlin, (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

märkischer Schuldverschreibungen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuldverschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge, bis zum 1sten November d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 10ten September 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Betrifft die Auszahlung der zum 2ten Januar 1843 gekündigten 16500 Thlr. Neumärkschen Schuldverschreibungen. III. 1131. Sept.

Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 28sten Juni d. J., zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1843 gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 16,500 Thlr., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar 1843 fälligen Zinskoupons Serie I. Nr. 7., schon vom 1sten Dezember d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin, (Taubenstraße Nr. 30.), in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1sten Dezember d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuldverschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 2ten Januar 1843 bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört. Berlin, den 10ten September 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Vorstehende beide Publikanda werden in Verfolg unserer diesfälligen Bekanntmachung vom 18ten Juli d. J., (S. 289. des diesjährigen Amtsblatts,) hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Magdeburg, den 20sten September 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 92. Ableistung der Militairdienstpflicht der Schiffer. I. 1018. Sept.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 6. Juli d. J., die Allerhöchste Bestimmung vom 29sten Juli 1839, nach welcher der Dienst auf diesseitigen, außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen den Seeleuten auf ihre Militairdienstzeit angerechnet werden soll, anderweit auf fünf Jahre zu verlängern geruht, was hiermit unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22sten August 1839 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22sten September 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 93. Betrifft den Gewerbetrieb diesseitiger Einwohner in den Anhalt-Bernburgschen Landen. I. 936. Sept.

Das gewerbetreibende Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Bekanntmachung der Herzoglich-Anhalt-Bernburgischen Kammer vom 6ten d. M., zur Erleichterung der Legitimation und des davon abhängigen Geschäftsverkehrs solcher vereinsländischen Unterthanen, welche in den dortigen Landen für das von ihnen betriebene Geschäft Aufkäufe von Waaren machen oder Waarenbestellungen nach Muster und Proben suchen wollen, die Einrichtung getroffen worden ist, daß die Gewerbescheine der gedachten Personen, welche bisher ausschließlich von der Herzoglichen Kammer legalisirt worden sind, künftig auch noch in den Aemtern von den Herzoglichen Amtsrezepturen ihre Gültigkeitserklärung für das ganze Herzogthum erhalten können.

Magdeburg, den 23sten September 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Kunst-

Der Bau der Kunststraße zwischen Bernburg und Ballenstedt ist so weit vorgeschritten, daß in Aschersleben eine Barriere errichtet und dort vom 1sten Oktober

Oktober d. J., das Chausseegeld vorläufig für 1 Meile erhoben werden wird, was ich hierdurch bekannt mache. Magdeburg, den 22sten September 1842.

Straße von Bernburg nach Ballenstedt u. Aschersleben.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor. **Landmann.**

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Wittwe Jordan in Jübar, Diözes Salzwedel, hat der dasigen Kirche wiederum eine schöne mousselinene Altardecke und eine passende Pultbekleidung aus ihren geringen Mitteln geschenkt.

Der Kirche in Förderstedt, Diözes Atzendorf, ist von einer ungenannten Einwohnerin zum Pfingstfeste, ein neuer Kanzelumhang von schwarzem Sammtmanchester mit gelben Franzen, und einem in der Mitte gestickten Kreuze geschenkt worden.

Magdeburg, den 5ten September 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Belobung.

Der Ackerbürger Witte in der Sudenburg-Magdeburg hat durch die Schenkungsurkunde vom 9ten November 1840 der dortigen Armenverwaltung ein auf dem Kossathengute des Kossathen Kups in Hohendodeleben hypothekarisch eingetragenes Kapital von 200 Thlr. in Golde und 200 Thlr. Kourant, so wie $1\frac{1}{4}$ Flurmorgen Acker im Sudenburger Felde, 250 Thlr. Kourant an Werth, mit der Bedingung geschenkt, daß die Zinsen von dem Kapitale, so wie die Ackerpachtgelder alljährlich am 2ten Februar an Arme der Sudenburg vertheilt werden sollen.

Es gereicht uns zum Vergnügen, diese menschenfreundliche Handlung lobend anzuerkennen, und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 17ten September 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentertheilungen.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Beyse aus Köln ist unter dem 4ten August 1842 ein Patent

auf eine nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Torf- und Braunkohlenpresse

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Bürger August Maaß in Berlin ist unter dem 6ten September 1842 ein Patent

auf eine rotirende Feuerspritze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Verlooste Jerichowsche Kreisschuldscheine.

Bei der am 24. d. M. zu Burg stattgehabten Verloosung Jerichowscher Kreisschuldscheine Litr. B. wurden folgende Nummern im Gesammtbetrage von

7064 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.

gezogen.

Nr. 974. 1001. 1029. 1050. 1057. 1059. 1064. 1094. 1101. 1117. 1134. 1145. 1165. 1179. 1198. 1216. 1221. 1236. 1292. 1386. 1443. 1565. 1586. 1620. 1741. 1778. 1809. 1824. 1865. 1882. 1883. 1924. 1970. 1993. 2061. 2074. 2077. 2087. 2185. 2195. 2282. 2297. 2299. 2403. 2443. 2451. 2457. 2486. 2487. 2492. 2518. 2569. 2586.

Die Kriegesschulden-Tilgungskommission der beiden Jerichowschen Kreise bringt dieses zur öffentlichen Kenntniß und kündigt hiermit vorstehende nach ihren Nummern bezeichnete Kapitalien. Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Januar und Februar 1843 gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente nebst dazu gehörigen Koupons, Kapital und Zinsen von der Kriegesschulden-Tilgungskasse zu Burg in Empfang zu nehmen, und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen versehen sein müssen.

Mit dem 1sten Januar 1843 hört die Verzinsung der hier gekündigten Kapitalien auf, und haben diejenigen, welche ihre Gelder nicht erheben, es sich selbst beizumessen, wenn solche auf Gefahr und Kosten der Inhaber deponirt werden.

Redekin, den 26sten September 1842.

Der Direktor der Kriegesschulden-Tilgungskommission E. v. Alvensleben.

Personalchronik.

Für die Stadt Genthin ist auf die Periode vom 2ten November 184½ der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Hesse daselbst, anderweit zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Der Kand dat der Chirurgie Andreas Brücke ist als Wundarzt 1ster Klasse und als Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Hedersleben, im Kreise Aschersleben, niedergelassen.

An der Bürgerschule zu Magdeburg ist der bisherige 9te Lehrer Brandt zum 8ten Lehrer befördert, und der Kandidat der Theologie und des Schulamts Ernst Albert Wilhelm Nagel zum neunten Lehrer ernannt.

Gestorben sind:

Der emeritirte 2te evangelische Prediger Könnecke in Kroppenstedt und der erste Lehrer und Kantor in der Sudenburg, Rektor Homann. Letztere Stelle besetzt die K. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 8. Oktober 1842.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 94. Betrifft den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens ꝛc. I. 1340. Sept.

Wir benachrichtigen die Behörden und das Handel treibende Publikum, daß in Folge des Artikel 14. des Vertrages über den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 8ten Februar d. J., die für Handelsreisende aus dem genanntem Großherzogthum Behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine in anderen Vereinsländern erforderlichen Zeugnisse, von dem Großherzoglichen Gouverneur in Luxemburg ausgestellt werden; Handelsreisende aus andern Vereinsländern dagegen, welche im Großherzogthum Luxemburg Waaren aufkaufen und Bestellungen auf Proben suchen wollen, hierzu keiner besonderen Erlaubniß bedürfen. Magdeburg, den 2ten Oktober 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegelds auf der

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der anderweiten Regulirung der Hebebefugnisse der auf der Magdeburg-Lüneburger Kunststraße errichteten Chausseegeld-Hebestellen, das Chausseegeld

Magdb. Lüneb. Kunststraße. 1420. R.

a) an der Barriere zu Kolbitz, statt für 2 Meilen, nur für 1½ Meile; dagegen

b) an der Barriere zu Zienau, statt für 1½ Meile, für 2 Meilen

vom 1sten November d. J. ab, erhoben werden wird.

Magdeburg, den 23sten September 1842.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Anmeldung des diesjährl. Weingewinns. 13916.

Auf Grund §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Inhaber von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert: ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 15. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Deklaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 28sten September 1842.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Veränderte Gerichtsbarkeit über einige Höfe zu Poritz. 2179.

Die bisher von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Stendal verwaltete Gerichtsbarkeit über die Höfe des Ackermanns Johann Christoph Michael, der verehelichten Kossath Schulze, Marie Elisabeth geb. Kordt und des Ackermanns Johann Erdmann Schulze, sub Nr. 1. 5 und 19. zu Poritz, in der Altmark, und über die Besitzer derselben und deren Angehörige, wird von jetzt an durch das Königl. Land- und Stadtgericht zu Gardelegen, resp. durch die Königl. Gerichtskommission zu Kalbe a. M. verwaltet werden.

Magdeburg, den 20sten September 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Ackermann Johann Schulz und der Kossath Johann Christian Deutsch in Kleinau, Diözes Betzendorf, haben der dasigen Kirche zwei Altarkerzen geschenkt.

Magdeburg, den 26sten September 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Anlage eines neuen Etablissements. I. 990. Sept.

Der Rittergutsbesitzer von Byern auf Parchen, im 2ten Jerichowschen Kreise, diesseitigen Regierungsbezirks, beabsichtigt auf seinem Territorio in der dortigen Feldmark, 1400 Ruthen östlich vom Dorfe entfernt, für seinen Förster ein Wohnhaus nebst Stallgebäude zu errichten und solches

Forsthaus Parchen

zu benennen.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 28sten September 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

42ste Verloosung von Kammerkredit-Kassenscheinen.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 42sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine, sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1843, folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 109. und 491.

von Litt. D. à 50 Thlr.:

Nr. 3. 108. 292. 369. 391. 417. und 439.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.:

Nr. 114. 202. 422. 581. 702. 839. 1049. 1084. 1085. 1144. 1537. 1724. 1795. 2105. 2156. 2396. 2566 und 2960.

Außerdem sind von den unverzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheinen Litt. E. à 31 Thlr., die Scheine von Nr. 13005. bis mit 14632. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten, verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine, werden daher hierdurch aufgefordert, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, mit dem Eintritt des Ostertermins 1843 bei der hiesigen Instituten- und Kommunal-Hauptkasse zu erheben.

Merseburg, den 29sten September 1842.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Personalchronik.

Der Dr. med. Julius Eduard Casper ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt worden und hat sich zu Halberstadt niedergelassen.

Des Königs Majestät haben dem Pastor Leiß in Perver, Diözes Salzwedel, zu dessen 50jähriger Amtsjubelfeier den rothen Adlerorden vierter Klasse Allergnädigst verliehen.

Die erledigte Predigerstelle an der evangelisch-reformirten Hofkirche in Halberstadt ist dem zweiten Prediger Fräsdorf in Ziesar verliehen worden. Die dadurch erledigte Predigerstelle in Ziesar ist landesherrlichen Patronats.

Der Kandidat der Theologie und des Schulamts Franz Krüger ist zum 7ten Lehrer an der Vorbereitungsschule zu Magdeburg ernannt worden.

Der Kantor Gödicke in Uelnitz, Diözes Atzendorf, wird mit einem Gehaltsantheile von jährlich 80 Thlr., zu Michalis d. J. in den Ruhestand zurücktreten. Die Stelle ist Königl. Patronats.

Der Kandidat des Schulamts Albert Kirchner ist zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Aschersleben ernannt worden.

Der Pfarrverweser Franz Tigges ist zum katholischen Pfarrer in Badersleben, Kreis Oschersleben, und der Seminarpriester Adolph Drollshagen zum Kaplan an der katholischen St. Andreaskirche zu Halberstadt ernannt worden.

Der Schullehrer Plügge in Blätz ist zum Küster und Schullehrer in Gröningen, Diözes Ziesar ernannt worden.

Gestorben sind:

Der pensionirte Prediger Böttcher in Klein-Schwechten, Diözes Stendal, und der Kantor und Schullehrer Naumann in Osterweddingen, Diözes Groß-Ottersleben. Letztere Stelle besetzt die K. Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 42.

Magdeburg, den 15. Oktober 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Reglement,

die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

Nro. 95. Betrifft die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge. I. 205. Juni.

Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modifikationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4ten April 1812, 24sten Juli 1831, 13ten Mai 1834 und 22sten Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1. In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt), muß vom 1. März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2. bis 4.) versehen sein, wenn nicht

dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrtsabgaben steueramtlich bezeichnet worden ist. (§. 11.)

§. 2. Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungsbezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens Sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinterkasse.

§. 3. Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Für Fahrzeuge aus:

dem	Regierungsbezirk	Potsdam	**K.**
=	=	Frankfurt	**N.**
=	=	Königsberg	**O.**
=	=	Gumbinnen	**L.**
=	=	Marienwerder	**W.**
=	=	Danzig	**W. D.**
=	=	Stettin	**P.**
=	=	Stralsund	**N. P.**
=	=	Breslau	**B.**
=	=	Liegnitz	**G.**
=	=	Oppeln	**S. O.**
=	=	Posen	**G. P.**
=	=	Bromberg	**B — g.**
=	=	Magdeburg	{ **A. M.** / **B. M.**
=	=	Merseburg	**S.**

§. 4. Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungsbezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1. an fortlaufend von einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnende Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, so wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist. (§§. 8. bis 10.)

§. 5. In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6. Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizeibehörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4.) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den frühern Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§ 7. Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6.) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termine bei der Ortspolizeibehörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht werden.

§. 8. Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigen-

thümer davon durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der obengedachten Behörde (§. 4.) binnen 14 Tage nach dem Untergang resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9. Eben dieß muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6. die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der frühern Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10. Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizeibehörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Register führenden Behörde (§. 4.), zu dessen Berichtigung, von dem Wechsel, unter Angabe seines Wohnortes, binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthumswechsel Anzeige machen; überdieß muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6. die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8. zur Anwendung.

§. 11. Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrtsabgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Kontrole hat aber die oben §. 4. gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuerämter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maaßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlichen vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aen-

derungen in der Bezeichnung, so wie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12. 13.) zu machen.

§. 12. Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers, spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung, durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4. und 11.) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizeibehörde des ersteren zur Beförderung an die Polizeibehörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13. Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, so wie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums muß davon nach Maaßgabe der §. §. 8. bis 10. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14. Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privatpersonen, bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15. Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16. Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Verhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17. Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §. §. 1.

8. bis 10. 12. 13. 15. 16., wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Ortspolizeibehörden mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Berlin, den 21sten Mai 1842.

Der Finanzminister. (gez.) **von Bodelschwingh.**

Indem wir das vorstehende, die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffende Reglement hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich das Schifffahrt treibende Publikum auf die gehörige Befolgung desselben besonders aufmerksam und weisen die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit an, sich nach den darin gegebenen Bestimmungen genau zu achten, wobei wir noch Folgendes anordnen:

1) mit der im §. 4. des Reglements gedachten Austheilung der Nummern für die zum diesseitigen Regierungsbezirke gehörigen Flußfahrzeuge und Führung eines Registers über dieselben, ist der Magistrat der Stadt Magdeburg beauftragt;

2) die in unserem Verwaltungsbezirke befindlichen Eigenthümer der Flußfahrzeuge haben die nach §. 6. und 7. des Reglements vorgeschriebenen Anmeldungen ihrer Schiffsgefäße, bei Vermeidung der in dem Reglement bestimmten Strafen, bis zum 31sten Dezember d. J. bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts, mit Angabe der Benennung, der Größe und Tragfähigkeit, ingleichen der bisherigen Bezeichnung derselben zu bewirken; die Polizeibehörden haben hierauf über die angemeldeten Gefäße ein Register nach dem unten folgenden Schema anzulegen, und solches in der ersten Woche des Januars k. J. dem Magistrat hierselbst in duplo zu übersenden. Von letzterem wird sodann die jedem Schiffsgefäße zu gebende Nummer, in dem ihnen zu remittirenden Duplikat bemerkt werden, worauf die Lokalbehörden die Schiffseigenthümer mit dieser Bezeichnung bekannt zu machen, und auf die Ausführung derselben, welche nach §. 1. des Reglements bis mit dem Ersten März künftigen Jahres bei Vermeidung der geordneten Strafen allgemein bewirkt sein muß, bei eigener Verantwortlichkeit zu halten haben.

3) alle früheren, über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge von uns erlassenen Verordnungen, sofern sie durch vorstehendes Reglement eine Aenderung erleiden, werden hiermit aufgehoben.

Magdeburg, den 26sten Juli 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Schema.

Kreis.	Wohnort des Eigenthümers.	Name des Eigenthümers.	Benennung des Schiffsgefäßes.	Größe und Tragfähigkeit desselben nach Lasten.	bereits vorhandene polizeiliche Bezeichnung.	bereits vorhandene steueramtliche Bezeichnung.	die denselben zu gebende polizeiliche Bezeichnung	Anmerkungen.

Nro. 56. Betrifft die Uebungen der 7. Division. I. 299. Ott.

Es ist uns höchst erfreulich gewesen, aus einem Schreiben Sr. Exzellenz des General-Lieutenants und Kommandeurs der 7ten Division, Herrn Freiherrn von Dittfurth, zu ersehen, daß bei der diesjährigen Herbstübung sämmtliche Gemeinden, welche von den Truppen in Anspruch genommen werden mußten, dieselben mit Freundlichkeit und Gastfreundschaft aufgenommen haben. Wir haben zwar nie daran gezweifelt, daß dieß geschehen werde, da die Einsassen unseres Departements sich jederzeit durch Anhänglichkeit an die vaterländischen Truppen ausgezeichnet haben; aber auf ausdrückliches Verlangen Sr. Exzellenz sprechen wir sämmtlichen Gemeinden, Ihren, sämmtlicher Herren Offiziere und der Mannschaften Dank, für die bewiesene Freundlichkeit hiermit aus.

Magdeburg, den 7ten Oktober 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten von Mobiliar-Feuerversich.

Im Laufe des 3ten Quartals 1842 sind nachstehend verzeichnete Agenten von Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, nämlich:

I. für die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
der Rathmann und Kämmerer Jünger zu Genthin,
der Magistrats-Sekretair Lindenberg zu Gardelegen.

rungsgesellschaften. I. 291. Ett.

II. für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:
der Postbalter Franz Reckleben zu Langenweddingen, Kreises Wanzleben,
der Kaufmann Wilhelm Thiele zu Schwanebeck,

III. für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf:
der Kaufmann Friedrich Frölich zu Seehausen, Kreises Wanzleben,

IV. für die Londoner Sun fire Office Versicherungs-Gesellschaft:
der Kaufmann Friedrich August Hertzer zu Quedlinburg,

mit unserer Bestätigung versehen worden, welches wir in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen

Hierbei bemerken wir zugleich, daß

1) der Justizkommissarius Weber zu Quedlinburg, bisher Agent der Londoner Sun fire Office Versicherungs-Gesellschaft,
2) der Kaufmann Vatke zu Gardelegen, bisher Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
3) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Leibloff zu Magdeburg, bisher Agent der 5ten Hamburger Assekuranz-Compagnie,

die von ihnen geführten Agenturen niedergelegt haben.

Magdeburg, den 4ten Oktober 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisher bei der unterzeichneten Generalkommission als Hülfsarbeiter im Kollegio beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Meyer ist als diesseitiger Spezial-Kommissarius zu Neuhaldensleben von jetzt ab stationirt.

Stendal, am 5ten October 1842.

Königliche Generalkommission der Provinz Sachsen.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat September 1842.

Der Justizkommissarius Lambert Gremler zu Stadt Worbis ist zugleich zum Notarius im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt.

Der Auskultator Christian Heinrich Köhler ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt. Halberstadt, den 3ten October 1842.

Das Oberlandesgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 43.

Magdeburg, den 22. Oktober 1842.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Eröffnung der durch eine Aktiengesellschaft erbaueten Chaussee von der Anhaltschen Grenze bei Gernrode bis Kroppenstedt.

Am 12ten d. Mts. wurde die durch eine Aktiengesellschaft neu erbaute, von der Herzoglich Anhaltschen Grenze bei Gernrode über Quedlinburg nach Kroppenstedt führende, $3\frac{3}{4}$ Meilen messende Chaussee dem Publikum eröffnet. Dieses für den Verkehr der Stadt Quedlinburg und der dortigen Gegend so wichtige Unternehmen ist vornehmlich dem Gemeinsinn der dortigen Bewohner zu danken, welche aus eigenem Antriebe sich zu demselben vereinigten und durch Zeichnung von Aktien von 50 Thlr. bis hinauf zu 3000 Thlr. in kurzer Zeit das erforderliche Baukapital aufbrachten. Es verdient dieses Werk um so mehr die öffentliche Anerkennung, als dasselbe das erste derartige in hiesiger Provinz ist, und es nicht aus Gewinnsucht oder Spekulation entsprang. Die Staatsregierung, dieß anerkennend und würdigend, hat demselben daher vielfach ihre Theilnahme und Unterstützung zugewandt, hauptsächlich durch Bewilligung einer Prämie von 32,000 Thlr. durch Chaussirung der Wegestrecke von Heteborn bis Kroppenstedt, welche unentgeldlich an die Gesellschaft übergeht, und durch die Erlaubniß, auf der ganzen Chausseelinie das tarifmäßige Chausseegeld zu erheben. Zu der gelungenen Ausführung dieses Unternehmens hat der Vorstand der Gesellschaft, Herr

Landrath Weyhe zu Quedlinburg, durch seine dabei entwickelte unermüdliche Thätigkeit und Umsicht sehr erheblich beigetragen. Indem ich mich daher gern der angenehmen Pflicht entledige, seine, wie die Mitwirkung aller Betheiligten hierdurch anzuerkennen, wünsche ich, es möge dieses Beispiel, wie auch geringe Kräfte, vereinigt, Großes erreichen lassen, dazu dienen, bald ähnliche Unternehmungen ins Leben zu rufen. Magdeburg, den 18ten Oktober 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen

Flottwell.

Auszahlung der in der 19. Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine.

Wir haben beschlossen, mit der Auszahlung des Kapitalbetrages der in der 19ten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 10ten April d. J. zum 2ten Januar k. J. gekündigten Staatsschuldscheine über 1,528,200 Thlr. sofort beginnen zu lassen. Es werden demnach die Inhaber solcher Staatsschuldscheine hierdurch aufgefordert, dieselben, nebst dem zu ihnen gehörigen Zinskoupon Ser. VIII. Nr. 8. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin, (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden abzugeben und dagegen Kapital und Zinsen in Empfang zu nehmen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staatsschuldscheine bleibt überlassen, dieselben bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, einzureichen.

Berlin, den 3ten Oktober 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 97. Umtausch der konvertirten Staats-

In unserer Bekanntmachung vom 10ten April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staatsschuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Thlr. Kapital, hatten wir unter Nr. 3. die Bestimmung

des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reduktionsstempel bedruckten Staatsschuldscheine gegen neue, zu 3½ Procent verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Dokumente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann.

Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staatsschuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Thlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Kapital und die Zinsen bis zum 1sten Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverloosten Staatsschuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reduktionsstempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche Obligationen soll vom 1sten November d. J. ab beginnen. Die Inhaber solcher Staatsschuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Kapitalbetrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse, unentgeltlich zu haben sind, sind die Staatsschuldscheine selbst, in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zinskoupons, von hiesigen Einwohnern an die Kontrole der Staatspapiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die

Ausreichung der neuen Staatsschuldscheine mit den Zinskoupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen und zurück zugestandenen Portofreiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung:

„.... Thlr. Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt,"

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„.... Thlr. umgewandelte Staatsschuldscheine".

hinzugefügt werden.

Sollten Staatsschuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reduktionsstempel bedruckt worden seyn, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungsprämie zurück zu erstatten.

Wegen der außer Kours gesetzten Staatsschuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten März d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2255) unter Nr. 5. und auf die §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 16ten Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1620) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staatsschuldscheinbesitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zinskoupons, obgleich der letzte erst am 2ten Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Koupons den Staatsschuldscheinsendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staatsschuldscheine, welche mit dem Reduktionsstempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1sten Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 2. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten März d. J. nur die auf drei und ein halb Procent reducirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Kontrole der Staatspapiere uns auf schriftliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch ihrer

Staatsschuldscheine bei der Kontrole der Staatspapiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4. Oktober 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht, und werden zugleich noch folgende Bestimmungen zur genauesten Nachachtung Seitens der Betheiligten hinzugefügt.

1) Die Besitzer von Staatsschuldscheinen haben sich vor allen Dingen zu überzeugen, daß die von ihnen einzureichenden Staatsschuldscheine nicht außer Kours gesetzt sind, und, wenn solches der Fall sein sollte, dafür zu sorgen, daß der diesfällige Vermerk von der betreffenden Behörde vorschriftsmäßig aufgehoben werde.

2) Die einzusendenden Staatsschuldscheine müssen demnächst nach den bestehenden 8 Klassen derselben abgesondert, in nachbemerkter Reihefolge geordnet werden:

1ste	Klasse Staatsschuldscheine	zu	1000 Thlr.	
2te	= desgl.	=	500 =	
3te	= desgl.	=	400 =	u. s. w. bis
8te	= desgl.	=	25 =	

und zwar dergestalt, daß in jeder Klasse die auf den Staatsschuldscheinen befindliche Nummer, mit der kleineren beginnend, die Reihefolge derselben bestimmt. Befinden sich unter den Staatsschuldscheinen einer und der nämlichen Klasse mehrere von gleicher Nummer, so entscheidet der auf denselben bemerkte Buchstabe, nach alphabetischer Ordnung, deren Reihefolge.

3) In der vorbeschriebenen Reihefolge sind dann die Staatsschuldscheine speziell in die betreffende Liste nach Nummer, Buchstabe und Betrag einzutragen; die Stückzahl, und die Summe jeder einzelnen Klasse wird in die dafür bestimmte Rubrik der Liste ausgeworfen, deren Gesammtsumme

gezogen, und unter letztere der eigenhändig geschriebene Name und der Stand und Wohnort des Inhabers gesetzt.

Eben so muß das der Liste vorgedruckte Quittungsformular von dem Staatsschuldschein-Besitzer durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen werden, wenn gleich dasselbe, wie hiermit ausdrücklich bemerkt wird, unter keinen Umständen auf irgend eine Weise ausgefüllt werden darf.

4) Mit der in doppelter Ausfertigung aufzustellenden Liste, sind sodann die nach der Bestimmung ad 2. geordneten Staatsschuldscheine unter Benutzung der portofreien Rubrik:

„ . . . . . Thlr. Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt,"

an unsere Hauptkasse hier einzusenden.

Das eine Exemplar jener Liste mit der Empfangsbescheinigung der Hauptkasse versehen, erhält der Einsender zurück, bis die Aushändigung der neuen Staatsschuldscheine erfolgen wird.

5) Obwohl die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden nachgelassen hat, daß die zu den einzureichenden Staatsschuldscheinen gehörigen, erst am 2. Januar k. J. fälligen Zinskoupons, schon jetzt realisirt werden können, so dürfen dieselben doch nicht den Staatsschuldscheinen unmittelbar beigefügt werden, vielmehr ist nur gestattet, sie in besondere Umschläge verpackt, den Staatsschuldschein-Sendungen beizulegen.

Damit nun in dieser Beziehung von den Betheiligten nicht gefehlt werden möge, und zu deren eigenen Erleichterung, ist es für angemessen erachtet, die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den Staatsschuldschein-Besitzern zugedachte Begünstigung dahin zu modifiziren, daß die fraglichen Koupons vom 1sten November c. ab, auf dieselbe Weise, wie solches bisher immer geschehen, für Rechnung unserer Hauptkasse von jeder Königl. Kasse realisirt werden können, wozu letztere hierdurch autorisirt werden.

6) Die Formulare zu den anzufertigenden Listen sind sowohl bei unserer Hauptkasse, als bei den Kreiskassen, unentgeldlich zu haben, und werden letztere angewiesen, bei Verabreichung derselben, denjenigen Personen, die in Be-

zug auf die richtige und vollständige Aufstellung der Nachweisungen noch zweifelhaft sein könnten, die dazu erforderliche Anleitung zu ertheilen.

7) Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wird noch bemerkt, daß die oben unter 2. gegebene Bestimmung selbstredend nur da vollständig angewandt werden kann, wo sich Jemand im Besitz mehrerer zu verschiedenen Klassen gehörigen Staatsschuldscheine befindet, wogegen der Inhaber von Staatsschuldscheinen, welche nur zu einer und derselben Klasse gehören, der übrigen Klassen in dem aufzustellenden Verzeichnisse gar nicht zu erwähnen braucht, und nur die Vorschrift zu beachten hat, welche sich auf die, für die einzelnen Klassen bestimmte Reihefolge bezieht.

8) Nachdem die neu auszufertigenden Staatsschuldscheine von Berlin aus unserer Hauptkasse werden zugegangen seyn, wird die Aushändigung derselben an die Einsender der älteren Staatsschuldscheine gegen Rückgabe der mit der Empfangsbescheinigung der Hauptkasse versehenen Listen erfolgen, zu deren Einsendung die Betheiligten durch das Amtsblatt werden aufgefordert werden.

9) Die dieser Angelegenheit von unserer Hauptkasse zu widmende Sorgfalt erfordert, daß die Besitzer von Staatsschuldscheinen die vorstehenden Bestimmungen auf das genaueste befolgen, und hat im Fall der Nichtbeachtung derselben, und insbesondere der Vorschriften ad 1. bis 4., Jeder es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm daraus Unannehmlichkeiten und durch portopflichtige Rücksendung der Staatsschuldscheine Kosten erwachsen.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 98. Preis der Blutegel in den Apotheken. I. 905. Ok.

Für den Zeitraum vom 1sten November d. J. bis ultimo April k. J. wird der offizinelle Preis eines Blutegels auf 2 Sgr. 6 Pf. für die kleinere, 3 Sgr. für die mittlere und 3 Sgr. 3 Pf. für die größere Sorte hiermit festgesetzt.

Diese Preise sind im Vergleich mit den Einkaufspreisen so niedrig gestellt,

daß die Herren Apotheker nicht verpflichtet werden können, bei denselben einen Rabatt für öffentliche Anstalten oder sonst zu bewilligen.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors

Betrifft die Formulare zu den Viehsalzanmeldungen.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 6ten August d. J., pag. 337. des diesjährigen Amtsblattes, wornach die Viehsalzanmeldungen vom künftigen Jahre an unmittelbar bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern eingereicht werden müssen, mache ich hierdurch den Viehsalzbedürfenden bekannt, daß die Formulare zu den Viehsalzanmeldungen sowohl bei den bemerkten Hauptämtern, als auch bei den von denselben abhängenden Unterämtern, Salzfaktoreien und Salzdebitsstellen auf den Salinen, nicht aber bei den kontraktlichen Sellereien und Salzniederlagen, zu erlangen sind.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1842.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath Göring.

Vermischte Nachrichten.

Verlooſete Steuerkredit-kassenscheine.

Bei der heute, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuerkredit-Kassenschuld verordneten ständ schen Deputirten, statt gehabten Verloosung, sowohl der im Jahre 1764, als auch der an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuerkredit-Kassenscheine, sind Behufs ihrer Realisirung im Ostertermine 1843, folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

I. Von den Steuerkredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

von Littr. A. à 1000 Thlr:

Nr 1186. 2257. 2443. 2848. 2894. 3109. 3397. 3532. 4960 5523. 6668. 7383. 7404. 7478. 8332. 8501. 8663. 9226 9578. 10857. 11569. 11841. 12425. 12713. 13518. 13748 13875 und 14099.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 169. 947. 1028. 1621. 1895. 2152. 3126. 3470. 3597. 3619. 3886. 5065. 5670. 6239. 7297. und 7800.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 208. 1461. 1720. 1726. 1877. 3045. 3107. 3693. 3965. 4652. 4974. 5014. 5055. 5077. 5616. 6341 und 6688.

II.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 29. Oktober 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 99. Umtausch der konvertirten Staatsschuldscheine. UI. 741. Okt.

In unserer Bekanntmachung vom 10ten April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staatsschuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Thlr. Kapital, hatten wir unter Nr. 3. die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reduktionsstempel bedruckten Staatsschuldscheine gegen neue, zu $3\frac{1}{2}$ Procent verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Dokumente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann.

Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staatsschuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Thlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Kapital und die Zinsen bis zum 1sten Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverloosten Staatsschuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reduktionsstempel versehen sein oder



nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche Obligationen soll vom 1sten November d. J. ab beginnen. Die Inhaber solcher Staatsschuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts rc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Kapitalbetrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse, unentgeltlich zu haben sind, sind die Staatsschuldscheine selbst, in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zinskoupons, von hiesigen Einwohnern an die Kontrole der Staatspapiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staatsschuldscheine mit den Zinskoupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen und zurück zugestandenen Portofreiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung:

„.... Thlr. Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt,"

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„.... Thlr. umgewandelte Staatsschuldscheine"

hinzugefügt werden.

Sollten Staatsschuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reduktionsstempel bedruckt worden seyn, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungsprämie zurück zu erstatten.

Wegen der außer Kours gesetzten Staatsschuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten März d. J.

(Gesetzsammlung Nr. 2255) unter Nr. 5. und auf die §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 16ten Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1620) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staatsschuldscheinbesitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zinskoupons, obgleich der letzte erst am 2ten Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Koupons den Staatsschuldscheinsendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staatsschuldscheine, welche mit dem Reduktionsstempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1sten Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 2. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten März d. J. nur die auf drei und ein halb Procent reducirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Kontrole der Staatspapiere uns auf schriftliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch ihrer Staatsschuldscheine bei der Kontrole der Staatspapiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4. Oktober 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) **Rother.** v. **Berger.** **Natan.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht, und werden zugleich noch folgende Bestimmungen zur genauesten Nachachtung Seitens der Betheiligten hinzugefügt.

1) Die Besitzer von Staatsschuldscheinen haben sich vor allen Dingen zu überzeugen, daß die von ihnen einzureichenden Staatsschuldscheine nicht außer Kours gesetzt sind, und, wenn solches der Fall sein sollte, dafür zu sorgen, daß der diesfällige Vermerk von der betreffenden Behörde vorschriftsmäßig aufgehoben werde.

2) Die einzusendenden Staatsschuldscheine müssen demnächst nach den beste-

henden 8 Klassen derselben abgesondert, in nachbemerkter Reihefolge geordnet werden:

1ste Klasse	Staatsschuldscheine zu	1000	Thlr.	
2te „	desgl. „	500	„	
3te „	desgl. „	400	„	u. s. w. bis
8te „	desgl. „	25	„	

und zwar dergestalt, daß in jeder Klasse die auf den Staatsschuldscheinen befindliche Nummer, mit der kleineren beginnend, die Reihefolge derselben bestimmt. Befinden sich unter den Staatsschuldscheinen einer und der nämlichen Klasse mehrere von gleicher Nummer, so entscheidet der auf denselben bemerkte Buchstabe, nach alphabetischer Ordnung, deren Reihefolge.

3) In der vorbeschriebenen Reihefolge sind dann die Staatsschuldscheine speziell in die betreffende Liste nach Nummer, Buchstabe und Betrag einzutragen; die Stückzahl, und die Summe jeder einzelnen Klasse wird in die dafür bestimmte Rubrik der Liste ausgeworfen, deren Gesammtsumme gezogen, und unter letztere der eigenhändig geschriebene Name und der Stand und Wohnort des Inhabers gesetzt.

Eben so muß das der Liste vorgedruckte Quittungsformular von dem Staatsschuldschein-Besitzer durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen werden, wenn gleich dasselbe, wie hiermit ausdrücklich bemerkt wird, unter keinen Umständen auf irgend eine Weise ausgefüllt werden darf.

4) Mit der in doppelter Ausfertigung aufzustellenden Liste, sind sodann die nach der Bestimmung ad 2. geordneten Staatsschuldscheine unter Benutzung der portofreien Rubrik:

„. . . . . Thlr. Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt,"

an unsere Hauptkasse hier einzusenden.

Das eine Exemplar jener Liste mit der Empfangsbescheinigung der Hauptkasse versehen, erhält der Einsender zurück, bis die Aushändigung der neuen Staatsschuldscheine erfolgen wird.

5) Obwohl die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden nachgelassen hat,

daß die zu den einzureichenden Staatsschuldscheinen gehörigen, erst am 2. Januar k. J. fälligen Zinskoupons, schon jetzt realisirt werden können, so dürfen dieselben doch nicht den Staatsschuldscheinen unmittelbar beigefügt werden, vielmehr ist nur gestattet, sie in besondere Umschläge verpackt, den Staatsschuldschein-Sendungen beizulegen.

Damit nun in dieser Beziehung von den Betheiligten nicht gefehlt werden möge, und zu deren eigenen Erleichterung, ist es für angemessen erachtet, die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den Staatsschuldschein-Besitzern zugedachte Begünstigung dahin zu modifiziren, daß die fraglichen Koupons vom 1sten November c. ab, auf dieselbe Weise, wie solches bisher immer geschehen, für Rechnung unserer Hauptkasse von jeder Königl. Kasse realisirt werden können, wozu letztere hierdurch autorisirt werden.

6) Die Formulare zu den anzufertigenden Listen sind sowohl bei unserer Hauptkasse, als bei den Kreiskassen, unentgeldlich zu haben, und werden letztere angewiesen, bei Verabreichung derselben, denjenigen Personen, die in Bezug auf die richtige und vollständige Aufstellung der Nachweisungen noch zweifelhaft sein könnten, die dazu erforderliche Anleitung zu ertheilen.

7) Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wird noch bemerkt, daß die oben unter 2. gegebene Bestimmung selbstredend nur da vollstänig angewandt werden kann, wo sich Jemand im Besitz mehrerer zu verschiedenen Klassen gehörigen Staatsschuldscheine befindet, wogegen der Inhaber von Staatsschuldscheinen, welche nur zu einer und derselben Klasse gehören, der übrigen Klassen in dem aufzustellenden Verzeichnisse gar nicht zu erwähnen braucht, und nur die Vorschrift zu beachten hat, welche sich auf die, für die einzelnen Klassen bestimmte Reihefolge bezieht.

8) Nachdem die neu auszufertigenden Staatsschuldscheine von Berlin aus unserer Hauptkasse werden zugegangen seyn, wird die Aushändigung derselben an die Einsender der älteren Staatsschuldscheine gegen Rückgabe der mit der Empfangsbescheinigung der Hauptkasse versehenen Listen erfolgen, zu

deren Einsendung die Betheiligten durch das Amtsblatt werden aufgefordert werden.

9) Die dieser Angelegenheit von unserer Hauptkasse zu widmende Sorgfalt erfordert, daß die Besitzer von Staatsschuldscheinen die vorstehenden Bestimmungen auf das genaueste befolgen, und hat im Fall der Nichtbeachtung derselben, und insbesondere der Vorschriften ad 1. bis 4., Jeder es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm daraus Unannehmlichkeiten und durch portopflichtige Rücksendung der Staatsschuldscheine Kosten erwachsen.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 100. Betrifft die sanitätspolizeilichen Geschäfte der Medizinalpersonen. I. 763. Okt.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Beziehung auf die Verwendung der Medizinalpersonen zu sanitätspolizeilichen Geschäften nicht alle Königliche Regierungen nach denselben Grundsätzen verfahren, und daß in einzelnen Departements ein unverhältnißmäßig hoher Betrag für Diäten und Reisekosten der Medizinalbeamten verausgabt wird. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Verminderung der, der Staatskasse zur Last fallenden Kosten weisen wir die Königl. Regierung an, bei der Zuziehung von Medizinalpersonen zu sanitätspolizeilichen Geschäften in Zukunft nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Nur die vom Staate angestellten Medizinalbeamten, d. h. die Kreisphysiker, die Kreiswundärzte und die Departements- und Kreisthierärzte, oder in Behinderungsfällen die für sie bestellten Stellvertreter sind, mit Ausschuß aller übrigen, nicht im unmittelbaren Dienste des Staates angestellten Medizinalpersonen, als Sachverständige zu sanitätspolizeilichen Untersuchungen zuzuziehen.

2) Die Requisition der Medizinalbeamten muß jederzeit von dem landräthlichen Amte und in den Städten, wo die Polizeiverwaltung einer besondern Staatsbehörde übertragen ist, von dieser ausgehen, dergestalt, daß die Medizinalbeamten die in Rede stehenden Untersuchungen und die deßhalb erforderlichen Reisen niemals aus eigener Bewegung, oder ex officio, sondern

erst nach erhaltener Aufforderung, Seitens der landräthlichen oder der städtischen Polizeibehörde zu unternehmen haben.

3) Ob eine Untersuchung durch Medizinalbeamte erforderlich ist, oder nicht, muß lediglich der Beurtheilung der genannten Behörden überlassen bleiben, so wie auch ihnen allein die Ausführung und Kontrole der, von den Medizinalbeamten für nöthig erklärten, sanitätspolizeilichen Maßregeln zusteht, und es von ihrem Ermessen abhängt, ob sie sich dabei des Beistandes der Medizinalbeamten zu bedienen, oder wiederholte Untersuchungen durch dieselben zu veranlassen für nöthig erachten oder nicht.

4) Die Fälle, in welchen bei ansteckenden Krankheiten die Nothwendigkeit des sanitätspolizeilichen Einschreitens eintritt, so wie die, in jedem derselben zu treffenden Anordnungen sind in dem Regulativ vom 28sten Oktober 1835 vollständig angegeben. Nach §. 10. dieser Verordnung sind die Polizeibehörden verpflichtet, die ersten Fälle solcher Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen, welche durch ihre zu befürchtende weitere Verbreitung der allgemeinen Gesundheit der Menschen oder auch der Hausthiere Gefahr drohen. Diese Krankheiten sind: die asiatische Cholera, der ansteckende Typhus, die Menschenblattern, die Wuthkrankheit, der Milzbrand, der Roß und Wurm, so wie die seuchenartigen und zugleich ansteckenden Thierkrankheiten überhaupt. Bei diesen Krankheiten wird es in der Regel der Konstatirung der ersten Fälle durch Medizinalbeamte bedürfen, während bei den übrigen, für das Gemeinwohl minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten die Zuziehung der Medizinalbeamten in den meisten Fällen nicht erforderlich sein wird.

5) Außer den genannten ansteckenden Krankheiten können auch in einzelnen Fällen andere, nicht ansteckende Krankheiten eine Untersuchung durch Medizinalbeamte nothwendig machen. Dergleichen Fälle lassen sich jedoch nicht spezifiziren, vielmehr muß deren Beurtheilung und das jedesmal einzuschlagende Verfahren dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Behörden überlassen bleiben.

6) In keinem Falle darf das amtliche Einschreiten der Medizinalpersonen auf die zu leistende ärztliche Hülfe sich beziehen, sondern dasselbe muß sich auf

die Anordnung der Maaßregeln beschränken, welche das Auftreten einer, für Leben, Gesundheit und Vermögen anderer Menschen gefährlichen Krankheit erfordert, gegen welche der einzelne ohne den Zutritt polizeilicher Maaßregeln sich zu schützen außer Stande sein würde.

7) Als Grundsatz ist daher festzuhalten, daß das Einschreiten der Medizinal-Polizeibehörde niemals ein ärztliches Heilverfahren zum Zwecke haben darf. Mangelt es in einem gegebenen Falle an der nöthigen ärztlichen Hülfe, so ist die Herbeischaffung derselben Sache der principaliter oder subsidiarisch dazu Verpflichteten, welche nöthigen Falles durch die betreffenden Behörden dazu angehalten werden können. Der Medizinalbeamte als solcher hat jedoch seiner Seits keine Verpflichtung sich der ärztlichen Behandlung der Erkrankten zu unterziehen, thut er es, so steht er in dieser Beziehung jedem andern Arzte gleich, und hat nur im Falle er von der Behörde zur ärztlichen Hülfsleistung aufgefordert wurde, seine Remuneration von dieser zu fordern. Unterzieht er sich der Behandlung auf die Aufforderung der Erkrankten selbst, oder dritter Personen, so erwächst ihm daraus kein Anspruch an die Behörden, vielmehr muß er sich im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Kranken und ihrer Angehörigen, an die, zur Zahlung subsidiarisch verpflichteten Verwandten, Korporationen, oder Gemeinden halten.

8) Für die eigentlichen sanitätspolizeilichen Geschäfte, haben die Medizinalbeamten ihre taxmäßige Remuneration von derjenigen Behörde zu fordern, durch welche sie mit dem fraglichen Geschäfte beauftragt worden sind, und es ist die Zahlung aus den, dazu bestimmten öffentlichen Fonds zu leisten.

9) In Betreff der Höhe der den Medizinalbeamten zustehenden Remunerationen, verbleibt es einstweilen bei den Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 21sten Juni 1815 und deren Ergänzungen durch das Regulativ vom 28sten Juni 1825, in Betreff der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten. Berlin, den 26. Sept 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **Eichhorn.**

Der Finanzminister (gez.) **v. Bodelschwingh.**

Der Minister des Innern (gez.) Graf **v. Arnim.**

An die Königliche Regierung zu Magdeburg. Nr. 3959.

Vor:

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 20sten Oktober 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 101. Betrifft die Erlaubniß zu Glücks- und Würfelspielen auf Jahrmärkten. I. 171. Okt.

Da nach dem Cirkularreskript des Königlichen Polizeiministeriums vom 14. Juli 1818 die Glücks- und Würfelspiele um Naschwerk, Glas, Porzellanwaaren und andere dergleichen unbedeutende Gegenstände, bei Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen Volksfesten zu den in den §§. 1298 — 1300. Th. II. Tit. 20. des A. L. R. und in der Verordnung vom 7ten Dezember 1816 verbotenen Hazardspielen und Lotterien, in so weit nicht gerechnet werden können, als dabei nicht sowohl Spielgewinn, als Absatz jener Waaren und Unterhaltung des Publikums beabsichtigt wird, durch spätere Ministerialerlasse aber die Genehmigung der Polizeibehörde für die Errichtung von dergleichen Glücksbuden vorgeschrieben ist, so wird hiermit verordnet, daß diese polizeiliche Erlaubniß in den Städten beim Magistrat, und auf dem platten Lande beim Landrath nachgesucht werden muß, und daß Jeder, welcher Glücksbuden und Würfelspiele der bezeichneten Art, an öffentlichen Orten oder in den Wirthsstuben ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß errichtet und unternimmt, so wie derjenige Gast- oder Schankwirth, in dessen Lokale eine solche Kontravention vorgefallen ist, mit einer Geldbuße von 1 Thlr. bis 10 Thlr., oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen. Die Polizeibehörden haben indessen wohl darauf zu achten, daß bei diesen erlaubten Spielen keine Betrügereien verübt, und daß die oben angedrohten Polizeistrafen nicht in den Fällen zur Anwendung gebracht werden, wo eigentliche Hazardspiele und gesetzlich verbotene Lotterien betrieben worden sind.

Magdeburg, den 20sten Oktober 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft den freiwilligen Eintritt auf 1 Jahr bei den Truppen des Königl. 4ten Armeekorps.

Der Eintritt derjenigen jungen Leute, welchen die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zugestanden worden, kann, wenn er bei einem Truppentheile des Königlichen 4ten Armeekorps geschehen soll, höherer Anordnung zu Folge, nur in der Zeit vom 1sten Oktober bis inclusive 14ten

Juli geschehen, da in der Zeit vom 15ten Juli bis ultimo September die Truppen in den Uebungen begriffen und deshalb die Annahme der einjährigen Freiwilligen in dieser Zeit zu verweigern gesetzlich berechtigt sind.

Dies wird denjenigen Individuen, welche sich bereits im Besitze des Zeugnisses über ihre Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste befinden, hiermit nachrichtlich bekannt gemacht. Magdeburg, den 18ten Oktober 1842.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Tarif für den Kösener und Saalecker Floßzoll pro 1843—1845

In Gemäßheit der dem Finanzministerio durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Juli 1840 ertheilten Ermächtigung, wird der Tarif für den verbundenen Kösener und Saalecker Floßzoll auf die Jahre 1843 bis einschließlich 1845 wie folgt festgesetzt:

Tarif

nach welchem der verbundene Kösener und Saalecker Floßzoll in den Jahren 1843 bis einschließlich 1845 zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

	Rthlr	Sgr	Pf
1) für einen Baumstamm			
a) von einer Länge bis 27 Fuß	—	—	6
b) " " " über 27 bis 36 Fuß	—	1	—
c) " " " " 36 " 43 Fuß	—	1	9
d) " " " " 43 " 51 Fuß	—	3	—
e) " " " " 51 Fuß	—	6	6
2) für einen Rohrstamm, Mast oder Spieren, von jeder Länge	—	8	—
3) für ein Schock Bohlen, gesäumt oder ungesäumt			
a) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke über $1\frac{1}{4}$ — 3 Zoll	1	15	—
b) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke über 3 Zoll	3	—	—
c) von einer Länge über 15 Fuß und einer Stärke über $1\frac{1}{4}$ — 3 Zoll	3	—	—
4) für ein Schock Bretter, gesäumt oder ungesäumt			
a) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke bis $1\frac{1}{4}$ Zoll	—	22	6
b) von einer Länge über 15 Fuß und einer Stärke bis $1\frac{1}{4}$ Zoll	1	15	—

	Rthl.	Sgr.	Pf.
5) für ein Schock Schwartenbretter			
a) von einer Länge bis 15 Fuß	—	10	—
b) " " " über 15 Fuß	—	20	—
6) für ein Schock Rundschwarten von jeder Länge und Stärke	—	5	—
7) für ein Schock Latten, gesäumte			
a) von einer Länge bis 15 Fuß und einer Stärke bis 1½ Zoll	—	6	—
b) von einer Länge über 15 Fuß und einer Stärke bis 1½ Zoll	—	12	—
8) für ein Schock Waldlatten, rohe ungesäumte, von jeder Länge und Stärke	—	6	—
9) für ein Schock Bottichrieme	—	25	—
10) für ein Schock Hängebäume von jeder Länge und Stärke	1	—	—
11) für ein Schock Wagenachsen desgleichen	1	—	—
12) für ein Schock Leiterbäume von jeder Länge und Stärke	—	7	6
13) für ein Schock Radefelgen	—	6	—
14) für ein Schock Bettstellen	—	15	—
15) für ein Schock Speichen, Baum-, Zaun- und Weinpfähle, Hopfen- und Flößerstangen	—	1	6

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgaben tritt ein, sobald die von derselben betroffenen Gegenstände
   a) innerhalb des Floßzollbezirks ausgeflößt oder ausgesetzt, oder
   b) über den Kösener Wehrdamm, oder
   c) in die kleine Saale gebracht werden.

Der Floßzollbezirk nimmt seinen Anfang beim großen Wasserrisse oberhalb der Katze, an der durch eine Tafel bezeichneten Stelle und erstreckt sich bis zum Kösener Wehrdamm.

2) Bevor das Ausflößen oder Aussetzen, oder die Weiterbeförderung in der vorstehend zu 1. a. b. u. c. bezeichneten Art erfolgt, muß der Führer des Flosses den Inhalt des letztern nach Art und Menge des Holzes und der Holzwaaren bei dem Floßzollamte zu Kösen unter Anwendung des vorgeschriebenen Musters schriftlich anmelden und nach Maaßgabe des Revisionsbefundes die Abgabe gegen Quittung zahlen.

3) An demselben Tage, an welchem die Zahlung geleistet ist, und zwar in der Zeit vom Aufgange bis zum Untergange der Sonne muß das Ausschleppen und beziehungsweise die Weiterbeförderung bewirkt werden, sofern nicht aus besondern Gründen in einzelnen Fällen eine Ausnahme nachgegeben wird.

4) So lange Gegenstände, für welche die Abgabe berichtigt ist, im Floßzollbezirke sich befinden, muß der Floßführer oder der Eigenthümer der Gegenstände über die geschehene Berichtigung der Abgabe durch die zu 2. bezeichnete Quittung sich ausweisen können; widrigenfalls die Gegenstände als abgabenpflichtig behandelt werden.

5) Gegenstände, welche nach Berichtigung der Abgabe ausgeflößt, oder in die kleine Saale geschafft sind, dürfen nur nach vorgängiger mündlicher Anzeige bei dem Floß-

zollamte zu Kösen und mit der Genehmigung desselben zu Wasser weiter befördert, oder in den Floßzollbezirk zurückgeschafft werden.

6) Die Flösse sind von den Führern bei der Revisionsstelle in der Reihefolge, in welcher sie eingetroffen sind, aufzustellen oder anzulegen, und später eingetroffene Flösse dürfen die früher angekommenen weder überfahren, noch vor ihnen anlegen.

7) Wer innerhalb des Floßzollbezirks abgabenpflichtige Gegenstände ausflößt, oder aussetzt, ingleichen wer solche über den Kösener Wehrdamm schafft, oder in die kleine Saale bringt, ohne zuvor die Anmeldung in der zu 2. angegebenen Art bewirkt und die Abgabe berichtigt zu haben, erlegt außer den tarifmäßigen Abgaben, das Vierfache derselben als Strafe. Wer die Gegenstände nach ihrer Menge oder Gattung unrichtig anmeldet, erlegt außer den von dem zu wenig oder zu geringe Angemeldeten, zu entrichtenden Abgabenbetrage, das Vierfache desselben als Strafe.

8) Die Uebertretung einer der Vorschriften zu 3. bis 6. wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler bis zehn Thalern geahndet.

9) Bei der Verwaltung, Erhebung und Entrichtung der Abgaben und bei dem Verfahren gegen die Angeschuldigten, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819, §§. 55. bis 59. 64. 83. 84. 86. 88. bis 93. und 95. Anwendung.

Die durch Contraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8ten Februar 1819 und 30sten Mai 1820 geschieht. Berlin, den 9ten Oktober 1842.

Der Finanzminister (gez.) v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 9ten Oktober c.

den Tarif für den vereinigten Kösener und Saalecker Floßzoll für die Jahre 1843 bis einschließlich 1845 betreffend,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen bei Erhebung jenes Zolles vom 1sten Januar k. J. ab, Anwendung finden werden. Magdeburg, den 15ten Oktober 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

In Vertretung: Der Geheime Regierungsrath Göring.

Personalchronik.

Der Seminarpriester Franz Dahme aus Warburg ist zum Kaplan an der katholischen Pfarrkirche in Groß-Ammensleben ernannt worden.

Der Lehrer Hauer in Dahlenwarsleben ist zum dritten oder Elementarlehrer zu Weferlingen provisorisch und der Hülfslehrer Blume in Weferlingen zum zweiten Lehrer in Dahlenwarsleben, Diözes Barleben, definitiv ernannt worden.

Der Kandidat des Schulamts Ferdinand Scheele ist zum Konrektor an der Bürgerschule zu Kalbe a. S. ernannt und bestätigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 5. November 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 26sten v. M. zu Berlin ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders, unter

Nr. 2298. vom 28sten Juli d. J., den Umzugstermin des Landgesindes in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen betreffend;

" 2299. vom 30sten Juli d. J., wegen Vergütigung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenbeiten an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind. Ferner

" 2300. den Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld zu Jarmen von jetzt an zu erheben ist, vom 19ten August d. J.;

und die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

" 2301. vom 16ten September d. J., betreffend die Erleichterung der Patrimonialgerichtsherren in Beziehung auf die Einrichtung der Depositalgelasse und Gefängnisse,

" 2302. vom 16ten September d. J., betreffend die Annahme von Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staatsschulden für depositalmäßige Sicherheit, und

" 2303. vom 4ten v. Mts., betreffend die Bestimmung: daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text, mit Ausschluß der Beilagen, 20 Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht unterworfen seyn sollen.

Magdeburg, den 1sten November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 102. Umtausch der konvertirten Staatsschuldscheine. III. 744. Okt.

In unserer Bekanntmachung vom 10ten April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staatsschuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Thlr. Kapital, hatten wir unter Nr. 3. die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reduktionsstempel bedruckten Staatsschuldscheine gegen neue, zu 3½ Procent verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Dokumente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann.

Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staatsschuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Thlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Kapital und die Zinsen bis zum 1sten Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverloosten Staatsschuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reduktionsstempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und einhalb Procent verzinsliche Obligationen soll vom 1sten November d. J. ab beginnen. Die Inhaber solcher Staatsschuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts ꝛc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Kapitalbetrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse, unentgeltlich zu haben sind, sind die Staatsschuldscheine selbst, in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehö-

renden Zinskoupons, von hiesigen Einwohnern an die Kontrole der Staatspapiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staatsschuldscheine mit den Zinskoupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen und zurück zugestandenen Portofreiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung:

„.... Thlr. Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt,"

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„.... Thlr. umgewandelte Staatsschuldscheine"

hinzugefügt werden.

Sollten Staatsschuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reduktionsstempel bedruckt worden seyn, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungsprämie zurück zu erstatten.

Wegen der außer Kours gesetzten Staatsschuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten März d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2255) unter Nr. 5. und auf die §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 16ten Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1620) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staatsschuldscheinbesitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zinskoupons, obgleich der letzte erst am 2ten Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Koupons den Staatsschuldscheinsendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staatsschuldscheine, welche mit dem Reduktionsstempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1sten Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 2. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27sten März d. J. nur die auf drei und ein halb Procent reducirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Kontrole der Staatspapiere uns auf schriftliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch ihrer Staatsschuldscheine bei der Kontrole der Staatspapiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4. Oktober 1842.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Berger. Natan.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht, und werden zugleich noch folgende Bestimmungen zur genauesten Nachachtung Seitens der Betheiligten hinzugefügt.

1) Die Besitzer von Staatsschuldscheinen haben sich vor allen Dingen zu überzeugen, daß die von ihnen einzureichenden Staatsschuldscheine nicht außer Kours gesetzt sind, und, wenn solches der Fall sein sollte, dafür zu sorgen, daß der diesfällige Vermerk von der betreffenden Behörde vorschriftsmäßig aufgehoben werde.

2) Die einzusendenden Staatsschuldscheine müssen demnächst nach den bestehenden 8 Klassen derselben abgesondert, in nachbemerkter Reihefolge geordnet werden:

1ste	Klasse	Staatsschuldscheine	zu	1000	Thlr.	
2te	=	desgl.	=	500	=	
3te	=	desgl.	=	400	=	u. s. w. bis
8te	=	desgl.	=	25	=	

und zwar dergestalt, daß in jeder Klasse die auf den Staatsschuldscheinen befindliche Nummer, mit der kleineren beginnend, die Reihefolge derselben bestimmt. Befinden sich unter den Staatsschuldscheinen einer und der nämlichen Klasse mehrere von gleicher Nummer, so entscheidet der auf denselben bemerkte Buchstabe, nach alphabetischer Ordnung, deren Reihefolge.

3) In der vorbeschriebenen Reihefolge sind dann die Staatsschuldscheine spe-

ziell in die betreffende Liste nach Nummer, Buchstabe und Betrag einzutragen; die Stückzahl, und die Summe jeder einzelnen Klasse wird in die dafür bestimmte Rubrik der Liste ausgeworfen, deren Gesammtsumme gezogen, und unter letztere der eigenhändig geschriebene Name und der Stand und Wohnort des Inhabers gesetzt.

Eben so muß das der Liste vorgedruckte Quittungsformular von dem Staatsschuldschein-Besitzer durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen werden, wenn gleich dasselbe, wie hiermit ausdrücklich bemerkt wird, unter keinen Umständen auf irgend eine Weise ausgefüllt werden darf.

4) Mit der in doppelter Ausfertigung aufzustellenden Liste, sind sodann die nach der Bestimmung ad 2. geordneten Staatsschuldscheine unter Benutzung der portofreien Rubrik:

„ . . . . . Thlr. Staatsschuldscheine zur Umwandlung bestimmt,"

an unsere Hauptkasse hier einzusenden.

Das eine Exemplar jener Liste mit der Empfangsbescheinigung der Hauptkasse versehen, erhält der Einsender zurück, bis die Aushändigung der neuen Staatsschuldscheine erfolgen wird.

5) Obwohl die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden nachgelassen hat, daß die zu den einzureichenden Staatsschuldscheinen gehörigen, erst am 2. Januar k. J. fälligen Zinskoupons, schon jetzt realisirt werden können, so dürfen dieselben doch nicht den Staatsschuldscheinen unmittelbar beigefügt werden, vielmehr ist nur gestattet, sie in besondere Umschläge verpackt, den Staatsschuldschein-Sendungen beizulegen.

Damit nun in dieser Beziehung von den Betheiligten nicht gefehlt werden möge, und zu deren eigenen Erleichterung, ist es für angemessen erachtet, die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den Staatsschuldschein-Besitzern zugedachte Begünstigung dahin zu modifiziren, daß die fraglichen Koupons vom 1sten November c. ab, auf dieselbe Weise, wie solches bisher immer geschehen, für Rechnung unserer Hauptkasse von jeder Königl. Kasse realisirt werden können, wozu letztere hierdurch autorisirt werden.

6) Die Formulare zu den anzufertigenden Listen sind sowohl bei unserer Hauptkasse, als bei den Kreiskassen, unentgeldlich zu haben, und werden letztere angewiesen, bei Verabreichung derselben, denjenigen Personen, die in Bezug auf die richtige und vollständige Aufstellung der Nachweisungen noch zweifelhaft sein könnten, die dazu erforderliche Anleitung zu ertheilen.

7) Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wird noch bemerkt, daß die oben unter 2. gegebene Bestimmung selbstredend nur da vollständig angewandt werden kann, wo sich Jemand im Besitz mehrerer zu verschiedenen Klassen gehörigen Staatsschuldscheine befindet, wogegen der Inhaber von Staatsschuldscheinen, welche nur zu einer und derselben Klasse gehören, der übrigen Klassen in dem aufzustellenden Verzeichnisse gar nicht zu erwähnen braucht, und nur die Vorschrift zu beachten hat, welche sich auf die, für die einzelnen Klassen bestimmte Reihefolge bezieht.

8) Nachdem die neu auszufertigenden Staatsschuldscheine von Berlin aus unserer Hauptkasse werden zugegangen seyn, wird die Aushändigung derselben an die Einsender der älteren Staatsschuldscheine gegen Rückgabe der mit der Empfangsbescheinigung der Hauptkasse versehenen Listen erfolgen, zu deren Einsendung die Betheiligten durch das Amtsblatt werden aufgefordert werden.

9) Die dieser Angelegenheit von unserer Hauptkasse zu widmende Sorgfalt erfordert, daß die Besitzer von Staatsschuldscheinen die vorstehenden Bestimmungen auf das genaueste befolgen, und hat im Fall der Nichtbeachtung derselben, und insbesondere der Vorschriften ad 1. bis 4., Jeder es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm daraus Unannehmlichkeiten und durch portopflichtige Rücksendung der Staatsschuldscheine Kosten erwachsen.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Deklaratorische Bekanntmachung.

In Verfolg unseres Publikandi vom 15ten d. Mts., betreffend den Umtausch

der konvertirten Staatsschuldscheine gegen neue Verbriefungen, machen wir, zur Belehrung des betheiligten Publikums in dieser Angelegenheit deklaratorisch nachträglich noch Folgendes bekannt.

a) in Bezug auf den Gegenstand zu 1 jenes Publikandums: Bei dem Umtausche der konvertirten Staatsschuldscheine, werden Außerkourssetzungsvermerke,

1) welche von Privatpersonen herrühren, unbedingt nicht berücksichtigt;

2) dergleichen Vermerke, welche von öffentlichen Behörden herrühren, aber nur insofern berücksichtigt werden, als die Staatsschuldscheine von derselben Behörde, welche den Außerkourssetzungs-Vermerk ausgestellt hat, zum Umtausch eingereicht werden, so daß also nur allein die von öffentlichen Behörden herrührenden Außerkourssetzungs-Vermerke, vor dem Umtausche der Staatsschuldscheine, vorschriftsmäßig wieder aufgehoben werden müssen, insofern diese Staatsschuldscheine entweder von einer Privatperson, oder von einer andern Behörde, als derjenigen, welche den Außerkourssetzungs-Vermerk ausgestellt hat, eingereicht werden.

b) Von der Bestimmung zu 3 obbesagter Bekanntmachung, wonach das der Liste vorgedruckte Quittungsformular von dem Besitzer der Staatsschuldscheine schon bei deren Einsendung durch eigenhändige Namensunterschrift zu vollziehen ist, wird abgestanden, und die namensunterschriftliche Vollziehung des besagten Quittungsformulars erst später gefordert werden.

In Folge dieses werden die **hier** wohnenden Empfänger zu seiner Zeit von unserer Hauptkasse aufgefordert werden, die neuen Staatsschuldscheine persönlich bei derselben in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. An die **auswärts** wohnenden Berechtigten aber wird eine dergleichen Aufforderung ebenfalls gerichtet, und denselben ein angemessener Termin zur Empfangnahme der neuen Staatsschuldscheine bestimmt werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bevorwortung, daß nach Ablauf dieses Termins die nicht abgeholten Staatsschuldscheine den Berechtigten auf ihre Kosten durch die Post übersendet werden, insofern die Ausreichung der Obligationen nicht durch eine am Wohnorte der Berechtigten befindliche öffentliche Behörde zu bewirken für angemessen erachtet werden sollte.

Alle übrigen Bestimmungen des Eingangs bezeichneten Publikandums verbleiben in voller Kraft.

Magdeburg, den 27sten Oktober 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 103. Betrifft den Handelsverkehr mit Rußland. I. 870. Okt.

Durch den Kaiserlich Russischen Ukas vom 9ten Juli d. J. sind mehrere Verkehrserleichterungen an der Preußischen-Russischen Landgrenze, so wie für verschiedene Getreidesorten bei der Einfuhr aus den diesseitigen Staaten zur See nach Rußland angeordnet worden. Da wir den Herrn Landräthen Abdrücke des Ukases und des darauf bezüglichen Waarenverzeichnisses mitgetheilt haben, so kann Jedermann auf dem Landrathsamte seines Kreises von demselben Kenntniß nehmen. Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß der Ukas vom 9ten Juli d. J. sich nur auf das Kaiserreich Rußland, nicht auch auf das Königreich Polen bezieht, für welches letztere noch eine besondere Verordnung zu erwarten steht.

Die nach dem Ukas zugelassenen Zollerleichterungen für Fuchsfelle, Geschirr von Fayance und von ordinairem Thon, für Lein- und Hanffabrikate, Pferde, Senf und Getreide gelten jedoch nur für derartige Preußische Erzeugnisse, und der diesseitige Ursprung derselben muß durch Bescheinigungen der ordentlichen Polizeibehörde des Polizeibezirks, in welchem die Waaren erzeugt sind oder wo der Fabrikant wohnt, nachgewiesen werden. Diese Ursprungszeugnisse werden stempel- und gebührenfrei ausgestellt, von dem deklarirenden Fabrikanten oder Kaufmann und der Polizeibehörde unterzeichnet, und mit einem Abdrucke des Siegels der letzteren versehen.

Indem wir das handeltreibende Publikum hiervon benachrichtigen, fordern wir zugleich die Ortspolizeibehörden auf, binnen vier Wochen bei dem vorgesetzten Landrath den etwanigen Bedarf an Formularen zu den Ursprungszeugnissen anzuzeigen, da es zweckmäßig befunden ist, solche deutsch und russisch abdrucken zu lassen. Magdeburg, den 24sten Oktober 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vor-

Die Krüppelfuhren zur Fortschaffung armer Kranken sind bereits durch das Publikandum vom 25sten Juli 1793 im hiesigen Regierungsbezirke verboten worden. Dagegen haben die Ortspolizeibehörden seither noch sogenannte Mitleidsfuhren solchen armen Personen bewilligt, welche zwar keiner ärztlichen Behandlung anheim fallen, aber doch wegen körperlicher Schwachheit den Weg nach ihrer Heimath zu Fuß nicht zurücklegen können. Nachdem auch diese Fuhren in den meisten Provinzen der Monarchie abgeschafft worden sind und da diese Einrichtung nur bei übereinstimmendem Verfahren sämmtlicher Verwaltungsbehörden bestehen kann, so finden wir uns auf Grund höherer Verfügungen veranlaßt, für unsern Bezirk hiermit zu verordnen, daß die Polizeibehörden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thlr. Mitleidsfuhren künftig nicht mehr bewilligen und auch wenn ihnen ein Individuum durch Mitleidsfuhren zugeführt wird, sie dasselbe auf diese Weise nicht weiter befördern dürfen, sondern uns unverzüglich davon Anzeige zu machen haben. Die Obrigkeit, welche sich eines Armen, der zwar nicht ärztlich behandelt zu werden braucht, aber auch nach seiner Heimath zu Fuß nicht zurückkehren kann, entledigen, oder wegen seiner Verpflegung sicher gestellt sein will, muß sich mit der Behörde der Heimath des Armen wegen Fortschaffung desselben in Verbindung setzen, und nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen von ihr die Erstattung der Verpflegungs- und Transportkosten verlangen.

Nr. 104. Betrifft die Fortschaffung armer schwacher Personen nach ihrer Heimath. I. 1254. Okt.

Magdeburg, den 25sten Oktober 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Vorschrift, nach welcher die Bau-Kondukteure, Bauzöglinge und Feldmesser verpflichtet sind, bis zum 15ten Dezember jeden Jahres eine Nachweisung der in diesem Jahre ausgeführten Geschäfte in der vorgeschriebenen tabellarischen Form unter Angabe des Orts und des Tages ihrer Geburt, so wie des Datums der verschiedenen Prüfungszeugnisse und der Anzahl der lebenden Kinder einzureichen, wird hiermit wiederholt und mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß derjenige, der die Einreichung dieser Nachweisung unterläßt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er als nicht mehr fungirend betrachtet wird.

Nro. 105. Aufforderung an die Baukondukteure und Feldmesser rc. I. 1479. Okt.

Magdeburg, den 26sten Oktober 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Ueber die Grenze geschaffte Vagabonden.
I. 582.
Okt.

Im Monat September c. ist der Tagelöhner Ernst Kappei aus Gebhendorf im Braunschweigschen, dessen Signalement hier folgt:

38 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Haare blond und kurz, Stirn kurz, Augenbraunen stark, Augen blau, Nase gebogen, Mund klein, Bart blond, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, keine besondere Kennzeichen,

mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, aus dem diesseitigen Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14ten Oktober 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung des Otteschen Abrisses einer kirchlichen Kunstarchäologie.
II. 454.
Okt.

In Gemäßheit eines an uns ergangenen Reskripts des Königlichen Ministerii der Geistlichen rc. Angelegenheiten werden die Herren Superintendenten und Pfarrgeistlichen unseres Bezirks auf den vom Prediger Otte in Fröbden herausgegebenen kurzen Abriß einer kirchlichen Kunst-Archäologie des Mittelalters, in besonderer Beziehung auf die Provinz Sachsen, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß diese kleine Schrift bei Förstemann in Nordhausen erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen ist.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen in der Diözes Marienborn aus den letzten Jahren.

Die Gemeinde Morsleben, Parochie Alleringersleben, hat durch den Ertrag einer Sammlung ihre Kirche ausmalen lassen.

Die Gemeinde Ausleben hat im vorigen Jahre einen ansehnlichen Beitrag zur Anschaffung einer neuen Thurmuhr gegeben, der Ackermann Bömer aber vor Kurzem die Kanzel in der Kirche daselbst mit roth scharlachenem Tuche nebst blau seidenen Franzen bekleidet.

Die Gemeinde Ottleben hat die Reparatur ihrer Kirchenorgel für die Summe von 112 Thlr bewirken lassen.

Der Kirche von Badeleben sind von Ungenannten ein silberner, inwendig vergoldeter Abendmahlskelch und zwei große Altarkerzen geschenkt.

Die Gemeinde Barneberg hat die Orgel in der dasigen Kirche mit einem Kostenaufwande von 300 Thlr. repariren und erweitern, auch die Kirche ausmalen lassen; außerdem sind der Kirche von Ungenannten eine schwarz sammtne Altardecke, eine Altarpultdecke mit ächten Silberfranzen, und eine neue Tafel zum Anstecken der Liedernummern geschenkt.

Die Frau v. Veltheim, geb. Fürstin v. Putbus, auf Gr. Bartensleben, hat der dasigen Kirche neue gepolsterte Altarbänke, der Kirche in Behndorf einen rothsammtenen, mit goldbesetzten Klingebeutel, der Kirche zu Schwanefeld ein schönes Altarbild, die Kreuzigung Christi darstellend, der Schule daselbst eine große Wandtafel ge-

schenkt und schon seit mehreren Jahren für einige arme Schulkinder in Behndorf und Schwanefeld das Schulgeld bezahlt.

Der Kirche zu Gr. Bartensleben sind von dem Amtmann Wagner, jetzt zu Heimburg zwei neue Altarleuchter und ein Kruzifix von Gußeisen und von dem Kaufmann Dill zu Hamburg eine schön gebundene Pracht-Altarbibel geschenkt.

Der Schule zu Behndorf, die bisher ohne Ackerbesitz war, sind 8 Morgen Acker von der dasigen Gemeinde zugelegt worden.

Die Gemeinde Schwanefeld hat durch freiwillige Beiträge ihrer Kirche eine neue Altarbekleidung von schwarzem Merino, und die Ehefrau des Arbeitsmanns Kurts geborene Uhlenhuth daselbst, der Kirche eine schwarz sammtne Altarpultdecke geschenkt.

Die Kirche zu Belsdorf hat von der Gemeinde, mittelst freiwilliger Beiträge, eine schwarz wollene, mit weißen Borten verzierte Bekleidung des Altars, der beiden Altarpulte und der Altargallerie, wie auch der Kanzel und des Kanzelpults, die Kirche zu Wefensleben aber von einem Ungenannten ein gußeisernes Kruzifix zum Geschenk erhalten.

Der Kirche zu Eilsleben sind in den letzten Jahren von dem Ackermann Alexander Hobohm eine neue schwarz sammtne Altarbekleidung und von einem Ungenannten eine neue schwarzsammtene Kanzelbekleidung geschenkt worden.

Die Kirche zu Harbke ist von der Frau Gräfin von Veltheim daselbst mit einer schönen schwarzen Altardecke von drap de dames beschenkt worden.

Die Gemeinde Hötensleben hat mittelst Sammlung freiwilliger Beiträge, eine neue Thurmglocke mit einem Kostenaufwande von 300 Thlr. angeschafft.

Der Kirche zu Ohrsleben sind von der Gemeinde eine kleine Glocke zu 100 Thlr., zum Schulläuten bestimmt, von einigen Ungenannten zwei schöne Tafeln mit vergoldeten Rändern zum Anstecken der Liedernummern, à 10 Thlr. geschenkt; ferner hat der dasige Ackermann Andreas Nabel den Altar mit einer neuen Umgebung von polirtem Holz und mit Vergoldung versehen, und ein Ungenannter den letzten Willen des hochseligen Königs Majestät unter schönem Goldrahm und Glas fassen lassen. Die Konfirmirten und die Schulkinder in Ohrsleben haben kürzlich der Schule eine große Karte von Palästina geschenkt.

Der Kirche zu Sommersdorf hat der Leibjäger Müller im vorigen Jahre ein eisernes Kruzifix, an welchem das Christusbild von Neusilber ist, geschenkt, auch sind Kanzel und Altar von drei nicht genannt sein wollenden Familien mit einer neuen schwarz sammtnen Bekleidung geschmückt worden. Die Wittwe Rodenberg, geb. Schradie daselbst hat kürzlich der Schule ein Kapital von 50 Thlr. Kourant, mit der Bestimmung legirt, daß die Zinsen zur Anschaffung von Bibeln für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Die Kirche zu Ummendorf ist von den beiden Kindern des Superintendenten Homann daselbst, mit einer großen Altarbibel in Folio mit goldenem Schnitt, einem Kruzifix von Gußeisen, und mit drei Büchsen von weißem Blech zur Aufnahme der Kirchenkollekten beschenkt worden.

Der Kirche zu Völpke sind von der Gemeinde eine neue schwarz sammtne Altar-

bekleidung, reich mit Silber gestickt, und von den Halbspänner Jakob Meyerschen Eheleuten ein schwarz sammtner, mit ähnlicher Stickerei versehener Kanzelumhang verehrt. Die Halbspänner Wrackmeyerschen Eheleute haben im vorigen Jahre 2 Altarkerzen; der Gastwirth Fr. Sempt eine Tafel zum Anstecken der Liedernummern, und der Halbspänner Hoffmeister kürzlich 2 Altarkerzen der genannten Kirche geschenkt.

Der Kirche zu Wackersleben ist von den Halbspänner Meierschen Eheleuten eine schwarz sammtne Kanzelbekleidung mit silbernen Franzen, und von den Ackermann Ulrich Andreas Barnbeckschen Eheleuten eine schöne mit Gold gestickte schwarz sammtne Decke über den Abendmahlskelch geschenkt. Auch hat die Gemeinde der Schule zum Witthum 2 Morgen Acker beigelegt.

Die Kirche zu Warsleben ist von dem Ackermann Wiedfeld mit einer schwarz sammtnen Altardecke mit silbernen Borten beschenkt worden.

Magdeburg, den 21sten Oktober 1842.

Königliche Regierung
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst zu gestatten geruhet, daß der Oberamtmann Woldmann zu Oebisfelde sich des ihm verliehenen Titels eines „Landgräflich Hessischen Amtsraths" auch im Preußischen zu erfreuen haben soll.

Magdeburg, den 27sten Oktober 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Flottwell.**

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16ten August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Interessenten des Oschersleberer Bruches der Bauinspektor Pelizäus zu Oschersleben zum technischen Mitgliede der Schaukommission dieser Sozietät gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden ist.

Magdeburg, den 23sten Oktober 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Chirurgie Franz Heinrich Ferdinand Drube ist als Wundarzt erster Klasse und als Geburtshelfer approbirt worden, und hat sich zu Harsleben, im Kreise Halberstadt, niedergelassen.

Der Kandidat des Schulamts Christoph Baehrecke ist zum Adjunkten des Mädchenlehrers Hoffmann in Gröningen mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Hans Joachim Röhl ist zum Küster und Schullehrer in Rohrbeck, Diözes Osterburg, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Magny in Arneburg ist zum Organisten und Schullehrer in Arendsee, anstatt des Lehrers Fehse in Klötze, welcher die Stelle nicht angenommen hat, bestellt worden.

Der Hülfslehrer Siemer an der Martini-Knabenschule in Halberstadt ist gestorben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 46.

Magdeburg, den 12. November 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Deklaratorische Bekanntmachung.

Nr. 106. Umtausch der konvertirten Staatsschuldscheine. III. 744. Okt.

In Verfolg unseres Publikandums vom 15ten d. Mts., betreffend den Umtausch der konvertirten Staatsschuldscheine gegen neue Verbriefungen, machen wir, zur Belehrung des betheiligten Publikums in dieser Angelegenheit deklaratorisch nachträglich noch Folgendes bekannt.

a) in Bezug auf den Gegenstand zu 1 jenes Publikandums: Bei dem Umtausche der konvertirten Staatsschuldscheine werden Außerkourssetzungsvermerke,

1) welche von Privatpersonen herrühren, unbedingt nicht berücksichtigt;

2) dergleichen Vermerke, welche von öffentlichen Behörden herrühren, aber nur insofern berücksichtigt werden, als die Staatsschuldscheine von derselben Behörde, welche den Außerkourssetzungs-Vermerk ausgestellt hat, zum Umtausch eingereicht werden, so daß also nur allein die von öffentlichen Behörden herrührenden Außerkourssetzungs-Vermerke, vor dem Umtausche der Staatsschuldscheine, vorschriftsmäßig wieder aufgehoben werden müssen, insofern diese Staatsschuldscheine entweder von einer Privatperson, oder von einer andern Behörde, als derjenigen, welche den Außerkourssetzungs-Vermerk ausgestellt hat, eingereicht werden.

b) Von der Bestimmung zu 3 obbesagter Bekanntmachung, wonach das der Liste vorgedruckte Quittungsformular von dem Besitzer der Staatsschuldscheine schon bei deren Einsendung durch eigenhändige Namensunterschrift zu vollziehen ist, wird abgestanden, und die namensunterschriftliche Vollziehung des besagten Quittungsformulars erst später gefordert werden.

In Folge dieses werden die hier wohnenden Empfänger zu seiner Zeit von unserer Hauptkasse aufgefordert werden, die neuen Staatsschuldscheine persönlich bei derselben in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. An die auswärts wohnenden Berechtigten aber wird eine dergleichen Aufforderung ebenfalls gerichtet, und denselben ein angemessener Termin zur Empfangnahme der neuen Staatsschuldscheine bestimmt werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bevorwortung, daß nach Ablauf dieses Termins die nicht abgeholten Staatsschuldscheine den Berechtigten auf ihre Kosten durch die Post übersendet werden, insofern die Ausreichung der Obligationen nicht durch eine am Wohnorte der Berechtigten befindliche öffentliche Behörde zu bewirken für angemessen erachtet werden sollte.

Alle übrigen Bestimmungen des Eingangs bezeichneten Publikandums verbleiben in voller Kraft. Magdeburg, den 27sten Oktober 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 107. Betrifft den Zusatz zum §. 14 der Vorschrift des bei Versendung von Schiesspulver zu beobachtenden Verfahrens. I. 1202. Okt.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 17ten Juni 1834, (Amtsblatt de 1834 Seite 177. bis 200.,) die Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren betreffend, wird der zum §. 14. dieser Verordnung höhern Orts für nothwendig erachtete, hierunter folgende Zusatz hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25sten Oktober 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zusatz

zu der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23sten Dezember 1833.

Am Schluß des §. 14. ist hinzuzufügen:

„Diese Vorschrift findet auch auf jeden Reiter, welcher einem Pulvertrans-
„port begegnet, oder ihn einholt, eine uneingeschränkte Anwendung; nur
„dem Kommandoführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen
„in schnelleren Tempos zu reiten."

No. 108. Betrifft den Detailverkauf des Semen Cumini. I. 1497. Okt.

Im Auftrage der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, und des Innern bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Verkauf des Semen Cumini (Mutterkümmel, römischer Kümmel,) welcher in Gemäßheit des Reglements vom 16ten September 1836 Nichtapothekern nicht unter einem Pfunde verstattet war, nunmehr letztern ohne Beschränkung der Quantität zugestanden worden ist, daher diese Substanz aus dem Verzeichniß B., welches obigem Reglement beigegeben worden ist, gegenwärtig wegfällt. Magdeburg, den 2ten November 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 109. Betrifft die von Ausländern beizubringenden Heimathscheine. I. 1715. Okt.

Das Königliche Polizeipräsidium erhält die unter dem 22sten August d. J. eingereichten Heimathsscheine der hier sich aufhaltenden Hannöverschen Unterthanen mit dem Eröffnen zurück, daß den Inhabern auf Grund derselben die Fortsetzung ihres Aufenthalts innerhalb der Königlichen Staaten, und insbesondere in hiesiger Residenz nicht gestattet werden kann, da sämmtliche Heimathscheine, mit Ausnahme eines einzigen, nach ihrem ausdrücklichen Inhalte nur bis dahin als gültig erklärt werden, daß der Inhaber nicht an einem anderen Orte als dem der Ausstellung, ein Domizil erworben haben sollte.

Durch die an sämmtliche Regierungen und an das Königliche Polizeipräsidum unter dem 29sten Oktober 1839 erlassene Cirkularverfügung sind solche, von Ausländern produzirte Heimathscheine für ungültig erklärt worden, in denen die Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Inhabers nur auf so lange übernommen worden ist, als derselbe nicht ein Angehöriger des andern Staates, vermöge der etwa mit diesem abgeschlossenen Konvention, geworden.

Noch weniger als Heimathscheine solcher Art, welche dem diesseitigen Staate keine andere Gewähr darbieten, als in den bestehenden Konventionen bereits zu finden ist, können die anliegenden befriedigen, welche sofort mit Aufschlagung ei-

nes Domizils im Inlande unwirksam werden, während nach dem Inhalte der mit den meisten deutschen Bundesregierungen abgeschlossenen Verträge, wegen Uebernahme lästiger Personen, und nach der Konvention mit Hannover insbesondere, doch erst ein zehn Jahre lang fortgesetzter Wohnsitz oder Aufenthalt die Staatsangehörigkeit begründet.

Auf Grund der anliegenden Heimathscheine, welche ihrer Fassung nach zunächst keinen andern Zweck zu haben scheinen, als das Heimathsrecht der Inhaber in der betreffenden Gemeinde ihres Vaterlandes bis dahin zu sichern, daß sie in einer andern Gemeinde Heimathrechte erworben haben, welche also nicht zur Feststellung der Staats- sondern der Ortsangehörigkeit ausgestellt sind, hätte das Königliche Polizeipräsidium ihnen den hiesigen Aufenthalt zeither nicht gestatten sollen. Den Inhabern ist daher zur Beibringung genügender Heimathscheine eine angemessene Frist zu gestatten, nach deren fruchtlosem Ablauf dieselben zur Rückkehr in ihre Heimath anzuhalten sind. Berlin, den 20. Oktober 1842.

Der Minister des Innern.

An
das Königliche Polizeipräsidium hier.

Abschrift hiervon erhält die Königl. Regierung zur Nachachtung.

Berlin, den 20sten Oktober 1842.

Der Minister des Innern (gez.) Graf **v. Arnim**

An
die Königliche Regierung in Magdeburg. Circulare B. 1148.

Vorstehende Cirkularverordnung des Herrn Ministers des Innern, Exzellenz, vom 20sten v. M., wird den Herrn Landräthen und Magisträten unseres Verwaltungsbezirks zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 5ten November 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Verwaltung der gerichtlichen Depositorien.

Zu der Verwaltung der Depositorien sind bei jedem Gerichte drei Beamte angestellt, von denen der eine die Geschäfte des ersten Kurators, der zweite die des zweiten

zweiten Kurators und der dritte die des Rendanten zu besorgen hat. Nach den bestehenden Gesetzen können zum Depositorio abzuliefernde Gelder nie an eine einzelne Gerichtsperson mit Sicherheit gezahlt werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß in Gegenwart der obenerwähnten drei Depositalbeamten und an diese gemeinschaftlich erfolgen, von denselben auch darüber gemeinschaftlich quittirt werden.

Wir machen die Gerichtseingesessenen unseres Departemens, so wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien zu leisten hat, auf obige Vorschriften aufmerksam, mit der Aufforderung, sich darnach zu achten, indem sie sich alle aus der Nichtbezahlung derselben etwa entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben und auf Entschädigung dafür von Seiten des Staats oder der Behörden keinen Anspruch haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewiesen, die drei Personen, welche bei ihnen zur Verwaltung ihres Depositoriums bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang, namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten jederzeit davon unterrichtet sind, an wen sie Zahlungen ad depositum mit Sicherheit leisten können.

Halberstadt, den 2ten November 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug der Kirchen und Schulen.

Ein Ungenannter hat das Kruzifix auf dem Altare der Kirche zu Suderode, Diözes Quedlinburg, auf seine Kosten lackiren und das corpus Christi an demselben vergolden lassen.

Der Kirche in Veltheim ist von unbekannter Hand eine Decke von schwarzem Sammtmanchester in Gold gestickt und mit goldener Tresse umgeben zur Bekleidung des Kanzelpults geschenkt worden.

Die Gemeinde Kl. Schwarzlosen, Diözes Tangermünde, hat zur Bestreitung der Kosten für den Umguß der dasigen Thurmglocke die Summe von 25 Thlr. freiwillig unter sich aufgebracht.

Die Ehefrau des Halbspänners Wallmann in Alten-Salzwedel, Diözes Salzwedel, hat der Kirche daselbst eine Kanzelbekleidung von schwarzem Kaisertuch, und die Ehefrau des Schulzen Schultz in Quadendambeck der dasigen Kirche eine Altardecke und Kanzelbekleidung von schwarzem Merino geschenkt

Ein nicht genannt sein wollender Einwohner der Gemeinde Drurberge, Diözese War eben, hat der dasigen Kirche eine Altarbekleidung von Purpurzitz mit weißen baumwollenen Franzen, eine Kanzelbekleidung von rothem Sammt und sammtnen Franzen und eine Altarpultdecke von rothem Sammt mit weißen baumwollenen Franzen geschenkt. Magdeburg, den 28sten Oktober 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Durch ein Reskript des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19ten Oktober c. ist der bisherige Mathematikus am Gymnasio zu Nordhausen, Dr. Hincke zum Lehrer der Mathematik und Physik an dem Gymnasio zu Halberstadt befördert und der bisherige Hülfslehrer an diesem Gymnasio Dr. Heiland zum ersten Collaborator ernannt worden.

Magdeburg, den 28sten Oktober 1842.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Dem Kantor und Schullehrer Andreas Naumann in Gr. Schwarzlosen, Diözes Tangermünde, ist von des Königs Majestät zu seiner 50jährigen Amtsjubelfeier das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen.

Der Kandidat der Theologie Adolph Friedrich Eduard Bodenburg ist zum evangelischen Prediger zu Dalldorf, Diözes Gröningen, ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohendorf, Neugattersleben und Löbnitz, Diözes Kalbe, ist der Kandidat des Predigtamts, Karl Wilh. Gustav Kirchner und zu der erledigten Pfarrstelle in Stegelitz und Pietzpuhl, Diözes Möckern, der Kandidat des Predigtamts Karl Wilhelm Sumpf berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Gustav Theodor Jänecke ist zum evangelischen Prediger zu Abbenrode, Diözes Veltheim, erwählt und ernannt worden.

Der Küster und 1ste Schullehrer Dressel in Burgstall ist zum Kantor und Elementarlehrer in Harsleben, Diözes Derenburg, befördert worden. Die erledigte Schulstelle in Burgstall, Diözes Wolmirstedt, besetzt die K. Regierung.

Der bisherige Lehrer Julius Carl Christian Reichardt ist zum Schullehrer in Hohenlobbese, Diözes Loburg, ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Christian Lehnert ist zum zweiten Elementarlehrer in Wanzleben provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Meinshausen ist zum Kantor und 2ten Schullehrer in Görtzke, Diözes Loburg, provisorisch bestellt worden.

Der Kantor-Adjunkt Friedrich Carell in Felgeleben ist zum Adjunkten des emeritirten Kantors und Schullehrers Gödicke in Uelnitz, Diözes Atzendorf, mit der Hoffnung zur Nachfolge bestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 47.

Magdeburg, den 19. November 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 5ten d. M. zu Berlin ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsorders unter:

Nr. 2304. betreffend den Zolltarif für die Jahre 1843 bis 1844 und 1845, nebst dem Zolltarife selbst; und

" 2305. die für einige Waarenartikel eintretende Erhöhung der Eingangszollsätze betreffend; beide vom 18ten Oktober d. J.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2306. das Allerhöchst vollzogene Publikationspatent vom 20sten September d. J. in Betreff des von der Deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses zum Schutze der Werke J. G. v. Herders gegen Nachdruck; und

" 2307. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 17ten Oktober d. J., nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statut der Berlin-Frankfurter Eisenbahngesellschaft, wegen Verausgabung von 600,000 Thlr. Prioritätsaktien.

Magdeburg, den 15ten November 1842.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Deklaratorische Bekanntmachung.

Nr. 110. Umtausch der konvertirten

In Verfolg unseres Publikandums vom 15ten d. Mts., betreffend den Umtausch der konvertirten Staatsschuldscheine gegen neue Verbriefungen, machen wir, zur

Staats-schuldscheine. III. 741. Okt.

Belehrung des betheiligten Publikums in dieser Angelegenheit deklaratorisch nachträglich noch Folgendes bekannt.

a) in Bezug auf den Gegenstand zu 1 jenes Publikandums: Bei dem Umtausche der konvertirten Staatsschuldscheine werden Außerkourssetzungsvermerke,

1) welche von Privatpersonen herrühren, unbedingt nicht berücksichtigt;

2) dergleichen Vermerke, welche von öffentlichen Behörden herrühren, aber nur insofern berücksichtigt werden, als die Staatsschuldscheine von derselben Behörde, welche den Außerkourssetzungs-Vermerk ausgestellt hat, zum Umtausch eingereicht werden, so daß also nur allein die von öffentlichen Behörden herrührenden Außerkourssetzungs-Vermerke, vor dem Umtausche der Staatsschuldscheine, vorschriftsmäßig wieder aufgehoben werden müssen, insofern diese Staatsschuldscheine entweder von einer Privatperson, oder von einer andern Behörde, als derjenigen, welche den Außerkourssetzungs-Vermerk ausgestellt hat, eingereicht werden.

b) Von der Bestimmung zu 3 obbesagter Bekanntmachung, wonach das der Liste vorgedruckte Quittungsformular von dem Besitzer der Staatsschuldscheine schon bei deren Einsendung durch eigenhändige Namensunterschrift zu vollziehen ist, wird abgestanden, und die namensunterschriftliche Vollziehung des besagten Quittungsformulars erst später gefordert werden.

In Folge dieses werden die hier wohnenden Empfänger zu seiner Zeit von unserer Hauptkasse aufgefordert werden, die neuen Staatsschuldscheine persönlich bei derselben in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. An die auswärts wohnenden Berechtigten aber wird eine dergleichen Aufforderung ebenfalls gerichtet, und denselben ein angemessener Termin zur Empfangnahme der neuen Staatsschuldscheine bestimmt werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bevorwortung, daß nach Ablauf dieses Termins die nicht abgeholten Staatsschuldscheine den Berechtigten auf ihre Kosten durch die Post übersendet werden, insofern die Ausreichung der Obligationen nicht durch eine am Wohnorte der Berechtigten befindliche öffentliche Behörde zu bewirken für angemessen erachtet werden sollte.

Alle übrigen Bestimmungen des Eingangs bezeichneten Publikandums verbleiben in voller Kraft. Magdeburg, den 27sten Oktober 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein Ungenannter hat der Kirche in Rodersdorf, Diözes Gröningen zwei Vorhänge zu den Seitengängen des Altars und einen dergleichen zum Eingange zur Kanzel von schwarzem Sammtmanchester mit violetten Borden geschenkt.

Magdeburg, den 4ten November 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patentertheilungen.

Den Fabrikanten Julius Wirth und Carl Voos zu Peresklotten bei Solingen ist unter dem 9ten Oktober 1842 ein Patent

auf eine Walzvorrichtung für Tafelmesser, Klingen, Hobeleisen und Bruchbandfedern, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf sechs Jahre,

von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel in Berlin ist unterm 14ten Oktober 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung, um Chenillefäden zu schneiden, auf acht Jahre,

von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechaniker C. Hummel zu Berlin ist unter dem 14ten Oktober 1842 ein Patent

auf eine Verbesserung der mechanischen Vorrichtungen zum Stüppen und Abschlagen der Formen an Perrotinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, auf sechs Jahre,

von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Banquier Lipke in Berlin ist unter dem 15ten Oktober 1842 ein Einführungspatent

auf zwei mechanische Vorrichtungen zum Stoppen der Wolle,

in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf vier Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Kaufleuten und Fabrikbesitzern George Wilhelm und Gustav Adolph Rengert in Berlin ist unter dem 25sten Oktober 1842 ein Einführungspatent

auf die Anfertigung von Streichzündhölzern mit einem als neu und eigenthümlich erachteten Ueberzuge, ohne Jemand in der Benutzung bekannter und bereits zur Bereitung von Zündhölzern angewandten Materialien zu behindern, auf vier Jahre

von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalchronik.

Wahlfähige Kandidaten des Predigtamts.

Im Laufe des dritten Quartals d. J. sind von uns nachstehende Kandidaten des Predigtamts:

1) Dr. Carl Gustav Brückner aus Wethau,
2) Friedrich August Gerstner " Naumburg,
3) August Carl Gueinzius " Halle,
4) Johann Gottlieb Heinrich " Elberfeld,
5) Immanuel Gottlieb Höcklau " Erdeborn,
6) Gottlieb Traugott Kretschel " Dankerode,
7) August Herrmann Walter " Freienbessingen,
8) Carl Johann Herrmann Werckenthin " Sandau,
9) Ernst Ferdinand Bäßler " Zeitz,
10) Carl Friedrich Bercht " Annaburg,
11) Dr. Carl Emil Francke " Gehofen,
12) Friedrich August Haack " Rudelsdorf,
13) Friedrich August Kurze " Obergreißlau,
14) Lebrecht Anton Lautenschläger " Eisleben,
15) Friedrich Ludwig Ferdinand Ulrich " Mohrungen und
16) August Eduard Urbich " Magdeburg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden.

Magdeburg, den 9ten November 1842.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Wahl eines Schiedsmanns.

Für den 6ten Bezirk im Kreise Wanzleben ist der Organist Habenicht zu Langenweddingen an die Stelle des versetzten Kantor Tiepke auf die Periode de 1sten August 1842 bis dahin 1845 zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 3ten November 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem evangelischen Prediger Dr. Becker an der St Aegidienkirche zu Quedlinburg, ist von des Königs Majestät zu seiner 50jährigen Amtsjubelfeier der rothe Adlerorden 4ter Klasse allergnädigst verliehen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Otto Sasse aus Aschersleben ist, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der bei hiesiger K. Regierung vereidigten Feldmesser aufgenommen.

Der Küster und Schullehrer-Adjunkt Schulze in Räbel, Diözes Werben, ist gestorben.

Dem invaliden Unteroffizier Heinrich Gleie ist die erledigte Kreisbotenstelle des landräthlichen Kreises Stendal übertragen.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1. der Schulamtskandidat Heinrich Müller aus Kloster-Neuendorf,
2. " " " " Friedrich Aug. Linstedt aus Steinitz,
3. " Kandidat der Theologie Albrecht Saalwächter aus Gommern,
4. " Schulamtskandidat Carl Andr. Bunar aus Dittfurth.

Die

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 48.

Magdeburg, den 26. November 1812.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 111. Betrifft den Handelsverkehr mit dem Königreich Polen. I 1665. Litt.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24sten Oktober d. J., die Handelsverhältnisse mit Rußland betreffend, benachrichtigen wir das Handel treibende Publikum, daß nunmehr unterm 28sten August, 9ten September d. J. der Kaiserlich Russische Ukas über die Handels-Erleichterungen zwischen dem diesseitigen Staate und dem Königreiche Polen ergangen ist.

Den Herren Landräthen haben wir Abdrücke des Ukases und der darauf Bezug habenden Tarifnachweisung mitgetheilt, welche von Jedermann auf dem Landrathsamte seines Kreises eingesehen werden können.

Auch hier ist bei Pelzwerk, Senf, bei Pferden, Leinenwaaren, Fayance und Töpferarbeiten die nach dem Ukas zugelassene Zollerleichterung von dem Nachweise des Preußischen Ursprungs abhängig gemacht.

Die Durchgangsfreiheit der Handelsartikel, welche über die Preußisch-Polnische Grenze durch Polen versendet werden, von der im Art. 8. des Ukases Erwähnung geschieht, ist, so viel bekannt, ohne Beschränkung zugestanden, in welchem Falle es für diesen Zweck der Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht bedarf. Die Ausstellung der diesfälligen Bescheinigungen erfolgt übrigens hier ebenfalls stempel- und sportelfrei, so wie auch in Ansehung derselben es Absicht ist,

die Formulare, mit beigefügter Polnischer Uebersetzung, abdrucken zu lassen. In letzterer Beziehung fordern wir die Ortspolizeibehörden zugleich auf, binnen Acht Tagen bei dem vorgesetzten Landrath den etwanigen Bedarf an Formularen zu den Ursprungszeugnissen anzuzeigen. Magdeburg, den 11. November 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Der Magistrat zu Aschersleben hat zur Verbesserung des dasigen Schulwesens eine neue Volksschule einrichten und zu dem Ende ein neues, aus vier Klassen und einer Lehrerwohnung bestehendes Gebäude auf Kosten der Stadt erbauen lassen, und die Stadtverordneten haben sehr bereitwillig hiezu die erforderlichen Geldmittel bewilligt. Die städtischen Behörden zu Aschersleben haben hierdurch einen rühmlichen Eifer für ihr Schulwesen an den Tag gelegt, welchen wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 9ten November 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Micheln, Marbdorf und Kleitzen, Diözes Kalbe, ist dem Pastor Knabe in der Friedrichsstadt-Magdeburg verliehen. Letztere Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Der Prediger Bodenburg in Dalldorf ist zugleich zum Rektor der Stadtschule in Gröningen ernannt worden.

Der provisorische Lehrer Adolph Bormann an der Armenfreischule zu Halberstadt ist zum Hülfslehrer an der dortigen Martini-Knabenschule provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat David Hagemann ist zum Küster und Schullehrer in Zibberick, Diözes Wolmirstedt, provisorisch ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Ludwig Julius Schulze ist zum Lehrer der neu errichteten Paralelklasse der Volksschule in Aschersleben provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Schulstelle in Grüningen, Diözes Ziesar, welche der Lehrer Plügge in Blätz abgelehnt hat, ist nunmehr dem Lehrer Friese in Mahlenzien übertragen worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunkt Carl August Löwe in Iden, Diözes Werben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die durch den Tod des Rechnungsraths Pinkert erledigte Stelle eines Büreauvorstehers für das Kassen- und Rechnungswesen der Provinzial-Steuerdirektion, ist mittelst Ministerialreskripts vom 24sten Oktober c. III. 25594., dem Geheimensekretair verliehen worden. Magdeburg, den 8ten November 1842.

Der Geheime-Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.
Landmann.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Oktober 1842.

A. beim Oberlandesgericht,

Assessoren.

Der beim Oberlandesgericht zu Frankfurth angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Runde ist seinem Ansuchen gemäß, nach dem Ministerialreskript vom 20sten Oktober 1842, an das hiesige Kollegium versetzt, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Alexis Guido Lepper, nach dem Ministerialreskript vom 20sten Oktober 1842, zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden.

Auskultatoren.

Der früher beim Oberlandesgericht zu Halberstadt beschäftigt gewesene Auskultator Albert Joseph Christian Hentrich ist nach der Verfügung vom 24sten Oktober 1842, in gleicher Eigenschaft in hiesiges Departement eingetreten.

B. bei den Untergerichts-Behörden,

Subalternen.

Der Subalternengehülfe und Kalkulator Tiebge beim Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben ist den 9ten Oktober 1842 gestorben.

Unterbeamte.

Der Hülfsbote Carl Conrad bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt, ist wegen körperlicher Unfähigkeit auf seinen Antrag nach der Verfügung vom 22. August 1842 aus dem Dienste entlassen worden.

An die Stelle des durch Urtel und Recht kassirten Land- und Stadtgerichtsboten und Exekutors Schwenck zu Großen-Salze, ist der zeither bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg fungirende Bote und Exekutor Philipp Ernst Ortfeld nach der Verfügung vom 11ten Oktober 1842, in gleicher Eigenschaft nach Großen-Salze versetzt worden.

Der bisherige Hülfsbote Christian Carl Eichelmann ist nach der Verfügung vom 11ten Oktober 1842 zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg ernannt worden.

Justizkommissarien und Notarien.

Der Justizkommissarius Mangelsdorf zu Salzwedel ist nach dem Ministerialreskript vom 26. Sept. zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts ernannt worden.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Ortseinnehmer und Maurermeister Friedrich Unger zu Haus-Neindorf als Schiedsmann für den Bezirk Hedersleben auf die Periode vom 12ten d. M. bis 12ten Oktober 1845 gewählt, vereidet und von uns bestätigt ist. Halberstadt, den 25sten Oktober 1842. Königl. Pr. Oberlandesgericht.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Oktober 1842.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	Sgr.	Rtl.	Sgr.
Magdeburg.	56 $\frac{3}{12}$	54 $\frac{8}{12}$	42 $\frac{10}{12}$	33 $\frac{1}{12}$	70	120	120	20	3	3	2	—	2	6	3	9	12	5	—	45	10	—
Halberstadt.	57 $\frac{11}{12}$	55 $\frac{11}{12}$	45 $\frac{11}{12}$	33 $\frac{2}{12}$	120	147 $\frac{6}{12}$	165	25	3	—	2	—	2	6	4	—	14	6	—	41 $\frac{9}{12}$	10	7 $\frac{6}{12}$
Quedlinburg.	56 $\frac{4}{12}$	54 $\frac{9}{12}$	45 $\frac{3}{12}$	32 $\frac{4}{12}$	120	135	170	25	3	4	2	—	2	9	3	9	11	5	—	40	10	—
Aschersleben.	55	48 $\frac{9}{12}$	43	31 $\frac{3}{12}$	65	120	60	22 $\frac{6}{12}$	3	—	1	8	3	—	3	6	12	5	6	35	9	7 $\frac{6}{12}$
Wernigerode.	59	58 $\frac{9}{12}$	47 $\frac{9}{12}$	33 $\frac{6}{12}$	60	120	90	25	3	—	1	6	2	4	3	4	6	5	8	30	10	—
Stendal.	57 $\frac{6}{12}$	50 $\frac{6}{12}$	42 $\frac{6}{12}$	29 $\frac{3}{12}$	79	120	120	17 $\frac{9}{12}$	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	40	10	—
Salzwedel.	67 $\frac{8}{12}$	54 $\frac{9}{12}$	40 $\frac{6}{12}$	31 $\frac{4}{12}$	81 $\frac{6}{12}$	149 $\frac{10}{12}$	85 $\frac{7}{12}$	17 $\frac{5}{12}$	2	10	2	2	2	6	3	1	12	5	—	35	8	19
Burg.	59 $\frac{2}{12}$	54 $\frac{6}{12}$	43 $\frac{4}{12}$	31 $\frac{11}{12}$	80	127 $\frac{6}{12}$	127 $\frac{6}{12}$	15	2	6	2	—	2	—	3	—	12	6	—	40	9	—
Aken.	55	50	42 $\frac{6}{12}$	32 $\frac{6}{12}$	—	—	—	15	2	6	1	8	2	6	3	4	10	4	—	35	6	—
Gardelegen.	62	51 $\frac{11}{12}$	41 $\frac{9}{12}$	30 $\frac{11}{12}$	—	—	—	11 $\frac{3}{12}$	2	6	2	—	2	6	3	9	12	3	9	35	9	—
Schönebeck	56 $\frac{3}{12}$	51 $\frac{3}{12}$	42 $\frac{6}{12}$	32 $\frac{6}{12}$	80	120	—	15	2	6	1	6	2	—	3	—	12	4	—	42 $\frac{6}{12}$	9	—
Durchschnitts-preis.	58 $\frac{6}{12}$	53 $\frac{3}{12}$	43 $\frac{5}{12}$	32	83 $\frac{11}{12}$	130 $\frac{6}{12}$	117 $\frac{7}{12}$	19	2	10	2	—	2	6	3	5	11	5	—	38 $\frac{1}{12}$	9	5 $\frac{1}{9}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 49.

Magdeburg, den 3. Dezember 1842.

Behufs Regulirung des Amtsblatts-Debits pro 1843. werden die betreffenden resp. Debitsbehörden, welche die Amtsblätter unmittelbar von der unterzeichneten Redaktion erhalten, ganz ergebenst ersucht, den erforderlichen Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren, mit summarischer Angabe der 1. zwangspflichtigen Interessenten,
2. freiwilligen Interessenten,
3 Gratis-Empfänger
gefälligst ehebaldigst und wo möglich vor dem 20sten Dezember d. J. der unterzeichneten Redaktion zu melden.

Zugleich werden diejenigen K. Post-Expeditionen, welche die Amtsblätter durch das ihnen vorgesetzte K. Postamt beziehen, ersucht, den erforderlichen Bedarf an Amtsblättern pro 1843, in der vorbemerkten Art bei dem betreffenden K. Postamte rechtzeitig zu bestellen.

Magdeburg, den 28sten November 1842.

Redaktion des Regierungs Amtsblatts.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 112. Verbot des Gebrauchs der Pflugschleppen auf den Kunststraßen. I. 814. Nov.

Nach §. 9. der zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840, dürfen Pflüge, Eggen, und ähnliche Gegenstände auf Chausseen nur auf Schleifen fortgeschafft werden. Unter diesen Schleifen sind nur solche Werkzeuge zu verstehen, bei welchen zwei parallel liegende glatte Hölzer die mit der Chaussee in Berührung kommende Unterlage bilden, sogenannte Schlitten. Nichts desto weniger werden im hiesigen Departement öfter die sogenannten Pflug-

schleppen angewandt, welche als den Kunststraßen höchst nachtheilig erscheinen. Wir machen demzufolge das Publikum darauf aufmerksam, daß der Gebrauch dieser Pflugschleppen gesetzlich verboten ist, und eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich zieht.

Magdeburg, den 22sten November 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 113. Betrifft die der Tiedge-Stiftung zu Dresden gestattete Verloosung von Kunstgegenständen. I. 1082. Nov.

Nach einer uns zugegangenen Mittheilung der Königlichen General-Lotteriedirektion, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 29sten v. Mts. geruhet, dem Komité der Tiedge-Stiftung zu Dresden allergnädigst zu gestatten, die Aktien zur Verloosung von Kunstgegenständen :c. zum Besten dieser Stiftung auch in den diesseitigen Staaten ungehindert abzusetzen. Dies bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, am 22sten November 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 114. Evangelische Kirchenkollekte für das evangelische Bethaus in Linz. II. 674. Nov.

Seine Majestät der König haben auf ein Immediatgesuch der Vorsteher der evangelischen Gemeinde zu Linz, in Ober-Oesterreich, um Unterstützung zur Erbauung eines eigenen Bethauses, eine evangelische Kirchenkollekte in Allerhöchst Dero Landen, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 19ten Oktober d. J. ausnahmsweise zu bewilligen geruht, da die Errichtung eines besondern evangelischen Gotteshauses in jener Provinzialstadt ein sehr dringendes Bedürfniß ist, und ohne Unterstützung aus öffentlichen Fonds der erforderliche Aufwand die Kräfte der Gemeinde überschreitet.

Demgemäß werden die betreffenden evangelischen geistlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit angewiesen, die Abhaltung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822, (Amtsblatt de 1822 S. 260) zu bewirken, und die eingekommenen milden Gaben, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik, an den Rendanten der Hauptkollektenkasse, Kreiseinnehmer Ribbeck, hierselbst einzusenden. Magdeburg, den 23sten November 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 115. Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreideabgaben. III. 2039. Nov.

Mit Bezugnahme auf unsere, im Amtsblatte für das Jahr 1828 befindliche Bekanntmachung vom 3ten September desselben Jahres, wonach die Domaineneinsassen unseres Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben, nach den durchschnittlichen Marktpreisen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, sind für Martini 1842 die nachstehend verzeichneten Preise ermittelt und festgestellt worden.

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Burg	1	28	9	1	27	11	1	15	7	1	4	9
2	Gardelegen	1	27	11	1	22	—	1	15	—	1	2	6
3	Halberstadt	1	26	11	2	—	—	1	18	1	1	4	2
4	Magdeburg	1	26	5	1	26	11	1	17	4	1	3	10
5	Neuhaldensleben	1	25	8	1	28	2	1	16	11	1	3	2
6	Quedlinburg	1	26	6	1	27	9	1	16	8	1	4	9
7	Salzwedel	2	3	2	1	20	10	1	8	7	—	28	4
8	Stendal	1	24	11	1	21	8	1	13	10	1	—	1
9	Wernigerode	2	—	5	2	—	10	1	17	10	1	5	9

Magdeburg, den 28. November 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Fertigung von Braumalz, Brenn- und Futterschroot auf der Seydelschen Mühle. 16081.

Das betheiligte Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß der Wittwe Seydel gestattet worden ist, auf ihrer in der großen Marktstraße Nr. 3. hierselbst belegenen Roßschrootmühle, Braumalz-, Brenn- und Futterschroot zu fertigen, daß die zu dieser Mühle gelangenden Mahlposten indeß, nach dem Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetze vom 30sten Mai 1820 und dem Ortsregulativ vom 1sten Oktober 1821 und dessen ergänzenden Bestimmungen zu behandeln und nach vorgängiger amtlicher Abfertigung von der Steueramtswaage am Holzhofe über den Petersförderplatz, den Petersberg, durch die Straßen der

Stephans- und Spiegelbrücke zur Mühle zu schaffen, auf diesem bezeichneten Wege auch die Fabrikate zur Rückverwiegung der vorgedachten Amtswaage wieder vorzuführen sind. Magdeburg, den 23sten November 1842.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweisung an die Schiedsmänner.

Die in den zum Departement des unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichts gehörenden Kreisen des Herzogthums Magdeburg und der Altmark angestellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den ersten Tagen des Monats Januar 1843 die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1842 in folgenden Rubriken:

1) Anzahl der aus dem Jahre 1841 übernommenen, unbeendet gebliebenen Sachen,

2) Anzahl der im Jahre 1842 anhängig gewordenen Sachen,

3) Summa beider Angaben,

4) Anzahl der hiervon:
   a) durch zu Stande gekommenen Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage, oder verweigerte Einlassung des Verklagten,
   c) durch Verweisung an den Richter,

beendeten Sachen;

5) Anzahl der am Schlusse des Jahres 1842 anhängig gebliebenen Sachen,

an die betreffenden Landräthlichen und resp. Magistratsbehörden einzureichen.

Diese Behörden werden aufgefordert, die gedachten Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableaux mit gleichen Rubriken zusammenzustellen, und dies bis zum 15ten Januar k. J., begleitet mit ihren Gutachten über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner, dem unterzeichneten Königlichen Oberlan-

desgerichte einzureichen, auch die mit den Nachweisen im Rückstande bleibenden Schiedesmänner bei Zeiten zu erinnern.

Magdeburg, am 16ten November 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Reesdorf.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf weitere Bestimmung die bei dem Patrimonialgerichte über die Kolonie Reesdorff, im ersten Jerichowschen Kreise, vorfallenden Geschäfte, von dem Justitiarius, Justizamtmann Gottgetreu zu Ziesar, unter Wegfall besonderer Gerichtstage, in Ziesar vorgenommen werden, und daselbst auch in Subhastationssachen und bei sonstigen öffentlichen Vorladungen der Aushang der desfallsigen Patente erfolgt. Magdeburg, den 19ten November 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Verwaltung des Patrimonialgerichts Parchau.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf weitere Bestimmung die bei dem Patrimonialgerichte zu Parchau, im ersten Jerichowschen Kreise, vorkommenden Geschäfte am Wohnorte des Justitiarius, Justizrath Berendes zu Parey, unter Wegfall besonderer Gerichtstage zu Parchau, vorgenommen werden und daselbst auch in Subhastationssachen und bei sonstigen öffentlichen Vorladungen der Aushang der desfallsigen Patente erfolgt.

Magdeburg, den 19ten November 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Nachstehender Allerhöchster Kabinetsbefehl:

Betrifft die Lehnsveränderungen bei der Thronbesteigung des jetzt regierenden Königs Majestät.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 14. v. M. will Ich über die Lehnsveränderungen in Folge Meiner Thronbesteigung folgende Bestimmungen treffen:

1) In Ansehung der Thronlehne Oels, Sagan, Troppau und Jägerndorf, Krotoszyn und Wittgenstein, soll die Lehnserneuerung und die Ausfertigung neuer Lehnbriefe, der bestehenden Verfassung gemäß, erfolgen; Ich will jedoch allen Inhabern von Thronlehnen, welche die Belehnung durch

einen Bevollmächtigten zu empfangen nachsuchen, die Dispensation vom persönlichen Erscheinen hiermit ertheilen.

2) Ebenso haben alle Inhaber von Erbämterlehnen, auch wenn sie bloße Dignitätslehne ohne nutzbare Lehnrechte sind, sowie die Besitzer aller übrigen, Meiner Oberlehnsherrlichkeit unterworfenen adlichen oder unadlichen, schrift- oder amtssässigen Lehne, die Erneuerung der Belehnung nachzusuchen und die dafür zu erlegenden Gebühren zu entrichten; neue Lehnbriefe sollen jedoch nur denen, welche ausdrücklich darauf antragen, ausgefertigt werden.

3) Den Mitbelehnten und Gesammthändern an den vorbezeichneten Lehnen, ferner den Besitzern der Ermländischen, der Schweidnitz-Jauerschen und den Niederlausitzschen Lehne, desgleichen den Besitzern solcher allodifizirten Güter, bei deren Allodifikation die Beleihung von Fällen zu Fällen oder die Konfirmation der Allodifikations-Urkunden vorbehalten worden, will Ich die Lehnserneuerung und beziehungsweise die Beleihung oder die Konfirmation der Allodifikationsurkunden, und die Erlegung der dafür zu entrichtenden Gebühren, so wie auch den Besitzern allodifizirter Lehne in Hinterpommern die zu entrichtenden Homagialgebühren, theils nach hergebrachter Verfassung, theils aus Gnaden, jedoch ohne Präjudiz für künftige Fälle, erlassen. —

4) Ich will allen Meinen Vasallen, den Lehnbesitzern, Mitbelehnten und Gesammthändern, die von ihnen bis zum heutigen Tage begangenen Lehnsfehler, welche nicht den Verlust des Lehns, sondern nur eine Lehnsemende nach sich ziehen, in Gnaden verzeihen, wenn sie binnen Jahresfrist der versäumten Lehnspflicht nachträglich genügen.

Hiernach haben Sie zur Ausführung vorstehender Bestimmungen in Ihren Ressorts das Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 22sten April 1842.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Oberkammerherrn und Staatsminister, Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, die Staatsminister Mühler, von Rochow und von Ladenberg, und den Wirklichen Geheimen Rath Grafen zu Stolberg.

wird hierdurch zur Beachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 18ten November 1842.

Königl. Oberlandesgericht, Lehnscurie.

Vermischte Nachrichten.

Anlage eines neuen Etablissements. I. 877. Nov.

Der Landesdirektor von Kröcher zu Vinzelberg im Kreise Gardelegen hat jetzt auf dem ihm eigenthümlich gehörigen Theile der Feldmark Wendisch-Börgitz, unmittelbar an der Straße, die von Börgitz nach Gardelegen führt, da wo sich der Weg nach Luthäne von dieser scheidet, 170 Ruthen vom Dorfe Börgitz und 230 Ruthen von Modderkuhl entfernt, ein Vorwerksgehöfte in einem Quadrat, einem Zweifamilienhause, einer Scheune, Schaafstall, Schweinestall und einem andern Zweifamilienhause mit Stallgebäude bestehend, erbauet und will solches

Wendisch-Börgitz

benennen.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 19ten November 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Ein Ungenannter hat der Kirche in Gr. Santersleben, Diözes Erxleben, eine zinnerne Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl geschenkt.

Der Ackermann Johann Joachim Grosse in Hohenhenningen, Diözes Salzwedel, hat der dasigen Kirche 2 Altarwachskerzen geschenkt.

Die städtschen Behörden zu Quedlinburg, haben im Laufe des diesjährigen Sommers, für die vereinigte Armen- und Waisenhausschule daselbst, ein neues Schulhaus, mit einem Kostenaufwande von 2700 Thlr. erbauen lassen, dessen Einweihung am 17ten v. M. statt gehabt hat.

Der evangelische Prediger Dr. Kunze in Wulferstedt, Diözes Schlanstedt, hat der Kirche in Schlanstedt einen silbernen sehr stark vergoldeten Kelch für Kranken-Kommunionen nebst Patene und Oblatenbüchschen, welche ihm bei Herausgabe seines Heldengedichts Heinrich des Löwen von einer hohen Familie verehrt sind, geschenkt.

Magdeburg, den 25sten November 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Empfangnahme der konvertirten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldscheine.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Königl. Regierung vom 15ten und 27sten Oktober d. J., den Umtausch der ältern gegen neue Staatsschuldscheine betreffend, benachrichtigen wir diejenigen, welche es angeht, daß für die bis zum 5ten November c. bei uns eingereichten konvertirten ältern Staatsschuldscheine die neu ausgefertigten $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldscheine nebst den Zinskoupons Serie IX. Nr. 1. ad 8. nunmehr bei uns eingegangen sind. Die zur Empfangnahme dieser letztern Verbriefungen Berechtigten werden daher hierdurch aufgefordert, selbige, gegen Rückgabe des mit unsrer Empfangsbescheinigung versehenen einen Exemplars der Einreichungs-

liste, bis zum 15ten Dezember c. in den Vormittagsstunden in unserm Geschäftslokal persönlich in Empfang zu nehmen, nachdem sie das der erwähnten Liste vorgedruckte gegenwärtig ausgefüllte Quittungsformular auf dem in unsern Händen befindlichen andern Exemplar derselben eigenhändig unterschrieben haben werden.

Seitens derjenigen auswärts Wohnenden, welche das ebengedachte Quittungsformular bereits bei Einreichung desselben durch ihre Unterschrift vollzogen haben, bedarf es nur der Rücksendung des Duplikats der Einreichungsliste, wogegen ihnen die neuen Staatsschuldscheine nebst Zinskoupons sofort unter portofreier Rubrik werden übersandt werden. Magdeburg den 30sten November 1842.

Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Personalchronik.

Der Kandidat der Chirurgie Gustav Voigt ist als Wundarzt erster Klasse approbirt worden und hat sich zu Westerhüsen, im Kreise Wanzleben niedergelassen.

Dem Prediger Wagner in Jeggau ist die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Glinde und Ranies, Diözes Kalbe verliehen.

Die erledigte evangelische zweite Predigerstelle in Ziesar und die damit verbundene Pfarrstelle der Parochie Bücknitz ist dem Prediger Schulze in Süplingen, Diözes Neuhaldensleben, übertragen worden.

Der Divisionsprediger Quehl in Erfurt ist zum evangelischen Oberprediger zu Hornburg ernannt worden.

Der Kantor Bussenius in Sohlen ist zum Kantor und Schullehrer in Wellen, Diözes Barleben, bestellt worden.

Gestorben sind:

Der evangelische Prediger Berger in Wackersleben, Diözes Marienborn, und der Kantor und Schullehrer Sänger in Rodersdorf, Diözes Gröningen. Erstere Stelle ist Herzoglich Braunschweigschen Patronats, letztere Stelle besetzt die Königl. Regierung.

Der bisherige Oekonomie-Kommissionsgehülfe Gustav Adolph Strien, ist zum Oekonomie-Kommissarius ernannt.

Der bisherige Protokollführer Ferdinand Richelmann ist zum Oekonomie-Kommissionsgehülfen ernannt.

Personalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat Oktober 1842.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt angestellte Justizkommissarius Wunderlich zu Dingelstedt, ist zugleich zum Notarius im Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt.

Die Rechtskandidaten Emanuel Heinrich Plato Carl Hermann Klemm, August Bernhard Schulze, sind zu Auskultatoren angenommen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 50.

Magdeburg, den 10. Dezember 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1sten d. M. zu Berlin ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2308. die Allerhöchste Kabinetsorder wegen des verheißenen Steuererlasses und über die Beförderung einer umfassenderen Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie;

„ 2309. die Verordnung wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden, und

„ 2310. die Verordnung wegen Herabsetzung des Salzverkaufspreises auf den Niederlagen der Monarchie;

sämmtlich vom 22sten November d. J.

Magdeburg, den 8ten December 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Reglement,

die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

Nro. 116. Betrifft die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge. I. 205. Juni.

Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modifikationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Un-

77

ter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4ten April 1812, 24sten Juli 1831, 13ten Mai 1834 und 22sten Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1. In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt), muß vom 1. März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2. bis 4.) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrtsabgaben steueramtlich bezeichnet worden ist. (§. 11.)

§. 2. Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungsbezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens Sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinterkaffe.

§. 3. Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Für Fahrzeuge aus:

dem	Regierungsbezirk	Potsdam K.
=	=	Frankfurt N.
=	=	Königsberg O.
=	=	Gumbinnen L.
=	=	Marienwerder W.
=	=	Danzig W. D.
=	=	Stettin P.
=	=	Stralsund N. P.

dem Regierungsbezirk Breslau B.
" " Liegnitz G.
" " Oppeln S. O.
" " Posen G. P.
" " Bromberg B — g.
" " Magdeburg { A. M. / B. M. }
" " Merseburg S.

§. 4. Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungsbezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1. an fortlaufend von einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnende Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, so wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist. (§§. 8. bis 10.)

§. 5. In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6. Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizeibehörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4.) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den frühern Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§ 7. Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6.) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termine bei der Ortspolizeibehörde

nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht werden.

§. 8. Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der obengedachten Behörde (§. 4.) binnen 14 Tage nach dem Untergang resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9. Eben dieß muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6. die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der frühern Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10. Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizeibehörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Register führenden Behörde (§. 4.), zu dessen Berichtigung, von dem Wechsel, unter Angabe seines Wohnortes, binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthumswechsel Anzeige machen; überdieß muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6. die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8. zur Anwendung.

§. 11. Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrtsabgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Kontrole hat aber die oben §. 4. gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu die-

sem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuerämter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maaßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlichen vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, so wie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12. 13.) zu machen.

§. 12. Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers, spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung, durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4. und 11.) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizeibehörde des ersteren zur Beförderung an die Polizeibehörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13. Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, so wie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums muß davon nach Maaßgabe der §. §. 8. bis 10. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14. Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privatpersonen, bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15. Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Wit-

terung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16. Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Verhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17. Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §. §. 1. 8. bis 10. 12. 13. 15. 16., wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Ortspolizeibehörden mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Berlin, den 21sten Mai 1842.

Der Finanzminister. (gez.) **von Bodelschwingh.**

Indem wir das vorstehende, die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffende Reglement hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich das Schifffahrt treibende Publikum auf die gehörige Befolgung desselben besonders aufmerksam und weisen die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit an, sich nach den darin gegebenen Bestimmungen genau zu achten, wobei wir noch Folgendes anordnen:

1) mit der im §. 4. des Reglements gedachten Austheilung der Nummern für die zum diesseitigen Regierungsbezirke gehörigen Flußfahrzeuge und Führung eines Registers über dieselben, ist der Magistrat der Stadt Magdeburg beauftragt;

2) die in unserem Verwaltungsbezirke befindlichen Eigenthümer der Flußfahrzeuge haben die nach §. 6. und 7. des Reglements vorgeschriebenen Anmeldungen ihrer Schiffsgefäße, bei Vermeidung der in dem Reglement bestimmten Strafen, bis zum 31sten Dezember d. J. bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts, mit Angabe der Benennung, der Größe und Tragfähigkeit, ingleichen der bisherigen Bezeichnung derselben zu bewirken; die Polizeibehörden haben hierauf über die angemeldeten Gefäße ein Register nach dem unten folgenden Schema anzulegen, und solches in der ersten Woche des Januars k. J. dem Magistrat hierselbst in duplo zu übersenden. Von letzterem wird sodann die jedem Schiffsgefäße zu gebende Nummer, in dem ihnen zu remittirenden Duplikat bemerkt werden, worauf die Lokalbehörden

die Schiffseigenthümer mit dieser Bezeichnung bekannt zu machen, und auf die Ausführung derselben, welche nach §. 1. des Reglements bis mit dem Ersten März künftigen Jahres bei Vermeidung der geordneten Strafen allgemein bewirkt sein muß, bei eigener Verantwortlichkeit zu halten haben.

3) alle früheren, über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge von uns erlassenen Verordnungen, sofern sie durch vorstehendes Reglement eine Aenderung erleiden, werden hiermit aufgehoben.

Magdeburg, den 26sten Juli 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Schema.

Kreis.	Wohnort des Eigenthümers.	Name des Eigenthümers.	Benennung des Schiffsgefäßes.	Größe und Tragfähigkeit desselben nach Lasten.	bereits vorhandene polizeiliche Bezeichnung.	bereits vorhandene steueramtliche Bezeichnung.	die derselben zu gebende polizeiliche Bezeichnung	Anmerkungen.

Nr. 117. Betrifft die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow, für das Jahr 1842. I. 1519. Nov.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 17ten Oktober 1832, im 43sten Stücke unseres Amtsblattes vom Jahre 1832, werden Behufs der Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten für die altpreußischen Orte der beiden Jerichowschen Kreise, die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Weizens, des Roggens, der Gerste und des Hafers in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow folgendermaaßen für das Jahr 1842 festgestellt:

	In den Jahren.	Magdeburg. der Berliner Scheffel.												Brandenburg. der Berliner Scheffel.												Ha… der …		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.		
		Rtf.	Sgr.	₰	Rtf.	Sgr.	₰	Rtf.	Sgr.	₰	Rtf.	Sgr.	₰	Rtf.	Sgr.	₰	Rtf.	Sgr.	₰	Rtf.	Sgr.	₰	Rtf.	Sgr.	₰	Rtf.	Sgr.	₰
1	1829	1	28	3	1	8	4	—	27	11	—	18	9	1	20	10	1	2	6	—	26	8	—	20	5	1	22	1
2	1830	2	10	—	1	22	3	1	6	4	—	24	6	2	22	9	1	22	6	1	2	5	—	27	11	2	20	7
3	1831	2	—	9	1	24	2	1	3	11		20	11	2	10	—	1	25	4	1	5	8	—	26	3	2	6	3
4	1832	1	15	6	1	16	1	1	3	8	—	24	4	1	20	—	1	9	7	1	—	7	—	26	3	1	19	8
5	1833	1	8	8	1	3	4	—	26	4	—	19	2	1	13	9	1	2	11	—	25	5	—	23	4	1	13	—
6	1834	1	9	2	1	8	1		28	9	—	18	10	1	18	11	1	15	8	1	2	7	—	24	—	1	12	6
7	1835	1	5	—	—	29	9	—	26	6	—	19	7	1	7	—	1	—	8	—	24	7	—	20	8	1	5	5
8	1836	1	22	2	1	7	10	1	4	2	—	21	—	1	18	2	1	2	2	1	—	2	—	20	6	1	23	9
9	1837	1	13	6	1	8	4	—	25	5	—	16	10	1	18	10	1	1	3	—	25	10	—	20	5	1	16	3
10	1838	2	23	10	1	26	3	1	9	10	—	23	10	2	17	3	1	24	2	1	6	10	—	26	8	2	26	5
11	1839	2	9	10	1	22	6	1	13	3	—	27	8	2	19	—	1	15	7	1	17	11	—	26	5	2	18	2
12	1840	1	23	7	1	12	11	1	1	4	—	22	11	1	26	4	1	11	5	—	28	8	—	28	8	1	25	7
13	1841	2	18	1	1	17	9	—	29	10	—	17	10	2	28	3	1	14	11	—	26	3	—	21	—	2	24	10
14	1842	1	26	4	1	26	11	1	17	4	1	3	10	1	28	7	1	22	—	1	13	3	1	2	—	1	26	2
	Summa	26	4	8	20	24	6	15	14	7	10	10	—	27	29	8	19	20	8	14	26	10	11	12	6	27	20	8
	Hiervon werden abgesetzt: a) die beiden theuersten Jahre	5	11	11	3	23	2	3	—	7	2	1	6	5	21	—	3	19	6	3	1	2	1	29	11	5	21	3
	b) die beiden wohlfeilsten Jahre	2	13	8	2	3	1	1	21	9	1	4	8	2	20	9	2	1	11	1	20	—	1	10	10	2	17	11
	Summa	7	25	7	5	26	3	4	22	4	3	6	2	8	11	9	5	21	5	4	21	2	3	10	9	8	9	2
	bleiben	18	9	1	14	28	3	10	22	3	7	3	10	19	17	11	13	29	3	10	5	8	8	1	9	19	11	6
	Durchschnittspreis	1	24	11	1	14	10	1	2	3	—	21	5	1	28	9	1	11	11	1	—	7	—	24	2	1	28	2

velberg.									Tangermünde.												Rathenow.											
Berliner Scheffel.									der Berliner Scheffel.												der Berliner Scheffel.											
Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	3	2	—	24	6	—	19	1	1	24	6	1	5	—	—	25	3	—	19	6	1	21	1	1	1	2	—	26	5	—	19	11
1	20	11	1	3	9	—	22	6	2	14	5	1	24	1	1	7	10	—	23	9	2	20	11	1	19	6	1	3	9	—	15	7
1	19	8	1	5	2	—	20	4	2	5	—	1	26	7	1	6	11	—	21	7	2	10	3	1	25	—	1	8	—	—	23	9
1	5	5	—	28	3	—	22	—	1	18	1	1	9	11	1	4	9	—	22	2	1	23	2	1	7	8	—	29	7	—	22	1
—	28	7	—	21	9	—	19	10	1	9	4	1	3	5	—	26	1	—	21	9	1	13	3	1	1	—	—	25	10	—	18	11
1	7	10	—	29	1	—	20	—	1	10	7	1	11	1	1	1	7	—	26	8	1	14	5	1	13	2	1	3	2	—	18	9
—	27	11	—	25	10	—	18	11	1	3	8	—	27	9	—	25	—	—	17	4	1	6	1	—	28	8	—	24	7	—	19	6
1	1	4	—	28	3	—	18	9	1	20	9	1	4	2	1	—	6	—	18	10	1	21	—	1	1	7	—	28	6	—	17	5
1	1	7	—	26	—	—	18	9	1	13	9	1	5	8	—	29	—	—	18	9	1	14	11	—	28	6	—	24	7	—	19	2
1	15	5	1	4	10	—	26	3	2	28	—	1	17	6	1	8	—	—	24	5	2	15	4	1	19	11	1	6	9	—	24	4
1	11	9	1	7	—	—	25	3	2	16	1	1	12	9	1	11	3	—	27	4	2	19	—	1	14	3	1	7	—	—	27	—
1	8	7	—	28	2	—	22	7	1	24	—	1	8	7	1	—	5	—	23	9	1	27	6	1	9	4	—	29	4	—	25	8
1	14	9	—	25	2	—	22	4	2	24	6	1	16	11	—	27	4	—	19	10	2	25	—	1	14	4	—	26	10	—	18	9
1	18	8	1	12	6	—	28	6	1	24	9	1	21	2	1	14	1	1	1	5	1	28	9	1	22	1	1	14	6	—	29	6
18	15	7	14	—	3	10	5	1	26	27	5	19	14	7	15	8	—	10	11	1	27	20	8	18	26	3	14	18	10	10	10	4
8	10	7	2	19	6	1	24	9	5	22	6	3	20	8	2	25	4	1	28	9	5	15	11	3	17	1	2	22	6	1	26	6
1	26	6	1	16	3	1	7	6	2	13	—	2	1	2	1	20	3	1	6	1	2	19	4	1	27	2	1	19	2	1	6	2
5	7	1	4	5	9	3	2	3	8	5	6	5	21	10	4	15	7	3	4	10	8	5	3	5	14	3	4	11	8	3	2	8
12	28	6	9	24	6	7	2	10	18	21	11	13	22	9	10	22	5	7	6	3	19	15	5	13	12	—	10	7	2	7	7	8
1	8	10	—	29	5	—	21	3	1	26	2	1	11	3	1	2	3	—	21	8	1	28	6	1	10	2	1	—	9	—	21	9

Magdeburg, den 1sten Dezember 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 118. Betrifft die Martini-Durchschnitts-Marktpreise, welche nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 bei Ablösungen angenommen werden sollen. I. 1580. Nov.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10ten Dezember v. J. im Amtsblatte pro 1841 Nr. 51. Seite 357., wird nachstehende Nachweisung der, nach Maaßgabe der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 berechneten, bei der Ablösung von festen Getreideabgaben während des Zeitraums von Martini d. J. bis Martini k. J., zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise, welche durch die Fraktion der gesetzlich bestimmten Preise aus den Jahren 1815 bis 1829 und 1829 bis 1842 sich darstellen, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Magdeburg	1	24	5	1	13	7	1	3	4	–	22	2
2	Halberstadt	1	23	3	1	14	4	1	1	7	—	21	7
3	Quedlinburg	1	22	4	1	13	9	1	1	—	—	22	5
4	Wernigerode	1	24	6	1	16	11	1	3	8	—	22	—

Magdeburg, den 2. Dezember 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 119. Betrifft die Ausfertigung der Ursprungsbescheinigungen für Preußische, nach Rußland oder Polen zu versendende Handelsgegenstände. I. 1009. Novbr.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 24sten Oktober und 11ten November d. J., die Handelsverhältnisse mit Rußland und Polen betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wie bis dahin, daß gedruckte Formulare für die Ursprungszeugnisse Preußischer, nach Rußland oder Polen zu versendender Handelsgegenstände in Gebrauch kommen, auch geschriebene Versendungsdeklarationen, nach dem unten folgenden Muster, durch die hierzu von uns besonders angewiesenen Polizeibehörden aufzunehmen und mit der Ursprungsbescheinigung zu versehen sind, da von den Russischen Grenzbehörden die Ursprungszeugnisse der Ortspolizeibehörden nicht als genügend angesehen werden.

Um durch diese Art der Ausstellung den Handel nicht allzusehr zu belästigen, haben wir den Ortspolizeibehörden nachverzeichneter Städte, als:

Magdeburg, Halberstadt, Burg, Quedlinburg, Aschersleben, Salzwedel, Schönebeck und Calbe an der Saale,

eine hinreichende Anzahl Blankets zu Ursprungsbescheinigungen zugehen lassen, an

welche sich die, in den genannten Orten wohnenden Kaufleute und Fabrikanten vorkommenden Falls zu wenden haben. Sollten dagegen Kaufleute und Gewerbtreibende aus andern hier nicht gedachten Orten dergleichen Ursprungszeugnisse bedürfen, so haben dieselben ihre Anträge an die betreffenden Kreislandräthe zu richten und von diesen demnächst die bei uns nachzusuchenden Ausfertigungen zu gewärtigen. Magdeburg, den 6ten Dezember 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Formular der Ursprungsbescheinigungen für die nach Rußland und Polen zu versendenden Handelsgegenstände, bei welcher eine Einfuhrerleichterung zugestanden ist.

Königlich Preußischer Regierungsbezirk . . . .

Ursprungsbescheinigung für die nachstehend bezeichneten Preußischen Handelsgegenstände.

Die unterzeichnete Königliche Regierung bescheinigt Kraft dieses, daß folgende, von dem vorunterzeichneten . . . . vor dem gegengezeichneten Polizeibeamten zur Versendung nach . . . . deklarirte Handelsgegenstände:

Benennung der Gegenstände.	Zahl und Gewicht der Kolli.	Bruttogewicht der Kolli.

Der Deklarent
N.

Der Ortspolizeibeamte
N. N.

wirklich Preußischen Ursprungs sind.

Ausgestellt am ten 184

(L. S.) Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Kram- und Viehmärkte der Stadt Neuhaldensleben p. 1843. I. 1081. Nov.

Die im Jahre 1843 in der Stadt Neuhaldensleben abzuhaltenden Viehmärkte sind in mehreren der Kalender genannten Jahres unrichtig angegeben.

Wie die Jahr- und Viehmärkte in der gedachten Stadt im Jahre 1843 stattfinden werden, bringen wir daher nachstehend zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums:

1) Krammarkt am 28sten März, Tags vorher Vieh- und Pferdemarkt,
2) Krammarkt am 30sten Mai,
3) „ „ 29sten August,
4) „ „ 24sten Oktober.

Bei einem jeden der drei letzten Märkte ist Tags vorher Viehmarkt.

Die Pferdemärkte werden am 27sten März, 21sten Juni und 15ten September abgehalten. Magdeburg, den 25sten November 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domainenveräußerungs- rc. Gelder. III. 1455 Nov.

Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartale d. J. eingegangenen Kapitalien für den Ankauf von Domainen- und Forstländereien und für Ablösung von Domanial-Prästationen sind, nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung durch die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden, der gedachten Kasse remittirt, und können bei derselben, oder bei den Spezialkassen, an welche die Einzahlung der Ablösungs- resp. Kaufkapitale erfolgt ist, gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 26sten November 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die verwittwete Frau Hauptmann v. Borstell, geb. Gräfin von der Schulenburg zu Gr. Schwarzlosen hat der Kirche zu Gr. Schwarzlosen, Diözes Tangermünde, eine silberne Abendmahlskanne zum Werthe von 75 Thlr. als ein Andenken ihrer verstorbenen Tochter Isidore von Borstell vermacht.

Ein nicht genannt sein wollender Bürger in Gr. Salze hat der dasigen Kirche zwei Altar-Wachskerzen geschenkt.

Magdeburg, den 29sten November 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personalchronik.

Wahlfähige Literaten pro Schola. II. 686. Nov.

Bei der am 17ten, 18ten und 19ten d. Mts. hierselbst stattgehabten Prüfung der Literaten pro schola sind die Kandidaten der Theologie:

1) Friedrich Wilhelm Braun aus Ochersleben,
2) Carl Eduard Weicke „ Neuhaldensleben,
3) Friedrich Wilhelm Flos „ Tangermünde,
4) Heinrich Edwin Homann „ Dreileben,
5) Julius Ludwig Jope „ Torgau,
6) Friedrich Wilhelm König „ Westerhausen,
7) Herrmann Wilhelm Plato „ Gardelegen,
8) Friedrich Gottlieb Reinsdorf „ Reuden,
9) Carl Albert Ferdinand Homann aus der Sudenburg und
10) Johann Christoph Schliephake aus Gr. Rodensleben

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 24sten November 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 17. Dezember 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

No. 120. Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elb-Fähranstalt zu Storkow zu erheben ist. I. 1367. Nov.

Tarif

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähranstalt zu Storkow im Stendalschen Kreise des Magdeburger Regierungsbezirks zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen einschließlich dessen, was sie tragen

a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person . . . 1 Sgr. — Pf.

b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mitteist eines Kahns, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . 5 = — =
entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt.
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter, oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. von Thieren:

a) für ein Pferd oder einen Maulesel . . . . 3 = — =

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . 2 = — =

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein oder ein anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . — = 8 =

d) Federvieh, welches getrieben wird für jede 10 Stück . . . . . — = 8 =
Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a) für ein beladenes . . . . 6 Sgr — 4

b) für ein unbeladenes . . . . 3 » — »

c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen, oder unbeladen . . . . — » 8 »

IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von den Hebestellen zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.

2) Es wird eine Revision des Tarifs von 10 zu 10 Jahren vorbehalten.

Befreiungen und Ermäßigungen.

Befreit von den Abgaben sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, ingleichem den Königlichen Gestüten angehören.

2) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

3) Die Einwohner des Dorfes Hohengöhren bezahlen stets die Hälfte der bestimmten Fahrgeldsätze.

4) Die Fußgänger aus dem Dorfe Storckow sind frei.
Für einen, mit eigenem Vieh bespannten Wagen zahlen die Einwohner desselben 1 Sgr 3 Pf.
Anderweitige Befreiungen, so weit dieselben gegen den Berechtigten als erworben oder bestehend nachgewiesen werden sollten, bleiben vorbehalten.

Gegeben Sans-souci, den 9ten August 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(L. S.) (gegengez.) Graf von Alvensleben.

Vorstehender Allerhöchst genehmigter Tarif, welcher vom 1sten Januar 1843 in Gültigkeit tritt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14ten November 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 121. Betrifft die Einziehung der älteren Sächsischen Kassenbillets.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Sächsischen Finanzministeriums ist seit dem 1sten v. Mts. mit Emittirung der neuen Königlich Sächsischen Kassenbillets in Appoints von 1, 5 und 10 Thlr. der Anfang gemacht worden und wird auch in dem 12monatlichen Zeitraum vom 1sten Januar bis 31sten Dezember 1843 zur gänzlichen Einziehung der ältern Kassenbillets von der Kreation des Jahres 1818 à 1 und 2 Thalern, in der Art vorgeschritten werden, daß dieselben bei den beiden Auswechselungskassen zu Dresden und Leipzig gegen neue umgetauscht oder baar realisirt, auch in den ersten 9

Monaten annoch bei allen Staatskassen in Zahlung verwendet werden können, während in den letzten 3 Monaten nur noch bei den genannten beiden Auswechselungskassen eine Verwechselung zulässig ist.

Da es nicht unwahrscheinlich ist, daß dergleichen ältere Billets auch in die dem Königreich Sachsen benachbarten diesseitigen Landestheile sich verbreitet haben, so veranlasse ich die Königliche Regierung durch Ihr Amtsblatt auf die vorstehende Einziehungsmaaßregel aufmerksam zu machen.

Berlin, den 1sten Dezember 1842.

Der Finanzminister. In dessen Auftrag: v. Berger.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

Vorstehendes Reskript wird zur Beachtung dem betheiligten Publiko hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 7. Dezember 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Aufforderung an die Patrimonialgerichte. 2565.

Mit Bezug auf das im diesjährigen Justiz-Ministerialblatte Seite 335 abgedruckte Ministerialreskript vom 29sten Oktober d. J. werden sämmtliche Patrimonialgerichte unsers Departements aufgefordert, den darin näher bezeichneten Bericht über Lokalien und Gefängnisse bis zum 1sten Januar k. J. an uns ausführlich zu erstatten. Von jedem einzelnen Patrimonialgerichte ist ein besonderer Bericht erforderlich. Magdeburg, den 24sten November 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes bei Kroppenstedt. 17293.

Es wird bekannt gemacht, daß in Folge der durch die Quedlinburger Chausseebaugesellschaft, von der Herzoglich Anhaltschen Grenze am Leththurme bei Gernrode über Quedlinburg gebauten und in die Magdeburg-Halberstädter Kunststraße einmündenden Chaussee, die zeitherige vor Kroppenstedt befindliche Chausseegeld-Barriere mit dem 15ten d. M. in das östlich bei Kroppenstedt liegende, bisherige Chaussee-Wärterhaus verlegt und dort von jenem Tage ab das Chausseegeld

a) auf der Straße nach Halberstadt und umgekehrt, nach wie vor für 1½ Meile,

hingegen

b) auf der Straße von Quedlinburg nach Magdeburg und Halberstadt oder umgekehrt für 1 Meile

erhoben werden wird. Magdeburg, den 8ten Dezember 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Landmann.

Personalchronik.

Durch Reskript der dem Censurwesen vorgesetzten Königlichen Ministerien vom 31sten Oktober d. J. ist der Geheime Justizrath, Professor Dr. Pernice zu Halle an Stelle des verstorbenen Geheimen Justizraths Dr. Schmelzer zum Censor der juristischen, politischen und zeitgeschichtlichen Werke bestätigt worden, woneben derselbe die durch das Reskript vom 29sten August 1833 ihm übertragene Censur der philosophischen, mathematischen, philologischen und schönwissenschaftlichen Schriften auch fernerhin handhaben wird. Magdeburg, den 10ten Dezember 1842.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen. **Flottwell.**

Die erledigte Kantor- und Schullehrerstelle in Parchen, Diözes Alten-Plathow, ist dem Küster und Lehrer Brüller in Genthin verliehen. Die Stelle des letztern besetzt der Magistrat zu Genthin.

Der emeritirte Organist und Schullehrer Betge in Gr. Ottersleben, der Küster und Schullehrer Strauß in Kerkau, Diözes Salzwedel, und der 3te Töchterlehrer Heinemann in Oschersleben sind gestorben. Letztere Stelle besetzt der das. Magistrat.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt pro Monat November 1842.

Der Geheime Regierungsrath Friedrich Krause ist an das Oberlandesgericht hieselbst versetzt.

Der Oberlandesgerichtsrath Leopold August Wilhelm Lentze ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder zum Geheimen Justizrath befördert.

Der Kammergerichts-Assessor Friedrich Carl Emil Loos ist zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Quedlinburg und Notarius im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt.

Der Referendarius Friedrich Heinrich Bernhard Albert ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Der Auskultator August Friedrich Ludwig Maaß ist als Auskultator angenommen. Halberstadt, den 3ten Dezember 1842.

Das Oberlandesgericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 24. Dezember 1842.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 9ten d. M. zu Berlin ausgegebene 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2311. die Ministerialerklärung über die zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Reuß-Plauenschen gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera abgeschlossene Uebereinkunft, um hinsichtlich des Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen in den Königl. Staaten auf der einen Seite, und in den gesammten Landen der Fürstlich Reuß. Plauenschen jüngerer Linie auf der anderen Seite, die gegenseitige Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen herbeizuführen; d. d. den 5ten Oktober und publ. den 8ten November d. J.;

- 2312. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten v. M., betreffend die Uebertragung der Leitung der Verwaltung der Domänen und Forsten an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode, und

- 2313. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten v. M. in Betreff der Ernennung des Ober-Regierungsraths Köhler und des Stadtältesten Knoblauch zu Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Magdeburg, den 20sten Dezember 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 127. Betrifft die Zuziehung der

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Vorstände der Landgemeinden bisher nicht überall bei den von den Herren Superintendenten und Schulinspek-

Ortsvorstände der Gemeinden bei den Schulvisitationen.
II. 148.
Dez.

toren abgehaltenen Schulvisitationen zugezogen sind, und verordnen wir deßhalb, daß künftig bei Abkündigung der Schulvisitation die Vorsteher der Gemeinden in Städten und auf dem Lande ausdrücklich aufgefordert werden, der Visitation beizuwohnen. Magdeburg, den 6ten Dezember 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 123.
Tarif zur Erhebung des Fährgeldes bei der Elbüberfarth zu Hohenwarthe.
I 254.
Dez.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld bei der Fähranstalt über die Elbe zu **Hohenwarthe** im 1sten Jerichowschen Kreise Regierungsbezirk Magdeburg zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen einschließlich dessen, was sie tragen

a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person — Sgr. 8 ₰

b) für die besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahns, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den überzusetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . 3 . — .
entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a, von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter, oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. von Thieren:

a) für ein Pferd oder einen Maulesel . . . . 3 . — .
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . 2 . — .
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . — . 8 .
d) Federvieh, welches getrieben wird für jede 10 Stück . . . . . — . 8 .
Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a) für ein beladenes . . . . 6 . — .
b) für ein unbeladenes . . . . 3 . — .
c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen, oder unbeladen . . . . — . 8 .

IV. von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk oder die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden.

Allgemeine Bestimmungen

1) Die vorstehenden Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu

entrichten. Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze gezahlt.

7) Von 10 zu 10 Jahren wird die Revision des Tarifs vorbehalten.

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere, bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
4) Transporte, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten und Estafetten und die von allen Postbeförderungen leer zurückgehenden Wagen und Pferde.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Anderweitige Befreiungen, so weit dieselben gegen die berechtigte Gemeine als erworben oder bestehend nachgewiesen werden sollten, bleiben vorbehalten.

Gegeben Sans-souci, den 4ten November 1842.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) von Bodelschwingh.

Der vorstehende, von des Königs Majestät unterm 4ten November d. J. Allerhöchst bestätigte Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähranstalt zu Hohenwarthe im I. Jerichowschen Kreise zu erheben ist, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß derselbe mit dem 1sten Februar 1843 in Kraft tritt. Magdeburg, den 7ten Dezember 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 124. Verpflegungs- und Transportkosten für die zur Zwangsarbeitsanstalt in Gr. Salze einzuliefernden Individuen. I. 1341. Nov.

Nach einer Anzeige der Inspektion der Zwangsarbeits-Anstalt in Groß-Salze ist die von uns unterm 26sten November 1839 erlassene Verordnung — Amtsblatt pro 1839 pag. 393 — rücksichtlich der zu liquidirenden Verpflegungskosten für die per Transport an die gedachte Anstalt abgeführten Bettler von den Ortsbehörden nicht überall gehörig beachtet worden.

Wir bringen dieselbe abermals zur genauesten Befolgung in Erinnerung und bemerken dabei zugleich, daß nach dem Anstalts-Reglement weder von der absendenden Behörde noch auf den Zwischentransport-Stationen für die genannten Individuen Sitzgebühren, Heitzungskosten u. s. w. in Ansatz gebracht werden

dürfen, sondern daß weiter nichts als die bestimmungsmäßige Transporteurgebühren und außerdem an Zehrungs- und Unterhaltungskosten,

für einen erwachsenen Bettler 3 Sgr. 9 Pf.
und für ein Kind . . . . 2 Sgr. 6 Pf.

pro Tag und Nacht in dem betreffenden Transportzettel berechnet werden können.

Magdeburg, den 8ten Dezember 1842.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 125. Martinigetreidepreis des Roggens in der Stadt Burg. III. 1207. Dez.

Unsere im diesjährigen Amtsblatte Nr. 49. pag. 433 befindliche Bekanntmachung vom 28sten v. Mts., wonach die Domainen-Einsassen unseres Verwaltungsbezirks ihre Getreideabgaben nach den durchschnittlichen Marktpreisen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, wird dahin deklarirt, daß der Preis eines Scheffels Roggen in der Stadt Burg für Martini 1842 nicht auf 1 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf., sondern nur auf 1 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. ermittelt und festgestellt worden ist.

Magdeburg, den 15ten Dezember 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Mittheilung der wegen Jagdkontraventionen auf Königl. Forstrevieren gefällten Strafurtheile an die K. Forstinspektoren. 1316.

Unterm 17ten Juli 1840 waren die sämmtlichen Untergerichte des hiesigen Departements mittelst besonderer Verfügungen von uns angewiesen worden, die wegen Jagdkontraventionen auf Königlichen Forstrevieren gefällte Strafurtheile den Königlichen Forstinspektoren mitzutheilen, um die Einziehung und Verrechnung der Strafgelder durch die Forstkassen zu veranlassen.

Diese Anweisung wird hierdurch zur genauen Nachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das angeordnete Verfahren durch das Reskript des Königlichen Haus- und Finanzministerii vom 6ten Juni 1840 vorgeschrieben worden ist. Magdeburg, den 6ten Dezember 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Nachweise über die Arbeiten der Schiedsmänner. I. 632.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistratsbehörden die Nachweise ihrer Arbeiten durch Einreichung von Uebersichten zu liefern.

Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen sein:

1) Im Jahre 1841 sind unbeendigt geblieben;
2) Im Jahre 1842 sind anhängig geworden:
3) Hauptsumme.
4) Davon sind abgemacht:
   a) durch Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage,
   c) durch Verweisung an den Richter,
5) Am Schlusse des Jahres 1842 sind anhängig geblieben,

Die betreffenden landräthlichen und Magistratsbehörden werden hierdurch aufgefordert, bezeichnete Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 15. Januar 1843 einzureichen. Halberstadt, den 17ten Dezember 1842.

Königliches Oberlandesgericht.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Magdb.-Hamb. Kunststraße.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß an der Magdeburg-Hamburger Kunststraße in Hohengöhren eine Barriere errichtet und dort das Chausseegeld, vorläufig für 1 Meile, vom 1sten Januar 1843 ab erhoben werden wird.

Magdeburg, den 16ten Dezember 1842.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Errichtung einer Barriere zu Kakerbeck.

An der Magdeburg-Lüneburger Kunststraße wird in Kakerbeck eine

Barriere errichtet und dort das Chausseegeld für 2 Meilen vom 1sten Januar 1843 ab erhoben werden, was ich hierdurch öffentlich bekannt mache.

Magdeburg, den 17ten Dezember 1842.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Laudmann.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme der konvertirten Staatsschuldscheine.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Königl. Regierung vom 15ten u. 27sten Oktober d. J., den Umtausch der älteren gegen neue Staatsschuldscheine betreffend, benachrichtigen wir Diejenigen, welche es angeht, daß für die bis zum 12ten November d. J. bei uns eingereichten konvertirten ältern Staatsschuldscheine die neu ausgefertigten $3\frac{1}{2}$prozentigen Staatsschuldscheine nebst den Zinskoupons Serie IX. Nr. 1. ad 8. nunmehr bei uns eingegangen sind. Die zur Empfangnahme dieser letzteren Verbriefungen Berechtigten werden daher hierdurch aufgefordert, selbige, gegen Rückgabe des mit unserer Empfangsbescheinigung versehenen einen Exemplars der Einreichungsliste, bis zum 31. Dezember c. in den Vormittagsstunden in unserm Geschäftslokal persönlich in Empfang zu nehmen, nachdem sie das der erwähnten Liste vorgedruckte, gegenwärtig ausgefüllte Quittungsformular auf dem in unsern Händen befindlichen anderen Exemplar derselben eigenhändig unterschrieben haben werden.

Seitens derjenigen auswärts Wohnenden, welche das ebengedachte Quittungsformular bereits bei Einreichung desselben durch ihre Unterschrift vollzogen haben, bedarf es nur der Rücksendung des Duplikats der Einreichungsliste, wogegen ihnen die neuen Staatsschuldscheine nebst Zinskoupons sofort unter portofreier Rubrik werden übersandt werden. Magdeburg, den 19ten Dezember 1842.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der evangelischen Kirche in Hedersleben, Diözes Quedlinburg, ist von einer nicht genannt sein wollender Einwohnerin ein Mundtuch von schwarzem Sammtmanchester mit weißseidenen Franzen besetzt, zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl geschenkt.

Die Gemeinde Westerhüsen, Diözes Groß-Ottersleben, hat die dasige reparirte Kirchenorgel mit einem Kostenaufwande von 34 Thalern, wozu ein Ackermann allein 10 Thaler beigetragen, mit Oelfarbe anstreichen und das Schnitzwerk bronziren lassen. Magdeburg, den 2ten Dezember 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Errichtung einer Poststation in Kakerbeck.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in dem Dorfe Kakerbeck auf der Poststraße zwischen Magdeburg und Salzwedel, und zwar zwischen Gardelegen und Salzwedel, $2\frac{1}{2}$ Meilen von Gardelegen und 3 Meilen von Salzwedel belegen, eine Postanstalt und Station eingerichtet ist, welche vom 1sten Januar k. J. an, in Wirksamkeit tritt. Salzwedel, den 18ten Dezember 1842. Postamt.

Personalchronik.

Der Dr. med. Eduard August Kohlmann jun. ist als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt worden und hat sich zu Wanzleben niedergelassen.

Der Schulamtskandidat Karl Schlenker ist zum 2ten Lehrer an der Armenfreischule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunkt Joachim Friedrich Steffens in Stappenbeck, Diözes Betzendorf, ist definitiv als solcher bestellt worden.

Personalveränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat November 1842.

A. beim Oberlandesgericht.

Präsidenten.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Vicepräsidenten des Kollegii, Selbstherr, unterm 11ten November 1842 zum Chefpräsidenten des Oberlandesgerichts in Stettin, und an dessen Stelle den bisherigen Kriminalgerichts-Direktor zu Berlin, Geheimen Justizrath Bonseri unterm 25sten desselben Monats zum Vicepräsidenten des Kollegii Allerhöchst zu ernennen geruhet.

Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kapherr ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten November 1842 auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen worden.

Subalternen.

Der Salarien-Kassengehülfe Carl Wilhelm Adolph Schick ist nach der Verfügung vom 24sten November 1842 zum Oberlandesgerichts-Salarienkassen-Assistenten ernannt worden.

B. bei den Untergerichts-Behörden,

Richter überhaupt.

Der Kreisrichter Eichel zu Harbke ist auf sein Gesuch entlassen, an die Stelle desselben ist der Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Morin nach der unter dem 15. November 1842 genehmigten Bestallung vom 13ten und 19ten Oktober 1842 als Kreisrichter daselbst bestätigt worden.

Subalternen.

Der Oberlandesgerichts Salarienkassen-Assistent Baron ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten November 1842 zum Salarien- und Depositenkassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Salzwedel ernannt worden.

Unterbeamte.

Dem Hülfsboten Ferdinand Favre ist nach der Verfügung vom 19ten November 1842 die Verwaltung einer Hülfsbotenstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt übertragen worden.

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat November 1842.

Namen des Markt-Platzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rt.	Sgr.
Magdeburg.	56 7/12	56 7/12	46 10/12	34 1/12	70	120	120	20	3	3	2	—	2	6	3	9	12	5		45	10	—
Halberstadt.	57 2/12	60 4/12	48 8/12	34 8/12	120	147 6/12	177 6/12	25	3	—	1	10	2	6	4	—	14	6	—	40	9	22 6/12
Quedlinburg.	57	58 2/12	17 2/12	34 11/12	110	135	165	20 10/12	3	4	1	10	2	8	3	9	10	5	—	42 11/12	10	—
Aschersleben.	57 4/12	56 8/12	45 10/12	35 10/12	80	120	80	25	3	—	1	8	3	—	3	6	14	5	6	38 4/12	8	10
Wernigerode.	60 2/12	61 4/12	48 6/12	35 6/12	60	120	90	25	3	—	1	5	2	1	3	4	6	5	8	30	10	—
Stendal.	55	51 6/12	44	29 9/12	80	112 6/12	120	18	2	6	2	6	2	6	3	—	10	5	—	40	10	23 3/12
Salzwedel.	62 2/12	54 2/12	41 11/12	32 6/12	37 6/12	125	90	17 9/12	2	9	2	1	2	4	3	—	12	5	—	34 11/12	7	15 6/12
Burg.	58 9/12	57 1/12	45 7/12	34 9/12	80	130	130	15	3	—	2	—	2	6	3	—	12	6	—	40	9	—
Aken.	62 4/12	57 6/12	47 6/12	37 6/12	72 6/12	—	—	20	2	6	1	6	2	6	3	4	10	4	—	35	6	—
Gardelegen.	58 6/12	52 5/12	45	32 6/12	75	—	—	11 8/12	2	6	1	6	2	6	3	9	12	3	9	35	9	7 6/12
Schönebeck.	55 6/12	55 8/12	45 8/12	33 9/12	88	123	112	16	2	6	1	3	2	6	3	—	12	4	—	45	9	—
Durchschnittspreis.	58 5/12	56 10/12	46	34 2/12	83 11/12	126 6/12	120 6/12	19 5/12	2	10	1	10	2	6	3	5	11	5	—	38 5/12	9	1 8/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 53.

Magdeburg, den 31. Dezember 1842.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Behufs der Erbschafts-stempel-Tabellen aufzustellenden Todtenlisten.

In Folge der im Justiz-Ministerialblatte vom 21sten d. M. abgedruckten Verordnung vom 26sten v. M., werden sämmtliche Geistliche und Judenältesten unseres Departements angewiesen, von jetzt ab die zur Anlegung der Erbschafts-stempel-Tabellen in den ersten zehn Tagen der Monate Mai, September und Januar an die Untergerichte einzureichenden Todtenlisten nach dem untenstehenden Formular einzurichten, aber nur die ersten vier Kolonnen derselben auszufüllen, indem die letzte Kolonne von den Gerichten ausgefüllt werden wird.

Zugleich werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements angewiesen, solche Todtenlisten, die nicht in der vorgeschriebenen Form abgefaßt sind, zur Abänderung zurückzugeben, und sich übrigens bei Bearbeitung der Erbschafts-stempelwesens vom 1sten September c. ab überall nach der erwähnten Verordnung vom 26sten September c. zu richten.

Halberstadt, den 28sten Oktober 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Liste
der im ersten Tertial 1835 Verstorbenen.

№	Name, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.	Nr. der Erbschafts-stempel-Tabelle des entsprechenden Tertials.
1.	Burger Martin, 60 Jahr alt.	2. Januar	Wittwe und majorenne Kinder.	
2.	Rittergutsbesitzer Jacob, 30 Jahre alt.	10. Januar	unbekannt.	
3.	Kommerzienrath Ludwig, 40 Jahre alt.	4. Februar	Wittwe und minorenne Kinder.	

Unterschrift des Predigers.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Schleusen in Chade und Plaue. E 969. Dez.

Um die sämmtlichen Thore der Schleusen zu Chade und Plaue einhangen zu können, muß die Schifffahrt im Plauerkanale vom 23sten Januar bis 1sten März k. J. aufhören, was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Magdeburg, den 22sten Dezember 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Plätz, Diözes Werben, hat für ihre Kirche ein Kruzifix durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder angeschafft.

In der Gemeinde Gutenswegen, Diözes Barleben, hat ein Unbekannter der dasigen Kirche eine wollene Altardecke mit gesticktem Sammtmanchester, und ein anderer Unbekannter der Schule daselbst zur Verwendung für arme Schulkinder 1 Thaler geschenkt.

Der Kossath Johann Heinrich Christian Helmecke und dessen Ehefrau zu Seggerde, Diözes Weferlingen, haben der dasigen Kirche zwei eiserne Altarleuchter nebst Wachskerzen geschenkt.

Die Ehefrau des Posthalters Schrader in Rimbeck, Diözes Veltheim, hat der dasigen Kirche zwei Altarkerzen geschenkt.

Der Kirche zu Theessen, Diözes Möckern, ist von unbekannter Hand eine neue Tauftischbekleidung von rothem Merino mit gelben wollenen Franzen, und ein neues zinnernes Taufbecken geschenkt worden.

Magdeburg, den 21sten Dezember 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Kaufmann Moritz Güterbock in Berlin ist unter dem 5ten November 1842 ein Einführungspatent

Patentertheilungen.

1) auf sogenannte Zündbänder und deren Füllung, so wie
2) auf zwei Gewehrschlösser für Zündbänder,

in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann August Dumont zu Köln ist unter dem 11ten November 1842 ein Einführungspatent

auf einen durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Sicherheitsapparat gegen Diebe

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus P. J. Saß zu Hersel ist unter dem 11ten November 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Hechelmaschine,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem G. Ising zu Köln ist unter dem 14ten November 1842 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum sogenannten Zeichnen der Karotten aus Tabacksblättern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ulmann in Berlin ist unter dem 22sten November 1842 ein Einführungspatent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Gießen und Abgleichen der Lichte,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ulmann in Berlin ist unter dem 22sten November 1842 ein Einführungspatent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Fertigen gestrickter Waaren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Fabrikunternehmern Zuckschwerdt und Beuchel zu Magdeburg ist unter dem 28sten November 1842 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Ausdecken des Zuckers mit Kläre (Deckfel) und beim Kochen desselben,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin unterm 3ten Mai 1841 ertheilte Einführungspatent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Papier ohne Ende, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung bekannter, hierbei in Anwendung gebrachten Theile zu beschränken,

imgleichen

auf einen mit dieser Papiermaschine in Verbindung gebrachten Trockenapparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Das dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin unterm 3ten Mai 1841 ertheilte Einführungspatent

auf eine Nagelschneidemaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Das dem Kaufmann Karl Treu in Berlin unterm 17ten April 1842 ertheilte Einführungspatent

auf eine Verbesserung der Brenner für Oel- und Thranlampen ohne Dochte, in der für neu und eigenthümlich erachteten, durch ein Modell nachgewiesenen Konstruktion,

ist wieder aufgehoben worden.

Personalchronik.

Als Hauslehrer sind konzessionirt:

1) Der Kandidat der Theologie Eduard Buttermann aus Weferlingen,
2) = = = Friedr. Wilh. Tiemann aus Schorstedt,
3) = = des Predigtamts J. Gottfr. Simon Wittig aus Göttnitz,
4) = = der Theologie Theodor Heise aus Dessau,
5) = = = = Ehregott Friedr. Sterzel aus Schulpforta,
6) = = = = Karl Friedr. Wilh. Ninnich aus Osterfeld, und
7) = Schulamtskandidat Eduard Heinr. Barnstorf aus Huy-Neinstedt.

Der bisher in Mühlhausen, Regierungsbezirks Erfurt, als diesseitiger Spezial-Kommissarius stationirt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Mehler ist als solcher nach Kalbe a. d. S., Regierungsbezirk Magdeburg, versetzt, und wird dort am 1sten Januar 1843 die Geschäfte übernehmen.

Stendal, am 22. Dezember 1842. Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen.

Mit diesem Stücke wird das Titelblatt zum Jahrgange 1842 des Amtsblattes ausgegeben.



